

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

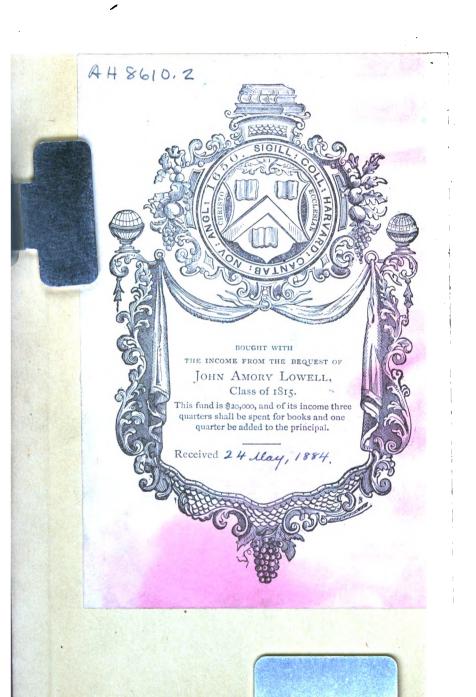
We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





Digitized by Google



DER

ITALISCHE BUND

UNTER

ROMS HEGEMONIE

STAATSRECHTLICHE UND STATISTISCHE FORSCHUNGEN

VON

JULIUS BELOCH,

MIT ZWEI KARTEN



OLEIPZIG

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER

1880

H256,10 AH8610.2

> MAY 24 1884 Levell fund.

MEINEM VEREHRTEN LEHRER

HERRN PROFESSOR

RUGGERO BONGHI

GEWIDMET

Ihnen gegenüber, verehrter Herr Professor, braucht es wohl am wenigsten einer Entschuldigung, wenn ich diese Studien nicht in italienischer Sprache veröffentlicht habe. Sie kennen am besten den Zustand unseres Büchermarktes, und wie schwer es ist, ein wissenschaftliches Werk in Italien anders als auf eigene Kosten zu drucken. So richte ich denn an Sie die Bitte, das kleine Buch auch im fremden Gewande Ihrer nachsichtigen Beurtheilung freundlich aufzunehmen. werden die hier gewonnenen Ergebnisse auf einem Gebiete, was schon von so vielen bearbeitet ist, ohne Zweifel reichlich bedürfen; möchte es mir gelungen sein, die bisherigen Forschungen wenigstens an einigen Stellen ergänzt und berichtigt zu haben. Dass die Untersuchung über die Territorialverhältnisse des vorsullanischen Italiens, die hier meines Wissens zum ersten Male im Zusammenhang geführt wird, nicht in allen Punkten zu sicheren Ergebnissen gelangen konnte, liegt in der Natur der Sache. Dennoch habe ich nicht darauf verzichten wollen, diese Resultate auch graphisch in einer politischen Karte des italischen Bundesgebiets zum Ausdruck zu bringen; wo das Kartenbild zu bestimmt ausgefallen ist, wird es an der Darstellung im Texte sein Correctiv finden. - Schliesslich bemerke ich noch, dass zwei Abschnitte des Buches schon früher veröffentlicht sind: Cap. II in italienischer Bearbeitung in der turiner Rivista di Filologia classica VII (1879) p. 537-62, und Cap. IV in etwas anderer Form im Rheinischen Museum für Philologie XXXII (1877) p. 227-48.

Rom.

Julius Beloch.

Inhalt.

| | Seite |
|---|-------|
| Cap. I. Der Gemeindekatalog des Augustus | 1 |
| Das plinianische Städteverzeichniss 1 — Die Regionsein- | |
| theilung 2 — Die Küstenbeschreibung bei Plinius 3 — Die | |
| untergegangenen Gemeinden 4 — Die augusteischen Colo- | |
| nien 5 — Die Colonien der Triumvirn 7 — Beilagen: I. Ver- | |
| zeichniss der augusteischen Colonien 10 — II. Verzeichniss | |
| der italischen Stadtgemeinden 13. | 30 |
| Cap. II. Die Tribuseintheilung Italiens | 28 |
| Die ältesten Localtribus 28 — Die neuerrichteten Tribus 31 | |
| — Einschreibung der Halbbürger in die Tribus 32 — Die | |
| Tribus der Bürgercolonien, Fora und Conciliabula 35 — Aufnahme der Italiker nach der Lex Iulia 36 — Die Tribus | |
| Quirina in der römischen Campagna 42 — Ueberblick über | |
| die Italia tributim descripta 43. | |
| Cap. III. Der Ager Romanus | 43 |
| Die älteste römische Feldmark 43 — Der Ager Romanus am | |
| Ende der Königszeit 44 — Gebietserweiterung bis zum Ende | |
| des zweiten Samnitenkriegs 48 — Erwerbungen bis zur voll- | |
| endeten Unterwerfung Italiens 52 - Erwerbungen nach dem | |
| hannibalischen Kriege 61 — Eroberung des diesseitigen | |
| Galliens 65 — Statistische Uebersicht 68. | |
| Cap. IV. Die Bevölkerung Italiens . , | 77 |
| Census der Kaiserzeit 77 - Census der letzten Zeit der | |
| Republik 78 — Die capite censi 79 — Die Zählungen seit dem | |
| ersten punischen Kriege 80 - Die cives sine suffragio 83 - Die | |
| Census bis zum ersten punischen Kriege 84 — Die ältesten Census- | |
| summen 89 — Das Verzeichniss der italischen Wehrfähigen | |
| bei Polybios 93 — Statistische Skizze Italiens 100 — Ueber- | |
| sicht der Censussummen 101. | |
| Cap. V. Conciliabula, Fora, Coloniae | 102 |
| Die Conciliabula 102 — Die Fora 108 — Die Seecolonien 111 | |
| — Die späteren Bürgercolonien 115 — Verzeichniss der Bürger- | |
| colonien 116. | 117 |
| Cap. VI. Die incorporirten Gemeinden (Municipien). | 116 |
| Entwickelung des Municipalwesens 117 — Foedus Gabinum 118 | |
| - Municipia foederata 119 — Municipien caeritischen Rechts 120 Municipien ohne Selbstverwaltung 121 — Verschwinden des | |
| municipien onne sementerwatiung 121 verschwinden des | |

| | Seite |
|--|-------|
| Passivbürgerrechts 122 — Rückgabe der Selbstverwaltung 123 — Staatsrechtliche Stellung der Municipien 124 — Militärische Leistungen an Rom 125 — Finanzielle Leistungen 129 — | |
| Innere Organisation 130 — Die Praefecturen 132. | |
| Cap. VII. Die Colonien latinischen Rechts | 135 |
| Das cassische Bündniss 135 — Verzeichniss der latinischen Colonien 136 — Statistische Uebersicht 149 — Zahl der Colo- | 100 |
| nisten 150 — Postliminium 152 — Commercium und conubium 153 — Innere Organisation 154 — Ius XII coloniarum 154. | |
| Cap. VIII. Die italischen Bundesgenossen | 158 |
| Einfluss der römischen Verfassung auf die der Bundesstaaten 159 — Etrurien 160 — Umbrien 164 — Die Sabeller 165 — Sam- | |
| nium 167 — Latium 170 — Lucanien 172 — Iapygien 174 — | |
| Die griechischen Städte 175 - Uebersicht der Bundesstaaten 176. | |
| Cap. IX. Der altlatinische Bund | 177 |
| Das Verzeichniss der Bundesstädte bei Dionysios 177 — Die | |
| Weihinschrift von Nemi 179 - Der erste Vertrag mit Kar- | |
| thago 181 — Die einzelnen Bundesstädte 183 — Die Bundes- | |
| verfassung 185 — Ausdehnung des Bundes 188 — Auflösung | |
| des Bundes 193 — Die Herniker 193. | |
| Cap. X. Das italische Bundesrecht | 194 |
| Die Bundesverträge 194 — foedera aequa 197 — Ungleiche | |
| Bündnisse 199 — Die latinischen Colonien 200. | |
| Die Kriegshoheit und ihre Consequenzen 201 - Die | |
| militärischen Leistungen ex formula 202 — Die Leistungen | |
| für die Flotte 206 — Militärorganisation der Bundesgenossen | |
| 209 — Besatzungsrecht Roms 209 — Geiseln 210 — Vertretung des Bundes nach Aussen 210 — Schlichtung der inneren | |
| des Bundes nach Aussen 210 — Schlichtung der inneren | |
| Streitigkeiten 211 - Aufsicht über Handel und Verkehr 212 - | |
| Die Heerstrassen 213 — Souveränetät der Bundesgenossen 215 — Bundesbehörden 215. | |
| Das Recht auf die Kriegsbeute 217 - Antheil der Bundes- | |
| genossen am Ager publicus 218. | |
| Die Freizügigkeit 220 — commercium und conubium der Bundesstaaten unter sich 220 — commercium mit Rom 221 — | |
| combine mit Rom 200 Commercium mit Rom 221 — | |
| conubium mit Rom 222 — Zugang zum römischen Bürger- recht 222 | |
| Beilagen: Foedus Cassianum 224 — Foedus mit Astypalaea 224 | |
| - Foedus mit Iudaea 225 - Foedus mit Astypanaea 224 | |
| Construction of the Land Construction of the L | |

Cap. I.

Der Gemeindekatalog des Augustus.

Für die römisch-italische Symmachie fehlt uns eine Urkunde, wie die Tributlisten des athenischen Reiches. Kein gleichzeitiger Historiker, keine Steinschrift hat uns Zahl und Namen der italischen Bundesstaaten Roms vor dem Socialkriege aufbewahrt, und die wenigen hier und da in der alten Literatur verstreuten Notizen sind kaum im Stande, uns den dürftigsten Ersatz für die verlorenen Listen zu geben. Hier wie so oft im Laufe dieser Untersuchungen sind wir angewiesen auf Rückschlüsse aus den Zuständen einer späteren Periode; und glücklicherweise besitzen wir ein Verzeichniss der Gemeinden Italiens, was zeitlich nicht allzuweit absteht von der Epoche, die der Socialkrieg und der erste Bürgerkrieg schliesst: Die Beschreibung Italiens im 3. Buche der plinianischen Universal-Encyklopädie.

Es bedarf bei dem heutigen Stande der Forschung wohl keiner Bemerkung, dass dieses Städte-Verzeichniss nicht von Plinius selbst nach den Zuständen seiner eigenen Zeit zusammengestellt, sondern unverändert aus einer älteren Quelle entnommen ist; auch liesse es sich an einer Reihe von Beispielen mit Leichtigkeit darthun. Welches diese Quelle gewesen, sagt uns Plinius selbst mit klaren Worten im Eingang der Beschreibung Italiens: "Es muss vorausgeschickt werden, dass wir hier dem Werke des Divus Augustus folgen, und seiner Eintheilung Italiens in 11 Regionen, aber in der durch den Zug der Küste gegebenen Folge; während wir sonst bei unserer gedrängten Darstellung die natürliche Lage der Oertlichkeiten nicht berücksichtigen können, und daher in der Beschreibung des Binnenlandes die alphabetische Ordnung unserer Quelle beibehalten".1)

Plin. H. N. III 5, 46: Qua in re praefari necessarium est auctorem nos Divum Augustum secuturos, descriptionemque ab eo factam Beloch, Italischer Bund.

Die Frage, welcher Schrift des Augustus diese Angaben entnommen sind, ist an dieser Stelle für uns ohne Bedeutung; geben doch schon die plinianischen Auszüge ein deutliches Bild von der Beschaffenheit des Werkes, was hier als Quelle gedient hat. Wir sehen, wie die Beschreibung des Reiches sich durchaus der administrativen Eintheilung anschloss; in Hispanien z. B. den Provinzen und conventus, in Italien den Regionen, mit Berücksichtigung der alten Volksverbände, durch deren Zusammenlegung die Regionen gebildet waren; innerhalb dieser kleinsten Abtheilungen aber standen die Gemeinden in alphabetischer Folge, wie Plinius ausdrücklich bezeugt: itaque interiore exin parte digestionem in literas eiusdem nos secuturos.

Die Regionen August's sind bekanntlich die erste künstliche Eintheilung zu administrativen Zwecken, die überhaupt in Italien durchgeführt worden ist; in ihren letzten Gründen geht selbst die heutige Provinzialeintheilung der Halbinsel auf sie zurück. Wie nun Augustus überhaupt in seinen Neuschöpfungen sich soviel es anging an das gegebene anschloss. so besonders auch hier; und die Regioneneintheilung ist eigentlich nichts anderes als die offizielle Feststellung der alten Landschaftsgrenzen. In der That fallen 5 der neuen Regionen genau mit den alten Landschaften zusammen: die IX. Region Liguria, die VII. Etruria, die V. Picenum, die VI. Umbria, die VIII. Cispadana. Die X. und XI. Region umfassen zusammen die Transpadana; die I. begreift Latium und Campanien, die II. Lucanien und den Ager Bruttius, die III. das Land der Hirpiner und Iapyger, die IV. die sabellischen Bergvölker.

Diese Abhängigkeit seiner Regionseintheilung von den alten Landschaftsgrenzen Italiens hat Augustus auch in seiner Statistik des Reiches hervortreten lassen, dadurch, dass er bei Aufzählung der Gemeinden die alten Volksstämme innerhalb der Regionen berücksichtigte. Bei den Regionen V—XI freilich fallen Volks- und Regionsgrenzen zusammen, und ebenso bis zu einem gewissen Grade bei der ersten Region; waren doch



Italiae totius in regiones XI, sed ordine eo qui litorum tractu fiet; urbiumque quidem vicinitates oratione utique praepropera servari non posse, itaque interiore exin parte digestionem in literas eiusdem nos secuturos, coloniarum mentione signata quas ille in eo prodidit numero.

Campanien und Latium schon seit Jahrhunderten völlig zu einem Ganzen verschmolzen. Aber im Süden Italiens hatte sich 50 Jahre nach dem Socialkrieg noch ein lebendiges Bewusstsein der alten Nationalitäten erhalten. 1) Noch war die oskische Sprache nicht völlig erloschen in den Bergen Samniums und Lucaniens, noch sprach der Bewohner der apulischen Ebene messapisch und griechisch. Die Demokratie hatte einst alle diese Stämme aufgerufen zum Kampfe für die gefährdete Freiheit; Sulla, der Führer der Adelspartei hatte die oskische Nationalität in blutigem Kriege zu Boden getreten; ziemte es da nicht der neuen demokratischen Monarchie dem Nationalitätsbewusstsein Süditaliens wenigstens einen äusseren Ausdruck zu geben? Auch waren die sacralen Verbände der italischen Völkerschaften keineswegs durch den Socialkrieg zerstört worden; und wie Augustus überall in Italien bestrebt gewesen ist, das religiöse Gefühl neu zu beleben, so wird auch die Regionseintheilung nicht ohne Beziehung hierauf gewesen sein.

Aber allerdings hat sich Plinius leider nicht darauf beschränkt, das geographisch-statistische Werk des Augustus zu excerpiren. Dasselbe ist ihm vielmehr Hauptquelle nur für die Städte des Binnenlandes. Für die Küstenorte verlangte die Anlage des Werkes eine andere Ordnung, als sie das alphabetische Verzeichniss August's geben konnte. Hier hat Plinius zwar auch dieses Verzeichniss berücksichtigt, in der Hauptsache aber ist er offenbar einem Periplus gefolgt. Während bei den Städten des Innern fast ausnahmslos nur die nakten Namen aufgeführt werden, ist die Beschreibung der Küsten mit einer ganzen Fülle historischer und antiquarischer Notizen durchwebt. Vorgebirge, Häfen und Flüsse finden sich neben den Stadtgemeinden genannt, auch kleinere Orte, die niemals municipale Autonomie gehabt haben, sodass wir hier in vielen Fällen nicht sicher sind, ob wir es mit Gemeinden oder abhängigen Orten zu thun haben. Die Namen der Küstenorte hat Plinius in der Regel aus dem alphabetischen Verzeichnisse gestrichen, doch nicht immer mit der nöthigen Consequenz. sodass eine ganze Reihe von Städten doppelt aufgeführt

1 *

¹⁾ Vgl. z. B. die Inschrift des Q. Varius Geminus aus Superaequum (I. N. 5471) aus der Zeit des Augustus: primus omnium Paelign(orum) senator factus est.

werden. So in der I. Region aus dem Periplus Nuceria (III 62), aus dem Werke des Augustus die Alfaterni (III 63); in der 3. Region Basta, Arpi, Larinum aus beiden Quellen. Aler auch der umgekehrte Fall kommt vor; es sind manchmal Orte aus der alphabetischen Liste gestrichen, die dann doch in der Küstenbeschreibung nicht vorkommen. So Fundi, statt dessen wir nur den Lacus Fundanus erwähnt finden, und Firmum wegen des vorher aufgeführten Castellum Firmanorum. Auch Regium Iulium fehlt, und steht dafür nur die Columna

Regina.

Mögen aber auch immerhin manche Namen in dem überlieferten Verzeichnisse¹) ausgefallen sein — und einige davon sollen unten nachgewiesen werden - sind wir auch über die staatsrechtliche Stellung einer ganzen Reihe von Orten im Unklaren, im allgemeinen dürfen wir sagen, dass wir von der Organisation des augusteischen Italiens eine ausreichende Kunde besitzen, und durch sie eine Basis, von der aus es gestattet ist auf die unmittelbar vorhergehende Zeit Rückschlüsse zu machen. Aber von einer auch nur einigermassen genügenden Kenntniss der Gemeinden Italiens vor dem Socialkrieg sind wir damit noch sehr weit entfernt. Zu tief hat die Revolution in den dazwischen liegenden 50 Jahren Italien erschüttert, und zu lückenhaft ist unsere Ueberlieferung der grossen Zeit. Plinius freilich hat jeder Region ein Verzeichniss der darin untergegangenen Städte angefügt, in willkürlicher Weise von den mythischen Zeiten bis auf Sulla's Kämpfe herab Namen zusammenhäufend, wie sie ihm der Zufall in seinen Quellen eben an die Hand gab. Auf Vollständigkeit dieser Angaben hat er natürlich selbst keinen Anspruch erhoben. Immerhin berechtigt uns die geringe Zahl dieser Namen bei Plinius zu dem Schlusse, dass der Socialkrieg und Bürgerkrieg nur verhältnissmässig wenige italische Gemeinden

¹⁾ Dass das plinianische Verzeichniss nicht die Städte Italiens aufführt, sondern die Gemeinden, und zwar vollständig, bedarf wohl hier keines Beweises; es folgt schon daraus, dass es grösstentheils aus einer officiellen Quelle geflossen ist. Darum finden sich Namen, wie z. B. Alba Longa darin; darum werden unter den untergegangenen Städten Orte aufgeführt, die sicher zu Plinius Zeit noch bestanden haben, und nur der administrativen Autonomie ermangelten. Die Topographen haben dieses einfache Princip freilich in der Regel verkannt.

vernichtet haben. Viel wichtiger sind wahrscheinlich die Veränderungen gewesen die durch die administrativen Reformen Sulla's und Augustus' hervorgebracht worden sind, und die sich unserer Kenntniss zum Theil völlig entziehen.

Dass Augustus die Colonien in seinem Verzeichniss hervorgehoben hatte bezeugt Plinius ausdrücklich: itaque interiore exin parte digestionem in literas eiusdem nos secuturos, coloniarum mentione signata quas ille in eo prodidit numero. Plinius hat also nur die Städte als Colonien aufgeführt, die Augustus selbst als solche bezeichnet hatte.1) Und zwar sind das nur die Colonien, die Augustus allein oder in Gemeinschaft mit Antonius und Lepidus deducirt hatte; alle übrigen Gemeinden gelten Augustus und Plinius als einfache oppida. Für die latinischen Colonien bedarf das weiter keines Beweises; sie waren seit der Lex Iulia Municipien. Aber auch die alten Coloniae civum Romanorum der Republik werden von Augustus nicht als Colonien betrachtet. So lesen wir: Eporedia oppidum (III 123), oppidum Luna (III 50), Volturnum oppidum cum amne (III 61), oppidum Salerni (III 70), oppidum Buxentum (III 72), oppidum Tempsa (III 72), oppidum Croto (III 97), oppidum Salapia (III 103); Saturnia (III 52), Fabrateria nova (III 64), Auximum (III 111) stehen ohne jeden Zusatz an der ihnen in der alphabetischen Folge der Städte ihrer Region zukommenden Stelle. Ebenso die sullanischen Colonien Faesulae, Clusium Novum, Arretium, Cortona (III 52), Praeneste, Urbana (III 64), Pompei (III 62). Endlich selbst die Colonien Caesars Novum Comum (III 124), . Castrum Novum (III 51), Bovianum Undecimanorum (III 107), vielleicht auch Calatia (III 63).

Der Sprachgebrauch des Plinius bleibt sich in diesem Punkte völlig consequent, selbst dann, wenn es sich um Angaben handelt, die aus der Küstenbeschreibung geschöpft sind. So bezeichnet er z. B. die altlatinische Colonie Cosa in Etrurien als Cosa Volcientium a populo Romano deducta (III 51), unter Vermeidung des Ausdrucks colonia. Wenn daher alte latinische oder Bürgercolonien von Plinius ausdrücklich Colonien genannt werden, wie Luca, Ostia, Antium, Minturnae, Puteoli, Hatria, Pisaurum, Ariminum, Aquileia,

¹⁾ Vgl. Zumpt, Commentationes epigraphicae I p. 196 u. 457.

so müssen diese Städte eben durch Augustus oder die Triumvirn aufs neue colonisirt worden sein, was für die Mehrzahl derselben auch durch anderweitige Zeugnisse feststeht.

Bekanntlich haben nun die Triumvirn nach der Schlacht bei Philippi die Marken 18 italischer Städte an ihre Veteranen vertheilt (App. Civ. IV 3); und wenn berichtet wird, dass Augustus Vibo Valentia und Rhegion, die schon auf der Liste standen, noch im letzten Augenblicke von der drohenden Confiscation ihres Grund und Bodens befreit hat, so sind natürlich 2 andere Städte an ihre Stelle getreten. Augustus selbst hat dann nach seiner eigenen Angabe (Mon. Ancyr. c. 28) noch 28 andere Colonien in Italien deducirt; im ganzen also haben wir 46 Colonien der Triumvirn und des Augustus.

Genau so viele Gemeinden Italiens finden sich nun bei Plinius, oder fanden sich doch wenigstens in seiner Quelle als Colonien bezeichnet; denn allerdings ist Firmum, wie oben bemerkt, in unserem heutigen Text ausgefallen, wie es scheint durch Nachlässigkeit des Verfassers selbst; Firmum aber steht durch Inschriften als augusteische Colonie sicher. Diese genaue Uebereinstimmung in den Zahlen ist doch wohl ein unwiderleglicher Beweis, dass das Verzeichniss der augusteischen Colonien uns in Plinius vollständig vorliegt; auch der Zweifel, ob die illyrischen Colonien Narona und Salona unter den 28 Colonien Augustus' einbegriffen sind, erledigt sich dadurch von selbst.

Alle bei Plinius nicht ausdrücklich als Colonien bezeichneten Städte sind demnach aus der Liste der augusteischen Für die allein auf das Zeugniss Colonien zu streichen. der Libri Coloniarum hin als solche angenommenen bedarf das auch keines weiteren Beweises. Von den übrigen Colonien des Borghesi'schen Verzeichnisses ist Augusta Bagienniorum jetzt als Municipium gesichert (CIL. V 7153), ebenso Regium Iulium (IN. 5); die Colonia Iulium Karnicum (CIL. V 1842) gehört erst in die claudische Zeit, und war unter August und Caesar ein Vicus (CIL. V 1829. 1830), ebenso die Colonia Forum Iul. Iriensium (CIL. V 785, 7375). Für die Colonia Iulia Castronovo in Etrurien (Orelli 1009), die Colonia Iulia Parentinorum in Istrien (CIL. V. 335), die C(olonia?) I(ulia?) Cumae in Campanien (IN. 2568. 2569) steht nichts der Annahme entgegen, dass sie schon von Caesar gegründet sind.

Den Beinamen der Colonia Vibia Augusta Perusia leitet Borghesi selbst, und mit vollem Recht, von den Kaisern C. Vibius Trebonianus Gallus und seinem Sohn Volusianus ab, deren Familie von hier stammte (Oeuvres V 276). Dass Augustus die Stadt nach der Besiegung des Lucius Antonius wiederherstellte, beweist nichts für ihre Eigenschaft als Colonie, da Augustus bekanntlich auch eine ganze Reihe von Municipien constituirt hat; man denke nur an das eben erwähnte Municipium Augusta Bagienniorum, das Municipium Augustum Faliscum, das Municipium Augustum Veiens und andere.

Florentia (Firenzuola) bei Parma¹), was Garrucci auf Grund einer fehlerhaft überlieferten höchst wahrscheinlich gar nicht zugehörigen Inschrift (bei Borghesi Oeuvres V 275) als augusteische Colonie in Anspruch nehmen will, hat überhaupt im Alterthum keine eigene Gemeinde gebildet, sondern zu Parma gehört, wie aus eben der Stelle in den Acta S. Domnini hervorgeht, die Garrucci sonderbarerweise zur Stütze seiner Ansicht citirt. Auch im plinianischen Städtekatalog fehlt der Ort. Bei Abellinum endlich liegt gar kein Grund vor, das überlieferte Col(onia) Ven(eria) Livia Aug(usta) Alexandrian(a) Abellinatium (IN. 1875) in Iulia Augusta zu ändern.

Dagegen fehlt ein sicheres Kriterium, die Colonien der Triumvirn von den Colonien August's zu unterscheiden. Denn als Caesar Octavianus nach der Schlacht bei Aktion seine u Veteranen mit Land zu versorgen hatte, hatte er bekanntlich den Namen Augustus noch nicht, sodass beide Klassen von Colonien gleichmässig Coloniae Iuliae heissen. Sicher der Zeit des Triumvirats zuschreiben können wir nur die Colonien. die die gemeinsame Gründung durch ihre Beinamen selbst ausdrücken, die Colonia Coniuncta Iulia Sutrina, die Colonia Concordia in Venetien, die Colonia Concordia Iulia Felix Capua, die Colonia Iulia Concordia Felix Beneventum. Ferner die durch literarische Zeugnisse als Colonien der Triumvirn bezeichneten; ausser den schon angeführten Capua und Beneventum noch Ariminum, Luceria (so statt Nuceria zu emendiren) Venusia (Appian Civ. IV 3), Pisaurum (Plut. Anton. 60),

¹⁾ Martyr. Rom. VII. Id. Oct. apud Iuliam in territorio Parmensi, via Claudia — bei Borghesi l. c.

Falerii (Lib. Col. p. 217, 5), Aquinum (Lib. Col. 239, 13), Cremona (Verg. Ecl. 9, 28).

Dazu sind dann vielleicht noch die Colonien zu fügen, in denen Quattuorviri vorkommen. Denn der neuerdings wieder zum Dogma gewordene Satz, dass den Colonien Duumviri, den Municipien Quattuorviri zukommen, kann keineswegs absolute Geltung beanspruchen. Allerdings haben die Colonien der älteren Republik bis auf Sulla ohne Ausnahme Praetoren oder Duumvirn; aber nur aus dem Grunde, weil die Zusammenfassung der 4 höchsten Municipalmagistrate unter dem Namen Quattuorvirn erst bei der Reorganisation Italiens nach dem Socialkriege üblich geworden ist. zwar nicht nur die Neubürgergemeinden, sondern auch die in dieser Zeit deducirten Colonien sind nach demselben Schema organisirt worden; war doch gerade damals das Streben natürlich, die möglichste Gleichförmigkeit in den italischen Städteverfassungen herzustellen. So finden wir in den sullanischen Colonien ursprünglich überall Quattuorvirn: in Cortona (Annali Inst. 1863 p. 291), Interamna Nahartium (Willm. 707. 2098. 2638), Spoletium (Willm. 792. 2099), Pompei (Willm. 1901. 1902). Wenn wir in Praeneste Quattuorvirn nicht nachweisen können, so ist der Grund der, dass wir zufällig keine Inschrift aus den ersten Jahren nach dem Socialkriege von Praeneste besitzen; denn allerdings sind die meisten sullanischen Colonien sehr bald dazu übergegangen, die Bezeichnung Quattuorvirn durch die Namen Duumvirn und Aedilen zu ersetzen; Pompei bildet dafür das bekannteste Beispiel. Ebenso hat die Colonie Caesars Novum Comum Quattuorvirn gehabt; und denselben Magistrat finden wir in Sora in einer Inschrift aus der Zeit des 2. Triumvirats.1) Auch Luceria, was durch Appians Zeugniss als Colonie der Triumvirn gesichert ist, hat durch die ganze Kaiserzeit Quattuorvirn gehabt. Wenn wir daher auch in anderen Colonien des plinianischen Verzeichnisses Quattuorvirn antreffen, wie in Placentia und Aquileia, so werden wir berechtigt sein, auch sie als Colonien des Triumvirats zu bezeichnen. Es bleiben also nur 4 dieser Colonien noch nachzuweisen.

¹⁾ IN. 4498 L. Firmio L. f. | prim(i) pil(i) tr(ibuno mil(itum) | IIII viro i(uri) d(icundo) | colonia deducta | prim(o) pontifici | legio IIII Sorana honoris | et virtutis | caussa.

Wahrscheinlich waren in dem Werk des Augustus die 46 Colonien mit ihrem vollen Namen aufgeführt. Spuren davon sind auch bei Plinius stehen geblieben, z. B. Pietas Iulia Pola, und in der Bezeichnung der Colonien Etruriens als Rusellana, Senensis, Sutrina. Die Voranstellung der Colonien unter den Binnenstädten jeder Region rührt natürlich von Plinius her, der aus Rücksicht der Raumersparniss bestrebt war, die Wiederholung der Bezeichnungen colonia, praefectura, municipium möglichst zu vermeiden. Bei Augustus standen die Colonien an der ihnen nach der alphabetischen Ordnung zukommenden Stelle unter den andern Gemeinden jeder Region. So stehen die Venusini noch jetzt bei Plinius an ihrem alten Platze am Ende der apulischen Städte (III 105). Daneben allerdings noch ein zweites Mal dem alphabetischen Verzeichniss vorausgeschickt.

Die Verzeichnisse der Regionen II und X zeigen ferner, wie jede Colonie bei dem Volke aufgeführt ist, in dessen Gebiet sie gegründet war.

Kein Zweifel, dass Augustus auch die übrigen Gemeinden mit ihren officiellen Benennungen aufführte. Ein bezeichnender Rest davon findet sich bei Plinius in der VII. Region: die Praefectura Claudia Foroclodi. Und wenn wir in der ersten Region statt Cales Calenum, in der 7. statt Horta Hortanum lesen, so ist das ein Hinweis darauf, dass in Plinius Quelle Municipium Hortanum Calenum gestanden hat. Bekanntlich haben sich die italischen Gemeinden officiell in der Regel mit dem Gentilnamen bezeichnet (praefectura Amiternina, Colonia Ostiensium, municipium Caeritum etc.). Wenn nun Plinius die Städte an den Küsten durchweg im Nominativ des Stadtnamens aufführt, die des Innern dagegen im Ethnikon, so ist auch das ein Zeichen, dass er in dem einen Falle einer officiellen, in dem andern einer nicht-officiellen Quelle gefolgt ist.

Beilagen.

I. Verzeichniss der augusteischen Colonien.

- 1. Col. Ostiensium als Colonie sehr oft auf Inschriften bezeichnet; auf die Deduction durch Augustus weist hin das Collegium veteranorum Augusti Orelli 4109.
- 2. Col. Antium. Colonie z. B. Orelli 3180, weiteres nicht überliefert.
 - 3. Col. Minturnae Hygin. Gromat. p. 178, 5.
- 4. Col. Iulia (?) Augusta *Puteolana*. Lib. Col. 236, 11. Beinamen aus dieser Zeit nicht überliefert, später Colonia Claudia Neronensis (CIL. IV 2152) und Col. Flavia Augusta Puteolana (IN. 2491-6. 2536, 7265).
- 5. Col. [Concordia Iu]lia Felix Au[gusta Capua] IN. 3593, Concordia Iulia Valeria Felix Capua IN. 3613.
- 6. Col. Aquinum schon unter Tiberius IN. 4336, Beinamen nicht überliefert. A triumviris deducta: Lib. Col. p. 239, 13.
 - 7. Col. Iulia Felix Classica Suessa IN. 4324.
 - 8. Col. Iulia Augusta Venafrum IN. 4622.
- 9. Col. Sora, als Colonie der Triumvirn bezeugt IN. 4498 (oben p. 8 A.). Cf. Lib. Col. p. 237, 17.
- 10. Col. Iulia (?) Firma Teanum.

 Bezeugt als Colonie der Triumvirn oder des Augustus IN. 3993:
 C. Cabilenus C. F. Fal(erina) Gallus leg(ionis) VIII Mutinensis.

 Der Name ergiebt sich aus IN. 3989.... designato patri
 pa... | col. Cl. Firma Teanum. Cf. Libr. Col. p. 238, 6.
 - 11. Col. Fel(ix) Augusta Nola IN. 1976.
- 12. Col. Iulia Augusta Concordia Felix Beneventum IN. 1410. 1411.
- 13. Col. Luceria IN. 934. 947. Beinamen unbekannt. Cf. Appian Civ. IV. 3 und oben p. 7.
- 14. Col. Venusina IN. 735. Als Colonie der Triumvirn bezeugt Appian Civ. IV 3.
- 15. Col. Bovianum vetus. Unsere Plinius-Handschriften lesen ganz correct colonia Bovianum vetus et alterum cognomine Undecimanorum, was nicht etwa in coloniae geändert werden darf. Denn wenn auch Bovianum Undecimanorum gleichfalls Colonie gewesen ist (IN. 4987, 4990), so ist doch der Beiname genügender Beweis, dass es keinenfalls von August deducirt sein kann. 46/5 v. Chr. war die Stadt noch Muni-

- cipium (IN. 4986), und könnte also recht gut noch im folgenden Jahre von Caesar zur Colonie erhoben worden sein; jedenfalls nicht erst von Vespasian, da es sonst im Städtekatalog nicht in der Weise, wie es geschieht, von Plinius aufgeführt sein würde. Bovianum vetus hat die gewöhnlichen Colonialmagistrate (IN. 5154. 5155); sonst fehlt jede Nachricht über die Deduction.
- 16. Col. Veneria (?) Hatria. Als Colonie bezeichnet IN. 6129. 6130, Beiname Veneria wahrscheinlich weil die Freigelassenen der Colonie Venerii heissen (IN. 6130). Andere Angaben fehlen.
- 17. Col. Asculanorum. Colonie z. B. Willm. 1210; über die Deduction durch Augustus, bei der der Stadt ein Theil des Gebiets von Interamnium Praetuttianorum adtribuirt wurde: Front. p. 18, 10.
- 18. Col. Firmum Picenum. Augustus Parens Coloniae genannt Orelli 6958; dass die IV Legion von ihm hierhin deducirt wurde, geht hervor aus dem Rescript Domitians Annali Inst. 1839 p. 38.
- 19. Col. Ancona. Colonie Willm. 1265; über die Deduction keine Angaben.
- 20. Col. Iulia Fanestris Vitruv. V, 1 Grut. p. 416., 8. Col. Iulia Fano Fortunae Orell. 83.
- 21. Col. Iulia Felix *Pisaurum* Marm. Pisaurens. p. 43. Plut. Anton. 60.
 - 22. Col. Iulia Hispelli Orelli 3885, cf. Plin. epist. VIII 8.
 - 23. Col. Iulia Fida Tuder. Murat. p. 1111, 4.
- 24. Col. Luca. Coloni Lucenses erwähnt in der Tabula Alimentaria von Velleia (Willm. 2845); die Deduction durch Augustus beweist Orelli 6493: L. Memmius C. f. Gal. praefectus leg. XXVI et VII Lucae ad agros dividendos.
 - 25. Col. Opsequens Iulia Pisana Willm. 883.
- 26. Col. Iunonia Falisca Lib. Col. 217, 5. Inschriftlich ist die Colonie bisher noch nicht bezeugt, sondern nur das Municipium Augustum Faliscum. Da aber in der ersten Kaiserzeit das Gebiet von Falerii unter 2 Städte vertheilt war (Strab. p. 226), so steht nichts der Annahme entgegen, in der einen derselben (Civita Castellana) die Colonie der Triumvirn (Lib. Col. l. c.), in der andern (S. Maria di Falleri) das Municipium August's zu erkennen. In der späteren Kaiser-

- zeit sind beide Gemeinden vereinigt worden, wie es scheint durch Gallienus (redintegretor Coloniae Faliscorum Orelli 5132), und seitdem sind die Inschriften mit dem Namen der Colonie nicht selten (vergl. Garrucci Dissert. arch. p. 38 ff.).
- 27. Colonia Iulia Felix *Lucoferoniensis* Orelli 4099. Lucus Feroniae Augustinorum Frontin p. 46, 17, Agennius p. 77, 20. Dass man auf die Autorität des jetzigen Textes des Ptolemaeos nicht die Colonie Lucus Feroniae in die Gegend von Luca setzen darf, braucht wohl keiner Bemerkung.
 - 28. Col. Rusellana. Sonst nicht bezeugt.
 - 29. Col. Sena Iulia. So die Tabula Peutingeriana.
 - 30. Col. Coniuncta Iulia Sutrina Grut. p. 302, 1.
 - 31. Col. Augusta Ariminum. Orelli 5124. App. Civ. IV 3.
- 32. Col. Augusta (?) Bononia. Die Inschrift der Thermen von Bologna bei Borghesi Oeuvres VIII 296: Divus Aug. parens dedit etc.
 - 33. Col. Brixillum. Sonst nicht bezeugt.
 - 34. Col. Mutina. Sonst nicht bezeugt.
- 35. Col. Iulia Augusta Parma. De Lama, Iscr. Parm. p. 121, 3.
- 36. Col. Placentina. Colonie bei Tac. hist. II 19; und auch die Verwunderung des Asconius, dass Cicero die Stadt Municipium nannte, wäre kaum verständlich, wenn Placentia nicht zu seiner Zeit wieder Colonie war. Die Abkürzung M. P. auf placentinischen Inschriften wird demnach keinenfalls Municipium Placentinum aufgelöst werden dürfen.
 - 37. Col. [Iulia A]ug. Dertona CIL. V 7376.
- 38. Col. Iulia *Augusta Taurinorum* CIL. V 6954. 7047. 7629.
- 39. Col. Augusta Praetoria Salassorum. Inschriftlich als Colonie nicht bezeugt; wohl aber von Strabon p. 206.
 - 40. Col. Iulia Concordia CIL. V 1884. 1901.
- 41. Col. Aquileia. Inschriftlich bezeugt erst im 3. Jahrhundert, als [Col. S]epti[mia Severa Clodia A]lbina [Aquileia] CIL. V 8267.
 - 42. Col. Tergeste. Inschriftlich nicht bezeugt.
- 43. Col. (Pietas) Iulia Pola Pollentia Herculanea CIL. V 8139.
- 44. Col. Ateste CIL. V 2501: M. Billienus M. f. Rom. Actiacus legione XI proelio navali facto in coloniam deductus.

45. Col. Civica Augusta *Brixia* CIL. V 4212 cf. 4309. 46. Col. *Cremona* Verg. Ecl. 9, 28.

II. Verzeichniss der italischen Stadtgemeinden.

I. Region.

- 1. Ostia
- ∠2. Laurento-Lavinium
 - 3. Ardea
 - 4. Antium
 - 5. Circei
 - 6. Tarracina
 - 7. [Fundi]
 - 8. Formiae
 - 9. Minturnae
- 10. Sinuessa
- 11. Volturnum
- 12. Liternum
- 13. Cumae
- 14. Misenum
- 45. Bauli
- 16. Puteoli
- 17. Neapolis
- 18. Herculaneum
- 19. Pompei
- 20. Nuceria Alfaterna
- 21. Surrentum
- 22. Salernum
- v23. Picentia
 - 24. Capua
 - 25. Aquinum
 - 26. Suessa
 - 27. Venafrum
 - 28. Sora
 - 29. Teanum Sidicinum
 - 30. Nola
 - 31. Abellinum
 - 32. Aricia
- 33. Alba Longa
- 34. Acerrae
- 35. Allifae

- 36. Atina
- 37. Aletrium
- 38. Anagnia
- 39. Atella
- 40. Affile
- 41. Arpinum
- 42. Auximum (?)
- 43. Abella
- √44. Ager Latinus
- v45. Ager Hernicus
- 146. Ager Labicanus
- 47. Bovillae
- 48. Caiatia
- 49. Casinum
- 50. Cales
- 51. Capitulum Hernicorum
- 152. Cereate Marianum
 - 53. Cora
- ⊾54. Cubulteria
- 55. Castrimoenium
- 56. Cingulum
- 157. Cabum
- 58. Forum Popilii
- 59. Frusino
- 60. Ferentinum
- 61. Fabrateria vetus
- 62. Fabrateria nova
- 63. Ficulea
 - 64. Fregellae
- 65. Forum Appii
- 166. Forentum
- 67. Gabii
- 68. Interanna Lirinas
- 69. Lanuvium
- 70. Norba

| 71. | Nomentum | 80. | Tusculum |
|-------------|---------------------|---------------|----------------------------------|
| 72. | Praeneste | 81. | Verulae |
| 73. | Privernum | 82. | \mathbf{V} elit \mathbf{rae} |
| 74. | Setia | 83. | Ulubrae |
| 75. | Signia | √ 84 . | Urbana |
| 76 . | Suessula | 485 . | Pontiae |
| 77. | Telesia | ۱ 86 . | Pandataria |
| 78. | Trebula Baliniensis | .87. | Capreae. |

79. Treba

Fundi ist wie oben (S. 4). bemerkt bei Plinius ausgefallen. Statt Aesulani wie in einigen Ausgaben steht, ist ohne Zweifel Affilani zu lesen und auch jetzt von Detlefsen hergestellt. (Lib. Col. 230, 21, cf. Nibby Dintorni I2p. 40); statt Calatia was überhaupt seit Augustus keine eigene Gemeinde mehr gebildet zu haben scheint (mein Campanien p. 15, 371) ist Caiatia zu emendiren. Aus den Gabienses ex monte Albano die die Handschriften bieten - die Ausgaben haben Fabienses hat Mommsen nach Inschriften Cabenses hergestellt (Bull. Ist. 1861 p. 205). Ilionenses was zwischen Interamna und Lanuvium steht, ist offenbar nichts anderes als ein Beiname der Laurentolavinaten; in ähnlicher Weise sind die Alfaterni neben Nuceria als eigene Gemeinde aufgeführt. Freginae scheint die etruskische Stadt nahe der Tibermündung und kehrt in der VII. Region wieder. Mit Absicht von Plinius ausgelassen ist Lavinium, was mit Laurentum eine einzige Gemeinde bildete. Ob Marcina aus Versehen übergangen ist, oder zu Salernum gehört hat, wissen wir nicht. Aenaria gehörte zu Neapolis (Strab. p. 248. Suet. Aug. 92); Pandataria dagegen bildete einen eigenen Verwaltungsbezirk (IN. 3528); ebenso Capreae (mein Campanien p. 282). Ob Bauli eine eigene Gemeinde bildete kann zweifelhaft scheinen (Campanien p. 177); Clostra Romana war es wohl keinenfalls, und Caietae portus und Portus Baiarum sind schon durch die Zusätze ausdrücklich als Nichtgemeinden gekennzeichnet. - Ganz unbekannter Lage sind Auximum, Cingulum, Forentum, die sämmtlich noch einmal in anderen Regionen wiederkehren, und möglicher Weise nur aus Versehen hierher gerathen sind. Gleich räthselhaft sind Asetium und Divini der Libri Coloniarum (p. 230, 13; 231, 14; 223, 12).

Von den 87 Gemeinden der ersten Region sind 12 erst in der Zeit nach dem Socialkrieg constituirt. Vor allem die Municipien der römischen Campagna: Alba Longa, Bovillae, Cabum, Castrimoenium, Ager Latinus, Ficulea, von denen noch weiter unten die Rede sein wird. Dann Urbana, die Colonie die Sulla (Plin. 14, 62) auf dem Gebiete der Tribus Falerina anlegte, und ebenda Forum Popilii, was wahrscheinlich zu gleicher Zeit Stadtrecht erhalten hat. Cereate Marianum gehörte vor dem Socialkriege zu Arpinum und ist natürlich erst seit dem Siege der Demokratie, vielleicht durch Caesar davon abgetrennt worden. Augustus hat Misenum und vielleicht Bauli von Cumae, Capreae von Neapolis losgetrennt. — Fabrateria nova ist bekanntlich 124 nach der Niederwerfung des Fregellanischen Aufstandes auf dem Gebiete dieser Stadt gegründet worden.

Dagegen lässt sich andererseits eine bedeutende Reihe von Gemeinden nachweisen, die theils durch den Socialkrieg und die sullanischen Reformen, theils schon früher vernichtet worden sind, wenn auch aus begreiflichen Gründen die Liste nicht vollständig sein kann. Vor allem die alten Landtribus von denen die gute Hälfte innerhalb der Grenzen der ersten Region gelegen hat, haben seit Sulla in administrativer Hinsicht zu existiren aufgehört. Stabiae ist durch Sulla mit Nuceria vereinigt worden (mein Campanien p. 248). Pedum, seit dem Latinerkrieg Municipium (Liv. 8, 14 eodem iure quo Lanuvini) steht bei Plinius unter den untergegangenen Gemeinden (III 69), und muss also, wie es scheint, ebenfalls durch Sulla seine administrative Autonomie verloren haben. Satricum, noch 206 eine Bürgergemeinde ohne Stimmrecht (Liv. 28, 11; 9, 16; 26, 34) ist vielleicht erst durch Augustus seiner Colonie Antium adtribuirt worden; auch diese Stadt seht bei Plinius unter den nicht mehr bestehenden (III 68). Casilinum (cf. Plinius III 70) und wahrscheinlich Calatia wurde von Augustus mit Capua vereinigt. Velecha (Mommsen Münzw. 335), Sabate in Campanien (Liv. 26, 33) und das räthselhafte Orina bei Nola, Irnthi... und Marcina im Ager Picentinus, alles Orte die im 3. Jahrhundert v. Chr. noch selbstständig waren suchen wir in unserem Verzeichniss vergebens. - Was Plinius sonst noch an "untergegangenen Städten" aus der ersten Region anführt, ist theils ganz mythisch, theils fällt ihre politische Existenz in Zeiten, die weit hinter jeder urkundlich beglaubigten Geschichte zurückliegen.

II. Region.

Sallentini

- 1. Tarentum
- ^v 2. Uria Apula
 - 3. Messapia
 - 4. Sarmadium
 - 5. Senum
 - 6. Anxa (Callipolis)
 - 7. Basta
 - 8. Hydruntum
 - 9. Fratuertium
- 10. Lupia
- 11. Balesium
- 12. Caelia
- 13. Brundisium
- 14. Aletium
- 15. Neretum
- 16. Uzentum
- 17. Veretum

Calabri (Poediculi)

- 18. Rudiae
- 19. Egnatia
- 20. Barium
- 21. Aegetium
- 22. Apama
- 23. Azetium
- 24. Butuntum
- 25. Decia
- 26. Grumum
- 27. Norba
- 28. Palio
- 29. Stulni
- 30. Tutia

Apuli (Daunii)

- 31. Salapia
- 32. Sipontum
- 33. Uria
- 34. Teanum Apulorum
- 35. Larinum

- 36. Cliternia
 - 37. Luceria
 - 38. Venusia
 - 39. Canusium
 - 40. Arpi
 - 41. Ausculum
 - 42. Aletrium
 - 43. Abellinum Marsicum
 - 44. Atranum
 - 45. Aecae
 - 46. Alfella
 - 47. Atina
 - 48. Borca
 - 49. Collatia
 - 50. Corinum et Cannae
 - 51. Dirinum
 - 52. Forentum
 - 53. Genusia
 - 54. Herdonia
 - 55. Irinum
 - 56. Merinum
 - 57. Mateola
 - 58. Neretum 59. Natium
 - 60. Rubi
 - 61. Silvium
 - 62. Strapellum
 - 63. Turenum
 - 64. Vibinum
 - 05 TT1 1
 - 65. Ulurtium

Hirpini

- 66. Beneventum
- 67. Aeclanum
- 68. Aquilonia
- 69. Compsa
- 70. Caudium
- 71. Ligures Corneliani et Barbiani
- 72: Vescellia.

Der Text des Plinius ist hier verderbter als bei irgend einer anderen Region; und bei unserer geringen Kenntniss der alten Topographie lapygiens ist eine Emendation nicht immer mit der nöthigen Sicherheit thunlich. Statt Varia Apula ist natürlich Uria herzustellen, die alte Hauptstadt der Sallentiner; Varinum territorium steht auch Lib. Col. p. 211, 2. Messapia ist das heutige Mesagne. Die Uzentini sind die Bewohner von Uzentum, die Orthographie des Namens ist durch Münzen gesichert. In der Küstenbeschreibung ist hinter Barium eine Lücke, in der möglicher Weise der Name Neapolis ausgefallen ist, was nach dem Zeugniss der Münzen noch um die Zeit Hannibal's autonom war. Ebenso ist in der Aufzählung der Orte des Inneren hinter Vescellani der Name der Apuler oder Daunier ausgefallen; die neu beginnende alphabetische Reihe beweist, dass eine neue Abtheilung hier anfing. In dem folgenden Aeculani muss der Name von Ausculum Apulum (Ausculani) versteckt sein, da Aeclanum unter die Hirpiner gehört, und nicht nach Apulien; wenn unsere Ausgaben mit den jüngeren Handschriften Ausculani weiter oben gleich hinter Benevent lesen, so ist dafür Aeclanenses herzustellen; die älteste Handschrift (Leidensis-Vossianus) hat auch hier Aeculani. Aegetini oder Argetini ist nach den Münzen Azetini zu lesen. — Vier Städte dieser Region sind 2 Mal aufgeführt: Venusia, Arpi, Larinum, Basta; die Abellinenses Protropi im Hirpinerlande sind offenbar die Bewohner des schon in der ersten Region genannten Abellinum an der campanischen Grenze. Ob die Ligures Corneliani et qui Baebiani eine einzige Gemeinde gebildet haben wie Mommsen annimmt, oder getrennt waren wie Garrucci behauptet, und die Worte des Plinius allerdings anzudeuten scheinen, lasse ich dahingestellt. Ebenso ob Leuca was Strabon (p. 281) als πολίχνιον anführt, nur aus Versehen bei Plinius ausgefallen ist, oder wirklich in der Kaiserzeit von Veretum abhing. Das Liber Coloniarum (p. 211, 2) führt noch das Territorium Austranum in dieser Gegend an. Ob Fratuertium eine Gemeinde für sich gebildet hat, kann zweifelhaft scheinen; keinenfalls selbstständig waren Soletum desertum, statio Miltopes, portus Tarentinus, portus Garnae, wie die Zusätze beweisen. Die Corinenses et nobiles clade Romana Cannenses bildeten offenbar nur ein einziges Municipium; ebenso der Ager Conlatinus qui et Carmeianus (Lib.

Велосн, Italischer Bund.

Col. p. 261, 3). Quae circa montem Garganum sunt (Lib. Col. p. 210, 11; 261, 3) entsprechen wohl den Merinates ex Gargano bei Plinius. Völlig unbekannter Lage sind und nur hier vorkommen die Aletrini, Abellinates Marsi, Atrani, Alfellani, Atinates, Borcani, Dirini, Irini, Neretini in Apulien, Strapellini. Ulurtini, Aegetini, Apamestini, Deciani, Palionenses, Tutini. - Die Veränderungen, die durch den Socialkrieg oder durch August in der Organisation Apuliens vorgenommen worden sind, entziehen sich ganz unserer Kenntniss. Besser unterrichtet sind wir in dieser Hinsicht über das Hirpinerland. Das ganze Gebiet des Stammes wurde nach dem Socialkrieg unter 5 Municipien vertheilt: Aeclanum, Abellinum, Aquilonia, Compsa, Vescellia; und wie ansehnliche Vergrösserungen die einzelnen Gemeinden damals erhielten, zeigt z. B. der Umstand, dass seitdem die eine Hälfte des Gebiets von Aeclanum die Tribus Cornelia, die andere die Galeria gehabt hat. Noch tiefer in die Territorialverhältnisse eingegriffen hat die Colonisation von Benevent durch Augustus. Die neue Colonie wurde durch Stücke aller umliegenden Stadtgebiete vergrössert: ia das Gebiet von Caudium ist ganz und gar an Benevent adtribuirt worden (IN. 1411), und nur innerhalb seines Mauerringes war Caudium noch autonom. Damals ist vielleicht auch Saticula aus der Reihe der italischen Gemeinden gestrichen Gegen Ende des hannibalischen Krieges finden wir die Stadt als eine der damals bestehenden 30 latinischen Colonien: sie hat also ohne Zweifel diesen Krieg überdauert, und ihre Autonomie bis zum Socialkriege bewahrt. Ob sie in diesem Kriege zerstört worden oder erst durch Augustus an Benevent oder Capua gekommen ist, darüber schweigt unsere Ueberlieferung; jedenfalls fehlt die Stadt im plinianischen Städteverzeichniss, wie sie auch später nie mehr erwähnt wird; und niemals ist eine öffentliche Inschrift von Saticula zum Vorschein gekommen.

III. Region.

- 1. Paestum
- 2. Velia
- 3. Buxentum
- 4. Blanda
- 5. Tempsa

- 6. Terina
- 7. Consentia
- 8. Acherusia
- 9. Vibo Valentia
- 10. Tauroentum

| 11 M.J | On Adina (at Consilinami) |
|----------------|---------------------------|
| 11. Medma | 22. Atina [et Consilinum] |
| 12. Scyllaeum | 23. [Acheruntia Lucaniae] |
| 13. [Regium] | 24. Bantia |
| 14. Locri | 25. Ebura |
| 15. Scyllaceum | 26. Grumentum |
| 16. Petilia | 27. Potentia |
| 17. Croto | 28. Sontia |
| 18. Thuri | 29. Siris |
| 19. Heraclea | 30. Tegianum (Tergilani) |
| 20. Metapontum | 31. Ursentum |
| 21. Aprusta | 32 Volcei et Numistra. |

Der überlieferte Text bietet kaum Schwierigkeiten; nur ist statt der ganz unbekannten Tergilani: Tegianenses zu schreiben, oder wenn man das nicht will, Tegianum als ausgefallen zu betrachten; ein curator reip. Tegianensium ist bezeugt (IN. 2569). Ausgefallen ist ferner Regium Iulium, und wie es scheint Acheruntia bei Venusia, was wenigstens zur Zeit Iulians eine eigene Gemeinde gebildet hat (IN. 430). Zweifelhaft kann bleiben, ob Medma mit Recht in dem obigen Verzeichniss steht, da der Zusatz oppidum fehlt, und ob andererseits nicht vielleicht Mustiae hätte aufgenommen werden sollen. Locus Clampetiae, portus Herculis, portus Orestis, vestigia oppidi Caulonis, Consilinum castrum sind dagegen in keinem Falle als eigene Gemeinden zu betrachten. Terina ist allerdings von Hannibal zerstört worden, aber der Ager Terinaeus oder Teuranus hat auch später noch administrative Selbstständigkeit gehabt (S. C. de Bacchanal.). Völlig unbekannter Lage sind die Aprustani und Ursentini.

Die Organisation Lucaniens, wie wir sie in der Kaiserzeit finden, datirt ohne Zweifel erst seit dem Socialkrieg. Damals müssen die kleineren Ortschaften zu grösseren Gemeinden zusammengelegt worden sind; Numistra mit Volcei, Consilinum und Forum Popiliimit Atina, Laus vielleicht mit Buxentum, die latinische Colonie Copia mit Thurii. Brettien ist natürlich in weit geringerem Masse von diesen Veränderungen betroffen worden, da diese Landschaft schon durch den hannibalischen Krieg zum grössten Theil in unmittelbar römischen Besitz gekommen ist.

IV. Region.

| | Frentani | 21. Penna |
|-----------|------------------------|------------------------------|
| 1. | Histonium | 22. Peltuvium et Aufina Cis- |
| 2. | Buca | montana |
| 3. | Hortona | 23. [Aveia] . |
| 4. | Anxanum Frentanorum | Samnites . |
| 5. | Caretia Supernas | 24. Bovianum Vetus |
| | Caretia Infernas | 25. Bovianum Undecimanorum |
| 7. | Iuvanum | 26. Aufidena |
| | $oldsymbol{Marrucini}$ | 27. Aeșernia |
| 8. | Teate | 28. Fagifuli |
| | Paeligni | 29. Ficulea |
| 9. | Corfinium | 30. Saepinum |
| | Superaequum | 31. Tereventnm |
| | Sulmo | Sabini |
| | Marsi | 32. Amiternum |
| 19 | Anxa | 33. Cures |
| | Antinum | 34. Forum Deci |
| | Alba Fucentis | 35. Forum Novum |
| | Lucus Angitiae | 36. Fidenae |
| | Marruvium | 37. Interamnium Praetuttia- |
| 10. | | norum |
| 177 | Aequiculi | 38. Nursia |
| | Respubl. Aequiculorum | 39. Reate |
| | Cliternia | 40. Trebula Mutuesca |
| 19. | Carseoli | 41. Trebula Suffenas |
| | Vestini | 42. Tibur |
| 20. | Angulum | 43. Tarina. |
| | 70 1 17 1 11 | |

Bei den Frentanern ist statt des sonst nirgends vorkommenden Lanuenses: Iuvanenses zu schreiben (IN. 5188, Lib. Col. 260, 12). Sowohl die Lage unweit Anxanum, als die Tribus Arniensis beweisen, dass Iuvanum zum Lande der Frentaner gehört hat. — Bei den Marsern ist für Anaxatini nach IN. 5628: Anxatini zu emendiren, ebenso für Atinates: Antinates (IN. 5599. 5608 etc.). Die Fucentes sind doch offenbar identisch mit den Bürgern von Alba Fucentia. — Die Respublica Aequiculorum (Lib. Col. 255, 17. IN. 5704—7.) ist wegen des vorhergehenden Aequiculorum vor Cliternia ausgefallen. Ob Aveia (Lib. Col. 288, 16. IN. 5786. 5788.

5789 etc.) unter den Gemeinden der Vestiner fehlt, oder statt Angulani vielleicht Aveiates zu lesen ist, lasse ich dahingestellt. Nomentum ist hier aus der ersten Region wiederholt.

Die Frentaner, Marruciner, Vestiner, Paeligner, Marser und Samniten haben bis auf den Socialkrieg je eine Sammtgemeinde gebildet, die Municipaleintheilung also datirt erst seit dieser Zeit. Die Eintheilung des Sabinerlandes in die 5 Praefecturen Reate, Nursia, Amiternum, Aveia, Peltuinum ist offenbar gleich bei der Eroberung des Landes 290 vorgenommen worden; weder der Socialkrieg noch die Reformen August's haben daran, so viel wir sehen, etwas wesentliches geändert.

V. Region.

- 1. Hadria
- 2. Castrum Novum
- 3. Castrum Truentum
- 4. Cupra Marittima
- 5. [Firmum]
- 6. Asculum
- 7. Novana
- 8. Cluana
- 9. Potentia
- 10. Numana
- 11. Ancona
- 12. Auximum

- 13. Beregra
- 14. Cingulum
- 15. Cupra Montana
- 16. Falerio
- 17. Pausulae
- 18. Planina
- 19. Ricina
- 20. Septempeda
- 21. Tollentinum
- 22. Treia
- 23. Urbs Salvia Pollentinorum.

Firmum ist, wie oben bemerkt, in unserem Text ausgefallen und steht statt dessen das Castellum Firmanorum. Später scheint dieser letztere Ort sogar eine eigene Gemeinde gebildet zu haben, das Castellense municipium, was im Liber Coloniarum (p. 254, 23) erwähnt wird. Dieselbe Quelle nennt auch den Ager Aternensis (p. 226, 13; 253, 15); zur Zeit Augustus' hat der Ort noch kein Stadtrecht gehabt. Denn das Gebiet von Hadria begann unmittelbar an der Mündung der Pescara: Picentes tenuere ab Aterno amne ubi nunc ager Hadrianus et Hadria colonia (Plin. III, 110). Noch eine Inschrift des Claudius (IN. 6256) spricht nur von den Ostia Aterni; erst unter Hadrian (123/4 p. Chr., IN. 6105) hören wir von Decurionen der Stadt. In die Zwischenzeit also fällt die Erhebung zum Municipium. — Mit Ausnahme der Bundesstädte Asculum, Ancona, Numana und der latinischen Colonien Hadria

und Firmum war Picenum seit 268 im unmittelbar römischem Besitz, und ohne Zweifel ähnlich wie die Sabina in wenige Praefecturen von verhältnissmässig beträchtlichem Umfang eingetheilt (cf. Caes. Bell. Civ. I, 15). Die zahlreichen Municipien, die wir in der Kaiserzeit hier finden, scheinen zum grössern Theil erst nach dem Socialkrieg errichtet zu sein; so hat z. B. Labienus, der bekannte Unterfeldherr Caesars und Parteigänger des Pompeius, das Municipium Cingulum constituirt (Caes. Bell. Civ. I, 15).

VI. Region.

| | V1. I | egion. |
|-------------|-------------------------|-------------------------|
| 1. | Senagallia | 25. Nuceria Favoniensis |
| 2. | Fanum Fortunae | 26. Nuceria Camellaria |
| 3. | Pisaurum | 27. Ocriculum |
| 4. | Hispellum | 28. Ostra |
| 5. | Tuder | 29. Pitulum Pisuertium |
| 6. | Ameria | 30. Pitulum Mergentinum |
| 7. | Attidium | 31. Plestium |
| 8. | Asisium | 32. Sentinum |
| 9. | Arna | 33. Sassina |
| 10. | Aesium | 34. Spoletium |
| 11. | Camerinum | 35. Suasa Senonum |
| 12 . | Casuentillum | 36. Sestinum |
| 13. | Carsulae | 37. Suillum |
| 14. | Dola Sallentina | 38. Tadina |
| 15. | Fulginia - Foroflaminii | 39. Trebia |
| 16. | Foroiulii Concupiense | 40. Tuficum |
| 17. | Forodruentanum | 41. Tifernum Tiberinum |
| 18. | Forosempronii | 42. Tifernum Metaurense |
| 19. | Iguvium | 43. Vesinica |
| 20. | Interamna Nahartium | 44. Urbinum Metaurense |
| 21. | Mevania | 45. Urbinum Hortense |
| 22. | Mevaniola | 46. Vettona |
| 23. | Matilica | 47. Vindina |
| 24. | Narnia | 48. Visuentum. |

Die Casuentillani, Dolates Sallentini, Foroiulienses Concupienses, Forodruentani, Nucerini Favonienses, Plestini, Vesinicates, Vindinates, Visuentani kommen nur hier vor, sodass uns das Mittel fehlt, die überlieferten Namensformen zu controllirem. Kritisch bietet sonst das Verzeichniss keine

Schwierigkeit; Fulginia-Foroflamini sehe ich als eine einzige Gemeinde an auf Grund der Inschrift Willm. 1599 — Orelli 6747; Foroflamini vicus hat auch das Itinerarium Antonini p. 125. Die Angaben über untergegangene Gemeinden fliessen bei dieser Region ungewöhnlich reichlich: in hoc situ interiere Feliginates et qui Clusiolum tenuere supra Interamnam et Sarranates cum oppidis Acerris quae Vafriae cognominabatur, Turocaelo quod Vettiolum item Solinates, Suriates, Falinates, Sapinates. interiere et Arinates cum Crinivolo et Usidicani et Plangenses, Paesinates, Caelestini. Da alle diese Orte sonst nicht weiter erwähnt werden, so bleibt die Zeit wo sie ihre Autonomie verloren haben völlig im Dunkeln.

VII. Region.

| _ | - | |
|----|------|--|
| 1. | Luna | |

- 2 Luca
- 3. Pisae
- 4. Populonium
- 5. Cosa
- 6. Graviscae
- 7. Castrum Novum
- 8. Pyrgi
- 9. Caere
- 10. Alsium
- 11. Fregenae
- 12. Col. Falisca
- 13. [Municipium Faliscum]
- 14. Lucus Feroniae
- 15. Rusellae
- 16. Sena Iulia
- 17. Sutrium
- 18. Arretium Vetus
- 19. Arretium Fidentius
- 20. Arretium Iuliense
- 21. Amitinum
- 22. Aquae Taurinae
- 23. Blera
- 24. Cortona
- 25. Capena
- 26. Clusium Novum

- 27. Clusium Vetus
- 28. Florentia
- 29. Faesulae
- 30. Ferentinum
- 31. Fescennia
- 32. Horta
- 33. Herbanum
- 34. Nepet
- 35. Novem Pagi
- 36. Praefectura Claudia Foroclodi
 - cioai
- 37. Pistorium
- 38. Perusia
- 39. Suana
- 40. Saturnia
- 41. Forum Subertanum
- 42. Statona
- 43. Tarquinii
- 44. Tuscania
- 45. Vetulonia
- 46. Vei
- 47. Visentium
- 48. Volaterrae
- 49. Volci
- 50. Volsinii.

Vada Volaterrana (cf. Strab. p. 223) und portus Telamo, die ausserdem an der Küste aufgeführt werden, haben natürlich keine eigenen Gemeinden gebildet. Zweifelhaft bleibt, ob Ilva noch in der Kaiserzeit von Populonia abhing. Ebenso ob das alte arretinische Gebiet wirklich unter 3 Gemeinden vertheilt war, oder ob nicht vielmehr, allerdings gegen den Buchstaben unseres Textes, die Arretini Fidentiores Iulienses als eine Gemeinde zu fassen sind. In Folge der Vorausstellung der Colonia Falisca ist endlich auch das Municipium Augustum Faliscum aus dem alphabetischen Verzeichniss gestrichen worden (s. oben S. 11). Sonst ist die Liste der etruskischen Gemeinden, so viel wir sehen, vollständig, und die Namen fehlerfrei überliefert. Forum Subertanum (bei Plinius Subertani) nach Livius 26, 23. Die Amitinenses und Herbanum sind unbekannter Lage.

In keiner italischen Landschaft haben die Bürgerkriege so tief einschneidende Veränderungen bewirkt wie in Etrurien. Die alten Landtribus auf dem rechten Tiberufer, die Romilia, Galeria, Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis sind natürlich auch hier beseitigt worden und die neuen Municipien Vei und Novem Pagi an ihre Stelle getreten. Die alten weitausgedehnten Stadtgebiete wurden zerstückelt; Lucus Feroniae von Capena (Liv. 27, 4) abgetrennt, Falerii, Clusium in je 2 Gemeinden getheilt, Arretium in 3 Theile aufgelöst, Florentia auf dem Gebiet von Faesulae, Sena Iulia vielleicht auf dem von Volaterrae gegründet. Manche Spuren führen auf die Annahme, dass Tuscania, Blera, Visentium damals von Tarquinii abgetrennt wurden, wie schon vorher (181) Graviscae. - Dass andererseits damals auch manche bestehende Gemeinde zu Grunde gegangen ist, ist trotz des Schweigens des Plinius sehr wahrscheinlich. So wird Salpinum, noch im 3. Jahrhundert mächtig, seitdem nicht mehr genannt. So das nur aus Münzen bekannte Peithesa, und Telamo, oder welcher Stadt immer die mit tla bezeichneten etruskischen Bronzemünzen gehören mögen.

VIII. Region.

| | | _ | |
|----|----------|-----------|-----------|
| 1. | Ariminum | 4. | Bononia |
| 2. | Ravenna | 5. | Brixillum |
| 3. | Butrium | 6. | Mutina |

| 7. | Parma | 17. | Fidentia , |
|-----|---------------|-----|---------------------------|
| 8. | Placentia | 18. | Otesium |
| 9. | Caesena | 19. | Padinum |
| 10. | Claterna | 20. | Regium Lepidi |
| 11. | Forum Clodi | 21. | Solona |
| 12. | Forum Livi | 22. | Saltus Galliani Aquinates |
| 13. | Forúm Popili | 23. | Tannetum |
| 14. | Forum Corneli | 24. | Velleia Regia |
| 15. | Forum Licini | 25. | Urbanum. |
| 16. | Faventia | | |

Die Gemeinden dieser Region sind fast ausschliesslich römische Gründungen auf gallischem Boden aus der Zeit zwischen Hannibal und dem Socialkrieg. Aus späterer Zeit ist etwa nur Forum Corneli, was dem Dictator Sulla seine Gründung verdanken soll (Prudentius Hymn. XII). Forum Truentinorum scheint aus der 6. Region wiederholt. Die Otesini, Padinates, Solonates, Urbanates und Saltus Galliani qui cognominantur Aquinates kommen sonst nicht weiter vor; offenbar sind es ebenso wie die Velleiates ligurische Völkerschaften, die durch die Lex Pompeia (89 v. Chr.) als Municipien latinischen Rechts constituirt worden sind. So ist auch Brixillum wahrscheinlich nichts anderes, als der den Boiern auf dem rechten Poufer gebliebene Bezirk, der durch eben dieses Gesetz in ein Municipium verwandelt worden war.

IX. Region.

| 1. Nicaea | 11. Vadargate |
|----------------------------|---------------------------|
| 2. Cemenilum | 12. Industria |
| 3. Portus Herculis Monoeci | 13. Pollentia |
| 4. Album Intimilium | 14. Correa Potentia |
| 5. Album Ingaunum | 15. Foro Fulvi Valentinum |
| 6. Genua | 16. Augusta Bagienniorum |
| 7. Tigullia | 17. Alba Pompeia |
| 8. Libarna | 18. Hasta |
| 9. Dertona | 19. Aquae Statiellae. |

10. Forum Iuli Iriensium

Was Plinius sonst noch aus dieser Region aufführt, Ligustina ora, portus Vadorum Sabatium, portus Delphini, Segesta Tigulliorum sind keine selbstständigen Gemeinden gewesen; und ebensowenig aus dem Verzeichniss des Augustus geflossen ist der Katalog der ligurischen Völkerschaften, wie schon daraus hervorgeht, dass derselbe sich keineswegs auf die Grenzen unserer Region beschränkt.

Nicaea und der Hafen des Herakles (Monaco) sind massaliotische Gründungen und gehörten noch unter Tiberius zum Gebiet von Marseilles (CIL. V p. 916). Ueberhaupt hat erst Sulla Italien bis zum Varus erweitert: vorher war Album Intimilium (Ventimiglia) die letzte italische Stadt, und die Vediantier mit Cemenilum gehörten zur Gallia Narbonensis (CIL, V p. 902). Von den übrigen Gemeinden der Region sind Dertona, Forum Iuli Iriensium, Vadargate, Industria, Pollentia, Potentia, Forum Fulvi, Hasta römische Gründungen aus der Zeit vor dem Socialkriege, wie unten gezeigt werden soll. Die übrigen Municipien verdanken ihre Entstehung der Lex Pompeia de Gallia Cisalpina (89 v. Chr.), an die Alba Pompeia auch durch seinen Namen erinnert. Jedes der neuen Municipien entspricht einer der bisher foederirten ligurischen Völkerschaften, und hat den alten Stamm-Namen wenigstens im Zusatz bewahrt: nur Alba Pompeia ist vielleicht damals von dem Gau der Bagienner abgetrennt worden, mit denen es auch später noch die Tribus (Camilia) gemeinsam gehabt hat.

X. Region.

- 1. [Atria]
- 2. Altinum
- 3. Concordia
- 4. Aquileia
- 5. Tergeste
- 6. Agida
- 7. Parentium
- 8. Pola
- 9. Nesactium
- 10. Cremona
- 11. Brixia
- 12. Ateste
- 13. Acelum
- 14. Patavium15. Opitergium
- 16. Velunum
- 17. Vicetia

- 18. Mantua
- 19. Feltria
- 20. Tridentum
- 21. Berua
- 22. Verona
- 23. Iulium Carnicum
- 24. Alutra
- 25. Asseria
- 26. Flamonia Vaniensis
- 27. Flamonia Curica
- 28. Foretum
- 29. Nedina
- 30. Quarques
- 31. Tarvisium
- 32. Togium
- 33. Varvarum.

Atria (cf. CIL. V p. 220) ist bei Plinius im Verzeichniss der X. Region ausgefallen, wenn sich die Stadt nicht etwa in einem der sonst unbekannten Namen des alphabetischen Verzeichnisses versteckt. Doch ist Atria vorher bei Beschreibung der Pomündungen erwähnt (III, 120). Dagegen sind die Foroiulienses Transpadani wahrscheinlich identisch mit den schon vorher aufgeführten Iulienses Carnorum. In Fertini steckt natürlich der Name von Feltria. Sonst völlig unbekannt sind die Beruenses, Alutrenses, Asseriates, Flamonienses, Foretani, Nedinates, Quarqueni, Togienses, Varvari. Mit Ausnahme der latinischen Colonien Cremona und Aquileia, und vielleicht des etruskischen Mantua sind alle Municipien dieser Region erst nach dem Socialkriege als Gemeinden italischen Rechts constituirt worden.

XI. Region.

1. Forum Vibii Caburrum 7. Novaria

2. Segusio 8. Ticinum

3. Augusta Taurinorum 9. Laus Pompeia

4. Augusta Praetoria Salas- 10. Mediolanium sorum 11. Comum

5. Eporedia 12. Bergomum

6. Vercellae 13. Licini Forum.

Von diesen Gemeinden ist Forum Vibii erst 44 v. Chr. durch den Consul C. Vibius Pansa gegründet, da vorher kein Vibier in den Consularfasten vorkommt (CIL. V p. 825). Segusio ist die Hauptstadt des Regnum Cottii und ebenso wie das Gebiet der Salasser im Aostathal bis auf August von Rom unabhängig. Vercellae, Novaria, Ticinum, Laus Pompeia, Mediolanium, Comum, Bergomum, wohl auch der Gau der Tauriner, sind erst durch die Lex Pompeia als Municipien constituirt worden. Eporedia ist die einzige römische Gemeinde in diesem Gebiet aus der Zeit vor dem Socialkrieg. Hat Plinius seine Quelle genau wiedergegeben, so hätte auch Forum Licini schon zur Zeit Cato's bestanden, aber wir haben eben dafür weiter keine Gewähr.

Cap. II.

Die Tribuseintheilung Italiens.

Wo der römische Staat anfängt aus dem Dunkel der Vorzeit an das Licht der Geschichte zu treten, finden wir Stadt und Gebiet in 21 Districte getheilt. Es sind die bekannten 4 tribus urbanae Palatina, Suburana, Esquilina, Collina, und die 17 tribus rusticae Aemilia, Camilia, Claudia, Clustumina, Cornelia, Fabia, Galeria, Horatia, Lemonia, Menenia, Papiria, Pollia, Pupinia, Romilia, Sergia, Voltinia, Voturia.

Dass diese Eintheilung eine künstlich geschaffene ist, wie die kleisthenische Phyleneintheilung in Athen, liegt in der Natur der Sache; und schon die alten Annalisten haben es gefühlt, wenn sie unter dem Jahr 495 berichten Romae tribus factae (Liv. 2, 21). In der That ist der Uebergang von den drei alten Geschlechtstribus der Tities, Ramnes, Luceres zu der späteren localen Eintheilung nur durch legislativen Act denkbar; und erst die Eroberungen der Königszeit haben das römische Gebiet auf den Umfang erweitert, den die 21 Tribus voraussetzen. Freilich hat die Ueberlieferung die Reform an keinen Namen geknüpft; und auch das bleibt ungewiss, ob gleich im Anfang alle 21 Tribus errichtet wurden, oder ob schon damals die Vermehrung der Tribuszahl mit der Erweiterung des ager Romanus Schritt gehalten hat.

Dass jede Tribus einen local in sich geschlossenen Bezirk bildete, ist zu allgemein anerkannt, um hier noch eines Beweises zu bedürfen. Eine Ausnahme bildet in dieser Zeit nur die Seecolonie Ostia, die allein im römischen Gebiete neben der Hauptstadt städtisches Leben aufwies und deren Bürger darum auch in der Palatina gestimmt haben. Administrativ war Ostia so wie so von den Tribus unabhängig, und von der Aushebung frei; wenn wir uns auch hüten müssen, alle Consequenzen der späteren Colonialverfassung gleich auf diese erste Colonie auszudehnen. Doch erwähnt Livius (VIII, 12) den ager Ostiensis schon unter dem Jahr 340.

In anderem Sinne stand das municipium foederatum Gabii ausserhalb der Tribuseintheilung. 1) Nach Analogie der später

¹⁾ Vergl. unten Cap. VI.

in den römischen Staatsverband aufgenommenen Gemeinden dieser Classe, Tusculum's z. B., werden wir annehmen müssen, dass bei administrativer Selbstständigkeit die Gabinier ihre Stimmen in der zunächst benachbarte Tribus, der Pupinia, abgaben. Directe Zeugnisse aus dieser Zeit dürfen wir natürlich nicht zu finden erwarten. Von Bovillae ist es wahrscheinlicher, dass es auch administrativ nichts anderes gewesen ist als das Conciliabulum der Tribus Horatia. Als Municipium wird es erst in nachsullanischer Zeit erwähnt (Cic. Planc. 9, 23).

Die Vertheilung des Ager Romanus unter die 17 tribus rusticae lässt sich mit unseren jetzigen Mitteln nur sehr unvollständig nachweisen. Wir wissen, das die vornehmste der ländlichen Tribus, die erste im ordo tribuum nach den städtischen, die Romilia, auf dem rechten Tiberufer lag; Romulus sollte ihr Gebiet den Veientern entrissen haben. 1) Das Cognomen des Consuls des Jahres 454, Titus Romilius Vaticanus präcisirt die Lage unmittelbar gegenüber der Stadt und bis gegen die veientische Grenze. - Sonst können wir auf dieser Seite des Flusses nur noch etwa die Galeria ansetzen, wenn nach Nibby's ansprechender Vermuthung der Rio Galera seinen Namen wirklich aus dem Alterthum herleitet; hat doch auch der benachbarte Arrone seinen alten Namen bis heute bewahrt. Der Name Septem Pagi, den das rechtstiberinische römische Gebiet im Alterthum führte, zeigt uns aber, dass noch einige der 17 Tribus hier gelegen haben.

Auf dem linken Tiberufer finden wir jenseits des Anio 2 Tribus, die Claudia und die Clustumina. Die Lage der Claudia bestimmt Dionys (V, 40) als zwischen Fidenae und Picetia; da nun ein Picetia in Latium sonst nicht vorkommt, wird die Verbesserung in Ficulea wohl nicht abzuweisen sein. Auch Livius (II, 16) setzt die Claudia trans Anienem. Der ager Crustuminus begann am linken Tiberufer 16 Milien oberhalb der Stadt und grenzte gegen Süden an Fidenae. 2) So wird ein aus dieser Tribus gebürtiger Centurion von Livius

¹⁾ Festus: Romilia tribus dicta, quod ex eo agro censebatur, quem Romulus ceperat de Veientibus.

^{2.} Plin. H. N. III. 53 Tiberis Etruriam ab Umbris ac Sabinis, mox intra \overline{XVI} passuum urbis Veientem agrum a Crustumino, dein Fidenatem Latinumque a Vaticano dirimens.

(42, 34) geradezu als Sabiner bezeichnet. Die Crustumina secessio auf den Mons Sacer an der Via Nomentana 3 Milien von Rom zeugt ebenfalls für die Lage der Tribus. Bei der geringen, durch Nomentum, Fidenae, Tibur eingeengten Ausdehnung des römischen Gebiets zwischen Tiber und Anio werden andere Tribus hier kaum gelegen haben.

Diesseits des Anio dehnte sich die Pupinia bis zur gabinischen Grenze aus; der VIII. Meilenstein der Via Praenestina lag auf ihrem Gebiete (Liv. 26, 9). An sie stiess gegen Süden die Papiria; der Krieg ist bekannt, den beide einst wegen Grenzstreitigkeiten mit einander geführt haben sollen (Festus). Weiter südwestlich an der Via Latina gegen Porta Capena hin lag die Lemonia (Festus). Ob die bekannte Feindschaft der Pollia gegen die Papiria uns berechtigt, auch diese Tribus hier in der Nähe anzusetzen? Wäre die gewöhnliche Lesart bei Plinius im Städtekatalog der I. Region Fabienses ex monte Albano richtig, so hätten wir in dieser Gegend auch die Fabia; mit der Emendation Cabenses (oben p. 14) fällt diese Annahme, so sehr auch der heutige Name des Ortes Rocca di Papa sie sonst empfiehlt. Dagegen muss die Horatia die Gegend um Albano umfasst haben. Bei der Annexion Latiums 338 wurde Aricia dieser Tribus zugetheilt, und da das locale Prinzip in der Tribuseintheilung bis dahin im Wesentlichen gewahrt geblieben ist, müssen der ager Horatius und Aricinus benachbart gewesen sein. Auf die Erzählung von der Einnahme Alba Longa's durch den Kampf der Horatier und Curiatier wirft diese Thatsache ein überraschendes Licht.

Es ist demnach nur für etwa die Hälfte der alten Landtribus möglich, ihre Lage mit genügender Sicherheit zu bestimmen. Was die städtischen Tribus angeht, so scheint es gewiss, dass sie nicht über das servianische Pomerium herausgriffen; gehört doch selbst der Aventin zu keiner der 4 tribus urbanae.

Vom Sturz der Königsherrschaft bis auf Vei's Fall ist, von einigen kleineren Erwerbungen abgesehen, das römische Gebiet im wesentlichen unverändert geblieben. Erst mit Ende des 5. Jahrhunderts beginnt eine neue Reihe von Eroberungen: Fidenae 426, Labicum 418, Bola 415, Vei 396, Capena 395. Der Ager Labicanus wird 418 an 1500 römische Bürger vertheilt, ein Theil des volskischen Gebiets 395, aber wir hören

nicht, welche Organisation damals diesen Viritanassignationen gegeben worden ist, noch welcher Tribus sie zugetheilt wurden. Nur folgt aus der geographischen Lage der neuen Districte. dass sie in administrativer Hinsicht unabhängig von den alten tribus rusticae sein mussten, und so nennt denn auch Livius (6. 21) unter dem Jahr 383 die Labicaner in einer Reihe mit den Gabinern und Tusculanern. Labicum ist also das erste der Conciliabula im späteren Sinne; und in gewisser Beziehung ist der Ager Labicanus Conciliabulum geblieben selbst nach der sullanisch-augusteischen Reorganisation Italiens.

Wir sehen; wie schwer man sich in Rom entschlossen hat, die einmal durch die Zeit geheiligte Tribuszahl zu ver-Aber nach der Annexion und Assignation des veientischen Gebietes blieb keine Wahl mehr; es war unmöglich in der bisherigen Weise weiterzugehen, ohne das locale Princip der Tribuseintheilung ganz und gar zu zerstören. So wurden endlich 387 die ersten 4 neuen Tribus errichtet (Liv. 6, 4): die Stellatina im Gebiet von Capena (Festus), die Sabatina um den See von Bracciano, die Arniensis am Arrone und die Tromentina wie es scheint in der Nähe von Vei. wenn auch der campus Tromentus verschollen ist, dem sie ihren Namen verdanken soll (Festus).

Von jetzt ab hat ein Jahrhundert lang die Errichtung neuer Tribus Schritt gehalten mit der Erweiterung der Grenzen des römischen Gebietes. So werden 358 im Ager Pomptinus die Pomptina und Publilia gebildet, 332 in Latium die Maecia und Scaptia, 378 im Gebiet von Privernum die Oufentina, in Campanien die Falerina; 299 die Aniensis und Falerna? Teretina im Aeguer- und Hernikerlande. Doch ist auch jetzt der Satz gültig geblieben, neue Tribus nur aus den an römische Bürger viritim vertheilten Districten zu bilden, die Gemeinden dagegen, die vollständig in den römischen Bürgerverband aufgenommen wurden, einer schon bestehenden Tribus zuzutheilen. So ist Tusculum 381 der Papiria zugeschrieben worden, Aricia 338 der Horatia, Lanuvium der Maecia, Nomentum wie es scheint der Cornelia.1)



¹⁾ Tusculum: Lucil. (inc. fr. 6 Müller) Prima Papiria Tuscolidarum. Liv. VIII, 37. Val. Max IX. 10, 1. Annali Inst. 1858 p. 392. C. Coelii C. f. Papiria. Valent, Tusculo. ibid. 1873 p. 182 . . . Cn. f. Pap. . . . Eros. - Aricia Bull Ist, 1858 p. 168. - Lanuvium Nibby Dintorni

So war die Zahl von 33 Tribus erreicht, und es scheint. als ob die Vermehrung der Tribus ursprünglich hier hätte ihr Ende finden sollen. Wenigstens ist durch fast 60 Jahre von 299-241 keine neue Tribus errichtet worden. Und doch war das römische Gebiet in der Zwischenzeit sehr beträchtlich erweitert worden. Die Eroberung der Sabina 290 hatte zu sehr ausgedehnten Viritanassignationen an römische Bürger geführt (Colum. I praef. 14. Victor. vir. ill. 33); 20 Jahre später, 268, war sogar allen Sabinern das römische Vollbürgerrecht ertheilt worden. Aber ein halbes Jahrhundert verging ehe die Stellung der neuen Bürger definitiv geregelt wurde. Endlich 241 hören wir von der Errichtung zweier neuen Tribus, der letzten, die überhaupt gebildet worden sind, der Velina und Quirina. Die Inschriften zeigen, dass in der Quirina fast alle Gemeinden der Sabiner gestimmt haben, Reate, Nursia, Amiternum, Aveia, Peltuinum, während Picenum und der Ager Praetuttianus der Velina zugetheilt waren. Die Quirina ist demnach offenbar für die Sabiner errichtet worden, wie denn auch ihr Name von Cures abgeleitet wird (Festus). Wann die Picenter das volle Bürgerrecht erhalten haben ist nun freilich nicht überliefert; aber alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass wie die Quirina für die Sabiner, so die Velina von Anfang an für die Picenter bestimmt war. Einen Lacus Velinus hat es nicht nur bei Reate gegeben, sondern auch in Picenum. 1) Diese beiden letzten Tribus scheinen demnach blosse Stimmbezirke gewesen zu sein.

Mit der Schliessung der Tribuszahl 241 musste freilich das locale Princip der Districtseintheilung aufgegeben werden. Doch war man auch jetzt noch nach Möglichkeit bestrebt, bei Aufnahme der cives sine suffragio in den Bürgerverband durch Zusammenlegung der benachbarten Städte in dieselbe Tribus grössere räumlich geschlossene Districte zu bilden. So sind, wie schon bemerkt, alle Sabiner und Vestiner der Quirina zugetheilt worden; alle Gemeinden in Picenum der Velina, die campanischen Städte Capua, Atella, Acerrae, Suessula der Falerina, Casinum, Atina, Venafrum, Allifae der

II² p. 132. — Nomentum Cardinali Dipl. p. 181, Orelli 6138 — Dagegen haben 2 Inschriften bei Nibby Dintorni II, 415 die Horatia.

¹⁾ Plin. III, 226. In Ciconum flumine et in *Piceno lacu Velino* lignum deiectum lapideo cortice obducitur.

Teretina; Fundi uud Formiae der Aemilia. Zugleich wurde so der Zweck erreicht, die Neubürger nur in einer beschränkten Zahl von Tribus zur Abstimmung kommen zu lassen, und so den Altbürgern trotz ihrer numerischen Minderzahl den Ausschlag in den Comitien zu sichern. Soweit wir sehen, sind die einstigen cives sine suffragio überhaupt nur in folgende 14 Districte eingeschrieben worden:

```
Aemilia
  Fundi Liv. 38, 36, CIL. III, 716 = 6195, VI, 8884 [IN. 4149, 4151,
    4152. 4156. 4159]
  Formiae Liv. l. c. Cic. Att. II, 14. IN. 2629 [4098, 4100, 4101]
  Mevania [Murat. 677, 2, 699, 3. 1112, 4]
  Aequiculi [Garrucci Bull. Nap. N. S. VII p. 153 n. 22. 27. 30. 39.
    40. IN. 5724]
  Cliternia [IN. 5732]
Clustumina
  Caere [Grut. 259. Murat. 519, 2]
Cornelia
  Arpinum Liv. 38. 36 [IN. 4320. 4321]
  Fulginia [Murat. 672, 2. 1047, 5]
Falerina
  Capua CIL. VI, 2381. 2382. 3884 IN. 3625 [3601 etc. 25 Mal]
  Accerrae [IN. 3549, Beloch, Campanien p. 384 n. 461]
  Atella [IN. 3542. 3543]
Horatia
  Falerii [Orelli 1304. 3488, 6666]
Oufentina
  Privernum Lucil. bei Festus p. 194 CIL. VI, 3884 [Murat. 1437. 10]
Pomptina
  Velitrae Murat. 776, 4. Cardinali, Iscr. Vel. 103
Publilia
  Anagnia CIL. VI, 2377 [Gruter 4873; Orell. 4101; Bull. Ist. 1859
    p. 45]
Quirina
  Reate [Orell. 6759. Garrucci, Iscr. Reat. p. 14. Murat. 838. 4]
  Nursia [Murat. 754, 5; Bull. Ist. 1839 p. 56]
  Amiternum [IN. 5786 etc.] CIL. VI, 2916
  Septaquae [IN. 3786. 3787. 3788]
  Aveia [IN. 5983, 5986, 5987, 6000.
  Peltuinum [IN. 6028, 6036, 6037, 6039, 6040, 6060, 6067]
Sergia
  Asisium Kellerm. Vig. 161 ClL. VI, 3884 [Grut. 463. 6. Orell. 3366]
  Trebula Mutuesca [Grut. 451, 2. Grut. 551, 7. Gud. 143, 6]
Stellatina
  Tarquinii CIL. VI. 2381. [Kell. Vig. 259 Orell. 6051. 6497. 7034]
```

Beloce, Italischer Bund.

Teretina

Atina Cic. Planc. 8, 21 [IN. 4551 etc. 13 Mal] Casinum [IN. 4234 etc. 7 Mal]

Venafrum [IN. 4618 etc. 18 Mal]

Allifae [IN. 4759 etc. 9 Mal] Velina

Auximum [Orell. 3868, 3306, 3899, 3900]

Cingulum [Orell. 3812].

Helvia Ricina Renier Iuscr. de l'Alg. 1222 [Orell. 3461. 5125]

Falerio CIL. III, 1092 [Grut. 66, 7. Orell. 5125. 7076]

Urbs Salvia CIL. VI, 2381.

Pausula [Colucci Piceno XV p. 153]

Cupra [Colucci Piceno III p. 47]

Interamnium Praetuttianorum [IN. 6148 etc. 9 Mal]

Es bedarf keiner Bemerkung, wie lückenhaft unsere Liste noch ist und bei dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntniss noch sein muss; sodass es sehr leicht sein kann, dass noch in einigen andern Tribus Halbbürger eingeschrieben worden sind, z. B. in der Lemonia und Aniensis. Aber diese Lücken können das gewonnene Resultat nicht wesentlich ändern, da von den grösseren Gemeinden ohne Stimmrecht nur etwa Frusino in dem obigen Verzeichniss fehlt, und die Kleinstädte kaum ins Gewicht fallen. Es wird sich also mit voller Sicherheit behaupten lassen, dass bis zum Socialkriege höchstens die minor pars tribuum zur Einzeichnung der Neubürger bestimmt worden ist.

Für die Vertheilung der neugegründeten Coloniae, Fora und Conciliabula civium Romanorum unter die bestehenden Tribus sind im allgemeinen dieselben Grundsätze massgebend gewesen. So viel als möglich wurden diese Colonien den benachbarten Tribus zugetheilt, Tarracina der Oufentina, Graviscae der Stellatina, Sinuessa vielleicht der Falerina. In den bei weitem meisten Fällen aber machte die geographische Lage der Colonien ein solches Verfahren unmöglich; dann suchte man wenigstens kleinere Districte zu bilden, indem man die benachbarten Gemeinden derselben Tribus zutheilte. So Auximum und Potentia der Velina, Pisaurum und Suasa Senonum der Camilia. Am schärfsten durchgeführt ist dies Princip in dem weitesten Colonialgebiet, was die römische Republik besessen hat, dem cispadanischen Gallien. Alle hier gegründeten Bürgergemeinden, ohne Unterschied ob sie Colonien gewesen sind, oder blosse Fora und Conciliabula, sind ausnahmslos 1) in die Pollia eingeschrieben worden. Leider ist unser Material zu lückenhaft, um bestimmen zu können, in welchen Tribus vorzugsweise die Bürgercolonien censirt wurden, oder ob für sie keine derartige Beschränkung beobachtet wurde. Nur scheint sicher, dass ausser Ostia keine Bürgercolonie zu einer städtischen Tribus gehört hat. Die wenigen Inschriften mit dem Namen der Palatina, die wir von Puteoli besitzen, berechtigen uns noch nicht, diese Stadt als zu dieser Tribus gehörig zu betrachteu, da die homines tribus Palatinae sich bekanntlich durch ganz Italien zerstreut finden, und nach einer grossen Handelsstadt wie Puteoli ganz besonders zusammenströmen mussten. In Capua und Beneventum z. B. finden wir ebensoviele Inschriften mit dem Namen der Palatina wie in Puteoli, und doch ist sicher, dass beide Städte zu anderen Tribus gehört haben.

Den jetzigen Stand unserer Kenntniss der Tribuszugehörigkeit der Bürgercolonien und sonstigen von Rom aus gegründeten Bürgergemeinden wird die folgende Tabelle veranschaulichen. Die eingeklammerten Zahlen gleich hinter den Namen bezeichnen die Gründungsjahre. Unbekannt bleibt die Tribus von Antium (s. unten), Sena Gallica, Alsium, Fregenae, Pyrgi, Castra, Volturnum, Liternum, Buxentum, Sipontum, Tempsa, Corto, Saturnia, Minervia, Neptunia, und natürlich einer ganzen Reihe Fora und Conciliabula.

Palatina

Ostia CIL. VI, 105 und sonst häufig.

Camilia

Pisaurum (184) CIL. III, 2014 VIII, 188 [Orell. 81 etc.]

Suasa Senonum CIL. VI, 3884 [Orell. 2288. 3938. Grut. 402, 1] Claudia

Puteoli (194)? [IN. 2483. 3470]

Falerina

Salernum (194) [IN, 163]

Galeria

Luna (180) CIL. VI. 2381. 2382 [Orell. 732. Bull. Ist. 1858 p. 11 u. 76.] Oufentina

Tarracina (329) CIL. VI, 3884 Fabr. 130. 61.

Papirio

Castrum Novum (283) [Fiorelli Not. 1878 p. 169]

Narbo (118) CIL. III, 3846. VI, 3884 [Orell, 2258, 4026, 5232, 7215]

3 *

Die einzige Ausnahme bildet vielleicht Dertona, wenn dies wirklich vor dem Socialkriege Bürgerrecht gehabt hat.

Pollia

Aesium (247) CIL. VI, 2382. [Murat 8. 10]

Parma (183) CIL. V, 905. VI, 2382. 2686. 3884

Mutina (183) CIL. VI, 2381. 2492. 2793, 3884 Bramb. Corp. Inscr. Rhen. 88. 923.

Eporedia (100) CIL. III. 2711, Bramb. 1192, 1224 [CIL. V., 6776, 6790, 6791, 6804, 6822]

Fanum Fortunae Bramb. 216. CIL. V. 564. 931 VI. 3884

Forum Sempronii [Grut. 434. Maffei, Mus. Veron. 362, 3].

Forum Cornelii Momms, Inscr. Helv. 257, Murat 699, 2

Forum Fulvii Bramb. 1171. Orell. 5110

Faventia CIL. VI, 2381. Bramb. 1381.

Regium Lepidi CIL. VI, 2382. 2615

Pollentia CIL, VI, 2439. Bramb. 1180. 1188

Hasta CIL. VI, 2905 Bramb. 989. 1166.

Industria [Orell. 62. Maffei Mus. Ver. p. 236] (Bodincomagus CIL. VII. 2613)

Pomptina

Dertona (100) CIL. 111. 2915. 4057 [CIL. V, 7375. 7378. 7445. 7448] Scaptia

Florentia IN. 2850. CIL. VI, 2913. 2921. 2922 etc.

Stellatina

Graviscae (181) Marini Atti Il, 778. CIL. VI, 2928

Teretina

Minturnae (296) [IN. 4063. 4064. 4075]

Sinuessa (296) [IN. 4021. Orell. 6768]

Tromentina

Fabrateria (124) [IN. 4460. 4461. 4462. Orell. 7064] Velina

Potentia (184) [Colucci Piceno VIII p. 110]

Auximum (157) [Orell. 3306, 3868, 3899, 3900]

In dieser Weise hatte sich die Vertheilung der römischen Bürgerschaft unter die 31 Landtribus bis zum Socialkriege gestaltet. Die Ertheilung der Civität an die italischen Bundesgenossen durch die Lex Iulia und die ergänzenden Gesetze und Senatsbeschlüsse musste natürlich das Bild der Italia tributim descripta von Grund aus verändern; und es ist von grossem historischem Interesse, den Principien nachzuforschen, die bei Einzeichnung der Italiker in die Tribuslisten massgebend gewesen sind.

Wir haben schon oben gesehen, dass es von jeher in Rom Grundsatz war, die neu aufzunehmenden Bürger auf wenige Tribus zu beschränken, um eine Majorisirung der Altbürger in den Comitien zu verhindern. So sind die cives sine suffragio bei ihrer Aufnahme in den vollberechtigten römischen Bürgerverband behandelt worden, so selbst die in die Bürgercolonien deducirten capite censi; es ist natürlich, dass man nach dem Socialkriege von dem alten Brauche nicht abgewichen ist. Die Lex Iulia bestimmte demgemäss 8 unter den Landtribus zur Einzeichnung der italischen Neubürger.¹)

Diese Bestimmung ist jedoch in ihrem vollen Umfange niemals zur Ausführung gelangt. Dem Socialkriege folgte der Bürgerkrieg; und von Anfang an hat die römische Demokratie die volle Gleichberechtigung der Italiker in ihr Programm aufgenommen, das heisst die Vertheilung der Neubürger durch alle 31 Landtribus. Sulpicius brachte 88 einen dahin gehenden Antrag ein, der bekanntlich vom Volke auch angenommen, aber sogleich von Sulla cassirt wurde. Erst der Sieg der Demokratie unter Cinna im folgenden Jahre schien den Forderungen der Italiker Erfüllung bringen zu sollen. Lucius Philippus und Marcus Perperna wurden zu Censoren gewählt (86); nach 2 Jahren ist die Eintragung der neuen Bürger in die Listen vollendet. 2)

Sulla hat bekanntlich bei seiner Landung in Italien (83) den Neubürgern das bündige Versprechen gegeben, ihr Recht auf die Civität nicht anzutasten. Im Laufe des Kampfes ist er dann freilich gezwungen worden, einzelnen Gemeinden, besonders Etruriens, das Bürgerrecht abzuerkennen; aber die Juristen der Oppositionspartei haben diese Bestimmung schon bei Lebzeiten des Dictators ignorirt, und ohne Zweifel sind diese Städte nach Sullas Tode wieder in den Besitz ihrer früheren Tribus gekommen. Dass Sulla aber entgegen seinem Versprechen die übrigen Neubürger wieder in wenige Tribus zusammengeworfen hätte, ist nirgends überliefert, und würde auch eine ganz zwecklose Zurücksetzung gewesen sein. Blieb doch den Comitien nach der sullanischen Verfassung kaum

¹⁾ Velleius II, 20, itaque cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contribuerentur novi cives, ne potentia eorum et multitudo veterum civium dignitatem frangeret plusque possent recepti in beneficium quam auctores beneficii, Cinna in omnibus tribubus se distributurum pollicitus est. — Dasselbe in etwas confuser Weise sagt Appian Civ. I. 49.

²⁾ Liv. Epit. 84 (84 v. Chr.) Novis civibus S. C. suffragium datum est.

^{3.} Liv. Ep. 86 Sulla cum Italicis populis, ne timeretur ab iis velut erepturus civitatem et suffragii ius nuper datum, foedus percussit.

noch ein Schatten von Macht. Abgesehen davon, dass zu einer solchen Massregel nöthig gewesen wäre, den eben gehaltenen Census für ungültig zu erklären, und einen neuen Census zu halten, was beides nachweislich nicht geschehen ist (Cic. Arch. 5, 11). Die Tribuseintheilung Italiens, soweit sie die bis zum Socialkrieg föderirten Staaten betrifft, geht also zurück auf die Censoren des Jahres 86, L. Philippus und M. Perperna.

In welcher Weise hat nun die demokratische Regierung das Versprechen Cinnas eingelöst, die Neubürger in alle Tribus zu vertheilen? Zur Beantwortung dieser Frage stellen wir die früheren Bundesgenossen Roms in 2 Tabellen zusammen. Die erste dieser Tabellen umfasst die Gemeinden, die im Bundesgenossenkrieg auf römischer Seite gestanden haben, und also durch die Lex Iulia in den Bürgerverband aufgenommen wurden, d. h. die Latiner, Etrusker, Neapolitaner, Nuceriner etc.; mit anderen Worten die Municipia fundana. Die 2. Tabelle umfasst die aufständischen Bundesgenossen, die das Bürgerrecht durch Senatsbeschluss erhalten haben, nicht durch Vertrag mit der römischen Gemeinde. Es sind die Asculaner, Marser, Paeligner, Marruciner, Frentaner, Samniten, Hirpiner, Lucaner, Iapyger und Umbrer.

I. Bundesgenossen Roms im Socialkriege.

Aemilia

Suessa Aurunca ClL. V, 912 [IN. 4028. 4049]

Aniensis

Cremona CIL. III, 6416. V, 4041. 8274. Bramb. 523. 1994

Ariminum CIL. VII, 2382. Renier, Inscr. Alg. 343 und öfter.

Carseoli [IN. 5689, 7257]

Tibur (?) [Orell. 1817. Grut. 195, 2. Murat. 76, 12]

Arniensis

Clusium CIL. VI, 2506. 2707

Camilia

Ravenna CIL. VI, 2539. 2551 3884

Tibur CIL. VI, 2427 3884

Claudia ·

Luceria [IN. 930. 941. 949. 981. 1025]

Barium CIL. VI, 2381

Caelium CIL, VI, 2382

Cornelia

Camerinum [Orell. 804. 2172]

Matelica [Orell. 6771]

```
Verulae [Orell. 7101]
  Teanum Apulum [IN. 5192, 5210, cf. Annali Ist. 1854 p. 25]
  Petelia [IN. 78, 79]
Fabia
  Alba Fucentia [IN. 5624, 5625, 5628 etc.]
  Luca CIL. III, 2911. VI, 3884 VII, 183. Bramb. 269
  Heraclea CIL, VI, 2645, VII, 183. Bramb. 269
  Lavinium? [IN. 2211]
Galeria
  Pisae CIL. VI, 2530. 2719 etc.
Horatia
  Spoletium [Orell. 7115. Grut. 171, 1. 467, 7. Murat. 873, 3. 1118, 4]
  Venusia CIL. VI, 2381 [IN. 713, 714, 718 etc.]
Lemonia
  Bononia CIL. V, 904. VI, 2382. 2465. 2687. 2727. 2761 etc.
  Ancona [Colucci, Piceno XV p. 92 u. 97]
Maecia
  Hatria CIL. VII, 101. 160 [IN. 6128. 6133. 6137. 6138]
  Paestum CIL. VI, 2381 [IN. 92]
  Brundisium CIL. VI, 2382 [IN. 458. 527]
  Neapolis CIL. V, 901. VI, 2382. 3884 [IN. 2454. 2456, 3067]
Menenia
  Praeneste CIL. VI, 2382 3884 [Orell. 2391. 3051. 3749. 6093]
  Nuceria IN. 2178 [2096, 2099, 2101]
  Pompei [Orell. 5163. IN. 2308. 2337. 2339. 2351. 2387]
  Herculaneum [IN, 2422, 2427, 2428, 2432]
  Surrentum Kellerm. Vig. 9 [IN. 2123. 2125]
Oufentina
  Sena Iulia CIL. VII, 1345. Steiner, Cod. Inscr. Danub. IV, 2769
  Aquinum [IN. 4326, 4332 etc. 21 Mal.]
Papiria
  Sutrium [Orell. 3807. 3976] CIL. VI, 3884
  Ausculum Apulum [IN. 909, 911]
Pomptina
  Arretium ClL. III, 2678. 6418. VI, 2475. 2478. 2577 etc.
  Volsinii CIL. VI, 2381, 2382, 2513, 2923 etc.
  Nepet Grut. 395, 1 [308, 2. Orell. 2254. Murat. 1062, 4]
  Signia? [Grut. 490, 5]
  Setia [Lombardini, Storia di Sezze p. 19 u. 22]
  Circei? [Orell, 6711]
Publilia
  Aletrium [Orell. 3785]
  Ferentinum CIL. VI, 2382
  Cales CIL. VI, 2382
Pupinia
  Sassina CIL. VI, 2382. 2769 [Antonino Sarsina p. 25 u. 27]
Quirina
 Pinna [IN. 6113. 6114]
```

Romilia

Sora [IN. 4497. 4503 etc. 16 Mal]

Cora? [Murat, 1041, 4]

Sabatina

Volaterrae CIL. III, 430. VI, 2587. 2680. 2939

Scaptia

Narnia? [Grut. 4432]

Faesulae Bramb. 1075. Grut. 533, 5

Vetulonia CIL. VI, 2382

Sergia

Norba Bramb. 1892

Stellatina

Beneventum CIL. III, 1480. 2706 VI, 3884 [IN. 1426 etc. 44 Mal]

Urbinum CIL. V, 8283. VI, 2382 [Orell. 3714, 3445, 3865]

Cortona Murat. 825, 5 [7226]

Teretina

Interamna Lirinas [IN. 4202. 4203]

Tromentina

Aesernia [IN. 5023 etc. 20 Mal]

Perusia CIL. V. 918. VI. 2596 [Orell. 95. 96. 97]

Velina

Aquileia CIL. III, 4351. 5217. V, 742 [875. 888 etc.]. VI, 2426

Firmum CIL. VI, 2500. 2519, 2781 etc.

Voturia

Placentia CIL. Vl, 2382, 2471, 2546 etc.

II. Gemeinden der aufständischen Italiker.

Arniensis (Marrucini, Frentani)

Teate CIL. III, 4060. Rénier 143 [IN. 5314. 5315. 5325]

Anxanum [IN. 5293]

Histonium Kellerm, Vig. 9. Bramb, 1176 [IN. 5248, 5250, 5261, 5262]

Iuvanum Annali Ist. 1854 p. 24 u. 29 [31]

Clustumina (Umbria, Larinum)

Sestinum [Orell. 3832. Bull. Ist. 1856 p. 141. 142. Murat. 677, 1.

Tifernum Tiberinum CIL. VI, 2382. Fabr. 138, 128 [Grut. 924, 12]

Tifernum Metaurense [Orell. 3049]

Urbinum Metaurense [Murat. 741, 6. 830, 3]

Iguvium [Murat. 1681, 11. Fabr. 677, 35. 691, 118]

Arna [Orell. 5005]

Vettona Murat. 860, 3 [1443, 2]

Tuder CIL. III. D. IX test. 2. VI, 2382. 2384.

Ameria [Orell. 3908. 3949. Grut. 1091, 7. 1097, 1. 1100, 4 etc.]

Interamnates Nartes Kellerm. Vig. 9 [Orell. 3754. 5986]

Larinum [IN. 5207. 5212. 5226]

Fabia (Asculum Picenum, Sallentini)

Asculum [Colucci Piceno XIV p. 136, 143, 148, 156, IN, 6230]

Callipolis [IN. 440]

```
Leucae [IN. 438]
 Lupiae [IN. 445]
Falerina (Caudini, Nolani)
  Caiatia [IN. 3903, 3912, 3913]
  Caudium CIL. VI, 3884 [IN. 1860, 1867]
  Telesia [IN. 4874, 4876, 4896, 4910]
  Nola CIL. VI, 2874 [IN. 1995. 1999. 2000. 2042. 2044]
Galeria (Hirpini)
  Abella [IN. 1947. 1948. 1950 etc. 12 volte]
  Abellinum [IN. 1890-3, 1896-8, 1909, 1915]
  Aeclanum (südlicher Theil) [IN. 1176, 1314, 1317, 1319, 1320, 1324, 1507]
  Compsa CIL. VI, 2382 [IN. 195-200. 202. 1317]
  Vibinum [IN, 1062, 1067]
Pomptina (Lucania)
  Atina CIL. VI, 2592 [IN. 247. 249. 250. 259. 261. 266]
  Grumentum [IN. 320. 325. 327-9. 332. 339]
  Potentia [IN. 376, 379, 385, 388, 418]
  Tegianum [IN. 277. 292]
  Volcei IN. 2630 [217, 220, 226]
Sergia (Marsi Paeligni Cic. Vat. 16)
  Marsi [IN. 5493, 5570, 5571, 5575, 5582]
  Antinum [IN. 5596 - 5600, 5602]
  Corfinium Bramb. 1162 [IN. 5335. 5358. 5362 etc.]
  Interpromium [IN. 5335]
  Sulmo [IN. 5540-2, 5457, 5467]
  Superaequum [IN. 5472]
Voltinia (Samnium)
  Aufidena [IN. 5139-43, 5145]
  Bovianum Vetus [IN. 5160]
  Bovianum Undecimanorum [IN. 4990, 4995]
  Fagifuli CIL. VI, 3884 [IN. 5166, Annal. Inst. 1854 p. 22]
  Saepinum [IN. 4931. 4932 etc. 9 Mal]
  Tereventum [IN. 5166. 5172-75. Orell. 6222a].
```

Diese Tabellen werden eines Commentars kaum bedürfen. Wir sehen wie die Bundesgenossen, die Rom im Socialkriege treu geblieben sind, dem Versprechen Cinnas gemäss in alle 31 Landtribus vertheilt wurden; ja selbst diejenigen unter den latinischen Colonien, die freiwillig oder gezwungen auf italischer Seite gekämpft haben, sind in diese Kategorie aufgenommen worden. Wenn in unserem Verzeichniss die Clustumina, Falerina, Pollia und Voltinia fehlen, so wird das nur unserer unvollkommenen Kenntniss der Italia tributim descripta zuzuschreiben sind; ist doch z. B. von den 33 latinischen Colonien, die zur Zeit des Socialkrieges noch bestanden, die Tribus von Ardea, Pontiae, Saticula, Cosa und Copia ganz

unbekannt, die von Signia, Circei, Cales, Narnia höchst unsicher.

Gegenüber den aufständischen Italikern aber ist ein anderes System befolgt worden. Selbst bei der römischen Demokratie waren die alten Vorurtheile noch mächtig genug, um es unmöglich zu machen, diesen Gemeinden das volle und unbeschränkte Bürgerrecht zu verleihen. Ihnen gegenüber liess man daher die Clausel der Lex Iulia in Kraft, die die Neubürger in 8 Tribus zusammenwarf. Die Ausführung geschah in der Art, dass man alle Gemeinden desselben Volkes in dieselbe Tribus einzeichnete, oder auch zwei benachbarte Völker zusammen die nämliche Tribus. Die 8 Tribus sind wahrscheinlich durchs Loos bezeichnet worden; wir finden darunter allerdings die letzte Tribus der ganzen Reihe, die Arniensis, daneben aber auch die zweite im ordo tribuum nach den städtischen, die Voltinia.

Noch ist die eigenthümliche Stellung zu erwähnen, die die Quirina in der Kaiserzeit in der Umgebung Roms einnahm. Nach den Inschriften zu urtheilen, müssten wir annehmen, dass fast alle die kleinen Landstädte der römischen Campagna in dieser Tribus censirt waren:

Capena Orelli 3688.
Gabii [Orell. 117. 5451. Grut. 381, 1. 3. Fabr. 704. 250]
Tusculum [Orell. 6969. Bull. Ist. 1835 p. 156]
Bovillae [Orell. 119. 3701]
Lanuvium [Orell. 6086]
Antium CIL. VI, 2725. Vulpi III p. 120.

Nun wissen wir aber, dass alle diese Städte das römische Bürgerrecht gehabt haben, lange ehe die Tribus Quirina errichtet ward. Von Tusculum ist es überdies sicher, dass es nicht nur in vorsullanischer und ciceronianischer Zeit, sondern noch unter den Kaisern zur Papiria gehört hat; und auch von Lanuvium haben wir eine sicher beglaubigte Inschrift mit der Maecia aus dem Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. Immerhin wäre es möglich, dass die Reorganisation der Campagna durch Sulla eine Neuordnung ihrer Tribusverhältnisse mit sich gebracht hätte, etwa bei Gelegenheit des nächsten Census 70 v. Chr. Denn da die neuen Municipien der Campagna je durch Zusammenlegung der Gebiete mehrerer Landtribus gebildet waren, so würde hier sonst die Anomalie entstanden sein, dass Bürger derselben Gemeinde verschiedenen

Tribus angehört hätten. Doch ist die Frage mit unserem jetzigen Material noch nicht spruchreif.

Ueberblicken wir nunmehr die Italia tributim descripta, wie sie sich in Folge des Socialkrieges gestaltet hatte. Die locale Geschlossenheit der Tribus war allerdings im Princip längst aufgegeben, und Gemeinden desselben Bezirks über ganz Italien zerstreut. Dennoch stellen eine Reihe von Tribus sich auch jetzt noch, oder wenn wir lieber wollen, jetzt wieder als geschlossene Districte dar. Es sind die Pollia in der Cispadana, die Clustumina in Umbrien, die Velina in Picenum, die Quirina im Sabiner- und Vestinerland, die Sergia im Gebiet der Marruciner und Paeligner, die Arniensis im Gebiet der Marruciner und Frentaner, die Voltinia in Samnium, die Teretina am oberen Volturnus und Liris, die Falerina in Campanien, die Galeria im Hirpinerland, die Pomptina in Lucanien und endlich die Fabia im Lande der Sallentiner.

Cap. III.

Der Ager Romanus.

1.

Das Fest der Ambarvalien hat die Kunde von den ältesten Grenzen der römischen Feldmark bis in die Kaiserzeit hinein lebendig erhalten. Der heilige Hain der Dea Dia am 5. Meilenstein der Via Campana auf dem rechten Tiberufer, wo die Brüderschaft der Arvalen ihre Feste feierte, bezeichnet offenbar einen dieser ältesten Grenzpunkte des römischen Gebiets; ja vielleicht haben wir hier jenen Ort Festi selbst zu erkennen, den Strabon als den Mittelpunkt des Arvalcultus beschreibt. Auch gegenüber auf dem andern Flussufer, am 6. Meilenstein der Via Laurentina, erinnert ein jährliches Opfer, was dem Terminus dargebracht wurde, an diese älteste Grenze:

Est via, quae populum Laurentes ducit in agros, Quondam Dardanio regna petita duci.

¹⁾ Μεταξύ γοῦν τοῦ πέμπτου καὶ τοῦ ἔκτου λίθου τῶν τὰ μέλια διασημαινόντων τῆς 'Ρώμης καλεῖται τόπος Φῆστοι' τοῦτον δ' ὅριοιν ἀποφαίνουσι τῆς τότε 'Ρωμαίων γῆς, οῖ δ' ἱερομνήμονες δυσίαν ἐπιτελοῦσιν ἐνταῦδά τε καὶ ἐν ἄλλοις τόποις πλείοσιν ὡς ὀρίοις αὐθημερόν, ἣν καλοῦσιν ᾿Αμβαρουίαν (Strab. p. 230, cf. Jordan, Topogr. I, 1 p. 289).

Illa lanigeri pecoris tibi, Termine, fibris Sacra videt fieri sextus ab urbe lapis.

Ovid. fast. II, 679.

Gegen Alba soll der Ager Romanus ursprünglich bis zu den Fossae Cluiliae¹) gereicht haben, 5 Milien von Rom auf der Via Latina gemessen. Hier trafen sich nach der Sage die Heere Albas und Roms vor dem Zweikampf der Horatier und Curiatier; bis hierher drang Coriolan vor auf dem Zuge gegen seine Vaterstadt; am 4. Meilensteine der Strasse bezeichnete später der Tempel der Fortuna Muliebris die Stelle, wo er durch die Bitten seiner Mutter Veturia sich hatte zum Rückzug bewegen lassen (Val. Max. I, 8, 4; Fest. p. 242). Noch näher den Thoren endlich musste die Nordgrenze sein; lag doch Antemnae kaum 2 Milien von Porta Collina.

Doch dieser Umfang des Ager Romanus liegt weit zurück hinter jeder historischen Ueberlieferung. Der Beginn der geschichtlichen Zeit zeigt uns ein sehr verschiedenes Bild. Jetzt reicht das römische Gebiet den Tiber hinab bis zum Meer, wo Ostia schon in der Königszeit colonisirt ward. Die Grenze gegen Laurentum war hier an der Brücke auf der die Strasse Ostia-Laurentum den Ausfluss des Pantano d'Ostia überschreitet (Niby. II² 423); daher lag Plinius' Villa Laurentina fast in unmittelbarer Nähe von Ostia (Plin. Ep. II, 17, 26). Weiter östlich schob sich das laurentische Gebiet bis an den Höhenzug der Monti di Decima in der Nähe des Flusses vor. sodass der Ager Ostiensis mit dem Rest des römischen Gebietes nur durch einen Strich von kaum 2 Milien Breite zusammenhing. Neuere epigraphische Funde haben nämlich gezeigt, dass die hier gelegene Tenuta di Porcigliana dem Vicus Augustanorum entspricht, der wie bekannt von Laurentolavinium abhing.2) Dass weiterhin der heilige Hain des Faunus, der nach allgemeiner und wohl unzweifelhaft richtiger Annahme bei der Solfatara am 15. Meilenstein der Via Ardentina sich befand,

¹⁾ Liv. I, 23 Albani... castra ab urbe haud plus V milia passuum locant, fossa circumdant: fossa Cluilia ab nomine ducis per aliquot saecula appellata est, donec cum re nomen quoque vetustate abolevit. ib. II, 39 Cn. Marcius ad fossas Cluilias V ab urbe milia passuum castris positis eqs. *Dionys*. III, 4. VIII, 22 giebt als Maass der Entfernung 40 Stadien.

²⁾ Bull. Ist. 1865 p. 86, 1875 p. 1.

zum Gebiet von Laurentum gehörte, ist zwar nicht bezeugt, aber doch aus inneren Gründen sehr wahrscheinlich.

Nach Süden hin reichte seit Albas Fall das römische Gebiet bis zum Monte Cavo und schloss den Albanersee ein. Dass Bovillae hier römisch war, zeigt die Abkunft der Gens Iulia von dort, auch epigraphisch bezeugt durch den hier gefundenen Altar des Pater Vediovis. 1) Den Tempel des Iuppiter Latiaris auf der Höhe des Monte Cavo lässt die Tradition von Tarquinius Superbus erbauen; und die in den letzten Jahren hier entdeckten Fasten des latinischen Bundesfestes (Mommsen R. F. II. 97) nennen nur die römischen Magistrate. nicht die Dictatoren von Latium. Auch den Emissar des Albanersees bezeichnet die Tradition bekanntlich als römisches Werk. Es ist also kein Zweifel möglich, dass die Mark von Alba später wirklich einen Bestandtheil des römischen Gebietes gebildet hat. Die Grenze gegen S.-O. war natürlich die Schlucht zwischen Albano und Aricia, die jetzt von dem berühmten Viaduct überspannt wird. Nach N., gegen Tusculum hin, reichte einst Alba Longa und später Rom bis zur Vallis Albana, worin die Via Latina läuft, und tiefer unten bis zum Thal von Grottaferrata. 2) Nach O. endlich erstreckte sich das römische Gebiet bis fast vor die Thore von Gabii; der 8. Meilenstein der Via Praenestina, 4 römische Meilen von dort, gehörte schon zur Tribus Pupinia (Liv. 26, 9). Ja wenn Collatia wirklich bei Lunghezza gelegen hat, so muss das römische Gebiet sich auf der linken Seite des Anio 10-12 Milien weit flussaufwärts erstreckt haben: denn Collatia ist bekanntlich schon seit sehr früher Zeit römisch.

Jenseits des Anio sind Corniculum, Ficulea und Crustumerium in vorgeschichtlicher Zeit erobert worden; das römische Gebiet reichte also bis hart an Nomentum und umschloss Fidenae im Halbkreis. Der Ager Crustuminus erstreckte sich nämlich am linken Tiberufer von der Nordgrenze Fidenaes

¹⁾ CIL. I, 807 Vediovei patrei genteiles Iuliei . . . aara leege Albana dicata. — Tac. Ann. II, 41. XV, 23. Hist. II, 95. Suet. Aug. 100.

²⁾ Der 13. Meilenstein der Via Latina auf tusculanischem Gebiet IN. 5429. 1 Miglio unterhalb Grottaferrata auf dem rechten Ufer der Maranna die Inschrift Severo patri Antonini Pii Felicis Aug. [Tu]sculani Bull. Ist. 1840 p. 161. Cf. Frontin. de Aquis I, 8. Dagegen soll Corbio, was in dieser Gegend gelegen haben muss, ursprünglich römisch gewesen sein (Dionys. VI, 3).

bis zum 16. Meilenstein der Via Salaria (oben p. 29 A) d. h. bis jenseits Monte Rotondo. Dagegen scheint das Gebiet von Tibur sich hier ziemlich nahe an Rom herangeschoben zu haben, da Festus (v. pueri) ein Prodigium in agro Tiburti am 5. Meilenstein von der Stadt berichtet. Gemessen ist die Entfernung natürlich auf der Via Tiburtina, deren 5. Meilenstein von dem servianischen Thor an gerechnet etwas jenseits Ponte Mammolo trifft; ohnehin hätte auf dem linken Flussufer das tiburtische Gebiet unmöglich sich so nahe an Rom schieben können, da ja Gabii und Collatia dazwischen liegen. Aber ist denn auf die Zahl bei Festus unbedingt Verlass?

Schwieriger ist die Bestimmung der Ausdehnung des römischen Gebiets auf dem rechten Tiberufer, der sogenannten Septem pagi, da hier durch die Annexion von Vei 395 und Caere 353 die alten Grenzen verwischt sind. Jedenfalls waren die Salinen am Meer im Norden der Tibermündung schon seit alter Zeit römisch; nach der Tradition soll sie Romulus mit dem gesammten rechtstiberinischen Gebiet den Veientern entrissen haben. Dagegen muss Fregenae caeritisch gewesen sein, da auf ursprünglich römischem Gebiete nie eine Colonie errichtet worden ist, Fregenae aber bekanntlich 245 deducirt wurde. Ebenso zeigt der Name der Tribus Arniensis, dass der Fluss Arrone bis 395 zum Gebiet von Vei gehört hat. Dass der Ager Vaticanus römisch gewesen ist, folgt schon aus dem Cognomen Vaticanus altrömischer Adelsgeschlechter aus der Zeit vor Veis Fall; auch setzt ihn Plinius (III 53) in Gegensatz zum veientischen Gebiet. Dieselbe Stelle des Plinius zeigt uns, dass der Ager Vaticanus Fidenae gegenüber begonnen hat. Die Grenze zwischen Rom und Vei wird also die untere Cremera gewesen sein; darum schlugen die Fabier hier ihr Lager zum Schutz des römischen Gebietes. Linie etwa von der Mündung des Arrone bis zur Mündung der Cremera wird die ungefähre Nordgrenze Roms gegen Caere und Vei bezeichnen.

Der so umschriebene Ager Romanus setzt sich zusammen aus den Gebieten der 17 tribus rusticae; und da die Zahl der Tribus von dem Beginne unserer historischen Kenntniss bis auf Veis Fall stationär geblieben ist, kann auch der Ager Romanus sich in dieser Zeit nicht wesentlich vergrössert haben.

Daneben hat freilich das römische Gebiet seit sehr alter

Zeit Bestandtheile umfasst, die in der Tribuseintheilung nicht inbegriffen waren. Es sind das ausser der Seecolonie Ostia die Städte Fidenae und Gabii. Was zunächst Fidenae angeht. so zeigt schon seine geographische Lage, rings umschlossen von römischem Gebiet, dass es unmöglich bis ans Ende des 5. Jahrhunderts von Rom unabhängig gewesen sein kann. Die Tradition wird also im Rechte sein, wenn sie die wiederholten Kämpfe Fidenaes mit Rom als Aufstände bezeichnet, und die erste Eroberung der Stadt durch Romulus erfolgen lässt, d. h. zu der Zeit, als auch die umliegenden Städte des Landes zwischen Tiber und Anio von Romunterworfen wurden. Auch Gabii ist schon in ältester Zeit zu Rom in sehr enge Beziehung getreten. Den Bündnissvertrag beider Städte, auf eine Stierhaut geschrieben, sahen noch die ersten Annalisten im Tempel der Sancus, 1) Tarquinius Superbus soll das Bündniss geschlossen haben; seinen Sohn Sextus bezeichnet die Tradition bekanntlich als Regenten von Gabii. Die gabinische²) Familie der Antistier ist schon im 5. Jahrhundert (422) in Rom zum Volkstribunate, später auch zum Militärtribunate gelangt (379); und in Erinnerung daran hat Gaius Antistius Vetus als Münzherr unter August (16 v. Chr.) einen Denar schlagen lassen mit der Darstellung des "foedus populi Romani cum Gabinis".3) Andererseits fehlt Gabii in dem Verzeichniss der latinischen Bundesstädte, die das Dianenheiligthum am Nemisee stifteten; ebensowenig wird es erwähnt bei der Reorganisation Latiums nach dem Latinerkrieg; und überhaupt hören wir nie etwas an einer selbstständigen politischen Thätigkeit Gabiis. Gegenüber dieser Thatsache des nahen Zusammenhangs zwischen Gabii und Rom ist die Frage sehr unwesentlich, mit welchem Namen wir das Verhältniss bezeichnen sollen. und es ist überhaupt unstatthaft die staatsrechtlichen Kategorien späterer Jahrhunderte schon auf diese Zeit anzuwenden. Wollen wir es dennoch thun, so müssen wir Gabii als Municipium foederatum bezeichnen, wie später Capena, Tusculum, Aricia, Lanuvium, Nomentum. Wie diese Städte hat Gabii das römische Vollbürgerrecht erlangt nicht durch einseitigen

¹⁾ Dionys. IV, 52. Der Vertrag setzte Isopolitie — ius municipii —

²⁾ Dionys. IV, 57 'Αντίστιος Πέτρων, Γαβίνων έπιφανέστατος.

³⁾ Eckhel V, 137.

Beschluss der römischen Gemeinde, sondern durch Vertrag (foedus), wie diese ist Gabii nicht in einer der Landtribus aufgegangen, sondern hat seine eigene Verwaltung behalten. Dabei ist es natürlich, dass dieses Verhältniss nicht sogleich in seiner ganzen Schärfe gefasst wurde, und dass die Gabiner zwar alle Rechte römischer Bürger genossen, aber deswegen weder selbst sich ohne Weiteres als römische Bürger betrachtet haben, noch von den Römern als Bürger betrachtet worden sind. Darum unterscheidet die römische Auguralwissenschaft den ager Romanus von dem Gabinus und diesen wieder von dem peregrinus, zu dem bekanntlich auch das Gebiet der latinischen Bundesgenossen gehört. 1)

2.

Die erste Gebietserweiterung Roms seit dem Ende der Königszeit ist die Eroberung der Mark von Labicum und Bola in den Jahren 418 und 415 v. Chr. Die neue Erwerbung erstreckte sich längs der Via Labicana von der gabinischen Grenze am 13. oder 14 Meilenstein²) bis wenigstens zur Vereinigung der Via Labicana mit der Latina bei der Mansio ad Pictas³), wahrscheinlich aber noch weiter bis an die Grenze des Hernikerlandes am oberen Sacco. Nach S. hin stiess der Ager Labicanus bei Rocca Priora und dem Passe des Algidus an das alte albanische Gebiet, sodass Rom jetzt das Gebiet von Tusculum inselartig umschloss, bis 381 auch diese Stadt in die römische Bürgerschaft aufgenommen wurde. Bedeutender waren die Erwerbungen in Südetrurien 396 in Folge der Einnahme Veis, und die Aufnahme von Capena in den römischen Bürgerverband im folgenden Jahre. 4) Das Gebiet von Capena reichte bis an den Südfuss des Soracte, wo der heilige Hain der Feronia capenatisch war (Liv. 27, 4). bis Augustus seine Colonie Lucus Feroniae als selbstständige Gemeinde constituirte. Westlich von Soracte bezeichnen die latinischen Colonien Nepet und Sutrium die damalige Nordgrenze des

^{1.} Varro Ling. Lat. 5, 33: Ut nostri augures publici disserunt, agrorum sunt genera quinque: Romanus, Gabinus, peregrinus, hosticus, incertus.

²⁾ Der 15. Meilenstein ad Quintanas (Colonna) schon auf dem Gebiet von Labicum (Orelli 118).

³⁾ Liv. 26, 9. Diese Gegend heisst noch jetzt oder hiess doch am Anfang dieses Jahrh. Labica Romana.

⁴⁾ Der Beweis daiür wird unten Cap. VI gegeben werden.

römischen Staatsgebietes. Wieweit die Mark von Vei gereicht hat, darüber fehlen allerdings directe Zeugnisse, wohl aber zeigen die Namen der 387 errichteten Tribus Sabatina und Arniensis, dass der Lago di Bracciano und der Fiume Arrone in dem damals von Rom erworbenen Gebiet sich befanden. Die Grenze gegen Caere lässt sich im Einzelnen nicht mit Sicherheit feststellen, sowenig wie auf der anderen Seite die Grenze gegen Capena. Caere selbst ist dann bekanntlich 353 als Halbbürgerstadt in den römischen Staatsverband aufgenommen worden, wodurch die römische Grenze sich wohl bis zum Cap Linaro und der Montagna di Tolfa vorgeschoben hat, die die natürliche Grenze zwischen Caere und Tarquinii bilden. Seitdem sind für ein halbes Jahrhundert in Etrurien neue Erwerbungen nicht mehr gemacht worden.

Inzwischen hatte Rom angefangen, auch nach S. hin sein Gebiet auszudehnen. Der pomptinische Bezirk ist 386 erobert worden, und soll im folgenden Jahr wenigstens theilweise an die römische Plebs aufgetheilt worden sein (Liv. 6, 16); aber erst 30 Jahr später, 358 sind hier zwei neue Tribus gebildet worden, die Pomptina und die Publilia. Der Ager Pomptinus ist bekanntlich das einstige Gebiet von Suessa Pometia, die Ebene unterhalb Norba; ist doch diese Stadt 492 zu dem ausgesprochenen Zwecke gegründet worden, dem Ager Pomptinus als Schutzwehr zu dienen (Liv. 2, 34). Ohne Zweifel dehnte sich die römische Erwerbung vom Fusse der Volskerberge bis zum Meer, und südlich bis an die Grenze der latinischen Colonie Circei und in die Nähe des Oufens. der schon im privernatischen Gebiete floss; in dieser ganzen Gegend kennen wir später keine einzige volskische Gemeinde. und die Errichtung von 2 Tribus zeigt, dass die Gebietserweiterung ansehnlich sein musste. Wo freilich im Norden die Grenze gegen Velitrae, Lanuvium, Satricum lief, lässt sich nur ganz ungefähr noch bestimmen.

Wir kommen jetzt zum Latinerkrieg mit seiner gewaltigen Erweiterung des römischen Gebietes. Im alten Latium erhielten Aricia, Lanuvium, Pedum, Nomentum das volle, Velitrae das beschränkte römische Bürgerrecht, sodass von dem alten Latinerbunde nur Laurentum, Cora, Praeneste, Tibur und die Colonien Ardea, Signia, Norba, Setia, Circei, Nepet, Sutrium autonom blieben. Im Volskerlande werden Antium

BELOCH, Italischer Bund.

(338) und Tarracina (327) Bürgercolonien, Satricum (338), Privernum (329), wie es scheint auch Fabrateria vetus¹) (Ceccano) erhalten das Halbbürgerrecht.

Dasselbe Recht erhalten in Campanien Fundi, Formiae, ferner Capua mit seinen abhängigen Orten Volturnum, Liternum, Puteoli, Atella, Casilinum, Calatia, Sabate, Velecha²), dann Cumae, Acerrae, Suessula. Der Theil des campanischen Gebietes zwischen Savo und Volturnus, und östlich bis Casilinum, der Ager Falernus³), wird Staatsland, ebenso der untere Theil des Gebietes von Priverum an den Ufern des Oufens. 4) 318 werden auf diesen Districten die Tribus Falerina und Oufentina errichtet. Das römische Gebiet umfasst jetzt alles Land zwischen dem Meer und einer Linie die am Soracte beginnend dem Lauf der Tiber abwärts folgt, den Strom nördlich Monte Rotondo überschreitet und längs des Fusses der Sabiner- und Albanerberge südlich zieht bis nach Setia. dort nach O. ausbiegt, Privernum und das Quellgebiet des Oufens einschliesst und nun etwa auf der Wasserscheide zwischen dem Liris und dem Golf von Gaeta sich hält. um endlich kurz vor der Lirismündung das Meer zu erreichen. Innerhalb des so umschriebenen Gebiets sind nur an der Küste die Colonien Ardea und Circei, und die alte Larenstadt Laurentum noch soverän; dagegen zieht sich längs der binnenländischen Grenze ein fast ununterbrochener Gürtel von Festungen latinischen Rechts: Sutrium, Nepet, Tibur, Praeneste, Cora, Signia, Norba, Setia. Noch ausser Zusammenhang mit dem Rest des unmittelbar römischen Gebietes sind für jetzt die Erwerbungen um Capua; ihre Verbindung mit Rom ist hergestellt durch die foederirten Aurunkerstädte an der Lirismündung, Minturnae, Suessa und Vescia.

Der zweite Samnitenkrieg brachte Rom keinen auch nur

¹⁾ Von Fabrateria ist nur überliefert, dass es 330 Gesandte an den Senat schickte mit der Bitte, ut in fidem reciperentur: si a Samnitium armis defensi essent, se sub imperio p. R. fideliter atque oboedienter futuros (Liv. 8, 19). Jedenfalls hat Fabrateria aber vor dem Social-kriege das römische Bürgerrecht erlangt, da wir später Dictatoren an der Spitze der Stadt finden (Willm. 1784), nicht Quattuorvirn, was sonst der Fall sein müsste.

²⁾ Mein Campanien p. 314. 3) Ebenda p. 15-17.

⁴⁾ Liv. 8, 1 oppidum captum redditumque Privernatibus, agri duae partes ademptae.

annähernd zu diesen Erwerbungen im Verhältniss stehenden Rom hat den Kampf geführt nicht als An-Gebietszuwachs. greifer, sondern als angegriffener Theil; es hat ihn geführt nicht um neuer Erwerbungen willen, sondern um das Erworbene zu consolidiren, und neue Fortschritte vorzubereiten. So finden wir das unmittelbar römische Gebiet am Ende des Kampfes so ziemlich in den alten Grenzen; aber die getrennten Theile sind zu einem Ganzen vereinigt und durch einen neuen Festungsgürtel geschützt. Der Umfang des römischen Gebietes wird jetzt bezeichnet durch die Festungen Narnia (gegr. 299), Carseoli (298), Alba Fucentia (303), Sora (303), Fregellae (328), Interamna Lirinas (312), Suessa Aurunca (313), Cales (334), Saticula (313). Dazu kommen als vorgeschobene Posten im Westen die Inselcolonie Pontiae (313), im Osten Luceria auf der Grenze zwischen Samnium und Apulien (314).

Innerhalb dieser Grenzen ist das römische Halbbürgerrecht ertheilt worden an die Volskerstädte Arpinum und Frusino (303)1), an alle Herniker mit Ausnahme der 3 Colonien Ferentinum, Verulae und Aletrium (306, Liv. 9, 43), an die Sabinerstadt Trebula Mutuesca (303, Liv. 10, 1) und wie es scheint an alle Sabiner des Tiberthals; denn die Anlage der Colonie Narnia setzt die Unterwerfung dieser Gegend voraus. das Foedus mit Ocriculum ist jetzt (308 v. Chr.) geschlossen worden (Liv. 9, 41). Dass auch die Aequiculer (um Cliternia und Nersa) in den römischen Bürgerverband aufgenommen worden sind, wird zwar nicht bezeugt, ergiebt sich aber mit Wahrscheinlichkeit aus der Weise, wie Livius (9, 45) die Veranlassung des Krieges gegen sie erzählt. Ja auch ein Theil der Paeligner soll am Ende des 2. Samnitenkriegs das römische Bürgerrecht empfangen haben²), eine Nachricht, die sich nur auf die sabinisch-vestinischen Gemeinden im oberen Aternusthale beziehen kann, die geographisch mit dem paelignischen Gebiete aufs engste zusammenhängen; denn die eigentlichen

^{. 1)} Liv. 10. 1 berichtet zwar nur, dass Frusino den 3. Theil seines Gebiets abtreten musste; da aber die Stadt von Festus als Praefectur genannt wird, so muss sie damals ebenso wie Arpinum das Passivbürgerrecht erhalten haben.

²⁾ Diod. 20, 90, 3 — 305 v. Chr.: 'Ρωμαΐοι μὲν Πελιγνούς καταπολεμήσαντες τὴν χώραν ἀφείλοντο, καί τισι τῶν δοξάντων τὰ 'Ρωμαίων πεφρονηκέναι μετέδωκαν τῆς πολιτείας.

Paeligner um Corfinium und Sulmo haben bekanntlich bis zum Socialkrieg eine foederirte Gemeinde gebildet. Amiternum und Peltuinum sind also wie es scheint schon jetzt römische Praefecturen geworden. Für die Verbindungen Roms mit Apulien war diese Gegend von unschätzbarer Wichtigkeit, und es ist natürlich, dass Rom mit allen Mitteln bestrebt war, ihre Bewohner an sein Interesse zu ketten. - Ferner sind im Laufe des Krieges die freien Aurunker am unteren Liris vernichtet worden (Liv. 9, 25); auf ihrem Gebiete wurden 296 die Bürgercolonien Minturnae und Sinuessa gegründet. 2 Bürgerbezirke wurden 301 im Aequer- und Hernikerlande errichtet, die Aniensis und Teretina. 1) Endlich ist wahrscheinlich 326 von Neapolis die Insel Ischia erworben worden 2); der Abschluss der Foedera mit Neapolis 326, Nola 311, Nuceria 308 unterwarf ganz Campanien dem römischen Einfluss. In Apulien dagegen sind zwar Bündnisse mit den wichtigsten Gemeinden geschlossen werden, unmittelbare Erwerbungen aber hat Rom zunächst dort nicht gemacht.

3.

Bei Betrachtung der Fortschritte Roms in der Zeit zwischen dem Ausbruch des 3. Sannitenkriegs und der vollendeten Unterwerfung Italiens wird es sich empfehlen, auf die chronologische Anordnung zu verzichten, und die Gebietserwerbungen ihrer geographischen Lage nach zu besprechen; ist doch bei der trümmerhaften Ueberlieferung grade dieser Zeit es oft unmöglich, mit Sicherheit anzugeben, wann jede einzelne Erwerbung gemacht worden ist.

Samnium zunächst sind sehr bedeutende Gebietsabtretungen an Rom auferlegt worden. Wir finden später am oberen Volturnus Venafrum und Allifae als Praefecturen, ebenso in dem Lande am Liris Atina und wahrscheinlich auch Casinum.³) Das alte Gebiet von Taurasia⁴) ist römisches Staatsland (Liv. 40, 38), später sind hierher bekanntlich die ligurischen Apuaner

¹⁾ Wie die Aniensis nach dem Anio, so ist die Teretina nach einem Flusse Teres benannt, der nach Mommsen mit dem Trerus — Sacço — identisch ist (Rhein. Mus. 12, 467).

²⁾ Mein Campanien p. 205.

³⁾ IN. 7236. 7237. Bull. Camp. 1876. p. 55: N. Savonio N. f. | pr(aefecto) | Aspennia Q. f. Paulla | uxsor posuit.

⁴⁾ Genommen 298 von dem Consul L. Cornelius Scipio Barbatus laut seiner bekannten Grabschrift ClL. I, 30.

(Ligures Baebiani et Corneliani) verpflanzt worden. kommen dann die beiden Städte Aesernia und Beneventum, wohin 263 und 268 latinische Colonien deducirt wurden. -Wann diese grossen Erwerbungen gemacht worden sind, darüber schweigt unsere historische Tradition. Allerdings wird die Eroberung von Allifae unter dem Jahre 328 (Liv. 8, 25) und wieder unter dem Jahre 310 (Liv. 9, 38), die von Atina unter dem Jahr 313 berichtet (Liv. 9, 28); aus 295 wird ein feindlicher Einfall der Samniten in das obere Volturnusthal erzählt. 1) Andererseits aber gilt Atina noch 293 als samnitische Stadt (Liv. 10, 39), Sora als römische Grenzfestung. Und dass diese letzteren Angaben die richtigen sind, zeigt die Anlage der Colonien Aesernia und Benevent erst nach dem pyrrhischen Kriege; es wäre beispiellos, wenn ein römischer Bürgerdistrict fast ein halbes Jahrhundert lang ohne den Schutz von Grenzfestungen gelassen worden wäre. Und überhaunt wäre es doch sehr auffallend, dass Samnium nach dem 2. Kriege mit Rom, wo seine Kraft in der Hauptsache nach ungebrochen war, so bedeutende Abtretungen gemacht hätte, wenn nach dem 3. Samnitenkriege und der Besiegung des Pyrrhos sein Gebiet im Wesentlichen intact blieb. Auch würde unsere Ueberlieferung die Ertheilung des Passivbürgerrechts an Atina und Venafrum, wenn sie vor dem Jahre 293 erfolgt wäre, ebenso berichten, wie sie dasselbe z. B. von Arpinum erwähnt. Das Land am Volturnus und Calor kann also keinenfalls vor dem Ende des 3. Samnitenkrieges unter römische Herrschaft gekommen sein: wahrscheinlich sogar erst nach dem Krieg gegen Pyrrhos und der definitiven Niederwerfung Samniums.

In den Abruzzen fällt die Verleihung des Bürgerrechts an einen Theil der Vestiner und Paeligner schon an das Ende des 2. Samnitenkrieges, wie wir oben (p. 51) gesehen haben. Wie es scheint, hat damals das unmittelbar römische Gebiet den Kamm des Gran Sasso d'Italia (Fiscellus) nicht überschritten, und hat Pinna das römische Passivbürgerrecht nicht erhalten, sondern ist civitas foederata geblieben. Zwar die Tribus Quirina, die später auch Pinna gehabt hat, und die Haltung der Stadt im Socialkriege sprechen für die Ertheilung



¹⁾ Liv. 10. 31 et Samnites praedatum in agrum Vescinum Formianumque, et parte alia in Aeserninum quaeque Volturno adiacent flumini descendere.

des Bürgerrechts auch an diese Gemeinde; während die Münzen der Vestiner aus der Mitte des 3. Jahrhunderts, sowie der Umstand, dass die Vestiner zur Zeit des hannibalischen, und später auch im Socialkriege als Bundesgenossen aufgeführt werden, uns bestimmen, Pinna zunächst wenigstens noch als Bundesgemeinde zu betrachten. Entschieden bundesgenössisch sind ferner bis zum Socialkriege gewesen alle Städte der Marser, die Paeligner, das tovto Marovko oder das Gebiet von Teate, und die Frentaner; die Beweise dafür werden weiter unten (Cap. VIII) beigebracht werden.

M'. Curius Dentatus hat 290 die Sabiner am Velinus und oberen Nar und die Praetuttianer bis zur Küste des adriatischen Meeres der römischen Herrschaft unterworfen. 1) Für die Sabiner ist es mehrfach bezeugt, dass sie seit dieser Zeit das römische Bürgerrecht hatten; Reate und Nursia sind von jetzt an Praefecturen. Und wenn Interamnium (Teramo) ein conciliabulum²) genannt wird (Frontinus p. 19, 2), wenn wir hier wie in der Sabina (Trebula, Amiternum) an der Spitze der Gemeinde den Magistrat der Octoviri finden, wenn die Stadt wie die übrigen Altbürgergemeinden Picenums zur Velina gehört, wenn endlich die Praetuttianer weder in der Geschichte des hannibalischen noch in der des marsischen Krieges erwähnt werden, so lassen diese Thatsachen keinen Zweifel daran, dass diese Landschaft schon lange vor dem Socialkrieg das römische Bürgerrecht besessen hat. Dasselbe zeigt eigentlich schon die oben angeführte Stelle des Florus. Ging doch das Streben Roms seit dem zweiten Samnitenkriege in erster Linie darauf, die ganze Breite Italiens von Meer zu Meer in seinen unmittelbaren Besitz zu bringen, und so den Süden der Halbinsel vom Norden zu isoliren. Die Unterwerfung der Praetuttianer und die Colonisation von Hatria im folgenden Jahre (289) sind die ersten Schritte auf dieser neuen Bahn; und es ist kein Zufall, wenn die erste römische Festung an der Adria nach diesem Meere den Namen erhalten hat.

¹⁾ Florus I, 10 (Bellum Sabinum). Sed Curio Dentato consule omnem eum tractum, qua Nar, Anio, fontes Velini, *Hadriano tenus* mari igni ferroque vastavit.

²⁾ Natürlich conciliabulum civium Romanorum, denn andere conciliabula giebt es nicht. Uebrigens ist die Stadt schon vor Caesar Municipium (IN. 6149).

Vollständiger noch wurde dieser Zweck erreicht, seitdem im Jahre 268 der Aufstand der Picenter Rom Gelegenheit gegeben hatte, diese ganze reiche und bevölkerte Landschaft seinem unmittelbaren Machtgebiet einzuverleiben. Von Auxinum ist es bestimmt überliefert, dass es wenigstens im Jahre 174 das römische Bürgerrecht hatte (Liv. 41, 26); dasselbe zeigen die von hier berichteten Prodigien und die Deduction einer Bürgercolonie hierhin im Jahre 157. Dass aber noch eine Reihe anderer Praefecturen, d. h. Altbürgergemeinden in Picenum bestanden, wird ausdrücklich bezeugt (Caes. Bell. Civ. I. 15); und damit hängt es zusammen, wenn Polybios oder vielmehr Fabius die Picenter in seinem Katalog der italischen Bundesgenossen nicht aufführt. Wie beträchtlich die römischen Domänen um die Mitte des 3. Jahrhunderts in Picenum noch waren, zeigt die Lex Flaminia de agro Piceno et Gallico viritim dividendo, und die spätere Deduction der Bürgercolonien Auximum und Potentia. Freilich fehlen directe Zeugnisse dafür, wieweit sich das römische Staatsgebiet in Picenum erstreckt hat: nur dass Asculum bis zum Bundesgenossenkrieg foederirt war, folgt daraus, dass dieser Krieg eben hier zum Ausbruch gekommen ist. Auch die Griechenstadt Ankon werden wir nach der Analogie der griechischen als civitas foederata betrachten Gemeinden Unteritaliens müssen, um so mehr, als die Bronzemünzen der Stadt junger sind als die Unterwerfung Picenums (268). Nun haben wir oben (p. 34.39.40) gesehen, dass Ancona die Tribus Lemonia hatte, Asculum die Fabia, alle übrigen Gemeinden in Picenum zur Velina gehört haben. Der Schluss liegt also nahe in diesen Gemeinden die alten Passivbürgerstädte Picenums zu erkennen, gerade wie die Passivbürger Samniums in die Teretina eingeschrieben wurden, während die foederirten Staaten dieser Landschaft nach dem Socialkrieg in der Voltinia und Falerina censirt wurden. Jedenfalls lässt sich keine der Städte Picenums, die später die Velina gehabt haben, als frühere Bundesgemeinde nachweisen, mit Ausnahme natürlich der latinischen Colonie Firmum; und im Socialkrieg ist von allen picentischen Gemeinden allein Asculum von Rom abgefallen.

Im Norden Picenums ist das Gebiet der Senonischen Gallier 283 zu römischem Staatsland geworden. Dieser Ager Gallicus umfasst das Gebiet an der adriatischen Küste vom Aesis zum Utens (Liv. 5, 35); und bis auf die latinische Colonie Ariminum ist dieser Landstrich durch das ganze Alterthum hindurch römisches Bürgergebiet geblieben. Die Bürgercolonien Sena Gallica, Aesium, Pisaurum, die Fora des Sempronius, des Popilius, des Livius sind dafür genügender Beweis, selbst wenn jede Kunde von dem flaminischen Ackergesetz verloren wäre.

Die directe Verbindung des Ager Gallicus mit Rom bilden die umbrischen Pässe, über die später C. Flaminius die nach ihm benannte Strasse erbauen liess. Die Anlage von Narnia 299 beweist, wie früh Rom auf Erweiterung seines Gebiets nach dieser Richtung bedacht war. Schon vorher hatte die Schlacht bei Mevania den Römern den Süden der Landschaft geöffnet; der grosse Sieg bei Sentinum vollendete dann die Unterwerfung Umbriens, und ohne Zweifel sind damals die Territorialverhältnisse des Landes in der Weise, wie wir sie später finden, geordnet worden. Jedenfalls hat von einigen Grenzdistricten abgesehen, Umbrien sich seitdem gegen Rom nicht mehr aufgelehnt.

Die spätere Tribuseintheilung kann uns auch hier zum Ausgangspunkt dienen. Sie bietet uns ein eigenthümliches Bild. lm Westen, längs des linken Tiberufers, zieht sich in langem und schmalen Streifen die Clustumina von der gallischen Grenze bis nach Narnia; Sestinum, Tifernum Tiberinum, Iguvium, Arna, Vettona, Tuder, Carsulae, Ameria, Interamna am Nar haben diese Tribus gehabt. Der Rest der Landschaft dagegen ist unter eine Menge von Tribus zersplittert: Sentinum, Hispellum gehören zur Lemonia; Matelica, Camerinum, Fulginia zur Cornelia; Attidium zu Oufentina. Sassina zur Pupinia, Urbinum Hortense zur Stellatina, Asisium zur Sergia; dass endlich die latinischen Colonien Narnia und Spoletium jede ihre besondere Tribus gehabt haben, versteht sich von selbst. Kein Zweifel, dass diese verschiedene Behandlung des östlichen und westlichen Umbriens in den historischen Verhältnissen ihre Begründung findet. Nun ist es bestimmt überliefert, dass wenigstens Iguvium (Cic. Balb. 20, 47) und Tuder (Sisenna fr. 119 Peter) bis zum Socialkrieg civitates foederatae gewesen sind, Tuder auch an dem Aufstand der Italiker gegen Rom Antheil genommen hat. Oben habe ich die Clustumina als eine der 8 Tribus nachgewiesen,

in welche die aufständischen Bundesgenossen nach dem Socialkrieg eingezeichnet worden sind; und der Schluss wird demnach kaum abzuweisen sein, dass alle, oder doch die meisten der umbrischen Gemeinden die später zur Clustumina gehört haben, im Socialkrieg der Partei der aufständischen Italiker gefolgt sind. Und in der That finden wir Spoletium und Camerinum, die sicher Rom treugeblieben sind, in die Horatia und Cornelia eingeschrieben. Dennoch wäre der Schluss verfehlt, alle umbrischen Gemeinden die nicht die Clustumina gehabt haben, als solche Rom treu gebliebene Bundesstaaten betrachten zu wollen. Dagegen spricht schon ihre geographische Lage; ist es denn denkbar, dass in Umbrien nur die Bundesgemeinden in dem schmalen Strich längs des Tiber sich dem Aufstande anschlossen? Ferner hat C. Flaminius sein Forum nicht auf bundesgenössischem Gebiet anlegen können: die Gegend um Fuligno muss also um 220 ager Romanus gewesen sein. Das bezeugt uns denn auch ausdrücklich ein Fragment der Rede des Cicero für Varenus (fr. 4), wo von der praefectura Fulginatium die Rede ist. Dass ferner Spoletium römisch sein musste, bis 241 die latinische Colonie hierher deducirt wurde, bedarf keines Beweises. Wenn wir diese Verhältnisse überdenken, drängt sich uns mit unabweislicher Nothwendigkeit die Folgerung auf, dass das römische Gebiet in Umbrien sich in ununterbrochenem Striche längs der Via Flaminia vom Nar bis zur gallischen Grenze erstreckt hat. Camerinum und vielleicht Matelica im Osten, die Gemeinden des Tiberthales im Westen als Bundesstädte ausschliessend. So erklärt es sich denn, warum im Socialkriege der Aufstand in Umbrien auf den Westen der Landschaft beschränkt blieb; so erklärt sich auch die geringe militärische Leistung der umbrischen Bundesgenossen bei dem letzten gallischen Einfall 225. — Ausser den oben aufgeführten Gemeinden sind noch als bundesgenössische zu betrachten Sassina, was im Kataloge die Bundesgenossen bei Polybios ausdrücklich genannt wird, und Urbinum (Metaurense) wegen seiner Erwähnung unter der 3. Klasse der Municipien bei Festus. Beide gehören geographisch mehr zum Ager Gallicus als zum eigentlichen Umbrien. - Dass Asisium dagegen das Bürgerrecht gehabt hat, zeigt das Vorkommen des altumbrischen Magistrats der Marones, während bekanntlich in den in Folge

des Socialkrieges constituirten Neubürgergemeinden alle alten Magistrate abgeschafft worden sind.

Von Umbrien wenden wir uns westwärts nach Etrurien. Es wäre an und für sich auffallend, wenn in einer Zeit, wo das römische Gebiet nach allen andern Richtungen so gewaltig sich ausdehnte, nur hier die Grenze seit der Mitte des 4. Jahrhunderts unverrückt dieselbe geblieben wäre, kaum 30 Milien von den Thoren der Hauptstadt. Freilich unsere annalistische Ueberlieferung schweigt von Gebietserweiterungen in Etrurien seit der Annexion Caeres; aber um so lauter zeugen andere Thatsachen dafür. Wenn im Jahr 183 nach Saturnia eine Bürgercolonie geführt wurde, wenn ferner Festus die Stadt im Verzeichniss der Praefecturen aufführt, so kann kein Zweifel sein, dass Saturnia wenigstens seit dem hannibalischen Kriege, höchst wahrscheinlich schon früher römische Passivbürgergemeinde gewesen ist. Eben dahin führt es, wenn Vitruy (II 7) von der praefectura Statonensis spricht; denn nach dem Socialkriege sind bekanntlich in Italien keine Praefecturen mehr errichtet worden. Auch Forum Subertanum muss nach dem Zeugniss des Ptolemaeos in dieser Gegend gelegen haben; und ebenso kennzeichnet sich Forum Aurelii bei Volci durch seinen Namen als römische Gründung. Ursprünglich volcientisch war auch das Gebiet, wohin 273 die latinische Colonie Cosa deducirt wurde (Plin. III 8, 51). Von Graviscae endlich wird noch ausdrücklich bezeugt, was schon an und für sich evident ist, dass diese Colonie 181 v. Chr. auf römischem Staatslande angelegt wurde, was einst von Tarquinii abgetreten worden war (Liv. 40, 29).

Ist es nun aber wahrscheinlich, dass mit diesen gelegentlichen Anführungen wirklich alle Erwerbungen Roms im Süden Etruriens zu unserer Kenntniss gelangt sind? Wäre es nicht vielmehr ein höchst merkwürdiger Zufall, wenn bei dem Verlust der annalistischen Ueberlieferung grade des Zeitraums, in dem die Unterwerfung Etruriens vollendet wurde, unser Wissen in diesem Punkte lückenlos wäre? Wer nun eine politische Karte des alten Italiens überblickt, wird ohne Weiteres erkennen, wie Rom danach gestrebt hat, sein Gebiet überall nur schrittweise vorzuschieben, und den territorialen Zusammenhang der neuen Erwerbungen mit seinen alten Besitzungen stets aufrecht zu erhalten. Forderten politisch-

militärische Rücksichten einmal die Besetzung vorgeschobener Posten, so sind diese in der Regel als latinische, manchmal anch als Bürgercolonien constituirt worden; niemals aber ist das Halbbürgerrecht einer Gemeinde verliehen worden, die nicht in territorialem Zusammenhang mit dem Reste des römischen oder latinisch-colonialen Gebietes sich befand. Und so sind wir wohl berechtigt, zu fragen, ob Rom sich denn wirklich mit der Erwerbung des Ager Caletranus, von Cosa und Graviscae begnügt hat, oder ob nicht auch das dazwischen liegende Gebiet dem römischen Staat incorporirt worden ist, mit andern Worten ob Tarquinii und Volci nicht schon vor dem Socialkrieg das Bürgerrecht erhalten haben?

Zunächst ist festzuhalten, dass auch nicht der geringste Grund vorliegt, beide Städte als bis zur Lex Iulia foederirte Gemeinden anzusehen. Denn wenn berichtet wird, dass Volci und Tarquinii 206 die Expedition Scipios nach Afrika mit freiwilligen Leistungen unterstützten (Liv. 28, 45), so haben dasselbe auch Caere und Reate gethan, die doch unzweifelhaft römisches Bürgerrecht hatten. Auch dass später, wie es scheint, Tarquinii zu den XV populi Etruriae gehört hat, beweist gar nichts dafür, da natürlich die religiösen Pflichten Tarquiniis von seiner politischen Stellung so wenig berührt wurden, wie der Antheil z. B. von Gabii oder Labicum am latinischen Bundesfest durch ihre Aufnahme in die römische Dagegen spricht für die Zugehörigkeit Tar-Bürgerschaft. auiniis zum unmittelbar römischen Gebiete die gewichtige Thatsache, dass die Stadt schon zur Zeit des hannibalischen Krieges des Asylrechts ermangelte¹), während alle souveränen Bundesgemeinden dies Recht gehabt haben, und Kraft ihrer Souveränität haben mussten. Ferner ist Forum Cassii auf dem Gebiet von Tarquinii gegründet worden, wie Forum Aurelii auf dem Gebiete von Volci; und wenn das Jahr der Anlage der Via Cassia und der Via Aurelia auch nicht feststeht, so ist doch so viel gewiss, dass beide Strassen hoch in die Zeit vor dem Socialkrieg heraufgehen.²)

¹⁾ Liv. 26, 3 Cn. Fulvius exsulatum Tarquinios abiit. id ei iustum exsilium esse scivit plebs. Bemerkenswerth auch das Prodigium aus Tarquinii im Jahr 210 (Liv. 27, 4).

²⁾ Wahrscheinlich ist die Aurelia von dem Censor des Jahres 241 C. Aurelius Cotta, die Cassia von dem Consul des Jahres 171 C. Cassius Longinus angelegt.

Magistrate aber können Fora natürlich nur auf römischem ager publicus anlegen. So erklärt sich denn auch die auffallende Thatsache, dass "in Vei, Caere, Toscanella, Corneto, Volci, Bomarzo niemals etruskische Asse gefunden werden, römische aber sehr häufig und selbst in etruskischen Gräbern. Römische Uncialasse fand Fossato in einem Grab bei Tarquinii, dem einzigen unter den vielen von ihm geöffneten, welches Münzen ergab; latin:sche Asse Carlo Campanari in Volci und Toscanella, Regolini in Caere" (Mommsen Münzw. p. 182).

Was nun die Zeit dieser Erwerbungen angeht, so ist mit Tarquinii bekanntlich 308 ein Waffenstillstand auf 40 Jahre geschlossen worden (Liv. 9, 41); seitdem verschwindet es als selbstständiger Staat aus der Geschichte. In ganz derselben Weise berichtet Livius (7, 20) unter dem Jahr 353 von dem Abschluss eines hundertjährigen Waffenstillstands mit Caere, während nichts gewisser ist, als dass Caere damals die civitas sine suffragio erhalten hat. Wenn also Livius in diesem Falle statt von einer Incorporirung in den römischen Staat nur von indutiae zu erzählen weiss, so hahen wir nicht den geringsten Grund zu bezweifeln, dass eine ähnliche Verwechselung nicht auch bei Tarquinii vorliegen kann. - Den Triumph über Volci berichten die Fasten unter dem Jahr 280; 7 Jahre später, 273 fällt die Deduction Cosas, Volci muss also um diese Zeit römisch geworden sein. Gleichzeitg sind wohl auch Saturnia und Statona gewonnen worden: jedenfalls musste Volci unterworfen sein, ehe das römische Gebiet so weit nach N. ausgedehnt werden konnte.

Der Gebietszuwachs Roms durch diese Eroberungen war sehr ansehnlich. Die Mark von Tarquinii reichte nach N. die Marta herauf bis an den See von Bolsena, der darum bisweilen auch Lacus Tarquiniensis hiess (Cluver p. 520); nach W. bis in die Nähe von Viterbo (Cic. pro. Caec. 7, 20) und an den ciminischen See (Lago di Vico). Die häufigen Bündnisse zwischen Tarquinii und Falerii in älterer Zeit beweisen, dass beider Territorien an einander stiessen. Die kleineren Orte dieser Gegend, Tuscania und Blera vor allem, standen also unter dem Einfluss wo nicht unter der Oberherrschaft der mächtigen Nachbarstadt, und haben ohne Zweifel deren Schicksal getheilt. Die Grenzen von Volci und Saturnia lassen sich

allerdings nicht mit gleicher Sicherheit nachweisen; doch spricht alles dafür, dass das römische Gebiet sich wenigstens bis in die Nähe des Umbro und an den Südfuss des Monte Amiata erstreckt hat.

Endlich ist nach dem Aufstande von 241 wahrscheinlich Falerii in den römischen Staat incorporirt worden. Dass der Stadt damals die Hälfte ihrer Mark entzogen und zu römischem Staatsland gemacht wurde, ist direct bezeugt (Zonaras 8, 18). Mit einer solchen Massregel ist aber fast immer die Entziehung der Selbstständigkeit und die Einverleibung in den römischen Staat verbunden gewesen; es genügt zu erinnern an die Behandlung von Caere 353, Capua 338, Frusino 306, Tarquinii 308. Es ist ferner bezeugt, dass der römische Senat die Dienstpflicht der Bürger Faleriis regelte, was bei einer souveränen Stadt nicht möglich gewesen wäre. 1) Auch hatte Falerii für Rom eine besondere Wichtigkeit dadurch, dass es zwischen seinen sabinischen und etruskischen Besitzungen in der Mitte lag.

4

Das ungefähr ist die Ausdehnung des römischen Staatsgebiets zur Zeit der Vollendung der Einigung Italiens; und mit Ausnahme der Einverleibung Falerii's hat sich der Ager Romanus bis auf den hannibalischen Krieg nicht vergrössert. Wir sehen, wie in dieser Periode die unmittelbaren Besitzungen Roms durchaus auf die Mitte Italiens beschränkt geblieben sind: südlich vom Vesuv und Aternus besteht bis zum Ende des 3. Jahrhunderts keine einzige römische Bürgergemeinde. Die wenigen hier gemachten Erwerbungen sind entweder als Colonien latinischen Rechts constituirt worden, wie Paestum, Venusia, Brundisium, oder sie sind hierher verpflanzten Bundesgenossen überlesen worden, wie das mit dem Küstenstriche zwischen Sorrent und dem Sele geschehen ist, der bekanntlieh einem Theil der Picenter zur Besiedlung angewiesen wurde. Der einzige unmittelbar römische Besitz in diesem Theile Italiens war damals die von den Brettiern nach Pyrrhos' Besiegung abgetretene Hälfte des Silawaldes (Dionys.



¹⁾ Plin. VII 2 Haud procul urbi Roma in Faliscorum agro familiae sunt paucae, quae sacrificio annuo quod fit ad montem Soractem Apollini, super ambustam ligni struem ambulantes non aduruntur, et ob id perpetuo S. C. militiae aliorumque munerum vacationem habent.

20, 15). Unteritalien stand also thatsächlich bis zum hannibalischen Krieg in einem sehr lockeren Abhängigkeitsverhältniss zu Rom, und das erklärt es, warum nach der Schlacht bei Cannae dieser, und nur dieser Theil Italiens zu Hannibal abfiel.

Nach der Niederwerfung Karthagos 202 musste es begreiflicher Weise die erste Sorge der römischen Staatsmänner sein, die Wiederkehr ähnlicher Vorfälle für alle Zeiten unmöglich zu machen, und die bisherige Autonomie des italischen Südens in wirkliche Unterthänigkeit zu verwandeln. Die vollständige oder theilweise Einziehung einer Reihe von Stadtgebieten als Strafe des 'Abfalls von den beschworenen Bündnissen gewährt die Mittel zu einer grossartigen Colonisation und zur Reservirung eines ausgedehnten Domänenbesitzes zu späterer Vertheilung.

Am vollständigsten durchgeführt worden ist dieses System in der Landschaft, die bis zuletzt mit dem Feinde gestanden hatte, und die schon durch ihre geographische Configuration wie geschaffen scheint, einem Angreifer Italiens als verschanztes Lager zu dienen: der Landschaft der Brettier. In ihrer alten Stellung als foederirte Städte blieben hier natürlich Rhegion und Petelia, die allein durch alle Wechselfälle des Krieges Rom treu geblieben waren, ferner Lokroi, Consentia (Liv. 25, 1, 29, 38), Terina (Liv. 25. 1), Pandosia, und einige andere unbedeutende Orte (Liv. 29.38), die noch im letzten Augenblick die karthagische Seite verlassen hatten. Darum bezeichnet das S. C. De Bacchanalibus den Ager Teuranus (d. h. doch wohl Terinaeus) als foederirtes Gebiet. Die Marken aller übrigen Städte aber wurden zu römischem ager publicus, ihre Bewohner dadurch allerdings zu römischen Bürgern, aber durch die Entziehung des Grundeigenthums zunächst politisch rechtlos und unfähig zum Dienst in den Legionen. Die erworbenen Gebiete werden zum grössten Theil zur Anlage neuer Colonien verwendet: 193 wird Copia im Gebiet von Thurioi, 192 Valentia (Vibo) als latinische Colonie deducirt1), 194 Tempsa und Croto als Bürgercolonien. Dass aber trotzdem



¹⁾ Dass Vibo, wie Velleius will, schon 239 als latinische Colonie gegründet worden wäre, ist mir sehr unwahrscheinlich; die Stadt müsste dann eine bedeutende Rolle im hannibalischen Kriege gespielt haben, während sie jetzt kaum genannt wird.

noch Staatsland disponibel blieb, zeigt die Anlage der livianischen Colonie Minervia (Scylacium) 122 v. Chr.

In Lucanien ist wahrscheinlich damals das fruchtbare Thal der Tanager (Val di Diano) zum ager publicus gemacht worden; 133 wurde dort Forum Popilii angelegt. Zwischen Sala und Padula, östlich Tegianum hat sich hier auch ein limes Gracchanus gefunden (CIL, I 553). Ferner wurde der Ager Picentinus ganz eingezogen (Strab. p. 251), und auf dem gewonnenen Gebiete die Bürgercolonie Salernum (194) gegründet: im selben Jahr Buxentum im Süden Lucaniens. Wie weit sich die römischen Erwerbungen hier sonst noch erstreckt haben, lässt sich nicht nachweisen. Wenn der Liber Coloniarum (p. 209) in Lucanien Volci, Potentia, Atina, Consilinum, Tegianum, Grumentum als Praefecturen anführt, so hat das natürlich mit der Stellung dieser Gemeinden in republikanischer Zeit nichts zu thun, wie schon daraus hervorgeht, dass mit ihnen in einem Athem Paestum und Velia als Praefecturen genannt werden. Im Uebrigen zeigt die Haltung Lucaniens im Socialkriege, dass der grössere Theil der dortigen Gemeinden in der Stellung von civitates foederatae geblieben ist. Namentlich gilt das von den Griechenstädten Velia und Herakleia; vielleicht auch von Metapontion.

Dagegen wird von Tarent berichtet, dass es in Folge der Einnahme durch Quintus Fabius 209 seine Freiheit verloren hat (Strab. p. 281). In der That finden wir seitdem den Ager Tarentinus zum grösseren Theil als römische Staatsdomäne; wie hätte auch Livius Drusus sonst seine Colonie Neptunia hierher deduciren können? Dass Livius in einer Rede unter dem Jahr 193 (35, 16) die Tarentiner neben den Rheginern und Neapolitanern als Foederirte aufführt, wird dagegen kaum ins Gewicht fallen; wohl aber was Cicero (Pro Arch. 3, 5) berichtet, dass Tarent noch in der letzten Zeit vor dem Socialkrieg dem Dichter Archias sein Bürgerrecht verliehen hat. Eben dahin führt es, wenn der römische Senat 169 dem Makedonen Onesimos, Pythons Sohn, ein Haus in Tarent kaufen lässt, ihm 200 Jugera des dortigen ager publicus zum Geschenke giebt, und ihn schliesslich in die formula sociorum eintragen lässt (Liv. 44, 16).

Der Ausdruck formula sociorum ist ohne Zweifel gleich τὸ τῶν φίλων διάταγμα, worin z. B. Asklepiades von Klazo-

menae und seine Genossen durch das bekannte S. C. von 78 v. Chr. eingetragen wurden (CIL. I 110). Die Stadt Tarent also ist durch den hannibalischen Krieg keineswegs zur römischen Bürgergemeinde geworden, sondern hat nur ihr altes günstiges Bündniss verloren, und als foederirte Stadt schlechteren Rechts fortbestanden (vgl. Liv. 27, 21 u. 25). Daneben ist freilich der grössere Theil des tarentinischen Gebietes als römischer ager publicus eingezogen worden; auf diesem Gebiet hat dann Drusus seine Colonie Neptunia constituirt, ohne dass diese Colonie mit der Stadt Tarent etwas zu thun gehabt hätte, bis beide durch Sulla oder Augustus vereinigt wurden (Plin. III 99). In ähnlicher Weise ist auch die Colonie Copia nicht etwa nach der Stadt Thurioi deducirt worden, sondern nach dem Castrum Ferentinum im ager Thurinus; und es ist sehr wahrscheinlich, dass auch Thurioi daneben als foederirte Gemeinde weiter bestand.

Die staatsrechtliche Stellung der Sallentiner und Poediculer ist, soviel wir sehen, durch ihren Abfall zu Hannibal nicht verändert worden; sie haben eben noch zur rechten Zeit mit Rom ihren Frieden gemacht. Römisches Staatsgebiet können wir in diesen Gegenden vor dem Socialkrieg überall nicht nachweisen; höchstens Manduria könnte seit seiner Eroberung durch Fabius (Liv. 27, 15) römisch geblieben sein, da die Stadt seitdem aus der Reihe der italischen Gemeinden verschwindet. Dagegen zeigen die Kupfermünzen von Kaelia, Barion, Neapolis, Uzentum, Bytonton, Rubi, Orra (Uria) etc. aus dem zweiten Jahrhundert, dass diese Städte auch damals noch foederirte gewesen sind (Mommsen, Münzw. p. 330 f.). So hat bekanntlich auch Rudiae zu Ennius Zeit das römische Bürgerrecht nicht gehabt. Für Uria folgt dasselbe ausserdem noch aus seiner Verpflichtung zur Stellung eines Flottencontingents (Liv. 42, 48). Härter behandelt worden ist das eigentliche Apulien. Zwar sind auch hier Larinum, Teanum, Canusium, Ausculum, Salapia, Hyria am Garganus (Mommsen, Münzw. p. 349 f.), ja vielleicht Arpi selbst bundesgenössische Gemeinden geblieben. Aber wenigstens ein Theil des arpanischen Gebiets wurde römisches Staatsland, und als solches später zur Errichtung der Colonie Sipontum verwendet (Liv. 34, 45); und dass auch sonst in Apulien und dem Hirpinerlande bedeutende Domänen erworben wurden, zeigt

die Assignation dieser Güter an die Veteranen von Scipios afrikanischem Heer 201 (Liv. 31, 3). Wir denken dabei in Apulien zunächst an das Gebiet von Herdonia (Liv. 27, 1), dessen Einwohner Hannibal nach Brettien verpflanzt hatte. Im Hirpinerlande sind bei Rocca S. Felice, nahe S. Angelo di' Lombardi an der Costa Diano am Mefiten-See die Grenzsteine gefunden worden, die C. Gracchus bei Vermessung des römischen Staatslandes setzen liess (CIL. I 554—6).

Wieweit sich aber diese Domänen im einzelnen hier erstreckt haben, entzieht sich ganz unserer Kenntniss.

5.

Es bleibt uns nun noch übrig, die letzten Erwerbungen Roms auf italischem Boden zu besprechen, das Land zwischen Apenninen und Po, die Gallia Cispadana. Jenseits des Padus ist die Colonie Eporedia die einzige Bürgergemeinde, die bis auf Caesars Zeit bestanden hat; wir können daher von der Transpadana an dieser Stelle ganz absehen.

Die Eroberung des Gebiets der Senonen zwischen Aesis und Utens 283 ist schon oben besprochen worden.

Der grosse Keltenkrieg 225-222 unterwarf auch ihre Nachbarn, die Boier, der römischen Oberherrschaft. Frieden musste mit bedeutenden Gebietsabtretungen erkauft werden; auf dem eroberten Lande wurden 218 die latinischen Colonien Cremona und Placentia gegründet, und die Aecker um Modena an römische Bürger vertheilt; Mutina heisst bei Polybios (III 40) schon damals Colonie, und ist jedenfalls seitdem beständig im römischen Besitze geblieben (Liv. 35, 4). Auch Tannetum (Taneto 8 Milien von Parma an der Via Aemilia gegen Reggio hin) finden wir schon 218 in den Händen der Römer (Polyb. III 40); die römischen Erwerbungen im Ager Gallicus umfassten also das ganze Gebiet zwischen Piacenza und Modena. Die definitive Unterjochung der Boier 191 durch den Consul P. Cornelius kostete diesen die kleinere Häfte des ihnen noch gebliebenen Gebiets. 1) Die Hauptstadt des Volkes, Bononia selbst, lag auf dem abgetretenen Landstriche; 2 Jahr später (189) ist bekanntlich eine latinische Colonie hierhin deducirt worden. Wie weit sonst die Ab-

Beloch, Italischer Bund!

¹⁾ Liv. 36, 39 Consul agri parte fere dimidia Boios multavit, quo si vellet, populus Romanus colonias mittere possit. .

tretung reichte, wissen wir nicht; da wir aber in unmittelbarer Nähe des Padus keine römische Ansiedlung aus dieser Zeit nachweisen können, auch Brixellum nicht zur Pollia. sondern zur Arniensis gehört hat (Cavedoni, Iscr. Mod. p. 271, Fabr. p. 139 u. 138), so wird dieser District den Boiern geblieben sein. Ebenso finden wir jenseits des Stromes die Boier noch Jahrhunderte später; ihr Gebiet constituirte Pompeius Strabo nach dem Socialkrieg zu der Gemeinde latinischen Rechts Laus Pompeia (Plin. H. N. III 17, 124). Die Bürgercolonien Mutina und Parma, die fora et conciliabula civium Romanorum Faventia, Fidentia (schon zur Zeit des Socialkriegs bestehend: Velleius II 28), Florentia (Firenzuola), Forum Lepidi (Reggio, constituirt wahrscheinlich durch den Consul des Jahres 187 M. Aemilius Lepidus bei Anlage der Via Aemilia: Liv. 39, 2) Forum Gallorum, Forum Cornelii (constituirt von Sulla: Prudentius Hymn. XII) zeigen, in welcher Weise das gewonnene Land von Rom verwendet ward.

Weniger vollständig romanisirt worden ist das Gebiet der Ligurer. Diesseits des Apennin beschränken sich hier die Erwerbungen Roms auf das Gebiet der Apuaner an der Macra (Liv. 40. 41) und in den Bergen zwischen Florenz und Bologna (Liv. 40, 38), 180 v. Chr.; die alten Einwohner wurden bekanntlich nach Samnium in den Ager Taurasinus verpflanzt. Auf dem gewonnenen Gebiete wurde 177 die Bürgercolonie Luna angelegt, und, wir wissen nicht wann, der Marktflecken Forum Clodii zwischen hier und Pisa. Luca ist soviel sicher, dass es bis zum Socialkriege das römische Bürgerrecht nicht gehabt hat (Festus v. municipium); über seine rechtliche Stellung wird unten gehandelt werden. Pistoria eine Bundesgemeinde gewesen ist, ist nicht überliefert; erwähnt wird die Stadt schon von Plautus (Captivi 160). Dass endlich Florentia schon vor dem Socialkrieg bestanden hat, ist bezeugt (Flor. II 8, 27), wenn wir auch nicht wissen, in welche Zeit seine Colonisirung durch Rom fällt; denn dass die Stadt eine römische Gründung ist, zeigt der Name doch unwiderleglich. Ob das Gebiet erst in den Ligurerkriegen gewonnen ist, oder schon früher den Etruskern entrissen, muss unter diesen Umständen natürlich unbestimmt bleiben. Dass übrigens wenigstens seit dem hannibalischen Kriege im Norden Etruriens sehr ausgedehnte römische Staatsdomänen

sich befanden, zeigen die vielen Prodigien, die seit dieser Zeit von hier berichtet werden.

Jenseits des Apennin ist der grössere Theil der Ebene am rechten Poufer den Ligurern entrissen und zu römischem Staatsgebiet gemacht worden. Die alte Bevölkerung wurde nördlich des Flusses angesiedelt (Liv. 42, 22), das gewonnene Land durch Viritanassignation unter römische Bürger und Bundesgenossen vertheilt (173 v. Chr. Liv. 42, 4). Die Gemeinden Industria, Pollentia, Hasta zeugen durch ihre Namen selbst für ihren römischen Ursprung. Dertona soll bekanntlich um 120 als römische Colonie gegründet worden sein, wenn auch die Sache nicht feststeht (Vellcius I. 15). Dagegen ist Alba Pompeia erst durch Pompeius Strabo nach dem Socialkrieg als Gemeinde latinischen Rechts constituirt worden, ähnlich wie Laus Pompeia und Comum jenseits des Stromes: und die Statiellier (um Acqui) haben ihre Gemeindeautonomie bis auf Caesar behalten (Cic. Fam. 11, 11, 2, cfr. Liv. 42, 22). In Ermangelung directer Zeugnisse über die Ausdehnung des römischen Gebiets in dieser Gegend wenden wir uns auch hier zur Betrachtung der Tribuseintheilung, der wir im Laufe dieser Untersuchungen schon so manche wichtige Aufschlüsse verdaukt haben. Wir haben oben gesehen, wie alle Bürgergemeinden des diesseitigen Galliens bis auf den Socialkrieg in die Tribus Pollia eingeschrieben worden sind: Mutina, Parma, Regium Lepidi, Forum Cornelii, Faventia, Fanum Fortunae, Forum Sempronii, Aesium, und jenseits des Padus die Colonie Eporedia, die einzige Gemeinde, die überhaupt bis zum Socialkrieg in der Transpadana das römische Bürgerrecht besessen hat, und zugleich unseres Wissens die einzige der transpadanischen Städte, deren Bürger in der Tribus Pollia stimmten. Und auch diesseits des Stromes gehören alle Gemeinden, die nachweislich bis zum Socialkriege Bundesrecht gehabt haben, zu anderen Tribus: so Placentia zur Voturia, Bononia zur Lemonia, Ariminum zur Aniensis, Ravenna, Alba Pompeia, Augusta Bagienniorum zur Camilia, Genua zur Galeria. Die einzige Ausnahme von der Regel bildet Dertona, was in der Pomptina censirt wurde; aber es ist wie schon bemerkt zweifelhaft, ob Dertona vor Augustus eine Colonie, und namentlich eine Bürgercolonie gewesen ist. Wenn wir also sehen, wie Forum Fulvi, Industria, Hasta, Pollentia die schon durch ihre Namen als Bürgergemeinden sich kennzeichnen, sämmtlich in der Pollia gestimmt haben, so wird der Schluss kaum abzuweisen sein, dass die Ausdehnung der Tribus Pollia und die des römischen Bürgergebiets in der Gallia Cisalpina bis zum Socialkriege sich einander decken, und dass also zur Bestimmung der Ausdehnung des Ager Romanus die Tribus Pollia uns hier denselben Dienst leistet, den uns die Velina in Picenum geleistet hat.

, and the second second

Die vorstehenden Untersuchungen würden unvollstätdig bleiben, wollten wir nicht wenigstens den Versuch machen, das allmälige Wachsthum des römischen Staatsgebiets, und das Verhältniss dieses Gebietes zu den Gebieten der italischen Bundesgenossen auch numerisch zum Ausdruck bringen. Zu diesem Zwecke benutze ich die officiellen Angaben der italienischen Regierung über den Flächenraum der Communen des Königreichs, wie sie den Publicationen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten zu Grunde gelegt sind; für die Provinz Rom die Pubblicazione del 10 giugno 1869 dalla Presidenza di Roma e Comarca diretta alla Congregazione del Censo. In handlicher Form finden sich diese Zahlen auch in der Statistica del Regno d'Italia. Circoscrizione e Dizionario de' Comuni, im Auftrag des Handelsministeriums herausgegeben von Pietro Castiglioni, Roma 1874.

Ganz zuverlässig sind freilich diese officiellen Angaben keineswegs¹); aber für eine Reihe von Jahren noch haben wir kein besseres Material zu erwarten, und jedenfalls müssen wir sie zu Grunde legen, wenn wir die Verhältnisse des antiken Italiens mit den heutigen Zuständen vergleichen wollen. Mehr als approximative Genauigkeit ist ja überhaupt bei einer derartigen Untersuchung nicht zu erreichen.

Leider muss ich es mir auch versagen, meine Ansätze des Gebietsumfanges der einzelnen italischen Gemeinden an dieser Stelle näher zu rechtfertigen. Wo directe Angaben der Alten nicht vorliegen, und die epigraphischen Funde keinen Aufschluss geben, habe ich meist die heutigen Diöcesangrenzen zu Grunde gelegt. Denn bekanntlich hat ursprünglich jede Gemeinde eine eigene Diöcese gebildet, sodass die

¹⁾ Annuario di Statistica 1878 p. 19—22. Bei der planimetrischen Messung der Provinz Trapani nach der neuen Generalstabskarte im Massstabe 1:50,000 ergab sich eine Differenz von 165 □ Kil. mit den officiellen Zahlen.

politische und kirchliche Eintheilung zusammenfiel; und wenn auch der Umfang der Diöcesen im Laufe der Jahrhunderte vielfach verändert worden ist, die Grundzüge der Eintheilung sind noch dieselben wie einst. Auch lassen sich die meisten Veränderungen auf diesem Gebiete historisch noch nachweisen. In fasst allen Fällen aber wo es uns noch möglich ist, die Ausdehnung der alten Stadtgebiete mit den Diöcesen zu vergleichen, finden wir die überraschendste Uebereinstimmung. — Das grundlegende Werk für unsere Kenntniss der Geschichte der kirchlichen Eintheilung Italiens ist bekanntlich Ughelli Italia Sacra; kürzer und bis auf unsere Zeit fortgeführt Gams, Series Episcoporum Ratisb. 1873. Eine kartographische Darstellung der Diöcesen Italiens findet sich in den Carte e diagrammi di demografia Italiana, herausgegeben von der Direzione di Statistica des Handelsministeriums, Roma 1878.

Das Gebiet der Gemeinde Rom umfasst noch heut, oder heut wieder, fast die ganze Ausdehnung des alten Ager Romanus (mit Gabii und Fidenae), wie er seit dem Ende der Königszeit sich festgestellt hatte; dazu auf dem linken Tiberufer die Gebiete von Laurento-Lavinium und Ardea, auf dem rechten Fregenae (Maccarese) und den grössten Theil des Ager Veientanus mit Vei (Isola Farnese) selbst. Der Flächenraum dieses Gebietes beträgt . . 212,277 H. Dazu ist ferner zu fügen der römische Theil des Albanergebirges, also die heutigen Gemeinden Marino, Castel Gandolfo, Albano und Rocca di Papa, mit zusammen 10,863 223,140 ,, im Ganzen Nach einer approximativen planimetrischen Berechnung auf Grund der neuen Carta de' contorni di Roma (1:25,000) des kgl. Italienischen Generalstabs erhalten wir für den Ager Romanus einschliesslich Gabii und Fidenae, aber mit Ausschluss des Albanergebirges 87,412 Dazu die obigen 4 Gemeinden um Albano. 10,863 Also Ager Romanus um 500 v. Chr. . 98,275 = 17.85 geogr. Q.-M. (1 Q.-M. = 5505 Hktr.). Von dem Rest entfallen etwa 40,000 Hektaren auf die Gebiete von Laurentum und Ardea,

| 85,000 also auf den Ager Veientanus, soweit er in dem heutigen Gebiet der Gemeinde Rom begriffen ist. Der Rest des Gebiets von Vei (am Lago di Bracciano) und das Gebiet von Capena bis zum Soracte entspricht dem Cir- condario Castelnuovo di Porto (ohne Rignano Flaminio) und den Gemeinden Anguillara Sa- | | |
|--|----------|------|
| bazia und Formello mit | 37,072 | Н. |
| den Cervetri, Canale, Manziano, Tolfa, Bracciano) | 38,660 | ,, |
| Colonna, Grottaferrata, Monte Compatri, Monte Porzio, Rocca Priora, und von der Diöcese Anagni Lugnano) | 10,708 | ,, |
| Dazu die Gemeinden Rom, Albano, Castel Gandolfo, Marino, Rocca di Papa, nach Abzug der 40,000 Hektaren für Ardea und Laurentum, | • | |
| wie oben | | |
| Gebiet Roms vor dem Latinerkrieg | | |
| wozu dann noch der Ager Pomptinus (Tribus Pomptina und Publilia) zu fügen ist, dessen Ausdehnung zwar im Einzelnen nicht nachzuweisen ist, aber kaum unter | 40,000 | 'n |
| · | 309,580 | |
| Diesen ca. 56 QM. des unmittelbar römisc steht der Bund der Latiner und Herniker in selben Ausdehnung gegenüber. Wir erhalten folgende Zahlen | ziemlich | der- |
| Laurentum und Ardea (wie oben) Aricia und Lanuvium (Gemeinden Aricia, Nemi, | 40,000 | " |
| Genzano, Civita Lavigna) | 6,320 | ,, |
| Nomentum (Mentana, Monterotondo) | 7,216 | |
| Tibur (Diöcese Tivoli) | 49,334 | |
| Tibur (Diöcese Tivoli) | 32,518 | |
| Signia (Diöcese Segni) | 23,352 | |
| Signia (Diöcese Segni) | • | •• |
| sterna) | 12,925 | " |

| Setia (Gem. Sezze, Bassiano, Sermoneta) | 25,606 | Η. |
|---|-------------------------|------|
| Circei (Gem. S. Felice Circeo) | 1,477 | ,, |
| Sutrium und Nepet | 29,795 | " |
| Latinischer Bund | 228,343 | " |
| Diöcese Anagni 48,581 H. | | " |
| " Alatri 24,550 " | | |
| Gemeinde Veroli | | |
| " Ferentino, Supino, Patrica 14,785 " | | |
| ,, Trevi, Affile, Rojate, Civi- | | |
| tella, Ponza 12,324 ,, | , | • |
| Bund der Herniker | 111,382 | " |
| Zusammen | 339,725 | ,, |
| Rom | 309,580 | " |
| Römisch-Latinischer Bund | 649,305 | ,, |
| Erwerbungen Roms im Latinerkri | ege. | |
| Aricia, Lanuvium, Nomentum (wie oben) | 13,536 | ,, |
| Pedum (Gem. Zagarolo und Gallicano) | · 7,489 | " |
| In Latium | 21,025 | |
| Antium, Satricum, Velitrae, Tarracina, Priver- | | `)) |
| num (Gem. Porto d'Anzio, Nettuno, Velletri, | • | |
| Cisterna, Diöcese Terracina und Piperno, ab- | | |
| züglich der schon oben eingerechneten 40,000 H. | | |
| des Ager Pomptinus) | 67,817 | ,, |
| Fundi und Formiae (Diöcese Gaeta abzüglich | =0.000 | |
| Traetto, Coreno Ausonio, Castelforte, Ponza. | 7 0, 66 0 | " |
| Campania (Diöcesen Capua, Caserta, Aversa, | 194 009 | |
| Acerra, Pozzuoli) | 134,803 | " |
| | 294,305 | " |
| Gebiet vor dem Latinerkrieg | 309,580 | " |
| Gebiet Roms 329 v. Chr. | 603,885 | 27, |
| Erwerbungen nach dem 2. Samniten | kriege. | |
| Insel Ischia | 5,050 | ,, |
| Minturnae, Sinuessa (Gemeinden Traetto, Castel- | | |
| forte, Coreno Ausonio, Mondragone, Carinola) | 23,257 | ,; |
| Arpinum, Frusino, Fabrateria (Mandamenti | AC 05 4 | |
| Arpino, Frosinone, Monte S. Giovanni, Ceccano) | 46,854 60,905 | ". |
| Hernici (ausser Aletrium, Verulae, Ferentinum) | ω_{0} | " |

| Tribus Aniensis (Thal des oberen Anio, Diö- | | |
|---|----------------------|----------|
| cese Subiaco) | 28,862 | Н. |
| | 164,928 | 1) |
| Gebiet 329 | 603,885 | ,, |
| Römisches Gebiet nach dem 2. Samnitenkrieg Die Erwerbungen im Sabiner- und Vestin Tarquinii sind hier nicht eingerechnet. | 768,813 erland so | " wie |
| Erwerbungen bis zur Einigung Ita | liens. | |
| Aequer, Vestiner, Sabiner, Praetuttianer, Umbria. (Mand. Palombara, Circondari Rieti, Spoleto, Foligno, Teramo, Aquila, Cittadu- | | |
| cale, Gem. Visso) | 979,330 | " |
| und Cagli) | 529,240 | • |
| Fiumerapido) | 289,085 | ,, |
| Pitigliano, Rinalbegna, Sorano | 257,985 | " |
| | 2,055,640 | ,, |
| Gebiet vor dem 3. Samnitenkrieg | 768,813 | ,, |
| Zusammen Die latinischen Colonien Sora, Hatria, Firmum | 2,824,453 | " |
| sind dabei eingerechnet; es würden dafür etwa in Abzug zu bringen sein; für den Ager Ro- | 125,000 | " |
| manus 264 v. Chr. bleiben also Spoletium war damals noch nicht als Colonie deducirt, und also ohne Zweifel Halbbürgergemeinde. Andererseits wären die Domänen in Unteritalien, der Ager Taurasinus, der Silawald, Brundisium etc. hinzuzurechnen. | 2,700,000 | ,, |

| Dor 11801 Itomandor | | 10 |
|--|-------------------|----|
| Italien südlich des Apennin, von Ariminum bis zur Arno-Mündung, also die neapolitani- schen Provinzen, Rom, Umbrien, die Marken, das cisapenninische Toscana (ohne Massa und Carrara), das Circondario Rimini mit S. Ma- | · | |
| rino umfasst | 13,781,450 | |
| davon ab das römische Gebiet mit | 2,700,000 | " |
| Bleibt als bundesgenössisches und latinisches Gebiet | 11,081,450 | " |
| fasste damals also nur etwa ¹ / ₅ des Areals | | |
| des ganzen italischen Bundes. | | |
| Die Gebietserwerbungen in Unteritalien nach dem hannibalischen Kriege numerisch | | |
| genau zu bestimmen ist mit unseren jetzigen Mitteln kaum ausführbar. Sehr beträchtlich | | |
| sind diese Erwerbungen gewesen, wie wir ge- | | |
| | 1 000 000 | |
| sehen haben; und ich glaube, dass sie mit. | 1,000,000 | " |
| eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt sind. | | |
| Noch bedeutender waren die Erwerbungen | | |
| am rechten Ufer des Po. Das Land zwischen | | |
| Po und Apennin (Liguria, Emilia, und der | | |
| Süden Piemonts, das transapenninische Tos- | | |
| cana) umfasst | 4,363,25 0 | ,, |
| von denen mehr als die Hälfte, nämlich | 2,200,437 | ,, |
| in unmittelbar römischen Besitz gekommen | • | |
| sind. (Emilia mit Ausnahme der Circond. Ri- | | |
| mini, Ravenna, Vergato, Paullo, Borgotaro; | | |
| von Piemont die Circondarien Voghera, Tortona, | | |
| Alessandria, Casale, Asti und die Theile | | |
| südlich des Po der Circ. Mantova, Torino, | | |
| Saluzzo). Eingerechnet sind dabei die sehr | | |
| beträchtlichen Gebiete der latinischen Colonien | | |
| Bononia und Placentia, mit zus. 260,000 Hktr. | | |
| das Gebiet der Boier auf dem rechten Poufer, | | |
| und einige der freien ligurischen Gemeinden, | • | |
| wie z. B. Velleia; dagegen die Colonie Luna | | |
| ist nicht berücksichtigt. | • | |
| Wir erhalten so für das römische Gebiet | | |
| The charten so far day formische depict | E E00 000 | |

vor dem Socialkriege in runder Zahl . . 5,500,000 "

Digitized by Google

| oder 1000 geographische QM. Ganz Italien dies- | | |
|---|---|---|
| seits des Po umfasst | 18,144,700 | Э Н. |
| sodass also | 12,650,000 |) ,, |
| oder 2300 geogr. QM. für die Bundesgenös- | , , | " |
| sischen Gebiete übrig bleiben. Da nun das | | |
| heutige Königreich Italien mit S. Marino, aber | | |
| ohne die Inseln Sicilien und Sardinien | 22.277.900 |) ,, |
| enthält, so bleiben für die Transpadana | , | |
| allerdings mit Einrechnung der Gebiete einer | 1,100,100 | "" |
| Reihe von freien Alpenvölkern. | | |
| Das allmälige Anwachsen des römischen Ge | hiota in It | alion |
| Das alimange Anwachsen des romischen de | DICES III III | 1.116411 |
| | | |
| wird die folgende Tabelle veranschaulichen. | Hekt. | |
| | | QM. |
| wird die folgende Tabelle veranschaulichen. Ende der Königsherrschaft, ca. 500 v. Chr | Hekt. | Qм. 18 |
| wird die folgende Tabelle veranschaulichen. Ende der Königsherrschaft, ca. 500 v. Chr Vor dem Latinerkrieg, 340 v. Chr | Hekt. 98,275 | Qм. 18 56 |
| wird die folgende Tabelle veranschaulichen. Ende der Königsherrschaft, ca. 500 v. Chr Vor dem Latinerkrieg, 340 v. Chr Vor dem 2. Samnitenkrieg, 328 v. Chr | Hekt. 98,275 309,580 603,885 | Qм. 18 56 |
| wird die folgende Tabelle veranschaulichen. Ende der Königsherrschaft, ca. 500 v. Chr Vor dem Latinerkrieg, 340 v. Chr Vor dem 2. Samnitenkrieg, 328 v. Chr Vor der Schlacht bei Sentinum, 296 v. Chr. | 98,275 309,580 603,885 768,813 | Qм. 18 56 110 |
| wird die folgende Tabelle veranschaulichen. Ende der Königsherrschaft, ca. 500 v. Chr Vor dem Latinerkrieg, 340 v. Chr Vor dem 2. Samnitenkrieg, 328 v. Chr Vor der Schlacht bei Sentinum, 296 v. Chr. Nach der Einigung Italiens, 264 v. Chr | 98,275 309,580 603,885 768,813 2,700,000 | QM. 18 56 110 140 490 |
| wird die folgende Tabelle veranschaulichen. Ende der Königsherrschaft, ca. 500 v. Chr Vor dem Latinerkrieg, 340 v. Chr Vor dem 2. Samnitenkrieg, 328 v. Chr Vor der Schlacht bei Sentinum, 296 v. Chr. Nach der Einigung Italiens, 264 v. Chr Nach dem Kriege gegen Hannibal, 200 v. Chr. ca. | 98,275 309,580 603,885 768,813 | QM. 18 56 110 140 |
| wird die folgende Tabelle veranschaulichen. Ende der Königsherrschaft, ca. 500 v. Chr Vor dem Latinerkrieg, 340 v. Chr Vor dem 2. Samnitenkrieg, 328 v. Chr Vor der Schlacht bei Sentinum, 296 v. Chr. Nach der Einigung Italiens, 264 v. Chr Nach dem Kriege gegen Hannibal, 200 v. Chr. ca. Nach der Unterwerfung d. diesseitigen Galliens, | 98,275 309,580 603,885 768,813 2,700,000 3,700,000 | QM. 18 56 110 140 490 675 |
| wird die folgende Tabelle veranschaulichen. Ende der Königsherrschaft, ca. 500 v. Chr Vor dem Latinerkrieg, 340 v. Chr Vor dem 2. Samnitenkrieg, 328 v. Chr Vor der Schlacht bei Sentinum, 296 v. Chr. Nach der Einigung Italiens, 264 v. Chr Nach dem Kriege gegen Hannibal, 200 v. Chr. ca. Nach der Unterwerfung d. diesseitigen Galliens, bis zum Socialkrieg, 90 v. Chr | 98,275 309,580 603,885 768,813 2,700,000 | QM. 18 56 110 140 490 675 |

270,920 H. 38,660 ,,

309,580 ,

Zusammen

Dagegen fallen die Erwerbungen im Latinerkrieg fast alle in die Kategorie der Städte caeritischen Rechts; nur Aricia, Nomentum, Pedum, Lanuvium erhielten sogleich die volle Civität. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass ein Theil der Gebiete der Halbbürgergemeinden als

| römischer ager publicus eingezogen wurde, um später an Vollbürger assignirt zu werden; so besonders der Ager Falernus und das Land am Oufens und um Tarracina. Indess sind 20,000 Hktr. für den Ager Falernus sehr reichlich gerechnet; und die heutige Gemeinde Terracina umfasst 26,986 Hektaren, von denen ca. 10,000 schon oben beim Ager Pomptinus mitgerechnet sind. Zu mehr als 40,000 Hektaren lassen sich also die beiden Tribus Oufentina und Falerina in keinem Fall veranschlagen. 20,000 Hektaren = 80,000 iugera scheint überhaupt das Normalmass für die neu zu errichtenden Tribus gewesen zu sein; so sind aus den 80,000 Hekt. des Ager Veientanus 4 Tribus gebildet worden, aus den 40,000 Hekt. des Ager Pomptinus 2 Tribus; die gebirgige Tribus Aniensis umfasst 28,862 Hektaren. Wir erhalten demnach folgende Vertheilung des römischen Gebiets nach dem Latinerkrieg: Eigentlich römisches Gebiet 340 . 270,920 H. Aricia, Lanuvium, Nomentum, Pedum | 344,006 H. 259,879 " |
|--|---|
| Zusammen | 603,885 ,, |
| | ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,, |
| Nach dem 2. Samnitenkriege. | |
| Eigentlich römisches Gebiet 344,006 H. | |
| Minturnae, Sinuessa 23,257 ,, Tribus Aniensis 28,862 ,, | |
| Tribus Aniensis | |
| | 416,125 " |

| 76 | Capitel III. |
|--|--|
| Cives sine suffragio 328 Ischia Arpinum, Frusino, Fabra Hernici (ohne die Tribus | 5,050 ,, teria 46,854 ,, |
| dem römischen Staate ein durchaus nur das Passivbi wir von dem Ager Galli zum grössten Theil noch von den Assignationen an lich im Sabinerlande, de präcisirt werden kann. Latinerkrieg die reichlic Staatsgebietes einer der zur Zeit der Einigung römische Gebiet mit . gegen die Halbbürger-Gewie 1:5. Wir sehen, wenigstens einem Theile das Vollbürgerrecht zu veist das bekanntlich 268 gedass Picenum spätestens 22 zu Theil geworden ist, wind auch Velitrae, Priv müssen um diese Zeit das halten haben. Wenigstens Familie der Octavier sei Fasten; und die Verleihum an Fundi, Formiae, Arpin doch wohl zur Vorausset Rom liegenden Municipie | irgerrecht erhalten, wenn eus absehen, der damals nicht colonisirt war, und römische Bürger namentren Umfang nicht näher Während also seit dem he Hälfte des römischen Tribus angehörte, steht Italiens das eigentlich |
| Ager Sabinus und P Ager Picenus und G | |

Ager Privernas und Veliternus $35,756\,\mathrm{H.}$ $1,800,000\,$, Für die Halbbürgergemeinden bleiben demnach noch $900,000\,$, Zusammen $2,700,000\,$,

Cap. IV.

Die Bevölkerung Italiens.

Die Bevölkerung Italiens für irgend eine Epoche seiner Geschichte im Alterthum in der Weise bestimmen zu wollen, wie das durch unsere heutigen Volkszählungen geschieht, wäre vergebliche Arbeit. Der officiellen Støtistik des Alterthums ist der Begriff der Gesammtbevölkerung im modernen Sinne fremd; und die Aufnahmen in Hellas und Italien haben keinen andern Zweck gehabt, als die Zahl der wehr- und steuerpflichtigen Staatsbürger zu ermitteln. Wo einmal darüber hinausgegangen wird, liegen finanzielle Beweggründe vor; wie denn z. B. in Athen die Metoeken und Sklaven zum Zweck der Steuercontrolle gezählt wurden, und in Aegypten die freie Gesammtbevölkerung des Landes wegen der Kopfsteuer, aber mit Ausnahme der Hauptstadt, die eben dieser Steuer nicht unterworfen war. 1)

So beziehen sich denn auch die römischen Censuszahlen nur auf die erwachsenen Bürger männlichen Geschlechts, civium capita wie der officielle Ausdruck lautet. Die Zusätze praeter orbos orbasque, praeter pupillos et viduas, heben oft noch besonders hervor, dass die zwar steuernden, aber nicht dienstfähigen Elemente der Bürgerschaft in der Hauptsumme nicht begriffen sind. Wenn daher Augustus in der Rechenschaftslegung über seine Regierung die Ergebnisse der 3 von ihm gehaltenen Census (28 u. 8 v. Chr., 14 nach Chr.) zu 4,063,000, 4,233,000, 4,937,000 civium Romanorum capita angiebt, so sind nur die erwachsenen Bürger männlichen Geschlechts hier in Betracht

¹⁾ Ob die Alten nicht hierin richtigeren Principien gefolgt sind als wir? Beruht doch die wirthschaftliche und militärische Kraft eines Staates ausschliesslich auf seiner erwachsenen männlichen Bevölkerung; und es wäre ein schwerer Irrthum, die relative Macht z. B. Deutschlands und Frankreichs nach dem Verhältniss ihrer Gesammtbevölkerung schätzen zu wollen.

gezogen. ¹) Dasselbe gilt natürlich von dem Census des Claudius 47, der 5,984,072 civium capita ergab (Tac. Ann. XI 25) und würde von dem Census Vespasians im Jahre 75 gelten, wenn dessen Hauptsumme uns überliefert wäre.

Der letzte Census der Republik, und überhaupt der einzige Census zwischen dem Bundesgenossenkrieg und Augustus. dessen Resultat zuverlässig überliefertist, hat 910,000 Bürger ergeben.²) Und 770.000 waffenfähige Italiker wurden schon 225 gezählt, zu einer Zeit als die Cispadana noch nicht zu Italien gehörte, und Rom überhaupt nennenswerthe auswärtige Besitzungen noch nicht gehabt hat. Es hat demnach eine wesentliche Vermehrung der italischen Bevölkerung in den 150 Jahren seit dem Anfang des hannibalischen Krieges nicht stattgefunden, und wird also auch in dem folgenden halben Jahrhunderte der Revolution nicht anzunehmen sein. Freilich ist in dieser Zeit den Transpadanern und einer Reihe von Gemeinden in den Provinzen, besonders in Spanien das Bürgerrecht verliehen worden, aber auch dieser Zuwachs erklärt keineswegs das Anwachsen der Bürgerzahl auf das Viereinhalbfache der früheren Summe, selbst dann nicht, wenn wir annehmen, dass die Erhebungen unter Augustus genauer waren als unter der Republik, wofür doch ein Grund gar nicht vorliegt. Es bleibt also nur die Annahme, dass jetzt eine oder mehrere Kategorien von Bürgern in die Hauptsumme eingeschlossen sind, die früher nicht darin begriffen waren. Vor allem ist hier an die capite censi zu denken. Denn da diese Classe bis auf Marius sowohl vom Kriegsdienst als vom Tributum befreit war,

¹⁾ Obgleich eigentlich ein weiterer Beweis dafür überflüssig ist, so möge doch die folgende statistische Betrachtung hier ihre Stelle finden. Wollte man annehmen, wie das früher mitunter geschehen ist, die Frauen und Kinder seien unter den civium capita Augusts eingerechnet, so blieben für den Census von 28 v. Chr. etwa 1,250,000 Bürger männlichen Geschlechts über 17 Jahre. Nun waren 40 Jahre früher 69 v. Chr. 910,000 Bürger gezählt worden, aber ungerechnet die Transpadana, die bevölkertste Landschaft Italiens, und ungerechnet die zahlreichen Gemeinden in Spanien (hier allein 49), Gallien, Illyricum, Griechenland und Sicilien, die seitdem das Bürgerrecht erhalten hatten — ein Zuwachs, der zusammen weit über 340,000 Köpfe betragen musste.

Liv. Epit. 98 (Nazarianus) DCCCC milia — Phlegon Ol. 177, 3 μυριάδες ἐννενήποντα καὶ μία. . — 69 v. Chr.

so lag bei dem eminent praktischen Zwecke des Census in republikanischer Zeit gar kein Anlass vor, sie in den Listen mit aufzuführen; während andererseits Augustus dessen Legionen sich zum grössten Theil aus dem Proletariat recrutirten und der überdies ein politisches Interesse dabei hatte, dass seine Aufnahmen eine möglichst hohe Bürgerzahl aufwiesen, die capite censi unmöglich unberücksichtigt lassen konnte. — Ein anderer Beweis dafür, dass die Proletarier in republikanischer Zeit nicht mitgezählt wurden, wird sich im Laufe der Untersuchung ergeben. Es ist die Thatsache, dass in Folge von Ackerassignationen, besonders also der sempronischen Gesetze die Bürgerzahl auffallend steigt, was natürlich nicht hätte der Fall sein können, wenn die Empfänger der Landloose schon vorher in der Hauptsumme einbegriffen gewesen wären.

Die Kategorie der capite censi, d. h. nach damaligem Sprachgebrauch der Bürger unter 4000 Ass Vermögen war natürlich sehr zahlreich. Gab es doch unter Caesar 46 v. Chr. in Rom allein 320,000 Getreideempfänger. Dionysios (VII, 59) rechnet für Servius Tullius Zeit die capite censi allen übrigen Klassen der Bürgerschaft zusammen an Zahl gleich; und augenscheinlich hat er oder vielmehr seine Quelle hier die Verhältnisse der eigenen Zeit auf die mythische Periode übertragen. Ich will hier die Analogie moderner Staaten nicht heranziehen, und beschränke mich auf die Anführung der beiden, soviel ich weiss, einzigen Angaben aus dem Alterthum. Als Antipatros Athen im lamischen Kriege eingenommen hatte (323), bestimmte er, dass fortan das Bürgerrecht auf die Männer mit über 2000 Drachmen Vermögen beschränkt sein solle. Von den damals vorhandenen 21,000 athenischen Bürgern hatten aber nur 9000 (43%) diesen Census, die übrigen 12,000 (57%) verloren ihr Bürgerrecht (Diod. 18, 18). Indessen Athen war eine der reichsten Städte in Hellas mit einer ganz unverhältnissmässig zahlreichen Sklavenbevölkerung. Ganz anders lauten die Nachrichten in dem zweiten überlieferten Falle. Die Capitulation von Panormos 254 im ersten punischen Kriege bestimmte, dass wer von den Bürgern 200 Drachmen Lösegeld zu zahlen im Stande sei, die Freiheit behalten solle; die übrigen sollten als Sklaven verkauft werden. Von 27,000 Bürger konnten aber nur 14,000 die bedungene Summe aufbringen (Diod. 23, 18).

Und doch war auch das phoenikische Panormos damals wahrscheinlich reicher, als Italien selbst 2 Jahrhunderte später.

Es wäre also immerhin möglich, durch die Ertheilung des Bürgerrechts an die Transpadaner und den Zutritt der capite censi den Zuwachs der Bürgerliste um 3,163,000 Köpfe von 69—28 v. Chr. zu erklären. Keineswegs aber bleibt die Möglichkeit ausgeschlossen, dass noch eine andere Kategorie, die in den Listen aus der Zeit der Republik fehlt, in der Kaiserzeit mitgezählt wurde; welche, soll weiter unten erörtert werden.

Der nächste Census, dessen Resultat überliefert ist, ist der 86—85 von den Censoren L. Philippus und M. Perperna unmittelbar nach dem Socialkrieg gehaltene. Damals sollen 463,000 Bürger gezählt worden sein; es ist aber kaum ein Zweifel, dass bei Hieronymus (Ol. 173, 4), der die Zahl allein erhalten hat, ein Dausgefallen ist, und statt CCCCLXIII zu lesen ist DCCCCLXIII ähnlich wie die Handschriften der Epitome des Livius bis auf eine bei dem folgenden Census 70—69 CCCCL statt DCCCCX geben. Die Abnahme um 53,000 Köpfe wäre dann die Folge des sullanischen Bürgerkrieges; ein Resultat was niemand befremden wird.

Ich stelle jetzt die Ergebnisse der Census seit dem Ende des ersten punischen Krieges zusammen, eine Zeit, in der das römische Gebiet im allgemeinen seinen alten Umfang bewahrt hat, und die überlieferten Zahlen keine wesentlichen Schwierigkeiten bieten.

241—40 wurden nach Eusebios 250,000 Bürger gezählt, nach Hieronymus 260,000, eine Zahl, die, wie ich denke, den Vorzug verdient, da leichter eine Stelle weggelassen als zugesetzt wird. Der folgende Census 234—3 giebt eine Vermehrung von etwa 10,000 Köpfen, die sich leicht aus dem natürlichen Zuwachs nach den Verlusten des grossen Krieges erklärt; gezählt wurden 270,713 Bürger (Liv. Epit. 20). Fast genau dieselbe Zahl ergeben die Angaben des Fabius über die Stärke der römischen Streitkräfte zu Anfang des gallischen Krieges 225, die aus den Listen dieses oder des folgenden Census 230—29 geschöpft sind (cf. Mommsen, R. Forsch II 398), und die uns bekanntlich Polybios (II 24) und Orosius (IV 13) aufbewahrt haben. Nach Polybios betrugen die waffen-

fähigen Römer und Campaner 23,000 Reiter und gegen 250,000 M. Fussvolk; nach Orosius 26,600 Reiter, 348,200 M. Fussvolk. Dass nun die römische Bürgerschaft in dieser Zeit nicht 374,200 waffenfähige Männer gezählt haben kann, ist von selbst klar und wird auch von Niemand bestritten. Wir werden also nach Niebuhrs Vorgang bei Orosius unbedenklich ein C streichen, wodurch die allzu runde polybianische Angabe über die Stärke des Fussvolkes auf 248,200 M. präcisirt Je nachdem wir nun für die Reiterei die Zahl des Polybios oder des Orosius festhalten, ergiebt sich als Gesammtsumme der waffenfähigen römischen Bürgerschaft 271,200, beziehungsweise 275,000 Köpfe. Es folgt der hannibalische Krieg mit seinen ungeheuren Verlusten, aber auch bedeutenden Gebietserwerbungen. Die Censuszahl sinkt 208 auf 137.108 Köpfe (Liv. 27, 36), freilich zum Theil in Folge nachlässiger Aufnahme, wie der nächste Census (203) beweist, der wieder 214,000 Bürger ergab (Liv. 29, 37). Immerhin erhalten wir so als Ergebniss des 2. punischen Krieges eine Abnahme der Bürgerzahl um 60,000 Köpfe, 22% der Gesammtmenge. 1) Wahrscheinlich würde sogar das Deficit noch grösser sein, wenn nicht in dieser Zeit der Minimalsatz des zum Kriegsdienste berechtigenden Vermögens von 11,000 auf 4000 Asse herabgesetzt worden wäre; denn nicht nur die Verluste auf dem Schlachtfelde und in den Spitälern sprechen sich in der verminderten Censuszahl aus, sondern in noch höherem Grade vielleicht der ökonomische Ruin Italiens. Nach dem Kriege bleibt dagegen die Volkszahl des römischen Gebietes durch 40 Jahre in beständigem Steigen, zum Theil wohl in Folge des bekannten statistischen Gesetzes, dass ungewöhnliche Ver-, luste durch grössere Fruchtbarkeit ausgeglichen werden, haupsächlich aber in Folge der neuen Erwerbungen in Unteritalien und der Gallia Cisalpina, und der dort erfolgenden Ackeranweisungen. Nur das Decennium von 188-178 weist einen Stillstand auf, und zwar in Folge der damals verfügten Ausweisung der Bundesgenossen, die sich widerrechtlicher Weise die römische Civität angemasst hatten (Liv. 39, 3). Der ganze Zuwachs der römischen Bürgerschaft von 203-163 beträgt

¹⁾ Dass die Campaner in Folge des Krieges ihr Bürgerrecht nicht verloren haben, habe ich Campanien p. 319 gezeigt.

BELOCH, Italischer Bund.

123,000 Köpfe¹), reichlich 50% der am Ende des hannibalischen Krieges vorhandenen Gesammtzahl. Der Flächeninhalt des römischen Gebiets hat sich in derselben Zeit von etwa 2,700,000 auf 5,500,000 Hektaren (490 auf 1000 Q.-M.) vermehrt, der Zuwachs der Bevölkerung also mit dem des Gebietes nicht ganz Schritt gehalten. Mit dem Jahr 163 fängt eine rückläufige Bewegung an sich geltend zu machen, trotz des tiefen Friedens und der gesicherten Weltherrschaft; das erste Symptom, dass es mit Italien abwärts geht. In dem Menschenalter von 163-130 sinkt die Bürgerzahl von 337,022 auf 318,823, also um fast 20,000 Köpfe2); ein Beweis, dass die frühere Vermehrung nicht so sehr auf Rechnung des natürlichen Zuwachses zu setzen ist, als auf die Gebietsvergrösserungen und die dadurch bedingte Ackervertheilung. Es müssen in dem damaligen Italien ähnliche Verhältnisse geherrscht haben wie heute in Frankreich, wo in normalen Zeiten die Volksvermehrung auch fast unmerklich ist, und jeder Krieg einen Rückschlag zur Folge hat. Nur durch künstliche Mittel war es noch möglich, die Bevölkerung wenigstens den wohlhabenden Mittelstand - Italiens in die Höhe zu bringen, und auch das nur, solange das Heilmittel fortwährend zur Anwendung kam. Die gracchischen Assignationen haben allerdings von 130-125 die Bürgerliste um 75,000 Köpfe gehoben³); aber sowie nach dem Tode von Gaius Gracchus die Auftheilung der Domänen sistirt war,

 ^{193:143,703} Liv. 35,9, in der Epitome fehlt die Zahl. Es ist evident, dass ein C ausgefallen, und in 243,703 zu corrigiren ist,

^{188: 258,318} Liv. 38,36, Moguntiacus, 258,310 Epit. Codex Nazarianus.

^{178: 258,294} Liv. Epit. 41.

^{173: 269,015} Liv. 42,10; 267,231 der Codex Nazarianus der Epitome.

^{168: 312,805} Liv. Epit. 45.

^{163: 337,022} der Codex Nazarianus der Epitome, 337,452 Plut. Aem. Paul. 38.

^{2) 158: 328,316 (}Liv. Epit. 47),

^{153: 324,000 (}Liv. Epit. 48),

^{146: 322,000 (}Euseb. Hieron. Prosper Aquit. I, 546),

^{141: 327,442 (}Liv. Epit. 54),

^{135: 317,933 (}Liv. Epit. 56),

^{130: 318,823 (}Liv. Epit. 59).

^{3) 124: 394,726 (}Liv. Epit. 60).

machen sich sofort wieder die alten Verhältnisse geltend. In den 10 folgenden Jahren (124—114) ist die Bürgerzahl auf 394,000 stationär geblieben, ja hat sich sogar um einige Hundert Köpfe vermindert. 1) — Die weitere Entwicklung der Populationsverhältnisse des römischen Gebiets zu verfolgen, hindert uns die Aufnahme aller Italiker in den römischen Bürgerverband in Folge des Socialkrieges.

Im Laufe des eben besprochenen Zeitraums ist der grossen Mehrzahl der Halbbürgergemeinden die volle Civität ertheilt worden. Wir haben oben gesehen, dass zur Zeit des ersten punischen Krieges diese Gemeinden caeritischen Rechts etwa die Hälfte des ganzen römischen Gebietes ausmachten; und wenn wir bedenken, dass Campanien, Südetrurien, Picenum, also die bevölkertsten Landschaften Italiens zu dieser Classe gehörten, so können die Halbbürger auch an Zahl den Vollbürgern kaum nachgestanden haben. Daraus folgt denn von selbst, dass wenigstens seit 240 die Halbbürger in den Censuszahlen mitbegriffen sind; die Zahlen müssten sonst seit dem hannibalischen Kriege in ganz anderer Weise anwachsen, als das wirklich der Fall ist. Polybios-Fabius sagt denn auch ausdrücklich, dass unter den 270,000 Römern, die 233 gezählt wurden, die Campaner und also natürlich auch die anderen Halbbürger einbegriffen sind; und da sie eben so wie die Vollbürger Steuern zahlten, und in den Legionen dienten. auch ihr Census unter der Controlle der römischen Censoren gehalten wurde, so ist auch kein Grund abzusehen, weshalb die Censuszahlen sie nicht einschliessen sollten. Jemand aber den Zuwachs der römischen Bürgerliste um 123,000 Köpfe nach dem hannibalischen Kriege auf die Aufnahme der cives sine suffragio in den Vollbürgerverband zurückführen, so vergässe er, dass die Colonisation des Paduslandes nicht ohne weitgreifenden Einfluss auf die Bevölkerungsverhältnisse des römischen Gebiets bleiben konnte, und dass Italien um 200 noch keineswegs ökonomisch so zerrüttet war wie 70 Jahr später. Ganz abgesehen davon, dass die Hauptmasse der cives sine suffragio erst nach 167 in den vollberechtigten Bürgerverband aufgenommen sein kann, da unsere annalistische Ueberlieferung bis zu diesem Jahre nur von der Aufnahme von Fundi Formiae und Arpinum berichtet.

^{1) 114:394,336 (}Liv. Epit. 93).

Bis hierher bietet die römische Censusliste der historischen Verwerthung keine wesentlichen Schwierigkeiten. mehr aber ist das der Fall mit den Zahlen aus dem halben Jahrhundert, was dem Schlusse des ersten Kriegs mit Karthago vorhergeht. Von 260,000 Köpfen im Jahr 293 steigt die Liste 265 auf 292,000 (Eutrop. II, 18), ja nach anderer Angabe auf 382,000 (Liv. Epit. 16) Köpfe, um dann 251 auf 297,000 (Liv. Epit. 18), 246 auf 241,000 (Liv. Ep. 19) Köpfe zu fallen. - Nun hat das römische Gebiet vor der Schlacht bei Sentinum 296 wie wir oben (p. 72) gesehen haben 768,813 Hektaren umfasst, und wenn wir Umbrien einrechnen. was wahrscheinlich in Folge dieser Schlacht gewonnen wurde, etwa 940,000 Hektaren. Zur Zeit der vollendeten Unterwerfung Italiens 264, war dieses Gebiet auf 2,700,000 Hektaren angewachsen, hatte sich also ziemlich verdreifacht. diesem ungeheuern Gebietszuwachs soll eine Zunahme der Bevölkerung von nur 32,000 Köpfen entsprochen haben? Wollten wir deshalb der anderen, ebensogut ja besser bezeugten Angabe folgen, die die römische Bürgerschaft 264 zu 382,000 Köpfen angiebt, so hätten wir allerdings einen Zuwachs von 122,000 Köpfen, eine Zahl, die zwar nach meiner Ansicht noch keineswegs genügt, aber das Missverhältniss doch wenigstens nicht ganz so grell hervortreten lässt. dessen nach anderer Seite hin verstricken wir uns bei dieser Annahme in unlösliche Schwierigkeiten. Die Zählungen von 289, 279, 275 haben nämlich 272,000, 287,000, 271,000 Bürgern ergeben (Liv. Ep. 11, 13, 14), und der grössere-Theil der römischen Erwerbungen in unserem Zeitraum fällt vor dieses letztere Jahr. Der Sprung von 271,000 auf 382,000 Köpfe in den 11 Jahren von 275-264 wäre gänz unerklärlich, und wollten wir etwa die Zahl für 275 um 100,000 erhöhen, so haben wir für die 5 Jahre 279-275 dieselbe Schwierigkeit. Auch ist eine Bevölkerungsabnahme um 120,000 Köpfen durch den ersten punischen Krieg völlig unmöglich (Census von 240: 260,000 Bürger).

Indessen fast alle Gebiete, die zwischen 293 und 264 dem römischen Staat incorporirt worden sind, haben das Passivbürgerrecht erhalten. Wenn nun ihre Einverleibung so gut wie gar keinen Einfluss auf die Höhe der Censuszahlen ausübt, ergiebt sich da nicht der Schluss von selbst, dass in

dieser Periode die Halbbürger noch nicht in den Censuslisten mitgeführt wurden? Freilich ist das später anders gewesen, wie wir oben gesehen haben; aber es ist das eben nichts weiter als eine Folge der grossen Veränderung in der Stellung der Halbbürgergemeinden überhaupt, die um das Ende des ersten punischen Krieges durchgeführt worden ist. Es wird unten (Cap. VI) gezeigt werden, dass noch zur Zeit des Krieges gegen Pyrrhos und in den ersten Jahren des Kriegs um Sicilien die Halbbürger wie die Bundesgenossen in eigenen Abtheilungen fochten, während wir sie schon im grossen gallischen Kriege 225 in die römischen Legionen vertheilt finden. Diese Reform, wodurch diese Bürger minderen Rechts zum ersten Mal wirklich Römer geworden sind, muss gegen Ende des ersten punischen Krieges durchgeführt worden sein; und natürlich hat sie auch in den Censuszahlen ihren Ausdruck gefunden.

Für den Anfang des Krieges ist die Zahl der Epitome CCCLXXXII CCXXXIIII festzuhalten, schon darum, weil sie die grössere Zahl ist, und es sehr viel leichter möglich ist, dass eine Stelle ausfällt als zugesetzt wird. Auch legte die Analogie der vorausgehenden und folgenden Censuszahlen gerade hier die Gefahr einer falschen Correctur sehr nahe; die Lesart Eutrops zeigt, dass das schon im Alterthum selbst geschehen ist. Vor allem aber sind die inneren Gründe ent-Zwischen den Census von 275 und den von 264 fällt die Ertheilung des Vollbürgerrechts an den Ager Sabinus. eine Massregel in Folge deren sich der Umfang des römischen Tribus-Gebiets beinahe verdreifachte. Wenn nun auch die Sabina damals wie jetzt bei weitem dünner bevölkert war. als die latinische oder campanische Ebene, so musste ihre Aufnahme in den Bürgerverband dennoch den weitgreifendsten Einfluss auf die Höhe der Bürgerzahl haben, und ein Zuwachs von nur 11,000 oder auch 21,000 Köpfen stände ausser allem Verhältniss dazu. In den 111.000 erwachsenen Männern, um die sich die römische Vollbürgerschaft in den 11 Jahren von 275-264 vermehrt hat, ist allerdings auch der natürliche Zuwachs begriffen, den die verhältnissmässig ruhige Zeit vom Ende des pyrrhischen bis zum Anfang des punischen Krieges gehracht baben muss; der bei weitem grössere Theil der Vermehrung fällt aber ohne Zweifel auf die Sabiner. 1)

¹⁾ Die im Süden an die Sabina grenzenden Bergdistricte der

Der nächste Census, 251, soll 297,797 Köpfe ergeben haben (Liv. Epit. 18); d. h. eine Verminderung der Bürgerzahl um 84.537 in 13 Jahren. Es ist von selbst klar, dass diese Abnahme nur eine scheinbare sein kann. Denn so verlustvoll auch der Krieg um Sicilien sein mochte, es war ein Krieg der ausser Landes geführt wurde, und von dem Italien unmittelbar sehr wenig zu leiden hatte. Nun haben wir aus der Zeit des hannibalischen Krieges eine ganz analoge Erscheinung; von 270,713 im Jahr 233 sinkt die Censuszahl 208 auf 137,108, um 203 wieder auf 214,000 zu steigen. Das auffallend geringe Ergebniss der Zählung von 208 wird in unseren Quellen ausdrücklich damit motivirt, dass die in den Provinzen stehenden Legionen nicht mit censirt wurden (Liv. 29, 37). Etwas ähnliches hat augenscheinlich auch 251 stattgefunden. In Sicilien standen nun damals an römischen Truppen 4 Legionen und wenigsteus 200 Kriegsschiffe (Polyb. I 41), daneben natürlich noch eine grosse Transportflotte. Die Legionen aber bestanden in dieser Zeit ganz aus Vollbürgern (20,000 M.), von der Bemannung der Flotte (60,000 M.) wird etwa ein reichliches Drittel aus Vollbürgern bestanden haben. Rechnen wir zu diesen 40,000 M. noch die Bemannung der Transportschiffe, die Nichtcombattanten beim Landheer etc., so erhalten wir wenigstens 50,000 römische Vollbürger, die in Sicilien beschäftigt waren; statt 297,800 hätte der Census etwa 350,000 Bürger ergeben sollen. Das noch bleibende Deficit von 32,000 Köpfen seit 264 findet in den Verlusten des Krieges seine hinreichende Erklärung.

Der nächste Census 246 hat 241,712 Köpfe ergeben (Liv. Epit. 19); 6 Jahre später, 240, wurden 260,000 Bürger gezählt. Da die letzten Jahre des Krieges grosse Verluste nicht mit sich gebracht haben, so erklärt sich die Zunahme ohne Schwierigkeit; auch ist damals (241) wahrscheinlich Falerii dem römischen Staate incorporirt worden (s. oben p. 61). Dagegen bedarf es keiner Bemerkung, dass die römische

Marser, Paeligner, Vestiner, Marruciner, Frentaner zählten um diese Zeit nach unserem heutigen Polybios-Texte 24,000, nach sehr wahrscheinlicher Verbesserung 44,000 Wehrpflichtige auf etwa 130 Q.-M.; auf die 150 Q.-M. des Ager Sabinus kommen nach diesem Verhältniss 27,000 resp. 50,000 Wehrpflichtige, mit Einrechnung der capite censi mindestens 60—100,000 erwachsene Männer.

Bürgerschaft von 251 -- 246 nicht wirklich um 100,000 Köpfe sich vermindert haben kann, um so mehr als gerade in dieser Zeit, wie wir oben gesehen haben, die Censuszahlen anfangen auch die Halbbürger mitzubegreifen, wir also im Gegentheil eine beträchtliches Steigen der Hauptsumme erwarten sollten. Es ist demnach evident, dass gleichzeitig mit der Reform des Heerdienstes der cives sine suffragio und der Verschmelzung ihrer Contingente mit den eigentlich römischen Legionen auch mit dem Census eine durchgreifende Veränderung vorgenommen worden ist; mit anderen Worten, dass jetzt eine oder mehrere Kategorien von Bürgern von der Hauptsumme ausgeschlossen sind, die bisher darin enthalten waren. Eine ähnliche Veränderung, nur im entgegengesetzten Sinne hat wie wir oben sahen beim Uebergang von der Republik zur Monarchie stattgefunden; wir erkennen jetzt, dass diese Maassregel Augusts nichts anderes war als eine Rückkehr zu den ursprünglich für die Censur geltenden Prinzipien.

Welche Classe von Bürgern aber war es, die jetzt nicht mehr mitgezählt wird? Wir denken zunächst an die Bürger unter 4000 As Vermögen, die capite censi; in zweiter Linie an die Freigelassenen; endlich vielleicht noch an die Bürger über 46 Jahre, die seniores. Ist nun die obige Schätzung der Proletarier auf ungefähr die Hälfte der Gesammtzahl richtig. so hätten wir 251 unter etwa 350,000 Bürgern etwa 175,000 Bürger der 5 servianischen Klassen; es hätte also noch des Zutritts von 65,000 Halbbürgern bedurft, um die 240,000 Köpfe voll zu machen, die der Census von 246 ergab. Nun zählte aber Capua, oder wenn wir lieber wollen, die campanische Praefectur, wenige Jahre später allein 34,000 dienstpflichtige Männer (Liv. 23, 5); und Campanien umfasste nur einen kleinen Theil der Municipien mit Passivbürgerrecht. Gegenüber den 1,500,000 Hektaren des Vollbürgergebietes stehen in dieser Zeit 1,200,000 Hektaren der Halbbürgerbezirke; und es ist wohl zu beachten, dass diese Bezirke, Campanien, das Land am oberen Liris und Volturnus, der Süden Etruriens, Picenum, die bestbevölkerten Gebiete Italiens sind. So kommen im römischen Campanien zur Zeit Hannibals wenigstens 1700 dienstpflichtige Bürger auf die Q.-M.; im ganzen römischen Gebiet nur 572. Rechnen wir auch nur die gleiche durchschnittliche Volksdichtigkeit, so erhalten wir für die Halbbürger 105,000, für die Vollbürger 135,000 zum Legionsdienst qualificirte Männer. Ist also das obige Verhältniss zwischen assidui und Proletariern richtig, so ergiebt sich daraus unmittelbar eine wichtige Folgerung: nicht nur die Proletarier, sondern auch die Männer über 46 Jahre, die seniores können dann in den Censusummen nach 246 nicht mitgerechnet sein. Ihre Zahl beträgt in dem heutigen Italien etwa 30% aller Männer über 17 Jahre; unter 175,000 also 55,000, sodass die römische Vollbürgerschaft im Jahre 246 etwa 120:000 iuniores der 5 servianischen Klassen gezählt haben würde. Für die Halbbürger blieben dann noch ebensoviel, sodass statistisch alles in bester Ordnung wäre. Aber diese Annahme bleibt eine blosse Möglichkeit, solange wir keine Gewähr haben, dass die Proletarier wirklich gerade die Hälfte der bürgerlichen Gesammtbevölkerung bildeten. Viel wahrscheinlicher ist es, dass ihre Zahl grösser war, besonders solange der Census der 5. Classe auf 11,000 As normirt war, was zur Zeit des 1. punischen Krieges noch entschieden der Fall gewesen ist. Die Frage, ob die Censuszahlen in dieser Periode (246-69) die seniores mitumfassen, ist also mit unserem jetzigen Material noch nicht spruchreif. Ueber das numerische Verhältniss der Halbbürger zur vollberechtigten Bürgerschaft von 240 bis auf den hannibalischen Krieg lässt sich demnach mit Bestimmtheit nur soviel aussagen, dass ihre Zahl mehr als den dritten Theil, höchstens die Häfte der Gesammtsumme betragen haben muss (90-120,000 Köpfe).

Der Grund dieser Veränderungen im Systeme der Aufnahmen ist von selbst klar. Seit der Mitzählung der Halbbürger hatte die Censusliste aufgehört zu sein, was sie ursprünglich gewesen war, das Verzeichniss aller stimmberechtigten Bürger des römischen Staates. An Stelle der politischen Bedeutung der Listen tritt ausschliesslich die militärische; von jetzt ab ist die Censuszahl nichts weiter als die Summe der dienstpflichtigen Mannschaft des römischen Staatsgebiets. Darum werden die Bürger mit unter 4000 As Vermögen und die Freigelassenen ausgeschlossen, da sie zum Dienst in den Legionen nicht herangezogenwurden; aus demselben Grunde hat es die höchste Wahrscheinlichkeit, dass auch die Männer über 46 Jahre, die seniores, deren Militärpflicht bloss nominell war, nicht mehr mitgezählt sind. So konnte Fabius, um uns die Wehrkraft

Italiens zur Zeit Hannibals zu veranschaulichen, einfach die Censussummen benutzen, und es ist begreiflich, dass er auch die Ergebnisse des Census der älteren Republik und der Königszeit auf die waffenfähige Manuschaft bezogen hat (Liv. 1,44). Im Jahr 293 umfasste das römische Vollbürgergebiet 416,125 Hektaren oder 75 geogr. Q.-M. Der Census dieses Jahres ergab 260,321 Köpfe, es kamen also 3,470 Bürger auf die Q.-M. 46 Jahre später, beim Beginn des Latinerkriegs'), waren 165,000 Bürger gezählt worden, auf einem Flächenraum von 270,920 Hektaren oder etwa 50 Q.-M.; das giebt eine Volksdichtigkeit von auf der Q.-M. 3300 Bürgern. Die Bevölkerung Roms hat sich also in dieser Zeit in etwa derselben Proportion vermehrt wie sein Gebietsumfang. Der Zuwachs kommt nur zum kleinsten Theil auf die Einverleibung anderer Gemeinden in den römischen Staat, denn Aricia, Lanuvium, Nomentum und Pedum, ja selbst Antium können zusammen kaum mehr als 20-30,000 Bürger gezählt haben. Mehr gewirkt haben mögen Freilassungen und Zuzüge aus Bundes- und Halbbürgerstädten; die Hauptursache der Vermehrung muss aber der natürliche Zuwachs der römischen Bürgerschaft selbst gewesen sein. Preussens Bevölkerung hat sich bekanntlich in den letzten 50 Jahren verdoppelt, und selbst Frankreich hat von 1801-1851 trotz der grossen Kriege seine Volkszahl um 7 Millionen, d. h. 25% der ursprünglichen Bevölkerung vermehrt. Aber auch Italien bietet uns im Alterthum eine ganz analoge Erscheinung. In den 46 Jahren nach dem Ende des hannibalischen Krieges 203-163 ist die Bürgerzahl von 214,000 auf 337,000, um 123,000 Köpfe oder um fast 60% gestiegen; auch damals in Folge grosser Gebietserwerbungen und dadurch veranlasster Ackerassignationen. Wir sehen, wie die Vermehrung der Bevölkerung hier wie überall zunächst von der Verbesserung der materiellen Verhältnisse abhängt.

Hier endet gewöhnlich die Untersuchung über die römischen Censuszahlen. Die Angaben aus früherer Zeit werden kurzweg als müssige Erfindungen der Annalisten abgefertigt, mit denen

friche

¹⁾ Die in Folge des Krieges in den römischen Staatsverband eingetretenen Neubürgerstädte sind erst beim nächsten Census 332 censirt worden (Liv. 8,17).

sich abzugeben der Mühe nicht verlohne. Ein Grund dafür wird freilich nicht beigebracht; es sei denn die Behauptung, dass die überlieferten Zahlen für die damalige Ausdehnung des römischen Gebietes zu hoch sind.

Die Berechtigung dieses Einwandes soll sogleich unter-Sehen wir indessen für den Augenblick ab sucht werden. von unserer anderweitig erlangten Kenntniss des Flächeninhalts des Ager Romanus, und betrachten wir die Zahlen für sich. Wenn überhaupt zur Zeit der älteren Republik Aufnahmen stattgefunden haben - und dass es geschehen ist, hat noch Niemand bestritten —, so mussten, wenn irgend etwas anderes, die Ergebnisse dieser Zählungen in den Jahrbüchern verzeichnet werden, und ebenso wie die Prodigien oder die Magistratsfasten in die spätere annalistische Tradition übergehen. Sind also die jetzt vorliegenden Zahlen nicht die echten, so muss die Censusliste systematisch gefälscht sein. Und zwar wäre diese Fälschung sehr alt. Denn gerade die erste und historisch unsicherste aller Censuszahlen, das Resultat der Zählung des Servius Tullius, ist von keinem geringeren überliefert als Fabius Pictor. Mag die Zahl immerhin durch Berechnung gefunden sein, dass sie gerade auf 80,000 (Liv. 1,44, genauer 84,700 Dionys. IV, p. 690) berechnet wurde, findet seine Erklärung nur in den Censuszahlen des folgenden Jahrhunderts. So viel statistisches Verständniss, oder wenn man will, soviel Nationaleitelkeit hat Fabius doch gehabt, dass er wenigstens keine grössere Bürgerzahl für die letzte Königszeit angab, als aus dem folgenden Jahrhundert überliefert war. Die Censusliste muss demnach schon Fabius ziemlich in derselben Form vorgelegen haben, wie uns heute.

Ehe wir also das Zeugniss des ältesten und zuverlässigsten Annalisten verwerfen, werden wir uns zuerst zu fragen haben, ob denn dieses Zeugniss wirklich eine statistische Unmöglichkeit enthält, oder ob nicht etwa die statistische Unmöglichkeit auf der anderen Seite liegt, mit anderen Worten, ob die späteren Censuszahlen bis zum Ende des ersten punischen Krieges nicht die Richtigkeit der überlieferten Ansätze aus den ersten 150 Jahren der Republik zur nothwendigen Voraussetzung haben? Wir gehen aus von den 165,000 römischen Vollbürgern mit Einschluss der Proletarier, die vor dem Latiner-kriege gezählt wurden.

Wie wir oben (S. 70) gesehen haben, bestand das römische Gebiet damals ausser 23 tribus rusticae aus der Colonie Ostia und den Municipien Gabii, Capena und Tusculum, wozu dann noch der Ager Labicanus zu rechnen ist; im Ganzen ein Areal von reichlich 270,000 Hektaren gleich 50 geogr. Q.-M. Auf der Q.M. lebten also, die Hauptstadt eingerechnet, 3300 Bürger. Der nächstvorhergehende Census, dessen Resultat überliefert ist, ist 392 gehalten, nach der Einnahme von Vei und unmittelbnr vor dem gallischen Einfall. Das Gebiet von Vei und der Ager Pomptinus waren damals freilich noch nicht in Tribus getheilt, aber zum grossen Theil schon an römische Börger assignirt; der Entschluss, die altüberlieferte Tribuszahl zu verändern, war eben noch nicht gefasst worden. Die Ausdehnung des römischen Gebiets betrug ohne den Ager Pomptinus und ohne Labicum 220,000 Hektaren, oder 40 geogr. Q.-M.; da nun 152,573 Bürger gezählt wurden (Plin. H. N. 33, 16), so kommen auf die Q.-M. 3800. Wenn wir den furchtbaren Verlust der gallischen Katastrophe in Anschlag bringen, und die ununterbrochenen Kriege, die ihr gefolgt sind, endlich dass die Umgebung der Hauptstadt dichter bevölkert war als die meisten späteren Erwerbungen und namentlich die Albanerberge und die sumpfige pomptinische Ebene, so wird die Abnahme der relativen Bevölkerung nichts auffallendes haben. Nahe an 150,000 Bürger muss Rom jedenfalls vor der gallischen Katastrophe gezählt haben, sonst bleibt die Höhe der folgenden Censuszahlen ganz unerklärlich. Dieselbe Bevölkerungsziffer wird bedingt durch die Angaben über die Stärke der römischen Armee, die an der Allia gekämpft hat. Wir hören, dass die ganze dienstpflichtige Mannschaft Roms gegen die Gallier aufgeboten wurde in der Stärke von wie es scheint 10 Legionen, oder 40-45,000 Mann (Plut. Camill. 18, cf. Diod. 14, 114). Rechnen wir von den 150,000 Bürgern 1/3 für die seniores und von dem Reste etwa die Häfte für die Proletarier ab, so bleiben 50,000 zum Legionsdienst qualificirte iuniores; 10-20% für die dienstuntauglichen oder sonst nicht erscheinenden in Abzug gebracht, giebt genau die überlieferte Truppenzahl. Auch 349, wenige Jahre vor dem Ausbruch des Latinerkriegs, betrug das Aufgebot gegen die Gallier 10 Legionen (Liv. 7, 25); die überlieferten Censuszahlen für 340 und 392 stehen also vollkomen sicher.

Doch gehen wir weiter. Der nächstüberlieferte Census, 459, soll 117,319 Köpfe (Liv. 3, 24) ergeben haben. römische Gebiet war damals beschränkt auf die 17 Landtribus, das Municipium Gabii und die Colonie Ostia, mit zusammen 98,275 Hektaren oder ca. 18 Q.-M. 117,319 Bürger männlichen Geschlechts über 17 Jahre setzen eine bürgerliche Gesammtbevölkerung von etwa 390,000 Seelen voraus. Das gäbe mehr als 6000 Bürger, mehr als 20,000 Einwohner auf die Q.-M. An und für sich wäre das gar nicht zu viel; hat doch z. B. die Provinz Neapel ohne die Hauptstadt dieselbe Volksdichtigkeit; und selbst in der Provinz Rom leben noch heute trotz der Verödung der Campagna über 6000 Menschen auf der Q.-M. Und der servianische Mauerring ist doch voller Beweis dafür, dass schoń in der Königszeit Rom nicht nur bei Weitem die erste Stadt Latiums gewesen ist, sondern auch eine der bedeutendsten Städte in Italien überhaupt. Die Annahme hat gar nichts unwahrscheinliches. dass bis zur Eroberung Veis etwa die Hälfte der Bewohner des römischen Gebiets in der Hauptstadt gewohnt hat. Und dass zum Unterhalt einer Bauernfamilie das heredium von 2 iugera ausreichte, ist durch Hildebrands Untersuchungen wohl ausser Zweifel gestellt. Nun entsprechen die ca. 100,000 Hektaren des römischen Gebietes etwa 400,000 iugera. Selbst wenn nur 1/4 dieses Gebietes angebaut war, haben wir Raum für 50,000 Bauernfamilien, und mehr waren bei einer Gesammtbürgerzahl von 117,000 gewiss nicht vorhanden. Dass freilich die Getreideproduction des römischen Gebietes selbst in gewöhnlichen Zeiten zum Unterhalt der Bevölkerung nicht genügt hat, ist gewiss; die zahlreichen Berichte über Hungersnöthe fast auf jeder Seite der Annalen sind dafür Zeugniss. Grade die verhältnissmässige Uebervölkerung des römischen Gebietes aber ist es gewesen, die den Staat zu den socialen Krisen getrieben hat; und nur durch sie war andererseits die Möglichkeit gegeben zu der grossartigen Colonisationsthätigkeit, deren Resultat die Latinisirung Italiens war. Hätte Rom im 5. Jahrhundert nur 20,000 Waffenfähige gezählt, wie z. B. noch Mommsen annimmt, so wäre es nöthig, der Censusliste bis zum ersten punischen Kriege, ja der Censusliste überhaupt, jeden historischen Werth abzusprechen. - Von jetzt ab bieten die Censuszahlen keine Schwierigkeit mehr.

die 2-3 ältesten Zahlen der Liste als historisch nicht gelten können, bedarf wohl keiner Bemerkung.

Die italischen Bundesgenossen waren als souveräne Staaten natürlich dem römischen Census nicht unterworfen. Ihre militärischen Leistungen für Bundeszwecke waren ein für alle Mal durch die Bundesmatrikel (formula togatorum) bestimmt; die Gesammtzahl der waffenfähigen Mannschaft Italiens zu kennen hat also für die römische Regierung kein praktisches Interesse gehabt. Nur in Zeiten ausserordentlicher Gefahr ist es vorgekommen, dass die Bundesgenossen — wenigstens formell — aus eigener Initiative dem führenden Staate ihre Gesammtkriegsmacht zur Verfügung gestellt haben; und einer dieser Veranlassungen, dem gallischen Kriege von 225, verdanken wir bekanntlich das einzige Verzeichniss der italischen Wehrpflichtigen, was wir aus der Zeit vor dem Socialkrieg besitzen (Polyb. II, 24). 1)

Leider haben wir dieses Verzeichniss erst aus zweiter Hand, und der Uebergang aus Fabius Annalen in die Geschichte des Polybios hat dem klaren Verständniss des Ganzen einigermassen Abbruch gethan. Dennoch lässt sich auch jetzt noch deutlich erkennen, was Fabius ursprünglich gemeint hat. Ueber 2 Dinge nämlich will uns Polybios hier unterrichten: über die bei Gelegenheit des gallischen Krieges mobilisirte römische Streitmacht, das grösste Heer, was Rom bis zu dieser Zeit aufgestellt, und über die Truppenmacht, die Rom überhaupt für den Krieg zur Verfügung stand. Die mobilisirte Truppenzahl bestand aus 12 Legionen mit den zugehörigen Contingenten der Bundesgenossen, nämlich aus den beiden Consularischen Heeren mit zusammen 4 Legionen, den 4 Legionen der Reserve in Rom, den beiden Legionen in Tarent und Sicilien, endlich 2 Legionen, die unter dem Befehl eines der Praetoren Etrurien decken sollten. Polybios' Angaben in Betreff dieser beiden Legionen sind allerdings nicht ganz klar. Zuerst hören wir, dass der sabinisch-tyrrhenische Landsturm in der Stärke von 54,000 Mann den Befehlen des Praetors unterstellt worden sei. Als es dann aber mit den Galliern

¹⁾ Vergl, Rhein. Mus. 32,245 und Mommsen, Römische Forschungen II 382-406.

zur Schlacht kommt suchen wir dieses grosse Heer auf einmal vergeblich. Wir hören vielmehr, dass der Praetor nach 6000 Mann Verlust mit dem Rest seiner Truppen auf einem Hügel von den Kelten eingeschlossen und nur durch die unvermuthete Ankunft des einen Consuls gerettet wurde. Bei einer Stärke von 54,000 Mann würde ein Verlust von nur 6000 nicht viel auf sich gehabt haben, auch wird der Sieg der Gallier mit ihrer Ueberzahl motivirt; und ihre Stärke betrug nicht über 70,000 Mann. Endlich wäre es doch sehr eigenthümlich, wenn ein Praetor an die Spitze eines Heeres gestellt worden wäre, was an Stärke den beiden consularischen Armeen zusammen nichts nachgab. 1) - Wer indessen am Buchstaben hängen bleiben und an den 50,000 Mann oder 4 Legionen in Etrurien festhalten will, dem bliebe die Annahme, dass dann die 2 Legionen in Tarent und Sicilien nicht unter die gegen die Gallier mobilisirten Truppen gerechnet sind. Ebensowenig sind die umbrischen und cenomanischen Contingente gerechnet, die keiner Legion zugetheilt waren und für sich agirten, ohne übrigens an den Operationen besonderen Antheil zu nehmen. Wenn demnach Polybios das mobilisirte Heer auf über 150,000 Mann zu Fuss berechnet, so ist das nichts weiter als die Reduction der 12 Legionen, die er bei Fabius angegeben fand, in eine seinen griechischen Lesern verständlichere Zahl. Die 6000 Reiter, die dabei gewesen sein sollen, sind natürlich in jedem Falle zu wenig; es müssen mindestens gegen 12,000 Reiter gewesen sein.

Neben diesen Angaben über die mobile Streitmacht (παρασμενή) Italiens im Frühjahr 225 giebt uns Polybios eine Berechnung der überhaupt der römischen Regierung für den Nothfall zur Verfügung stehenden Truppenmacht (τὸ σύμπαν πληθος τῆς ὑπαρχούσης αὐτοῖς δυνάμεως). Zu diesem Zwecke werden eine nach der anderen die hauptsächlichsten Völkerschaften Italiens aufgeführt, mit der Zahl ihrer dienstpflichtigen Mannschaften, wie sie der letzte Census ergeben hatte. Hier ist nun eine doppelte Auffassung möglich. Entweder sind diese Zahlen die ganze überhaupt den einzelnen italischen

¹⁾ Auch dass die Schlacht bei Clusium war, ist aus geographischen Gründen unmöglich. Clusium liegt wenigstens 5 starke Tagemärsche von Rom; und Telamon liegt bedeutend südlich von Clusium.

Völkern zu Gebote stehende Wehrkraft mit Einrechnug der schon im Felde stehenden Truppen; oder diese mobilisirten Contingente sind schon von Fabius abgerechnet, und die numerischen Angaben über die einzelnen Völkerschaften bezeichnen den nach Vollendung der Mobilisirung noch disponibel gebliebenen Rest. Beide Auffassungen sind an sich berechtigt, und haben glänzende Vertreter gefunden; Niebuhr tritt für die erste, Schweighäuser und nach ihm Mommsen für die zweite Interpretation ein. So bestechend nun auch die Mommsensche Ansicht auf den ersten Blick sein mag, sie involvirt eine Reihe statistischer Unmöglickeiten. Summirung der mobilisirten und nicht mobilisirten römischen Bürgertruppen erhält Mommsen nämlich im ganzen 325,309 waffenfähige oder besser gesagt dienstpflichtige römische Bürger. Dabei sind aber die zu den Waffen gerufenen Sabiner und Etrusker in der Stärke von 54,000 Mann nicht berücksichtigt, während doch bekanntlich die Sabiner alle, die Etrusker zum grossen Theil das römische Bürgerrecht hatten. Rechnen wir auch nur die kleinere Hälfte dieser 54,000 Mann als römische Bürger, so steigt die Bürgerzahl auf etwa 350,000 Köpfe. Für die Bundesgenossen blieben demnach 420,000 Mann. Wie wir oben gesehen haben, umfasste das römische Gebiet in Italien damals in runder Summe 500 geographische Q.-M., während 2000 Q.-M. auf die Bundesstaaten entfallen. Im römischen Gebiete kämen also 700, im bundesgenössischen nur 210 waffenfähige Männer auf die Q.-M.; das römische Gebiet wäre demnach mehr als 3 Mal stärker bevölkert gewesen als das übrige Italien. Ferner ist gar nicht abzusehen, durch welche Verhältnisse die römische Bürgerschaft in den wenigen Jahren seit 233 sich um 70,000 Köpfe (von 270,000 auf 350,000) vermehrt haben sollte, und noch weniger wahrscheinlich ist eine Verminderung um 175,000 waffenfähige Männer durch den hannibalischen Krieg. Entscheidend aber ist die folgende Betrachtung. Der letzte Census vor dem Socialkriege (114) ergab 394,000, der erste nach dem Socialkriege, dessen Resultat sicher bekannt ist (69), 910,000 Bürger. Die Vermehrung ist natürlich die Folge der Ertheilung der Civität an die Bundesgenossen. Da nun aber die Bevölkerung Italiens durch den Social- und ersten Bürgerkrieg ohne Zweifel zurückgegangen ist, wie Mommsen schätzt, um

100,000 waffenfähige Männer (R.G. II⁵225), und andererseits infolge der sempronischen Gesetze die römische wehrfähige Bürgerschaft unmittelbar vor dem Kriege eine künstliche Vermehrung von etwa 75,000 Köpfen erfahren hat, so standen am Anfang der gracchischen Reformbewegung (130) in Italien 320,000 Bürger neben reichlich 600,000 Bundesgenossen. Für die Zeit Hannibals hätte das Verhältniss nach Mommsen 350,000:420,000 betragen. Während also die römische Bürgerschaft sich in dem Jahrhundert von 225-130 um 20.000 Köpfe (60/0) vermindert hätte, hätte sich die Volkszahl der Bundesstaaten um 180.000 wehrfähige Männer (43%) vermehrt. Nun hat sich das römische Gebiet in Italien in dieser Periode durch die Eroberung und Colonisation des cispadanischen Galliens und durch die Gebietseinziehungen nach dem 2. punischen Kriege etwa verdoppelt, während das bundesgenössische Gebiet sich beträchtlich vermindert hat; und auch dieser Krieg selbst musste viel verderblicher für die Bundesgenossen sein, in deren Lande er fast ausschliesslich geführt wurde, als für die Römer, deren unmittelbare Besitzungen mit Ausnahme Campaniens fast gänzlich von der Kriegsnoth verschont blieben. Dazu das beständige Zuströmen der Bundesgenossen nach der Hauptstadt (Liv. 39, 3) und ohne Zweifel auch nach den anderen grossen Centren des römischen Gebiets. Auch wende man nicht ein, dass der Mittelstand bei den Bundesgenossen sich länger erhielt als in Rom. Waren doch grade die Hauptbezirke der Latifundien, Etrurien, Lucanien, Apulien bundesgenössische Gebiete, während der Ager Sabinus, Picenus und Gallicus, wo die Bauernschaften am längsten geblüht haben, zum römischen Staate gehörten. Dagegen ist bei der Niebuhr'schen Auffassung des polybianischen Verzeichnisses statistisch alles in Ordnung. Die 273.000 Römer ordnen sich ohne jede Schwierigkeit in die Reihe der anderen überlieferten Censuszahlen; die Vermehrung der Bürgerschaft bis auf die gracchische Zeit beträgt 50,000 Köpfe, 18%, die der Bundesgenossen 100,000, 20%, also für die Gesammtheit der italischen Bevölkerung so ziemlich das gleiche Verhältniss.

Allerdings haben wir keine Gewähr dafür, dass der Census in allen italischen Gemeinden nach derselben Formel gehalten worden ist. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, dass z. B. die Grenze des Dienstalters nach unten, oder das zum Dienst im Landheer verpflichtende Vermögen in den verschiedenen Gemeinden verschieden normirt gewesen sind. Immer aber bleibt für derartige Verschiedenheiten nur ein verhältnissmässig kleiner Spielraum, und jedenfalls bieten die Zahlen des polybianischfabischen Verzeichnisses für uns das einzige Mittel, das numerische Verhältniss zwischen Römern und Bundesgenossen wenigstens annähernd bestimmen zu können.

Ueberliefert sind folgende Zahlen:

| | | | | | | | | Zu Fuss. | Reiter. |
|--------------------------|-----|------|---|-----|-----|---|---|----------|---------|
| Latiner | | | | | | | | 80,000 | 5,000 |
| Samniten | | | | | | | | 70,000 | 7,000 |
| Iapyger und Messapier | | | | | | | | 50,000 | 16,000 |
| Lucaner | | | | | | | | 30,000 | 3,000 |
| Marser, Marruciner, Fren | tar | ıer, | V | est | ine | r | | 20,000 | 4,000 |
| Römer und Campaner | | | | | | | | 250,000 | 23,000 |
| Im Ganzen | | | | | | | • | 700,000 | 70,000 |

Da die Zahl der Römer und Campaner auch anderweitig sicher steht, so bleiben für die Bundesgenossen noch 450,000 Mann zu Fuss und 47,000 Reiter. Die von Polybios einzeln aufgezählten Bundesstaaten haben zusammen 250,000 Mann zu Fuss und 35,000 Reiter, sodass für die nicht aufgeführten Staaten noch 250,000 Mann zu Fuss und 12,000 Reiter übrig Es bedarf nur eines Blickes auf das Verhältniss zwischen Reitern und Fusstruppen in beiden Kategorien, um die Gewissheit zu gewinnen, dass die Zahlen so wie sie überliefert sind unmöglich richtig sein können. Dass z. B. Apulien den vierten Theil seiner Streitmacht zu Pferde gestellt haben soll, ist trotz der berühmten apulischen Pferdezucht ganz unglaublich. Betrug doch z. B. das Contingent von Arpi in der Schlacht bei Ausculum 4000 Mann zu Fuss und 400 Reiter (Dionys 20, 3); Campanien, wo die Verhältnisse séhr ähnlich lagen, stellte neben 30,000 Mann zu Fuss nur 4000 Reiter (Liv. 23, 5). Ich würde statt 16,000: 6000 Reiter lesen, wenn bei der weitern Ausdehnung des ebenen und fruchtbaren Landes (2,200,000 Hektaren = 400 Q.-M. mit heut 1,400,000 Ew.) der Fehler nicht vielleicht eher in der Zahl der Fusstruppen zu suchen wäre. Ebenso unwahrscheinlich ist es, dass die kleinen Gebirgscantone in den Abruzzen, die Marser, Paeligner, Vestiner, Marruciner, Frentaner 1/5 ihrer Stärke in Cavallerie gehabt haben sollten, während doch die

stammverwandten Samniten und Lucaner nur je 1/10 an Reitern In Betracht des beträchtlichen Flächeninhalts dieser Gebiete (ca. 700,000 Hektaren = 130 Q.-M.) und ihrer militärischen Leistungen namentlich im Socialkriege trage ich hier kein Bedenken, die Zahl ihrer Fusstruppen in 40,000 zu verbessern. Unter den 30.000 Lucanern können die Brettier unmöglich einbegriffen sein. 34,000 Mann stellen die Lucaner schon 3901) ins Feld (Diod. 14, 101), zu einer Zeit als das spätere Brettien noch ganz den Hellenen gehorchte, und 34,000 Mann wirklich ins Feld gestellt entsprechen wenigstens 40,000 Mann in den Listen. Lucanien - ohne die griechischen Küstenstädte und das römischen Gebiet - umfasst etwa 1,000,000 Hektaren (= 180 Q.-M.), das Land der Brettier ebenfalls ohne die Griechenstädte über 1,300,000 Hektaren (240 Q.-M.); und wie heute Calabrien mehr als die doppelte Bevölkerung der Basilicata zählt, so kann auch im Alterthume seine Bevölkerung hinter der von Lucanien kaum zurückgestanden haben. Selbst dann bleibt Brettien noch die am dünnsten bevölkerte Landschaft Italiens. Der hannibalische Krieg hat gezeigt, wie bedeutend die Macht der Brettier gewesen ist; haben sie doch für die ein Unternehmung gegen Kroton 15,000 Mann ins Feld zu stellen vermocht (Liv. 24, 2). Dass dagegen die 77,000 Samniten - Strabon (p. 250) hat übrigens an der Stelle 88,000 gelesen - auch die Hirpiner mit umfassen, liegt auf der Hand. Beide Landschaften zusammen haben einen Flächeninhalt von nur 800,000 Hektaren oder 140 Q.-M.; sodass wahrscheinlich selbst die Nolaner und Nuceriner, vielleicht selbst die Sidiciner hier eingerechnet sind. - Unter Latinern endlich versteht Polybios'

¹⁾ In diesem Sinne musste natürlich meine Bemerkung Rhein. Mus. 32 p. 247 verstanden werden, was Mommsen Röm. Forschungen II 394 A. übersehen hat. Eine Zunahme der Bevölkerung Lucaniens seit 390 habe ich nirgends behauptet; wohl aber fehlt jeder Anhalt, eine Abnahme der Bevölkerung Unteritaliens vor dem hannibalischen Kriege anzunehmen, am allerwenigsten eine Abnahme von über 50%, wie sie der Mommsensche Ansatz von 33,000 Waffenfähigen für Lucanien und Brettien zusammen im Jahr 225 voraussetzt. Uebrigens bedarf es wohl kaum der Bemerkung, dass solche Combinationen an sich sehr geringen Werth haben und erst als Glieder einer grösseren Schlusskette Bedeutung gewinnen.

Quelle nur die 28 im Jahre 225 bestehenden latinischen Colonien, mit einem Flächenraum von 1,000,000 Hektaren (= 200 Q. M.), wie unten gezeigt werden wird.

Das sind die italischen Bundesgenossen, für deren Stärke bei Polybios directe Angaben vorliegen. Von den Umbrern hören wir zwar, dass sie 20,000 Mann aufgestellt hatten; aber wir wissen weder, ob alle Umbrer (z. B. die Camerter) hier einbegriffen sind, noch ein wie grosser Theil ihrer Streitmacht mobilisirt war. Der Flächeninhalt der Bundesstaaten in Umbrien beträgt etwa 500,000 Hektaren = 90 Q.-M. - Das nichtrömische Etrurien hat etwa 2,500,000 Hektaren (450 Q.-M.) umfasst, und muss bei der alten Cultur und dem reichen Anbau des Landes eine sehr beträchtliche Bevölkerung gehabt haben. Wahrscheinlich fällt auf Etrurien der grössere Theil der von Polybios nicht specificirten 250.000 Bundesgenossen-Ob endlich die hellenischen Seestädte hier mitgerechnet sind, kann zweifelhaft scheinen; nach dem was unten über ihre Stellung gesagt werden wird halte ich es für sehr wahrscheinlich.1) Tarent, die grösste von ihnen, muss am Anfang des 3. Jahrhunderts gegen 40-50,000 Bürger gezählt haben (Diod. 20, 104; Strab. p. 280), und war auch zur Zeit Hannibals noch immer eine sehr volkreiche Stadt (Liv. 27, 16; Plut. Fab. 12). Wie unbedeutend dagegen die übrigen griechischen Gemeinden zum Theil waren, zeigt die Thatsache, dass z. B. die Bürgerschaft Krotons 216 auf 2000 Köpfe zusammengeschmolzen war (Liv. 23, 30). Rhegion, Lokroi, Kroton, Thurioi, Herakleia, Metapontion, Velia, Neapolis, Ankon mögen daher zusammen die Bevölkerung von Tarent kaum erreicht haben. Immerhin wird 60-70,000 Köpfe für die hellenischen Bürgerschaften mässig gerechnet sein; das entspräche etwa 25,000 Mann zum Reiter- oder Hoplitendienst qualificirter Mannschaften.

Für die Zeit des gallischen Krieges hätten wir demnach folgende statistische Skizze Italiens:

¹⁾ So auch Mommsen Hermes XI 56; jetzt freilich scheint er anderer Ansicht geworden zu sein (Röm. Forsch, II, 394). Die Brettier gehörten übrigens keinenfalls zu dieser Kategorie, da sie wohl Landtruppen stellen, eine brettische Marine aber meines Wissens nirgends erwähnt wird.

| 1. R | öme | er | | | | | | | | | | QM. I | denstpflichtig Mannschaft. | Aufd. QM. |
|------------|-------|-----|-----|-----|------|------|------|-----|-----|-----|----|--------------|-------------------------------|--------------|
| Römische | Vol | lbü | irg | er | | | | | | | | 33 0 | 173,000 | 520 |
| ,, | Hal | | _ | , | | | | | | | | 160 | 100,000 | 625 |
| Latinische | | | _ | _ | | | | | | | | 200 | 85,000 | 425 |
| | | | | | | | | | | | | 690 | 358,000 | 523 |
| 2. Bu | ınd | es | ge | no | 88 | en | | | | | | | , | |
| Brettier . | | | | | | | | | | | | 24 0 | 33,000 | 137 |
| Lucaner | | | | ٠, | | | | | | | | 180 | 33,000 | 183 |
| Samniten, | Hir | pir | ıer | | | | | | | | | 160 | 77,000 | 481 |
| Marser, P | aelig | gne | r, | Ma | ırrı | ıcir | ıer, | V | est | ine | r, | | | |
| Frentan | er | | | | | | | | | | | 130 | 44, 000 | 338 |
| Iapyger . | • | | | | | | • | | | | | 400 | 66,000 | 165 |
| Hellenen | | | | | | | | | | | | | 25,000 | |
| Umbrer . | | | | | | | | | | | | 90 | 25,000 | 278 |
| Etrusker | • | | | | | | | | | | | 45 0) | | |
| Uebrige | Bu | ade | sg | enc | sss | en | (| Pra | en | est | e, | } | 109,000 | 181 |
| Tibur, | Ascu | lur | n . | Pic | en | um | et | c.) | | | | 150) | | |
| | | | | | | | | | | | | 1800 | 412,000 | 229 |
| • | | | | | | | 7 | Zus | am | me | n | 2490 | 770,000 | 309 |

Wollen wir aus diesen Zahlen die Gesammtbevölkerung Italiens am Anfang des hannibalischen Krieges ermitteln, so müssen wir davon ausgehen, dass im heutigen Italien die Männer über 17 Jahre 30% der Gesammtbevölkerung ausmachen; ohne die Sklaven und Proletarier hätte also damals die Bevölkerung Italiens 2,570,000 Köpfe betragen. Um die Gesammtbevölkerung in unserem Sinne zu erhalten, würde diese Zahl etwa zu verdoppeln, vielleicht zu verdreifachen sein (s. oben p. 79). Italien mag also zur Zeit Hannibals etwa 61/2 Millionen freier Einwohner gezählt haben; ein Jahrhundert später bei erweiterten Grenzen etwa 1 Million mehr. - Die Volksdichtigkeit war am grössten in der Mitte der Halbinsel, in Latium, Campanien, Samnium; am geringsten im Süden, in Lucanien, Brettien und Apulien, nächstdem in Nord-Etrurien (Toscana); etwa in der Mitte stehen Umbrien und die sabellischen Bergdistricte. Doch mochte das Deficit der freien Bevölkerung in Etrurien und Unter-Italien zum Theil durch grössere Sklavenmassen und zahlreicheres Proletariat compensirt werden; es ist kein Zufall, dass grade die Landschaften den geringsten Procentsatz der freien Bevölkerung zeigen, in denen die Grosswirthschaft zuerst aufgekommen ist.

Was das numerische Verhältniss der einzelnen italischen Nationalitäten unter einander betrifft, so dominirt schon jetzt die latinische mit etwa 275,000 Wehrpflichtigen oder $35^{\circ}/_{0}$ der Gesammtbevölkerung. Dann folgt die oskische mit 210,000 zum Landdienst qualificirter Männer oder $27^{\circ}/_{0}$. Darauf die Etrusker mit 125,000 Mann oder $16^{\circ}/_{0}$, die Iapyger mit 66,000 Mann oder $9^{\circ}/_{0}$, die eigentlichen Sabeller mit 44,000 M. oder $5^{\circ}/_{0}$, endlich die Umbrer und Hellenen mit je 25,000 Mann oder etwa je $4^{\circ}/_{0}$.

Uebersicht der Censussummen.

| 1. (| ensus der | Vollbürgers | chaft | bis 251. |
|------------------|-----------|------------------------|-------------|----------------|
| Jahr d Aufnah | | Gebiet in Hektaren. | QM. | Auf der QM. |
| 465 | 104,214 | 98,275 | 18 | 5790 |
| 459 | 117,319 | 29 ,275 | 18 | 6518 |
| 392 | 152,573 | 220,000 | 4 0 | 3 800 |
| 339 | 165,000 | 270,900 | 50 | 3300 |
| 2 93 | 260,321 | 416,125 | 75 | 3470 |
| 289 | 272,000 | 416,1251) | 75 | 3625 |
| 279 | 287,222 | 416,125 ²) | 75 | 3615 |
| 275 | 271,234 | 416,125 | 75 | 3830 |
| 264 | 382,334 | 1,500,000 | 27 0 | 1415 |
| 251 | 350,000 | 1,500,000 | 27 0 | 1300 |
| 2. Cen | sus der V | oll- und Hall | bürge | er 246—69. |
| · 246 | 241,712 | 2,700,0 00 | 490 | 493 |
| 24 0 | 260,000 | 2,700,000 | 49 0 | 533 |
| 233 | 270,713 | 2,700,000 | 490 | 552 |
| 208 | 137,108 | 2,700,000 | 49 0 | |
| 2 03 | 214,000 | 2,700,000 | 4 90 | 439 |
| 193 | 243,704 | 3,700,000 | 675 | 36 0 |
| 188 | 258,318 | 5,500,000³) | 1000 | 258 |
| 178 | 258,294 | 5,500,000 | 1000 | 258 |
| 173 | 269,015 | 5,500,000 | 1000 | 269 |
| 168 | 312,805 | 5,5 00,000 | 1000 | 312 |

Die Viritanassignationen des M.' Curius in der Sabina konnten hier nicht berücksichtigt werden.

²⁾ Der 283 eroberte Ager Gallicus ist hier nicht eingerechnet. Zunächst konnte diese Gebietserweiterung auf die römische Bürgerzahl kaum merklichen Einfluss üben.

³⁾ Die Erwerbungen in der Gallia cisalpina sind zum Theil erst in den folgenden Jahren gemacht worden.

| Jahr der Aufnahme. | Bürgerzahl. | Gebiet in Hektaren. | QM. | Auf der QM. |
|-----------------------|-------------|------------------------|------|----------------|
| 163 | 337,022 | 5,500,000 | 1000 | 337 |
| 158 | 328,316 | " | " | 328 |
| 153 | 324,000 | 27 | ,, | 324 |
| 146 | 322,000 | " | " | 322 |
| 141 | 327,442 | " | " | 327 |
| 135 | 317,933 | ,, | " | 317 |
| 130 | 318,823 | " | " | 318 |
| 124 | 394,726 | " | " | 394 |
| 184 | 394,336 | " | " | 394 |
| 85 | 963,000 | 16,000,000 | 2900 | 332 |
| 69 | 910,000 | " | " | 314 |

Cap. V.

Conciliabula, Fora, Coloniae.

1. Conciliabula.

Wie das Gebiet aller italischen Stadtgemeinden seit unvordenklichen Zeiten in Gaue — pagi — getheilt war, so auch der Ager Romanus unter den Königen. Wohl mögen diese Gaue bestanden haben, ehe die Stadt Rom auf dem palatinischen Hügel gegründet war; die Tradition, die für jede Institution einen Urheber weiss, knüpft ihre Entstehung an den Namen des Servius Tullius. 26 Landbezirke soll dieser König aus dem römischen Gebiete gebildet haben, sodass mit den 4 städtischen Bezirken die Zahl 30 voll wurde, entsprechend den 30 Curien der römischen Bürgerschaft. Der Name der Septem pagi, wie das ursprünglich römische Gebiet auf dem rechten Tiberufer genannt wurde, hat das Andenken daran bis in die Kaiserzeit lebendig erhalten.

Indessen diese historisch gewordene Eintheilung des römischen Gebiets hat sehr früh ihre politische und administrative Bedeutung verloren. Seit dem Anfang des 5. Jahrhunderts finden wir bekanntlich den Ager Romanus in 17 Districte getheilt, die sogenannten tribus rusticae. Dass diese Eintheilung eine künstlich geschaffene ist, ist oben gezeigt worden (p. 28) und an sich evident; bezeichnet doch der Name tribus zunächst die 3 alten Geschlechtsverbände der Tities, Ramnes und Luceres, und ist erst von da auf die

localen Districte übertragen. Dass trotzdem die Tribuseintheilung auf der alten Gaueintheilung ruht, und in gewissem Sinne aus ihr hervorgegangen ist, ist natürlich, und konnte nicht anders sein; sind doch sogar die Namen der Tribus, wie es scheint durchweg, nichts anderes als die Namen der Gaue, die den Kern jedes der neuen Districte bildeten. Und das starke Gemeingefühl, was in den einzelnen Tribus lebendig war, und das sich zum Beispiel in der bekannten Erzählung von dem Kriege zwischen der Papiria und Pupinia ausspricht, bliebe unverständlich bei einer rein willkürlich geschaffenen Eintheilung.

Hervorgegangen sind die Tribus ohne Ausnahme aus Viritanassignation und hierin gerade beruht ihr wesentlichster Unterschied von den Bürgercolonien. Schon die ältesten 17 Landtribus werden abgeleitet aus der Assignation der bina iugera durch Numa oder Servius Tullius 1), mit anderen Worten aus der Auftheilung des alten Grundbesitz der Geschlechter an die Geschlechtsgenossen. Und was für die ursprünglichen 17 Tribus zurückliegt hinter aller geschichtlichen Ueberlieferung, das ist ausser jedem Zweifel für die in historischer Zeit seit Einnahme Veis errichteten Bürgerbezirke. Wenigstens die 12 ältesten dieser Districte sind gebildet durch Viritanassignation eroberter Domänen an römische Bürger.

Solange die Vermehrung der Tribuszahl Schritt hielt mit der Vergrösserung des unmittelbaren Gebiets der römischen Gemeinde, haben die Tribus ihren ursprünglichen politischadministrativen Charakter bewahrt. Das musste sich ändern, als um den Anfang des 3. Jahrhunderts die Tribuszahl temporär, und 50 Jahre später definitiv geschlossen worden war. Denn die Viritanassignation nahm nach wie vor ihren Fortgang; die neugebildeten Districte aber konnten weder ihrer geographischen Lage wegen mit einer der alten Tribus vereinigt werden, noch war es andererseits bei der neuen auf eine feste Tribuszahl berechneten Centurien-Verfassung möglich, die seitdem hinzutretenden Districte als solche in den Comitien

¹⁾ Nonius Marcellus: viritim dictum est separatim et per singulos viros. M. Tullius de rep. (2, 14): (Numa) primus agros, quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus. Varro de vita populi Romani lib. I: et extra urbem in regiones XXVI agros viritim liberis adtribuit (Servius Tullius).

zum Ausdruck kommen zu lassen. So wurde es nöthig, die neugebildeten Bürgerbezirke politisch einer der alten Tribus zu attribuiren, von der sie doch administrativ getrennt waren. grade wie das schon seit einiger Zeit für die Vollbürgermunicipien und Bürgercolonien die Regel war. Die natürliche Folge davon musste sein, dass die ursprünglichen Bezirke der Landtribus anfingen ihre politische Bedeutung zu verlieren. Wenn die Papiria z. B. zur Abstimmung schritt, so waren es nicht mehr die Bewohner des alten Gaues an der Labicanischen Strasse, die das Votum der Tribus bestimmten. sondern die Bürger des neuen Municipiums Tusculum. ist es gekommen, dass der Begriff tribus allmälig einen Theil seiner Bedeutung verloren hat, und bald nichts weiter bezeichnete, als einen der 35 Stimmbezirke des römischen Volkes in den Comitien. Für die administrativen Abtheilungen des römischen Gebiets aber kommt ein anderer Ausdruck auf: conciliabulum.

Conciliabulum ist ursprünglich nichts anderes als der Ort. wo die Bewohner der Landtribus zur gemeinsamen Berathung zusammentreten; die Dingstätte des Gaus. 1) In dieser Bedeutung kennt das Wort noch die Lex Poetelia de ambitu (358), die den Candidaten die Bereisung der nundinge und conciliabula vor der Wahl untersagte (Liv. 7, 15). Denn das römische Gebiet umfasste damals ausser der Stadt mit der Hafenvorstadt Ostia und den Municipien Gabii, Capena und Tusculum nur die Gebiete der bis dahin errichteten 21 Landtribus: der District von Labicum und Bola, der vielleicht administrativ von den Tribus getrennt war, kommt daneben kaum in Betracht. Und auch wenn später, in der Geschichte des hannibalischen Krieges und der folgenden Jahre, von den conciliabula citra quinquagesimum lapidem die Rede ist (Liv. 25, 5), so zeigt ein Blick auf die Karte, dass nichts anderes als eben diese Landtribus gemeint sein kann. Hier erscheint das Wort conciliabulum zum ersten Male in der Bedeutung, die es seitdem im offiziellen Sprachgebrauche behalten hat, als Bezeichnung der Landgemeinden ohne Stadtrecht des römischen Gebietes. Und zwar sehen wir wie jeder rechtliche Unterschied zwischen den alten Landtribus

¹⁾ Festus epit. p. 38: Conciliabulum locus, ubi in concilium convenitur.

und den andern durch Viritanassignation entstandenen Bürgerdistricten — im Ager Picenus z. B. — verschwunden ist. Die conciliabula citra quinquagesimum lapidem sind ebenso überwiegend die alten Bezirke der tribus rusticae, wie die conciliabula ultra quinquagesimum lapidem hauptsächlich die seit Schliessung der Tribuszahl neuerrichteten Districte umfassen.

Die Reorganisation Italiens in Folge des Socialkriegs haben nur verhältnissmässig wenige Conciliabula überdauert; zur Zeit Augusts finden wir kaum noch einzelne Spuren der alten Einrichtung. Völlig verschwunden sind vor allem die Bezirke der tribus rusticae, und bei ihnen allein können wir den Prozess der Umbildung noch mit hinreichender Sicherheit verfolgen. Der plinianische Städtekatalog führt nämlich an Stelle der 21 Landtribus in der unmittelbaren Umgebung Roms eine Anzahl neuer Municipien auf, die in alter republikanischer Zeit als solche niemals erwähnt werden: Alba Longa, Bovillae, Cabum, Castrimoenium, Ager Latinus. Fidenae, Ficulea, Vei und Novem Pagi. Den Ager Latinus und Bovillae kennt als eigene Gemeinde schon Cicero 1); da nun der Liber Coloniarum (p. 231, 11. 233, 3) angiebt, dass Bovillae und Castrimoenium durch Sulla constituirt wurden. auch die Quattuorvirn von Bovillae kaum eine andere Erklärung zulassen, so kann kein Zweifel sein, dass Sulla als der Urheber dieser Reform betrachtet werden muss. leitende Motiv dabei ist von selbst klar; es ist kein anderes als die furchtbare Verödung der römischen Campagna. Es war einfach unmöglich, in nächster Nähe Roms 21 Miniaturgemeinden bestehen zu lassen, die zu jeder Leistung der Selbstverwaltung unfähig waren.

Uebrigens ist diese Massregel natürlich nicht auf den Ager Romanus beschränkt geblieben; auch die *tribus rusticae* in andern Theilen Italiens haben damals in administrativem

¹⁾ Cic. de Harusp. resp. 27, 59; Latinienses ib. 10, 20. Der Ager Latinus umfasst das Gebiet um Rom auf dem linken Tiberufer (Plin. H. N. 3, 53; Cic. l. c.). Novem Pagi, was nur im Katalog des Plinius vorkommt, ist wahrscheinlich der auf dem rechten Ufer Rom gegenüberliegende District, die alten Septem Pagi nebst zwei anderen Gauen des ehemals veientischen Gebiets, entsprechend der heutigen Diöcese Silva Candida. Bovillae als Municipium genannt zum ersten Mal bei Cicero Planc. 9, 23.

Sinn zu existiren aufgehört. Im Ager Falernus z. B. gründete Sulla seine Colonie Urbana (Plin. 14, 62), und theilte den Rest des Gaus dem neuen Municipium Forum Popilii zu. Die Aniensis im obern Thale des Anio finden wir seitdem an Tibur adtribuirt (Tac. Ann. 14, 9; Lib. Col. 258, 21); die Oufentina an Privernum oder Tarracina; aus der Teretina ist vielleicht das Municipium Ager Hernicus geworden; statt der Pomptina und Publilia finden wir seitdem die Municipien Foroappi und Ulubrae.

Während so im eigentlichen Italien die Conciliabula fast ausnahmslos von den Nachbargemeinden absorbirt worden sind, sind sie im diesseitigen Gallien in der Regel zu Municipien erhoben worden. Namentlich in der Cispadana ist eine Reihe von Stadtgemeinden aus alten Conciliabula hervorgegangen: Caesena, Faventia, Hasta, Pollentia, Potentia. Am längsten erhalten haben sich die Conciliabula in der Transpadana und in ihrem Anhängsel Illyricum. So waren nach dem Zeugniss der Inschriften Concordia (CIL. V 1890) und Narona (CIL. I 1471) bis auf Augustus, Iulium Carnicum (CIL. V 1829) und Nauportus (CIL. III 3776. 3777) auch später noch vici, d. h. conciliabula civium Romanorum, da der Ausdruck Conciliabulum sich überhaupt epigraphisch kaum nachweisen lässt.

Es ist unter diesen Umständen begreiflich, dass wir über die Organisation der Conciliabula nur sehr unvollständig unterrichtet sind. Als Landdistricte der Stadtgemeinde Rom müssen sie in Jurisdiction und Verwaltung direct von den hauptstädtischen Magistraten abgehangen haben, wie das ja von den ältesten Conciliabula, den Landtribus, unzweifelhaft ist. Namentlich eine eigene Censur haben die Conciliabula nicht gehabt, sondern ihre Bürger waren in Rom selbst der Schätzung unterworfen. Daher übergeht die Lex Iulia Municipalis die Conciliabula an den Stellen, wo von dem Census die Rede ist (c. 29. 30). An der Spitze der Landtribus standen in älterer Zeit wie es scheint tribuni, später bekanntlich die curatores tribuum. Ihre Functionen waren durchaus administrativer Natur; richterliche Competenz haben sie wenigstens in historischer Zeit nicht gehabt. nach Schliessung der Tribuszahl errichteten Conciliabula treten an ihre Stelle magistri mit ganz analoger Befugniss; unter diesen Quaestoren und bisweilen Aedilen (vgl. die oben angeführten Inschriften).

Bei der grossen Entfernung von der Hauptstadt, in der diese Conciliabula, namentlich die im diesseitigen Gallien sich befanden, stellte sich bald die Unmöglichkeit heraus, die Entscheidung jeder Kleinigkeit an die hauptstädtischen Gerichte zu verweisen. Daher spricht die Lex Rubria de Gallia Cisalnina ausdrücklich von den richterlichen Beamten der Conciliabula, und zwar mit ganz derselben Competenz wie die der anderen im diesseitigen Gallien bestehenden Gemeinden, Municipien, Colonien etc. (cap. 21). Ebenso die Lex Iulia Municipalis (cap. 22). Mit welchem Namen sich diese Magistrate bezeichneten, ist allerdings nicht überliefert; da aber die Lex Rubria überhaupt nur Duumvirn. Quattuorvirn und Praefecten erwähnt, und von diesen die Quattuorvirn ausschliesslich den in Folge des Socialkriegs neugegründeten Gemeinden (Municipien und sullanischen Colonien) zukommen, während die Praefecten in dieser Zeit nichts weiter sind als die Stellvertreter der ordentlichen Magistrate, so bleiben für die Conciliabula nur die Duumviri übrig. In den meisten der Conciliabula, in Hasta und Industria z. B., hat der Magistrat der Duumvirn sich denn auch bis in die Kaiserzeit erhalten; und es ist überhaupt sehr wahrscheinlich, dass diese Magistratur zuerst für die Conciliabula geschaffen worden, und erst von hier auf die Colonien übergegangen ist. Wenigstens finden wir ursprünglich auch an der Spitze der Bürgercolonien Praetoren.

Dass die alten Landtribus eine Rathsversammlung gehabt haben, wird wenigstens nicht bezeugt. Wohl aber hat den Conciliabula der späteren Zeit ein Senat nicht gefehlt (Lex Iulia c. 22), wenn wir auch nicht wissen, mit welchem Namen sich derselbe bezeichnete. Bemerkenswerth bleibt, dass noch die von Sulla an der Stelle der alten Landtribus um Rom errichteten Municipien die Bezeichnung Decurionen vermeiden, und dafür Centumviri (in Vei und Cures) 1) oder Trigintaviri (in Castrimoenium) 2) anwenden. Da diese Namen nur hier vorkommen, so gehen sie ohne Zweifel zurück auf die alte

¹⁾ Vei Willm. 2079. 2080 (= Orelli 108. 3706. 3737. 3738. 4046). Cures. Willm. 991 (= Orelli 3739), Fiorelli Notizie 1877 p. 246.

²⁾ Castrimoenium Willm, 2078 (= Orelli 6999).

Verfassung der Landtribus, aus denen diese Gemeinden hervorgegangen sind.

2. Fora.

Den Conciliabula in vieler Beziehung analog ist die staatsrechtliche Stellung der Fora. Wie diesen, fehlt ihnen das wesentlichste Kennzeichen municipaler Autonomie, die eigene Censur, d. h. auch die Fora bilden einen integrirenden Bestandtheil der Stadtgemeinde Rom. Wie die Conciliabula sind sie ebenfalls durch Viritanassignation gebildet worden. und hierin liegt ihr wesentlichster Unterschied von den Colonien der älteren Zeit. Darum heisst es officiell coloniam deducere, aber forum, conciliabulum constituere. Darum werden beide bei Livius stets in einem Athem genannt, und unter dem Hauptbegriff pagi zusammengefasst.

Daneben aber bestehen zwischen Fora und Conciliabula sehr wesentliche Unterschiede, die die scharfe Scheidung vollkommen rechtfertigen, welche das römische Staatsrecht stets zwischen beiden beobachtet hat. Ist das Conciliabulum eine Landgemeinde ohne städtischem Mittelpunkt, so ist das Forum im Gegentheil von vorn herein eine städtische Ansiedlung, eine Art Colonie. Aber während die Colonien durch Triumvirn auf Senats- und Volksbeschluss ausgeführt werden, sind die Fora von römischen Magistraten angelegt, den Censoren und später in der Regel den Consuln, nicht kraft speciellen Mandates, sondern kraft ihrer eigenen magistratalischen Competenz. Darum tragen auch die Fora allein unter allen in republikanischer Zeit constituirten römischen Gemeinden den Namen des Gründers¹), ganz wie später die Militärcolonien der werdenden und vollendeten Monarchie.

Die Gründung der Fora hängt ursprünglich aufs Engste zusammen mit dem Bau der italischen Heerstrassen. So ist das älteste Forum, was es unseres Wissens überhaupt gegeben hat, Forum Appi im Volskerlande, von Appius Claudius angelegt, als er seine Chaussee von Rom nach Capua führte. Und auch später bis ans Ende der Republik ist es Sitte geblieben auf jeder neuerbauten Heerstrasse etwa in der Mitte



¹⁾ Festus p. 84: forum . . . negotiationis est locus, ut Forum Flaminium, Forum Iulium ab eorum nominibus qui ea fora constituenda curarunt.

der ganzen Strecke ein Forum zu constituiren, was dann wie die Strasse selbst den Namen des Gründers führt. So Forum Flaminii 107 Milien von Rom, 114 von Ariminum; Forum Popilii in Lucanien 215 Milien von Rom, 237 von Regium: Forum Decii 76 Milien von Rom, 88 von Hatria; Equus Tuticus von Rom 185, von Brundisium ebensoviel (Momms., I. N. p. 349). Der Zweck dieser Anlagen war zunächst offenbar der, einen Centralpunkt zu gewinnen, von wo aus sich die Strasse beguem inspiciren und in Stand halten liess: weiterhin aber erfüllten die Fora auch alle Zwecke einer Colonie oder wenigstens eines Conciliabulum. Und zwar trat diese Seite im Laufe der Zeit immer mehr in den Vordergrund. Das erste Forum, was nachweislich ohne Beziehung auf eine Strassenanlage gegründet ist, ist Forum Subertanum in Süd-Etrurien, bestehend schon zur Zeit des hannibalischen Krieges (Liv. 26, 23). Es ist bezeichnend, dass dieses Forum noch nicht nach dem Namen des Gründers benannt ist. Die Magistrate der folgenden Zeit sind weniger bescheiden gewesen; und schon im Laufe des 2. Jahrhunderts wird es ganz allgemein üblich, auch die nur zu Colonisationszwecken angelegten Fora mit dem Namen des constituirenden Magistrats zu bezeichnen. Besonders im diesseitigen Gallien sind die römischen Ansiedlungen zum grossen, um nicht zu sagen, zum überwiegenden Theil in der Form von Fora gegründet worden: Forum Sempronii, Forum Lepidi, Forum Livii, Forum Popilii, Forum Fulvii, Forum Iulii im Senonenland, Forum Clodii, Forum Licinii, bis herab zu dem Forum Cornelii Sullas, dem Forum Iuli Iriensium Caesars und dem Forum Vibii Neben diesen nach den Gründern be-Caburrum des Pansa. nannten Fora finden wir hier noch das Forum Gallorum, und Forum Druentinorum, die wir ihre Namen andeuten, vielleicht zu den ältesten Fora dieser Gegend gehören mögen. 1) Allerdings liegen diese Forasämmtlich, oder doch fast sämmtlich an römischen Heerstrassen, und einige von ihnen sind gleich bei der Anlage dieser Strassen gegründet; Forum Lepidi z. B. 187 beim Bau der Aemilia, Forum Popilii, Forum Fulvii, Forum Vibii beim Bau der gleichnamigen Chausseen. Aber

¹⁾ Wo Forum Esii (Obsequens p. 116,5 Jahn) und Forum Vessanum (Obs. p. 122, 10) lagen, wissen wir nicht.

die grosse Mehrzahl der Fora in der Cispadana hat zu den Strassen keine andere Beziehung gehabt, als die bloss locale, die ihnen mit den Conciliabulen und Colonien gemeinsam ist. Das geht schon daraus hervor, dass die Anlage der meisten von ihnen beträchtlich später fällt als der Bau der flaminischen und aemilischen Strasse, an denen sie fast sämmtlich gelegen sind. Wir dürfen daher in den Bewohnern der Fora keinenfalls die viasii vicani des Ackergesetzes erkennen; wäre das der Fall, so müssten die Fora viel zahlreicher sein als sie es thatsächlich sind, und vor allem, sie müssten im eigentlichen Italien verhältnissmässig eben so häufig vorkommen, als in der Gallia Cisalpina, endlich müssten sie nicht nur auf römischem, sondern auch auf bundesgenössischem Gebiet zu finden sein.

Ueber die Gründung eines Forum hat uns der Consul P. Popilius in der bekannten Inschrift von Polla im Val di Diano in Lucanien einen Bericht hinterlassen (CIL. I 551):

PRIMVS · FECEI · VT · DE · AGRO · POPLICO ARATORIBVS · CEDERENT · PAASTORES FORVM · AEDISQVE · POPLICAS · HEIC · FECEI

Darüber das Itinerar der neuerbauten Strasse von Capua nach Regium. P. Popilius war Consul 133 v. Chr.; die Constituirung des Forum hängt also zusammen mit den gracchischen Ackergesetzen, und erfolgt demgemäss durch Viritanassignation. Mauern scheint Forum Popilii nicht gehabt zu haben, sonst würden sie in der Inschrift erwähnt sein; auch das ein Unterschied der Fora von den Colonien, bei denen bekanntlich der Festungscharakter nothwendig ist. Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, dass die Fora überhaupt keine Befestigungen haben dürften; die an der Grenze des römischen Gebiets gelegenen Gemeinden dieser Art sind natürlich ummauert gewesen, wie denn von Forum Sempronii in Picenum eine Porta Gallica ausdrücklich bezeugt ist (Willm. 330), und Forum Popilii in der Cispadana im Colonienverzeichniss ein oppidum muro ductum genannt wird (p. 233, 18).

Wie die Conciliabula sind auch die Fora im eigentlichen Italien nach dem Socialkrieg grösstentheils den Nachbargemeinden adtribuirt worden; so namentlich Forum Popilii in Lucanien, Forum Aurelii und Forum Cassii in Etrurien, Forum Clodii zwischen Luna und Pisae, Forum Flaminii 1) in Umbrien, Forum Novum in Samnium, die alle im plinianischen Städtekatalog nicht mehr vorkommen. Als Municipien fortbestanden haben hier nur Forum Clodi und Forum Subertanum in Etrurien, Forum Deci und Forum Novum in der Sabina; ausserdem Forum Appi in Latium und Forum Popilii im Ager Falernus, die beide wahrscheinlich erst seit Sulla Stadtrecht erhalten haben. Dagegen sind die Fora im cisalpinischen Gallien in der Regel zu Municipien umgebildet worden, wie wir oben gesehen haben.

Die Organisation der Fora in republikanischer Zeit muss der der Conciliabula im grossen und ganzen analog gewesen Auch hier fehlte die eigene Censur, und trat die römische Stadtcensur dafür an die Stelle (Lex Iulia c. 29, 30). Zum Behuf der Rechtsprechung waren manche Fora als Praefecturen organisirt, wie für die Praefectura Claudia Foroclodi in Südetrurien ausdrücklich bezeugt ist (Plin. H. N. III 5, 52), andere mögen den Praefecturen zugetheilt gewesen sein, auf deren Gebiet sie ursprünglich angelegt waren; Forum Flaminii z. B. zu Fulginia, Forum Aurelii zu Volci gehört haben. Im diesseitigen Gallien finden wir später in den Fora - wenigstens den vor dem Socialkrieg constituirten - durchgängig duumviri iuri dicundo; es wird also hier wie bei dem Conciliabula die Unmöglichkeit alle Prozesse nach der Hauptstadt zu ziehen schon früh dahin geführt haben, diesen Gemeinden eigene Iurisdiction zu verleihen. Auch das oben über die Rathsversammlung der Conciliabula Gesagte wird im allgemeinen auf die Fora sich anwenden lassen.

3. Coloniae.

Die Organisation der ältesten Bürgercolonien ist nicht so sehr verschieden von der der Conciliabula und ganz besonders der Fora. Was sie von diesen trennt, ist zunächst die im voraus festbestimmte Zahl der Landempfänger, der feierliche Act der Gründung in militärischen Formen, die Limitation des Gebiets; besonders aber der Festungscharakter und die Lage am Meer. Die Bürgerschaft der Colonie leistet gewissermassen einen permanenten Besatzungsdienst, und ist darum von jeder anderen militärischen Verpflichtung befreit.

¹⁾ S. oben p. 23.

Zeitlich betrachtet sind die Colonien die ältesten Bürgergemeinden ausserhalb Rom. Lange ehe die ersten Landtribus errichtet wurden, Jahrhunderte bevor Appius Claudius das erste Forum anlegte, ist an der Tibermündung die Colonie gegründet worden, die für alle späteren das Muster gewesen ist: der Seehafen Roms, Ostia. Freilich blieb Ostia zunächst eine vereinzelte Bildung, und musste es bleiben, so lange das römische Gebiet auf die Küste von den Sümpfen von Maccarese bis zu den Sümpfen von Laurentum beschränkt war: um so bemerkenswerther aber ist es, dass die Stadt trotzdem administrative Selbstständigkeit zu erlangen und zu behaupten gewusst hat. Entscheidend ist hier die Thatsache. dass bei der grossen Tribusreform 495 Ostia keiner Landtribus zugetheilt ward, sondern seine Bürger trotz der localen Getrenntheit in einer der städtischen Tribus, der Palatina gestimmt haben, zu der die Stadt doch in administrativer Hinsicht unmöglich gehören konnte. Einen Ager Ostiensis kennt denn auch Livius (8, 12) schon in der Zeit vor der Beendigung des Latinerkriegs.

Indessen ein wirkliches Colonialrecht konnte sich erst entwickeln, als in Folge des Latinerkriegs und der Kämpfe gegen Samnium die Küsten Italiens anfingen, sich mit einem Kranze römischer Festungen zu umsäumen. Roms Colonisationsthätigkeit geht in dieser Zeit vorwiegend auf Errichtung latinischer Colonien, da diese Form allein die Möglichkeit einer freien communalen Entwickelung gewähren zu können schien. Und zwar sind die latinischen Colonien nicht nur zur Deckung der Landgrenze angelegt worden; auch die wichtigsten Küstenpunkte wurden mit ihnen besetzt: Pontiae z. B., Cosa, Paestum, Ariminum, Brundisium, Vibo. während die römischen Colonien im Innern ohne Ausnahme als Gemeinden latinischen Rechts constituirt wurden, sprachen wichtige Gründe dafür, dieses System für die Küstenstädte nicht mit derselben Ausschliesslichkeit durchzuführen. Sollte Rom zur See nicht völlig von seinen Bundesstädten abhängig sein, sollte sich die römische Marine auch nur annähernd in der Weise entwickeln, wie es die Landmacht gethan hatte, und wie es der ersten Gemeinde Italiens zukam, dann genügte der schlechte Hafen an der Tibermündung und der Fluss mit seinem veränderlichen Wasserstande keineswegs. Dann war

es nöthig eine Anzahl Häfen an der tyrrhenischen wie an der adriatischen Küste Italiens dem unmittelbar römischen Gebiete zu incorporiren, und sie durch Befestigungen und Garnisonen umzugestalten zu Stützpunkten und Arsenalen für die römische Flotte. Nur dieser militärische Gesichtspunkt erklärt es, dass Rom hier und hier allein abgegangen ist von dem bewährten System der latinischen Colonisation.

Die militärischen Anforderungen sind denn auch überall in erster Linie massgebend bei der Organisation dieser Seecolonien. Für den Besatzungszweck war eine verhältnissmässig kleine Colonistenzahl ausreichend, sofern nur dafür gesorgt war, dass diese Besatzung stets vollständig auf ihrem Posten blieb. Daher ist die Zahl der Ansiedler in diesen Colonien, wie es scheint durchgehends, auf 300 beschränkt worden, entsprechend der ursprünglichen Normalzahl der gentes in Rom; andererseits aber waren die Colonisten vom Dienst in den Legionen befreit, gegen die Verpflichtung in Kriegszeiten die Colonie nie länger als auf wenige Tage zu verlassen (Liv. 27, 38). Und zwar muss diese vacatio militiae anfänglich unbedingt gewesen sein und kann nicht etwa die Verpflichtung zum Seedienst in sich geschlossen haben; hätten doch die 300 Colonisten kaum ausgereicht zur Bemannung auch nur eines einzigen grösseren-Kriegsschiffs. Später freilich als die Seecolonien zum Theil zu beträchtlichen Städten herangewachsen waren, und bei dem tiefen Frieden der Besatzungsdienst in Italien eine leere Form geworden war, musste die bevorzugte Stellung dieser Gemeinden von der grossen Masse der römischen Bürgerschaft als schreiende Ungerechtigkeit empfunden werden. So interpretirte dann zuerst im Jahr 191 ein Senatsbeschluss die alten Privilegien der Seecolonien dahin, dass die vacatio militiae die vacatio rei navalis nicht in sich schlösse (Liv. 36, 3); und seitdem sind die Bürger dieser Colonien zum Dienst auf der römischen Flotte herangezogen worden. Dasselbe wird für die 3 Jahre früher (194) gegründeten 8 Seecolonien Puteoli, Volturnum, Liternum, Salernum, Buxentum, Tempsa, Croto, Sipontum gleich von vorn herein festgesetzt worden sein. - Dass auch schon früher für den Fall eines tumultus Gallicus wie alle Vacationen so auch die der Seecolonien nicht galten, bedarf kaum der Bemerkung; so blieben z. B. bei Hasdrubals Ein-

Виссн, Italischer Bund.

fall 207 nur Ostia und Antium von der Aushebung frei (Liv. 27, 38).

Die Verfassung der Seecolonien war im Allgemeinen der der Colonien latinischen Rechts nachgebildet. Wie dort, so stehen auch hier 2 Praetoren an der Spitze der Stadt, die sich z. B. in Castrum Novum bis in die Kaiserzeit hinein erhalten haben (IN. 6153, 6154). Die Praetores sacris Volcano faciundis die wir später in Ostia finden1), scheinen zu beweisen, dass einst auch dieser Stadt Praetoren vorstanden, wenn auch in Folge der augusteischen Colonisation hier die Duumviralverfassung eingeführt worden ist. Dagegen in den nach dem hannibalischen Kriege deducirten Seecolonien haben sich die obersten Magistrate nicht mehr Praetoren genannt, sondern Duumviri; sie sind für Puteoli bezeugt durch die bekannte Lex paricti faciendo vom Jahre 105 (CIL. I 577) und das ist überhaupt das erste Mal, dass Duumvirn in unserer staatsrechtlichen Ueberlieferung vorkommen. Wieweit die Competenz dieser Magistrate sich erstreckte, wissen wir nicht, und vielleicht ist sie nicht überall dieselbe gewesen. Nur das ist sicher, dass die 3 campanischen Colonien Volturnum, Liternum und Puteoli für die Rechtsprechung von den Praefecten in Capua abhingen (Festus v. praefectura, cf. Cie. leg. agr. 2, 31, 86) wie denn auch die puteolanischen Duumvirn in der eben angeführten Inschrift den Zusatz iuri dicundo vermeiden. Möglich, dass ähnliches auch sonst stattgefunden hat, Minturnae z. B. von Formiae, Tarracina von Privernum, Fregenae, Alsium, Pyrgi von der Praefectur Caere abgehangen haben. — Dem römischen Stadt-Census waren die Seecolonien wahrscheinlich ebenso wie die Fora und Conciliabula direct unterworfen. Wenigstens sind die grösseren Bauten hier stets von den römischen Censoren verdungen worden, selbst dann wenn die Colonien aus der eigenen Casse das Geld dazu hergaben. (Mommsen Staatsr. II, 405.)

Bis nach dem Ende des hannibalischen Krieges sind Bürgercolonien ausschliesslich als Seefestungen angelegt worden. Erst als bei der weltbeherrschenden Stellung Roms seit dieser Zeit das römische Bürgerrecht immer höher im Werthe stieg, und Niemand mehr die capitis deminutio auf sich nehmen

¹⁾ Orelli 2166. 2204 etc. Cf. Henzen Annali 1859 p. 197.

mochte, die mit der Deduction in eine latinische Colonie verbunden war, wurde es nöthig, die Reihe der latinischen Colonien zu schliessen und statt ihrer fortan in grossem Maasstabe zur Gründung von Bürgercolonien zu schreiten. Die Errichtung der Bürgercolonien Mutina, Parma, Saturnia (183) auf der einen, die der letzten latinischen Colonien Aquileia (181) und Luca (180) auf der anderen Seite bezeichnet die Scheide zwischen beiden Systemen.

Aeusserlich unterscheiden sich diese neuen Colonien von den früheren Seecolonien vor allem durch die Zahl der Colonisten; statt 300 werden jetzt 2000, ja 3000 Mann nach jeder Colonie deducirt. Ferner fällt jetzt der Grund fort, der früher die Lage am Meer für die Bürgercolonien nothwendig gemacht hatte; womit natürlich nicht gesagt ist, dass nicht auch die neuen Colonien wie früher die latinischen am Meer liegen konnten, und thatsächlich oft am Meere gelegen haben. Das zweifelhafte Privileg der Freiheit vom Landdienst fällt damit natürlich von selbst fort. In der Grösse der Landloose dagegen ist zwischen den letzten Seecolonien und den Bürgercolonien der späteren Zeit kaum ein Unterschied; hier wie dort beträgt das Landloos zwischen 5 und 10 Iugera, im auffallenden und bezeichnenden Gegensatz gegen die Colonien latinischen Rechts, wo zuletzt bis 50 Iugera gegeben worden waren.

Waren schon die Seecolonien in ihrer Verfassung den Coloniae Latinae nachgebildet, so noch mehr natürlich die Bürgercolonien, die gradezu zum Ersatz der latinischen bestimmt waren. Der Name Praetor für den obersten Magistrat findet sich auch hier; und zwar ist er üblich geblieben auch zu einer Zeit als bei den Seecolonien längst die Bezeichnung Duumvir an die Stelle getreten war. So hat die 157 gegründete Colonie Auximum praetores iuri dicundo gehabt, die auf Inschriften der Kaiserzeit vorkommen (Orelli 3868); und noch in der demokratischen Colonie Capua des Jahres 83 finden wir Praetoren an der Spitze der Gemeinde (Cic. leg. agr. 2, 34. 92). Allerdings werden Saturnia und Auximum von Festus im Verzeichniss der Praefecturen aufgeführt, aber es ist doch wenigstens fraglich, ob sie nicht mit der Deduction aufhörten Praefecturen zu sein, ganz wie Capua vorübergehend wohl schon 83, und definitiv in Folge

Digitized by Google

der Deduction durch Caesar von den Praefecti Capuam Cumas unabhängig wurde. Ihre eigene Jurisdiction haben also wahrscheinlich alle diese Colonien gehabt. Wieviel sonst von der späteren Colonialverfassung schon auf diese Zeit zurückgeht, ob namentlich die Colonien schon damals ihre eigene Censur hatten, muss bei dem ganzlichen Mangel aller gleichzeitigen Urkunden für jetzt unentschieden bleiben. Die Analogie der latinischen Colonien würde allerdings dafür sprechen.

Verzeichniss der Bürgercolonien.

1. Coloniae Maritimae.

| | Gründungs- jahr | | Grösse der Landloose in Iugera. |
|--|--------------------|-----|---------------------------------------|
| 1. Ostia (Liv. 1, 33. 27, 38. Polyb. | | | Iugora, |
| 6, 2. 9. Cic. Rep. 2, 18. 33) | Königszeit. | | - |
| 2. Antium (Liv. 8, 14) | 338 | | _ |
| 3. Tarracina (Liv. 8, 21; Vell. 1, 14 | | | |
| setzt sie 327) | 329 | 300 | 2 |
| 4. Minturnae (Liv. 10,21; Vell.l.c) | 296 | | _ |
| 5. Sinuessa (Liv. 10, 21; Vell. l. c.) | 296 | | |
| 6. Sena Gallica (Polyb. 2, 19, 12) | 283 | _ | - |
| 7. Castrum Novum (Liv. Ep. 11; | • | | |
| Vell. 1, 14, 8. giebt 264 als | | | |
| Gründungsjahr) | 283 | | - |
| 8. Aesium (Vell., 14, 8 cf. | • | | |
| Mommsen, Münzw. 332 A. 113) | 247 | | |
| 9. Alsium (Vell. 1, 14, 8. Liv. 27, | | | |
| 28) | 247 | | |
| 10. Fregenae (Vell. 1, 14, 8. Liv. | | • | |
| Ep. 19) | 245 | | _ |
| 11. <i>Pyrgi</i> (Liv. 36, 3) vor | 191 | | |
| 12. Castra Hannibalis (Liv. 32, 7) | 199 | 300 | |
| 13. Puteoli (Liv. 34, 45) | 194 | 300 | |
| 14. Volturnum (Liv. l. c.) | 194 | 300 | |
| 15. Liternum (Liv. 1. c.) | 194 | 300 | |
| 16. Salernum (Liv. l. c.) | 194 | | |
| 17. Buxentum (Liv. l. c.) | 194 | | |
| 18. Sipontum (Liv. l. c.) | 194 | | _ |
| 19. Croto (Liv. l. c.) | 194 | | |
| 27. Tempsa (Liv. l. c.) | 194 | | |

| | | Gründungs- jahr. | Zahl der C Colonen L | Grösse der andloose in Iugera, |
|-----|--------------------------------------|---------------------|-------------------------|--------------------------------------|
| | 21. Potentia (Liv. 39, 44) | 184 | - · | 6 |
| | 22. Pisaurum (Liv. l. c.) | 184 | | 6 |
| | 2. Ackercol | onien. | | |
| | 23. Parma (Liv. 39, 55) | 183 | 2000 | 8 |
| | 24. Mutina (Liv. l. c.) | 183 | 2000 | 5 |
| 1 | 25. Saturnia (Liv. l. c.) | 183 | _ | 10 |
| 29/ | 26. Graviscae (Liv. 40, 20) | 181 | | 5 |
| -, | 27. Luna (Liv. 41, 13) | 177 | 2000 | $5/1_{2}$ |
| | 28. Auximum (Vell. 1, 15, 3) . | 157 | | |
| | 29. Fabrateria Nova (Vell. 1, 15, 4) | 124 | _ | _ |
| | 30. Neptunia (Tarentum) (Vell. | | | |
| | l. c.) | 122 | 3000 | — · |
| • | 31. Minerva (Scyllaceum) Vell. | | | |
| | l. c.). | 127 | 300 0 | |
| | 32. Dertona (Vell. 1, 85, 4) | 120 | | |
| | 33. Florentia (cf. Florus II 8, 27) | vor Sulla | | _ |
| | 34. Narbo Martius (Vell. l. c.). | 118 | _ | |
| | 35. Eporedia (Vell. l. c.) | 100 | | _ |

Cap. VI.

Die incorporirten Gemeinden (Municipia).

1.

Die Anfänge des Ius Municipii gehen zurück in die letzte Königszeit. Die Epoche der Synoikismos war in Latium zum Abschluss gelangt; überall hatten die kleinen ursprünglich souveränen Gaue sich zu grösseren Gemeinden zusammengeschlossen, deren zahlreiche Bürgerschaften und noch mehr vielleicht deren Gemeingeist von selbst eine Behandlung unmöglich machte, wie sie früher z. B. Antemnae oder Ficana zu Theil geworden war.

Indessen je schärfer in dieser Zeit der Gegensatz sich zuspitzt zwischen den übrigen latinischen Gemeinden, und Rom mit seinen Ansprüchen auf die Hegomonie; um so mehr mussten die römischen Staatsmänner bestrebt sein, den feinlichen Bund zu theilen, und möglichst viele der latinischen Gemeinden einzeln in ihr Interesse zu ziehen. Wenn es

möglich war, durch Separatverträge die hauptsächlichsten Nachbarstädte derart mit Rom zu verschmelzen, dass beide Theile nach aussen und innen ein einiges Ganzes bildeten, dann war ein voller Ersatz gefunden für die alte Politik der materiellen Zusammensiedelung, deren Weiterführung die neuen Verhältnisse unmöglich machten.

Der so weit wir wissen älteste, jedenfalls aber der wichtigste und folgenreichste Vertrag dieser Art war das Bündniss mit Gabii. Noch zur Zeit der ersten Annalisten, ja vielleicht in der Kaiserzeit noch befand sich das Originaldocument dieses Vertrages in Rom im Tempel der Sancus; und es liegt somit kein Grund vor, an den überlieferten Bestimmungen des foedus Gabinum zu zweifeln. Wir haben oben gesehen (p. 47) wie Gabii kraft dieses Vertrages unter Bewahrung seiner communalen Autonomie in den römischen Staatsverband eingetreten ist, wie seine Bürger das Recht erhielten, nicht nur in den Comitien zu stimmen, sondern auch römische Staatsämter zu bekleiden, und wie in Folge dessen gabinische Geschlechter schon im 5. Jahrhundert in den Fasten Roms verzeichnet stehen. Es ist das genau die Summe von Rechten, die später der begünstigtsten Classe der Municipien zustehen; und wenn auch der Name für die Sache erst viel später aufgekommen sein wird, so ist doch nichtsdestoweniger Gabii, soweit unsere Kunde reicht, das erste römische Municipium. Freilich mochten diejenigen, die das Bündniss schlossen, sich nicht der vollen Wichtigkeit ihres Schrittes bewusst sein: und doch bietet die ganze römische Geschichte kaum eine zweite Thatsache von grösserer Tragweite. Was das cassische Bündniss für die Entwickelung des italischen Bundesrechts geworden ist, das ward das foedus Gabinum für das Municipalwesen. Und wer erwägt, wie die Einigung Italiens und später die Weltherrschaft nur möglich geworden ist dadurch, dass Rom den Unterschied zwischen Staat und Gemeinde zu rechter Zeit erkannte und durchführte, wer erwägt, wie die ganze moderne Staatsbildung auf demselben Princip beruht, der wird den ersten Schritt auf einer solchen Bahn mit ganz besonderem Interesse betrachten.

Zunächst indess kam die begonnene Entwicklung auf ein Jahrhundert zum Stillstand. Wenige Jahre nach dem Abschluss des *foedus Gabinum* regelt der cassische Vertrag in definitiver Weise die Stellung Roms zum latinischen Bunde. Da beide Theile sich gegenseitig ihr Gebiet garantirten, so musste Rom natürlich darauf verzichten, in Zukunft latinische Gemeinden seinem Staate zu incorporiren. In Folge dessen sind, so lange das gute Einvernehmen zwischen Rom und Latium ungestört blieb, auf dem linken Tiberufer keine Municipien mehr geschaffen worden. Aber keine Beschränkung band Rom auf der rechten Seite des Flusses, wo bekanntlich ebenfalls seit Urzeiten eine stammverwandte latinisch redende Bevölkerung ansässig war. Gleich nach Veis Fall wurde hier das zweite Municipium errichtet: Capena.

Direct überliefert ist es nun freilich nicht, zu welcher Zeit Capena das römische Bürgerrecht erhalten hat. Wenn aber die capenatischen Inschriften aus der Kaiserzeit die Stadt constant als municipium foederatum¹) bezeichnen, so ist von selbst klar, dass Capena das römische Bürgerrecht schon vor dem Socialkrieg gehabt haben muss. Denn wie wäre es sonst zu erklären, dass von den mehr als 150 foederirten Gemeinden die durch die Lex Iulia die Civität erlangten, keine einzige den Titel eines municipium foederatum sich beilegt?

Nun braucht Cicero denselben Ausdruck in Bezug auf Aricia: Aricinum municipium antiquissimum, iure foederatum, propinquitate paene finitimum (Phil. 3, 6, 15). Aricia aber hat bekanntlich die Civität 338 in Folge des Latinerkrieges erhalten, zugleich mit Pedum, Nomentum, Lanuvium. Dass es das volle Bürgerrecht war, was diese Städte erhielten, wird allerdings nicht ausdrücklich hervorgehoben; es folgt aber stillschweigend daraus, dass unsere Quellen, wo es sich um die civitas sine suffragio handelt, das niemals hinzuzusetzen vergessen. Auch liegt es in der Natur der Sache, dass den Gemeinden des altlatinischen Bundes bei ihrer Aufnahme in den römischen Staatsverband die Civität ohne jede Beschränkung ertheilt ward; hatte doch schon das cassische Bündniss ihnen in Rom grössere politische Rechte gewährt, als später den Städten der sogenannten cives sine suffragio zugestanden wurden. Wenn also das municipium foederatum Aricia im Genusse des römischen Vollbürgerrechts gewesen ist, so folgt dasselbe auch für das municipium foederatum Capena; und wer die Stadtgeschichte von Capena überdenkt, wird nicht zweifelhaft

¹⁾ Willm. 981 (= Orelli 896), Willm. 2084 (= Orelli 3698).

sein, dass die Capenaten gleich nach der Einnahme von Vei in die römische Bürgerschaft aufgenommen worden sind (395). Capena ist demnach eins 'der ältesten municipia foederata, ja mit Ausnahme von Gabii das älteste überhaupt; und daraus erklärt es sich, dass die Stadt an diesem ihrem Ehrentitel mit solcher Zähigkeit festgehalten hat.

Nach Capena ist zunächst Tusculum als municipium foederatum dem römischen Staate einverleibt worden, und zwar mit offener Verletzung des cassischen Bündnisses (381); dann 338, wie eben erwähnt, Lanuvium, Nomentum, Pedum, Aricia. Dies sind zugleich die letzten municipia foederata gewesen, da aus naheliegenden Gründen diese Rechtsform nur bei latinischen Gemeinden anwendbar war.

Seit Jahrhunderten hatte sich der Bürger von Tusculum oder Aricia gewöhnt, in Rom seine Hauptstadt zu sehen; Sprache und Sitte waren dieselben hier wie dort, ja auch am politischen Leben Roms hatten die Latiner schon längst, wenn auch beschränkten Antheil genommen. Wie aber, wenn es sich darum handelt, dem römischen Gebiete eine Stadt einzuverleiben, deren Nationalität der latinischen fremd war? Liess sich der Volsker oder der Etrusker eben so leicht durch eine legale Fiction in einen römischen Bürger verwandeln, wie der Capenate oder der Tusculaner?

Praktisch wurde diese Frage zum ersten Male, als nach dem glücklichen Krieg mit Tarquinii und Caere diese letztere Stadt der römischen Gemeinde incorporirt wurde (351). Der stammfremden Bürgerschaft die vollberechtigte Theilnahme an dem politischen Leben Roms zu gewähren, hätte keinem der beiden Theile zum Vortheil gereicht; noch fehlte dem Etrusker jedes Verständniss für die Kämpfe des römischen Forum. Ebensowenig liess sich natürlich die Kenntniss des römischen Rechts bei den etruskischen Magistraten voraussetzen; daher die Nothwendigkeit, wenigstens die höhere Jurisdiction in Caere durch einen römischen Beamten ausüben zu lassen. Die Entziehung des activen und passiven Wahlrechts, die Rechtsprechung durch einen Stellvertreter (Praefectus) des römischen Praetors, das sind die beiden Punkte, in denen sich die Organisation der Municipien caeritischen Rechts von der der foederirten Municipien unterscheidet; überall sonst haben diese bei der Bestimmung der Stellung Caeres als Vorbild gedient. 1) Namentlich seine communale Selbstverwaltung hat Caere in ebenso ausgedehntem Maasse behalten wie Tusculum oder Aricia. Ja wir werden unten sehen, dass Caere und die nach seinem Muster organisirten Gemeinden in finanzieller und militärischer Hinsicht wahrscheinlich einer noch grösseren Autonomie sich erfreuten als die latinischen Municipien.

So war allerdings eine Form gefunden, in der es möglich war, sprachfremde Gebiete dem römischen Staat anzugliedern. Dennoch war die Constituirung von Municipien caeritischen Rechts politisch entschieden ein Missgriff. Man hatte eine Reihe der mächtigsten Gemeinden Italiens der Souveränetät beraubt, und dabei ihnen die Mittel gelassen, diese Souveränetät zu gelegener Zeit mit den Waffen in der Hand wiederzufordern. Die Geschichte der Kriege gegen Samnium und Hannibal hat gezeigt, dass Rom in der Stunde der Gefahr selbst auf seine Bundesgenossen sicherer zählen konnte, als auf seine Municipes caeritischen Rechts.

Diese Erwägungen haben denn auch sehr früh dahin geführt, ein anderes System einzuschlagen. Seit dem Anfang des 3. Jahrhunderts ist, soviel wir sehen, keiner Gemeinde mehr das volle Recht von Caere verliehen worden. Den seit dieser Zeit in den römischen Staat incorporirten Gebieten ist nicht nur das Stimmrecht und die höhere Jurisdiction, sondern auch die communale Selbstverwaltung entzogen worden. Die Bewohner dieser Gebiete sind also im vollen Sinne des Worts römische Aerarier; municipes nur insoweit, als sie erst durch die Incorporirung ihrer Gemeinden in den römischen Staat zu römischen Bürgern geworden sind.

Freilich können wir nicht in allen Fällen mit Sicherheit angeben, zu welcher von diesen letzten beiden Kategorien

¹⁾ Darum kann es auch zweifelhaft scheinen, ob die offizielle Sprache überhaupt einen Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien gemacht hat. Festus wenigstens wirft sie in seiner bekannten Stelle über die Municipien in seiner ersten Klasse zusammen. Die zweite Klasse bei ihm umfasst nach der dort gegebenen Definition die Municipien mit aufgelöstem Gemeinwesen; die Beispiele freilich sind nur durch ein Versehen hierher gekommen. Aricia, Caere, Anagnia sind vielmehr die Vertreter der 3 oben von uns unterschiedenen Kategorien von Municipien: Municipia foederata, Municipien caeritischen Rechts, Municipien ohne Selbstverwaltung.

eine Bürgergemeinde gehört hat; denn unsere annalistische Ueberlieferung fasst beide bekanntlich unter dem Namen cives sine suffragio zusammen. Nur in wenigen Fällen ist direct überliefert, dass einem Municipium die Selbstverwaltung entzogen wurde; so von Satricum 321, Anagnia 306 (Liv. 9, 43), vor Allem von Capua nach seinem Abfall zu Hannibal 211. Weiter führt uns folgende Erwägung. In den foederirten und caeritischen Municipien sind die öffentlichen Gebäude, die Strassen, ein grosser Theil des ager publicus Eigenthum nicht des römischen Staates, sondern der einzelnen Gemeinde. Da nun Colonien natürlich nur auf römischem Staatslande deducirt werden können, so ergiebt sich die Folge, dass ein solches Municipium nicht zur Colonie umgestaltet werden kann, und in der That auch nie umgestaltet worden ist. Sollte dennoch in das Gebiet eines Municipium caeritischen Rechts eine Colonie deducirt werden, so blieb nichts übrig, als den dort belegenen römischen Domänenbesitz von dem Rest des Territorium abzutrennen, und auf 'ihm die Colonie neu zu errichten. So sind auf dem Gebiet von Caere die Colonien Fregenae, Alsium, Pyrgi, auf dem von Tarquinii die Colonie Graviscae errichtet worden; die alten Municipien blieben daneben als selbstständige Gemeinden bestehen. Alle Municipien also, wohin später eine latinische oder Bürgercolonie deducirt worden ist, müssen der Selbstverwaltung ermangelt haben. So z. B. Saturnia in Etrurien, Spoletium in Umbrien. Auximum und überhaupt wie es scheint das ganze Picenum und der Ager Sabinus. Municipien caeritischen Rechts hat es demnach verhältnissmässig wenige gegeben; sicher oder mit Wahrscheinlichkeit nachweisen lassen sich nur folgende: Caere, Tarquinii, Volci, Velitrae, Privernum, Frusino, Fabrateria, Fundi, Formiae, Arpinum, endlich den andern Gemeinden der campanischen Capua nebst Praefectur.

Uebrigens ist das Passivbürgerrecht von Anfang an nur als Uebergangszustand aufgefasst worden. Sowie eine sprachfremde Bürgergemeinde sich hinreichend latinisirt und in die Formen des römischen Rechts eingelebt hatte, ist ihr das ius suffragii auch nicht länger vorenthalten worden. Von der Mitte des 3. bis zur Mitte des 2 Jahrhunderts wurden allmälig alle Halbbürgergemeinden in die Landtribus ein-

getragen, und dadurch zu Gliedern der vollberechtigten römischen Bürgerschaft.

Zuerst 268 die Sabiner um Reate, Nursia, Amiternum; wenig später - vor oder in 241 die Picenter (s. S. 32), um dieselbe Zeit etwa Velitrae, da das veliternische Geschlecht der Octavier seit 230 in den römischen Fasten erscheint. Auch die Verleihung des Vollbürgerrechts an die Herniker fällt wohl noch vor den hannibalischen Krieg; die an Privernum jedenfalls vor Lucilius (148-103, inc. fr. 7 Müller, vgl. oben S. 76). Länger haben die oskischen Städte ihre eigene Nationalität sich bewahrt. Erst 188 werden Arpinum, Fundi und Formiae in die Tribus eingezeichnet (Liv. 38, 36), 180 erhält Cumae das Recht, sich des Lateinischen als Amtssprache zu bedieneu (Liv. 40, 42), ohne Zweifel als Vorbereitung für die Ertheilung des Stimmrechts. Die Aufnahme der oskischen Gemeinden unter die römische Vollbürgerschaft weiter zu verfolgen, hindert uns der Abbruch unserer annalistischen Ueberlieferung mit dem Jahr 167; über die etruskischen und umbrischen Gemeinden haben wir gar keine Nachricht. Jedenfalls aber gab es zur Zeit des Socialkrieges keine Passivbürgergemeinden in Italien mehr.

Länger hat es zum Theil gedauert, bis den municipes aerarii die Verwaltung ihrer Comunalangelegenheiten zurückgegeben wurde. Zwar Anagnia und die anderen hernikischen Municipien haben die Recht schon vor dem Aufkommen des Namens Duumvir erhalten, da ihr höchster Magistrat noch in der Kaiserzeit Praetor heisst; Spoletium, Auximum, Saturnia, endlich Capua selbst, sind bei ihrer Deduction als Colonien aus der Reihe der Municipien ausgeschieden. Dagegen die meisten Bürgergemeinden in Picenum und im Ager Sabinus haben erst durch Sulla oder Augustus Stadtrecht erhalten. So heisst Trebula Mutuesca noch um die Mitte des 2. Jahrhunderts ein vicus (CIL. I 543), Cingulum¹) und Interamnium Praetuttianorum²) sind erst seit dem Socialkriege Municipien.

¹⁾ Caes. B. Civ. I 15: quod oppidum Labienus constituerat, suaque pecunia exaedificaverat.

²⁾ Frontinus p. 19, 1: hoc conciliabulum fuisse fertur, et postea in municipii ius relatum. Uebrigens schon zu Caesars Zeit: IN. 6149.

2.

Der Verlust der eigenen Souveränetät war für alle Municipien die selbstverständliche Folge ihrer Incorporirung in den römischen Staatsverband. Duarum civitatum civis noster esse iure civili nemo potest (Cic. Balb. 11, 28) war ja ein Fundamentalsatz des römischen Staatsrechts. Darum gilt der Caerite oder Campaner seit der Annexion dieser Gemeinden ebensogut als Römer wie die Bewohner der Hauptstadt selbst; darum fehlt allen diesen Gemeinden das charakteristischste äussere Zeichen der Souveränetät, das Recht mit eigenem Namen zu münzen. So erscheint bekanntlich auf den campanischen Münzen seit 338 der Name Roms; und wenn später - seit 268 - Capua noch einmal Scheidemünze mit eigenem Namen geprägt hat, so ist das eben ein Privileg, was diesem wichtigsten Municipium, und nur diesem, bewilligt wurde zur Entschädigung wie es scheint für den Verlust der Silberprägung, als Rom diese selbst in die Hand nahm.

Da somit der Bürger eines Municipium ipso facto zugleich römischer Bürger war, konnte es unmöglich dem freien Ermessen der Municipalbehörden überlassen bleiben, ihr Bürgerrecht an Fremde zu verleihen. Vielmehr bedarf es dazu durchaus der Genehmigung der in den Comitien versammelten, stimmberechtigten römischen Bürgerschaft; und erst ihr Beschluss macht den Act der Aufnahme formell gültig. So sind z. B. im hannibalischen Kriege nach dem Abfall Capuas die 300 in Sicilien dienenden campanischen Ritter durch römisches Plebiscit zu municipes Cumani erklärt worden; doch wird ohne Zweifel ein identischer Beschluss der Gemeinde Cumae vorausgegangen sein (Liv. 23, 31).

Ebensowenig waren die Municipien competent zur einseitigen Aenderung ihrer bestehenden Gemeindeverfassung. Soviel wir sehen, waren diese Verfassungen überall in aristokratischem Sinne geordnet, und Rom hatte natürlich das höchste Interesse daran, dass der bestehende Zustand nirgends gestört wurde. Daher hat sich die ursprüngliche Organisation sehr vieler dieser alten Municipien erhalten bis in eine Zeit, wo das ganze übrige Italien nach dem gleichförmigen Schema der Duumviral- und Quattuorviralverfassung geordnet war; Caere z. B. hat seinen Dictator, Fundi, Formiae und Arpinum haben ihr Collegium von je 3 Aedilen als höchsten

Magistrat bis tief in die Kaiserzeit hinein behalten. auffallendsten aber spricht diese Stabilität der Verfassung der Municipier sich aus bei den Gemeinden des ehemals latinischen Bundes. Die Städte nämlich, die 338 oder früher in den römischen Staatsverband aufgenommen worden sind, haben ohne Ausnahme ihre alten Dictatoren bewahrt, wie unten gezeigt werden wird. Dagegen haben die Gemeinden, die nach 338 noch als bundesgenössische fortbestanden, Praeneste, Tibur, Laurentum, Cora, wenn nicht-früher, wenigstens seit dem hannibalischen Kriege nach dem Vorbilde Roms 2 Praetoren an die Spitze des Staates gestellt. Hier war die Zustimmung Roms zu einer Verfassungsänderung nicht erforderlich, und darum haben sich die Verfassungen dieser Städte organisch weiter entwickelt; bei den Municipien hat die Oberaufsicht Roms die Fortbildung der Verfassung gehindert. Wie streng dieses Aufsichtsrecht selbst in Kleinigkeiten gehandhabt wurde, zeigt z. B. der Umstand, dass als Cumae im Jahr 180 das Lateinische als Amtssprache einführen wollte, es dazu erst die Genehmigung der römischen Regierung nachsuchen musste (Liv. 40, 42).

Römische Bürger können natürlich untereinander nur in den Formen römischen Rechts verkehren; und so war denn die Einführung der Gesetze Roms in die Municipien nothwendig verbunden mit ihrer Incorporirung in den römischen Staat1), wie auch jedes später in Rom gegebene Gesetz die Municipes mitverband. Dass dabei auf die localen Verhältnisse und das früher in dem Municipium geltende Stadtrecht billige Rücksicht genommen wurde, ist selbstverständlich; ein praetorisches Edict setzte im einzelnen Falle die speciellen Bestimmungen fest (Liv. 9, 20). Kenntniss des römischen Rechts war natürlich von den Magistraten der nichtlatinischen Municipien nicht zu erwarten, und es also unthunlich ihnen allein die municipale Jurisdiction anzuvertrauen. Daher war das römische Gebiet zum Zweck der Rechtspflege in eine Anzahl grösserer Districte getheilt, in deren jedem vom Stadtpraetor jährlich ernannte Praefecten das Recht sprachen.

Der Besitz des commercium und conubium sowohl unter einander, als mit der römischen Bürgerschaft im engeren

¹⁾ Daher z. B. Liv. 9, 43: Hernicorum tribus populis, Aletrinati, Verulano, Ferentinati, quia maluerunt quam civitatem, suae leges redduntur.

Sinne folgt hieraus von selbst. Auch ist wenigstens das Bestehen des conubium zwischen Rom und Capua mehrfach bezeugt; und ein conubium ohne commercium ist natürlich undenkbar. — Ausnahmsweise ist allerdings aus politischen Gründen das conubium manchen Halbbürgergemeinden entzogen worden, wie den Hernikern 306 (Liv. 9, 43) und den Campanern nach ihrem Abfall zu Hannibal (Liv. 38, 36); aber diese Massregeln waren nur vorübergehend und bestätigen also die Regel. Auch das Recht der Provocation kann den Municipes, mochten sie nun Vollbürger oder Halbbürger sein, unmöglich gefehlt haben.

Die Leistungen der Municipien an den römischen Staat haben sich ursprünglich im Wesentlichen auf die Stellung eines Truppen-Contingentes beschränkt. Und zwar haben die Mannschaften der Vollbürger-Municipien ohne Zweifel gleich den übrigen römischen Vollbürgern in den Tribus-Legionen gedient, wenn auch bestimmte Zeugnisse fehlen. Die Contingente der Halbbürgergemeinden dagegen sind in älterer Zeit in eigenen Abtheilungen formirt gewesen, die Caeriten sogar unter eigenen Offizieren, ganz wie die Zuzüge der Bundesstaaten, nur dass sie nicht alae wie diese, sondern weil aus römischen Bürgern hestehend, Legionen genannt Bekannt ist die legio Campana unter ihrem Praefecten Decius Iubellius, die im pyrrhischen Kriege Rhegion besetzt hielt, und sich dann der Stadt zu eigenem Vortheil bemächtigte. Auch in der Schlacht bei Sentinum erscheint ein eigenes campanisches Reitercorps (Liv. 10, 29). dürfen nicht daran zweifeln, dass für die anderen Halbbürgergemeinden dasselbe gegolten hat. So fochten z. B. in der Schlacht bei Ausculum 4 Legionen römischer Vollbürger (ἐξ αὐτῆς τῆς Ῥώμης Dionys. 20, 1) und daneben die Abtheilungen der Campaner, Volsker, Sabiner, und die Contingente der latinischen und nicht-latinischen Bundesgenossen. Da die Sabiner damals noch zu den municipes aerarii gehört haben, so sehen wir, dass beide Kategorien von Halbbürgern in diesem Punkt sich gleich standen; nur haben natürlich die municipes aerarii unter römischen Offizieren gedient. - Wenn also in dieser Zeit von römischen Legionen die Rede ist, sosind nur die Tribuslegionen gemeint, die natürlich einen verhältnissmässig kleinen Theil des ganzen Heeres ausmachen.

So bei Ausculum von 78,000 nur wenig über 20,000 Mann. Ein consularisches Heer in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts muss also zu etwa 40,000 M. veranschlagt werden. Daraus erklärt sich denn eine ganze Reihe von sonst unverständlichen Thatsachen. Z. B. warum die Römer an dem entscheidungsvollsten Tage ihrer ganzen Geschichte, bei Sentinum, nur mit 4 Legionen gekämpft haben. Oder wie das Heer des einen Consuls Laevinus bei Herakleia den 30,000 Mann des Pyrrhos numerisch überlegen sein konnte. Oder endlich wie eine Macht von 4 Legionen die Sikelioten im ersten punischen Kriege so in Schrecken setzte¹), und wie Philinos dasselbe Heer in runder Zahl auf 100,000 M. berechnen kann (Diod. 23, 7).

Die Gründe liegen auf der Hand, die eine Verschmelzung der Contingente der Halbbürger mit den Tribuslegionen fürs erste unmöglich machten. Schon die Organisation der Tribuslegionen würde dadurch in bedenklichster Weise erschüttert worden sein. Die Bürger von Städten wie Capua und Caere würden es kaum ertragen haben, unter anderen als eigenen Offizieren zu dienen. Vor allem aber war es eine nothwendige Consequenz der bisherigen Entwicklung des römischen Kriegswesens. Von jeher war es in Rom Grundsatz gewesen, dem Bürgerheer ein wenigstens gleich starkes Contingent Bundesgenossen an die Seite zu stellen. Solange der Latinerbund bestand, war das auch ohne Schwierigkeit möglich. aber 338 ein grosser Theil von Latium in den römischen Staatsverband incorporirt war, konnten die übrigbleibenden Städte nicht mehr im Stande sein, ein hinreichend starkes Bundescontingent aufzustellen. Dazu kam, dass man es zunächst aufgab, eine neue Bundesgenossenschaft an Stelle des latinischen Bundes zu bilden, und es vorzog, die neuerworbenen Landschaften in den Formen des ius municipii an Rom zu ketten. So waren die Truppen dieser Städte das einzige Mittel, das alte latinische Contingent im römischen Heer zu ersetzen. Damals mochten die römischen Vollbürger einerseits, die Halbbürger und Bundesgenossen andererseits einander an Zahl etwa gleichkommen. Als dann aber die

Polyb. I 16: ά δὲ Ἱέρων θεωρῶν τὴν διατροπὴν καὶ κατάπληξιν τῶν Σικελιωτῶν, ἆμα δὲ τὸ πλῆθος καὶ τὸ βάρος τῶν Ῥωμαϊκῶν στρατοπέδων etc.

römische Herrschaft in der einen oder der anderen Form über den grösseren Theil Italiens und schliesslich über die ganze Halbinsel sich ausdehnte, war die Gleichheit der Contingente nicht mehr festzuhalten, und die Zuzüge der Halbbürger und Bundesgenossen überwogen immer entschiedener über die Tribuslegionen. Bei Ausculum z. B. standen beide Theile zu einander wie 3:1; im ersten punischen Kriege, nach der völligen Unterwerfung Italiens ist das Missverhältniss vielleicht noch grösser gewesen.

Es ist klar, dass bei einer solchen Organisation die Hauptlast des Kriegsdienstes auf die Altbürger fallen musste; bildeten sie doch damals, wie wir oben gesehen haben, nur etwa den sechsten Theil der Bevölkerung Italiens. Die Erfahrungen des Kriegs um Sicilien gaben denn auch die Veranlassung zu einer durchgreifenden Aenderung in der Zusammensetzung des Bürgerheeres. Ueberliefert freilich ist direct davon nichts, so wenig wie über die fast gleichzeitige Reform der Tribusverfassung; trotzdem kann kein Zweifel sein, dass die Reorganisation, der das römische Heerwesen die Gestalt verdankt, die es bis auf Marius und den Socialkrieg behalten hat, in diese Zeit fallen muss. Seit dem hannibalischen, ja schon seit dem gallischen Kriege ist von campanischen und überhaupt von Halbbürgerlegionen keine Rede mehr. Die römischen Legionen bilden von jetzt an ziemlich die Hälfte der Gesammtstärke; im gallischen Krieg z. B. in den beiden consularischen Heeren 22,000 Römer und 32,000 Bundesgenossen (Polyb. II 24); im ersten Jahre des Krieges gegen Hannibal in 6 Legionen 25,800 Römer neben 44,400 Bundesgenossen (Liv. 21, 17). Zugleich erreicht die Zahl der Legionen eine nie gekannte Höhe, und die fortlaufenden Nummern, mit denen sie bezeichnet werden, sind Beweis, dass alle Legionen jetzt eine gleichartige Zusammensetzung gehabt haben.

Die Aushebung blieb selbstverständlicher Weise nach wie vor im Anschluss an die Municipalcensur Sache der einzelnen Municipien; wäre es doch materiell unmöglich gewesen die gesammte dienstpflichtige Jugend des römischen Gebiets jedes Jahr in Rom zu versammeln. Dass die Mannschaft der einzelnen Städte auch jetzt noch so viel als möglich zusammenblieb, ist natürlich. So bestand die Bürgerreiterei der einen der beiden Legionen, die zu Anfang des zweiten

punischen Kriegs auf Sicilien stationirt waren, ganz aus Campanern (Liv. 23, 7). So können gegen Ende desselben Krieges die sabinischen Praefecturen Reate, Nursia, Amiternum die afrikanische Expedition Scipios mit Mannschaften unterstützen (Liv. 28, 45), und schon 225 im gallischen Kriege finden wir den sabinischen Landsturm als eigenes Corps formirt (Polyb. II 24). Zu finanziellen Leistungen an Rom sind die Municipien caeritischen Rechts zu Anfang wie es scheint gar nicht herangezogen worden. Allerdings ist gleich bei der Einverleibung in den römischen Staat den meisten dieser Gemeinden ein Theil ihres Gebietes entzogen und in römischen ager publicus verwandelt worden; so hat Capua 338 das falernische Gebiet an Rom abgetreten, Frusino 306 ²/₃ seiner Feldmark (Liv. 10, 1), Privernum 329 die Ebene am Oufens, Caere, Tarquinii und Volci die Küstenstriche. worauf später die Colonien Fregenae, Alsium, Pyrgi, Graviscae und Cosa gegründet wurden. Dagegen flossen die indirecten Abgaben besonders die Zölle in die Kassen der Municipien; wenigstens wird die Verpachtung der Marktgelder und Hafenzölle in Campanien durch die römischen Censoren nach dem hannibalischen Kriege als etwas neues berichtet (Liv. 32, 7). Damit hängt es zusammen, dass das Bauwesen in diesen Städten durchaus Gemeindesache war; nie haben die römischen Censoren einen Bau in Städten caeritischen Rechtes verdungen. Ob die Halbbürgergemeinden tributum zahlten kann zweifelhaft scheinen; jedenfalls stand, solange ihre Truppen in eigenen Legionen formirt waren, der Soldzahlung durch die eigenen Behörden der Municipien nichts im Wege. Seit der Verschmelzung der caeritischen Contingente mit den Tribuslegionen muss die Soldzahlung auf das römische Aerarium übernommen worden sein, und müssen in Folge dessen die Halbbürger auch tributum gesteuert haben. Da aber bekanntlich das tributum nur in ausserordentlichen Fällen erhoben wurde, während die frühere Soldzahlung eine permanente Last gewesen war, so war die Reform für die Municipien eine bedeutende finanzielle Erleichterung, die die Mehrzahl derselben gewiss gern mit dem Opfer eines Theils der bisherigen Autonomie erkaufte.

Dagegen kann die Verpflichtung der Vollbürgermunicipien zur Zahlung des tributum nicht zweifelhaft sein, bil-Beloch, Italischer Bund. 9 deten sie doch einen Theil des Tribusgebietes. Ja auch die Zölle und Marktgelder sind in ihnen wahrscheinlich wie in den Colonien erhoben worden. In noch höherem Maasse gilt das natürlich von den Municipien mit aufgelöstem Gemeinwesen. Ein eigener Stadthaushalt fehlt hier ganz und gar, alle directen und indirecten Abgaben fliessen in das römisches Aerarium, aller öffentliche Grund und Boden ist römisches Staatsgut. In Folge dessen fallen andererseits alle grösseren Bauten hier dem römischen Staate zur Last. So lassen die Censoren des Jahres 174 in Auximum und Calatia die Stadtmauer repariren, und Verkaufshallen um die Fora beider Städte errichten (Liv. 41, 27). Formiae erhielt 188 das volle Bürgerrecht; seit dieser Zeit werden auch hier die öffentlichen Arbeiten von den römischen Censoren verdungen, (Liv. 39. 44).

3.

Ueber die innere Organisation der Municipien geben bei dem fast gänzlichen Schweigen der directen Ueberlieferung vor allem die Inschriften aus der Kaiserzeit Aufschluss. allgemeinen gilt hier die Regel, dass jeder Municipalmagistrat der nicht in das Duumviral- oder Quattuorviralschema hineinpasst, aus der Zeit vor dem Socialkrieg in die neue Periode herübergenommen ist. So haben sich die municipia foederata fast ohne Ausnahme ihre altlatinische Gemeindeverfassung bewahrt. In Aricia, Lanuvium, Nomentum finden wir an der Spitze der Gemeinde einen Dictator, unter ihm 2 Aedilen und 2 Quaestoren.¹) Capena hat 2 Praetoren und daneben natürlich ebenfalls Aedilen und Quaestoren.2) Tusculum hatte vor seiner Aufnahme in den Bürgerverband einen Dictator; und so war es noch zur Zeit Cicero's und wahrscheinlich unter den Kaisern.3) Wenn Gabii endlich seit dem Socialkriege Quattuorvirn gehabt hat, so hängt das zusammen mit der

¹⁾ Aricia Orell. 1455.

Lanuvium Orell. 3324 3786. 5157, 6086. IN. 3633 Cic. Mil. 10, 27; 17, 45 Ascon. in Mil. p. 32 Orell.

Nomentum Orell. 208. 6138. 7032.

²⁾ Capena Orell 896. 3687.

³⁾ Liv. 3, 18; 6, 26. — Wäre die Inschrift bei Mattei (Tuscoli p 76) MARCO. BaEBIO m.? f | pRIsco | DICTATORE (überliefert v. 2 BRIX) besser bezeugt, so hätten wir den directen Beweis für das Fortbestehen der tusculanischen Dictatur in der Kaiserzeit.

sullanischen Colonisation, oder wenigstens mit der Reorganisation der römischen Campagna durch Sulla.

Einen Censor erwähnt bisher noch keine Inschrift aus einer dieser Gemeinden. Doch kann kaum ein Zweifel sein, dass ihnen dieses charakteristischste Recht communaler Autonomie, die eigene Censur, nicht gefehlt hat, wenn auch natürlich der Census hier nach römischer Formel und unter Controlle der römischen Censoren gehalten wurde. Jedenfalls hat den caeritischen Municipien dieses Recht nicht gefehlt. Noch nach Vernichtung ihres Gemeinwesens im hannibalischen Kriege haben die Campaner den Anspruch erhoben in Capua censirt zu werden 1); ein unwiderleglicher Beweis, dass Capua vor dem Abfalle seinen eigenen Census gehabt hat. Dasselbe folgt eigentlich schon aus der selbstständigen Stellung der caeritischen Truppencontingente. Darum finden wir denn auch in dem Prototyp dieser Gemeinden, in Caere selbst, noch zur Kaiserzeit einen censor perpetuus (Wilm. 2081).

Die alteinheimischen Magistrate haben auch in den Municipien caeritischen Rechts meist sich erhalten. So hat Caere seinen dictator (Wilm. 2081, 2083), Capua seinen medix tuticus Cumae seine beiden medices oder praetores wie sie sich noch im 3. Jahrh. nach Chr. nennen (IN. 2459.2558), Velitrae ebenfalls 2 medices (Fabretti 2736). Doch sind nach dem Muster Roms dem höchsten Magistrat überall Aedilen und wohlauch Quaestoren zur Seite gestellt. So in Caere neben dem Dictator ein aedilis iuri dicundo praefectus aerari und ein aedilis annonae (Wilm. l. c.). Ja in Fundi, Formiae, Arpinum ist selbst der Name des Medix verschwunden, und ein Collegium von 3 Aedilen steht an der Spitze der Stadt.

Die Municipien mit aufgelöstem Gemeinwesen haben natürlich Magistrate im eigentlichen Sinne des Wortes gar nicht gehabt; sie unterstehen in Rechtspflege und Verwaltung den stadtrömischen Behörden, beziehungsweise deren Stellvertretern, den Praefecten. Ja man könnte diese Gemeinden gradezu bezeichnen als conciliabula civium Romanorum sine suffragio; und nachdem ihre Bürger das Stimmrecht erhalten hatten, ist

¹⁾ Liv. 38, 28: Campani, ubi censerentur, senatum consuluerunt; decretum ut Romae censerentur. 38, 36: Campani cum eos ex S. C. quod priore anno factum erat, censores Romae censeri coëgissent — nam antea incertum fuerat ubi censerentur eqs.

in der That zwischen ihnen und den eigentlichen Conciliabula kaum ein anderer Unterschied, als der historische zwischen Incorporirung und Viritanassignation. So wird Interamnium Praetuttianorum in unseren Quellen gradezu als Conciliabulum bezeichnet (Front. 19, 3). Das oben über die Verfassung der Conciliabula Gesagte gilt also im Allgemeinen auch hier. Die Besorgung des Cultus und der öffentlichen Lustbarkeiten, die Instandhaltung der Wege und die öffentlichen Bauten von kleinerem Umfang, das ist die Competenz. der Aedilen, Quaestoren und Magister¹), zu deren Wahl das Volk auf der Dingstätte zusammentritt. Der conventus, den wir z. B. in Capua in der Zeit vor dem iulischen Ackergesetz finden (Cic. Sest. 4. 9), ist wahrscheinlich mit dieser Volksversammlung identisch. - Ein Ueberrest der alten Verfassung dieser Gemeinden ist es wohl, wenn in den sabinischen Praefecturen Amiternum, Nursia, Trebula Mutuesca, Interamnium, und nur hier, alle Magistrate unter dem Namen Octoviri zusammengefasst werden, nämlich 2 octoviri iuri dicundo, 2 octoviri aediles, 2 octoviri fanorum und 2 octoviri aerari (Orelli 3963).

4.

Die Verwaltung und höhere Jurisdiction des ganzen Bürgergebiets in der Hauptstadt zu concentriren war schon bald nach dem Latinerkriege unmöglich (Liv. 9, 20). Es wurde nöthig, eine Anzahl kleinerer Verwaltungsbezirke zu bilden, in denen als Stellvertreter des Stadtpraetors von diesem ernannte praefecti das Recht sprachen. Mit Ausnahme der 31 Landtribus, der foederirten Municipien und der meisten Bürgercolonien war der ganze ager Romanus in Italien in Praefecturen getheilt.

Die Praefecturen sind also nichts anderes, als durch Zusammenlegung einer Anzahl Bürgergemeinden gebildete Gerichts- und Verwaltungsbezirke. Das bekannteste Beispiel dafür bildet die campanische Praefectur, die seit 194 aus 3 Bürgercolonien: Volturnum, Liternum, Puteoli, 4 Municipien ohne Stimmrecht: Cumae, Atella, Acerrae, Suessula und 3 Conciliabula ohne Stimmrecht: Capua, Calatia, Casilinum sich

¹⁾ Liv. 9, 43 von Anagnia: magistratibus praeterquam sacrorum curatione interdictum. Vergl. besonders die capuanischen Inschriften aus der Zeit vor Caesar CIL. I, 563—574.

zusammensetzte. Ebenso waren die zahlreichen Dorfgemeinden des obern Aternusthales zu 3 Praefecturen zusammengelegt: Amiternum, Aveia und Peltuinum, und die 290 in der Sabina gemachten Erwerbungen zu den beiden Praefecturen von Nursia und Reate. Aehnlich ist man ohne Zweifel in Picenum verfahren, wenn auch das nähere über die Eintheilung hier nicht überliefert ist; und auch die Praefectura Atinatium verdankte ihre weite Ausdehnung (Cic. Planc. 8, 21) der Zusammenlegung einer Menge von Ortschaften. Natürlich wo das Gebiet eines einzelnen Municipiums gross genug war, um als eigener Verwaltungsbezirk constituirt zu werden, und keine kleineren Orte in der Nähe lagen, sind die Grenzen der Praefectur und des Municipiums zusammengefallen, wie z. B. in Arpinum, Fundi, Formiae, Frusino und in Caere selbst. 1) Es liegt in der Natur der Sache, dass in dieser letzteren Classe von Praefecturen mit Ertheilung des Vollbürgerrechts die Praefecten überflüssig wurden und diese Orte darum bald aufhörten Praefecturen zu sein, während in den aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Praefecturen die Organisation der Verwaltung auch später noch das Verhandensein einer Centralbehörde Darum nennt Cicero z. B. Arpinum ein Municipium, Atina eine Praefectur, und darum sind die sabinischen Praefecturen bis in die erste Kaiserzeit bestehen geblieben.

Die einzige Praefectur, bei der wir über die Zahl der Praefecten unterrichtet sind, die campanische, hat 4 Praefecten gehabt, quattuorviri praefecti, wie sie auf ihren Inschriften sich nennen.²) Es muss also für wahrscheinlich gelten, dass auch in die anderen Praefecturen wenigstens je 2 Praefecten gegangen sind, und es ist möglich, dass die duumviri iuri dicundo in Atina und Casinum an die Stelle der früheren duumviri praefecti getreten sind. Ob 2 oder 4 Praefecten für eine Praefectur bestimmt wurden, hing wohl zunächst von dem Umfang der zu erledigenden Geschäfte ab. In Municipien mit erhaltenem Gemeinwesen, wie Caere, Arpinum, Formiae musste der Geschäftskreis der Praefecten

¹⁾ Doch wäre es möglich, dass die auf ursprünglich caeritischem Gebiete g ründeten Bürgercolonien Fregenae, Alsium, Pyrgi von der Praefectui 'aere abgehangen hätten.

Praefectui 'aere abgehangen hätten.
2) CIL. ., 637 Bull. Inst. 1866 p. 247. Uebrigens gehören beide Inschriften vielleicht nach Cales cf. Mommsen Staatsrecht II, 569.

im allgemeinen auf die höhere Jurisdiction beschränkt sein, während in den Municipien ohne Stadtrecht auch die ganze niedere Jurisdiction und die Verwaltung dazu kam.

Ein Verzeichniss der Praefecturen lässt sich mit unsern heutigen Mitteln nur noch in annähernder Vollständigkeit aufstellen. In Campanien gab es nur die eine praefectura Capuam Cumas; am oberen Volturnus und Liris 5 Praefecturen: Allifae, Venafrum (Festus), Casinum (IN. 7236, 7237), Atina (Cic. Planc. 8, 19). Arpinum (Festus). Im Volsker- und Aurunkerland Formiae, Fundi (IN. 4139), Privernum, Frusino (Festus), wozu vielleicht noch Velitrae und Satricum zu fügen sind. Die Bürgerdistricte des Hernikerlandes scheinen in der Praefectur Anagnia vereinigt gewesen zu sein. Das Gebiet der Sabiner war in 5 Prafecturen getheilt: Reate, Nursia (Festus), Amiternum(IN. 5755.5781), Aveia (IN. 5989), Peltuinum(IN. 6034); dazu im Tiberthal wahrscheinlich noch Trebula. In Picenum hat es gleichfalls mehrere Prafecturen gegeben (Caes. Bell. Civ. I 15); doch fehlen nähere Angaben über die Details der Organisation. In Umbrien wird die Praefectura Fulginatium erwähnt (Cic. pro Vareno fr. 4), und haben jedenfalls daneben noch andere Praefecturen bestanden. etrurien kennen wir die Praefectur Caere (Festus), die praefectura Claudia Foroclodi (Plin. H. N. III 5, 52), die praefectura Statoniensis (Vitruv. II, 7) und die von Saturnia (Festus). Daneben müssen auch Tarquinii, Volci, Falerii Praefecturen gewesen sein. - Da es im Ager Gallicus bis auf den Socialkrieg keine Municipien gegeben hat, so haben dort wahrscheinlich auch keine Praefecturen bestanden: sie werden denn auch in unseren Quellen niemals erwähnt. werden nach dem hannibalischen Kriege wahrscheinlich in Brettien Praefecturen errichtet worden sein. — Direct bezeugt sind also im ganzen 20 Praefecturen; die Gesammtzahl wird 30 kaum überschritten haben.

¹⁾ Ueber das Verhältniss der Praefecten zum Stadtpraetor siehe Mommsen Staatsr. II, 571 und Cato R. Rust. 149.

Cap. VII.

Die Colonien latinischen Rechts.

Die Grundlage aller staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Rom und Latium bildet bis zum Socialkriege das cassische Bündniss. Alle die Staaten, die beim Abschluss dieses Vertrages souveräne Glieder der latinischen Eidgenossenschaft gewesen waren, galten für die Folgezeit als civitates foederatae, ohne Unterschied, ob sie etwa früher in der Königszeit von Rom und Latium colonisirt worden waren, oder von jeher latinische Bundesstädte gewesen sind. So ist Cora, eine Colonie Latiums im alten Volskerland (Liv. II 16), deren Gründung sicher über die Zeit des cassischen Bündnisses heraufreicht, in staatsrechtlichem Sinne nie als colonia Latina betrachtet worden; und das ist der Grund, warum die Stadt in dem Verzeichniss der 30 latinischen Colonien aus der Zeit des hannibalischen Krieges nicht aufgeführt wird. Ebenso würde es mit Pometia stehen, wenn diese Colonie nicht seit ihrer Zerstörung durch die Volsker bald nach dem cassischen Vertrage überhaupt aus der Geschichte verschwände; und wenn Signia und Circei wirklich schon unter dem letzten Tarquinier gegründet sind, so sind sie doch in der Folgezeit wieder verloren gegangen, und haben von Neuem als römischlatinische Colonien deducirt werden müssen.

Das cassische Bündniss setzte bekanntlich fest, dass jeder der beiden contrahirenden Theile an den im Bundeskriege gemachten Erwerbungen den gleichen Antheil erhalten sollte. In Folge dieser Bestimmung sind die Bürgerschaften der seitdem vom Bunde gegründeten Colonien zur Hälfte aus der römischen Plebs, zur Hälfte aus Latium genommen worden; und da Rom als die Hauptstadt des Bundes galt, so war es bis zu einem gewissen Grade die Mutterstadt aller latinischen Colonien. Allerdings sind die neuen Colonien als souveräne Glieder in den latinischen Bund eingetreten; da sie aber an dem Abschlusse des cassischen Vertrages nicht Theil genommen hatten, so konnten sie Rom gegenüber auf die Privilegien keinen Anspruch erheben, die dieser Vertrag den latinischen Städten gewährte.

Von praktischer Bedeutung wurde dieser Unterschied

zwischen Altlatinern (prisci Latini) und Neulatinern (Latini coloniarii) erst, als der Aufstand 340-38 den latinischen Bund vernichtet hatte. Während die Altlatiner zum Theil wenigstens das volle römische Bürgerrecht erhielten, sind die latinisch-römischen Colonien ohne Ausnahme in ihrem bisherigen Colonialverhältniss zu Rom geblieben. Die Erhebung von Lanuvium oder Aricia war nichts als ein Bruch der bestehenden Verträge wie er ein halbes Jahrhundert früher schon einmal geschehen war; wenn aber die von Rom selbst gegründeten Städte sich auflehnten, so war das ein Vergehen, was vielleicht unbestraft bleiben konnte, was aber mit der Ertheilung der Civität zu belohnen, ohne schwere Schädigung von Roms Ansehen nicht möglich war. Dazu kam, dass es keineswegs im Plane der römischen Staatsmänner lag, Latium zu vernichten; warum es sich handelte, war, an die Stelle des alten unbotmässigen Bundes ein neues Latium zu setzen, was den Befehlen Roms unter allen Umständen Gehorsam leistete. Den Kern dieses neuen Latiums zu bilden waren die 7 Colonien bestimmt, die in Folge des cassischen Bündnisses von Rom und Latium gemeinsam gegründet waren: Signia, Norba, Ardea, Circei, Sutrium, Nepet, Setia.

Ehe wir indessen zur Betrachtung der gemeinsamen Organisation dieser neuen latinischen Colonien und ihres Verhältnisses zu Mutterstadt übergehen, wird es nöthig sein, eine statistische Uebersicht der im ganzen in Italien gegründeten 35 Colonien latinischen Rechtes vorauszuschicken. Wir folgen dabei der chronologischen Ordnung seit dem cassischen Bündnisse.

1. Signia. Deducirt angeblich unter dem Consulat des Ap. Claudius und P. Servilius, 2 Jahre vor dem cassischen Bündniss (Liv. II 21). Indess bei der geographischen Lage der Stadt ist eine Colonisirung vor dem Bündniss mit Latium, ja vor dem mit den Hernikern ausgeschlossen, und die geringe chronologische Differenz verschwindet gegenüber der allgemeinen Unsicherheit der Zeitrechnung dieser Epoche. — Die Zahl der Colonisten ist natürlich nicht überliefert. Die heutige Diöcese Segni (Gemeinden Segni, Gavignano, Montelanico, Valmontone, Montefortino) umfasst 23,352 Hektaren, da aber die Ebene bei Valmontone und die Vorhöhen der Volkserberge schwerlich damals schon zu Signia gehört haben,

so reducirt sich das ursprüngliche Gebiet der Colonie auf etwa 10,000 Hektaren. — Als höchsten Magistrat fanden wir vor dem Socialkrieg Praetoren (CIL. I, 1146).

- 2. Norba, deducirt 492, im Jahre nach dem Abschluss des cassischen Bündnisses (Liv. 2, 34). Die Zahl der Colonisten auch hier unbekannt; das Gebiet, etwa die heutigen Gemeinden Norma und Sermoneta, wird ebenfalls gegen 10,000 Hektaren betragen haben.
- 3. Ardea, altlatinische Bundesstadt schon vor dem cassischen Bündnisse aber 442 in Folge innerer Unruhen von Rom aus reorganisirt und mit neuen Colonisten verstärkt (Liv. 3, 11; Diod. 12, 34). Das Gebiet begrenzte nach Norden (gegen Laurento-Lavinium) der Numicius (Rio Torto, Sil. VIII 359; Nibby, Diutorni, I 219; II 416) im Süden gehörten die Schwefelquellen bei Tor S. Lorenzo (Vitruv. VIII 3, Nibby Diutorni II p. 269) noch zu Ardea. Oestlich grenzte es an Aricia (Liv. III 71), und zwar gehörte das alte Gebiet von Corioli noch dazu, Ardea reichte also wohl bis an den Fuss der Albanerberge. Die Ausdehnung des so umschriebenen Gebiets beträgt ca. 20,000 Hektaren.
 - 4. Circei, deducirt 393 (Diod. 14, 102). Die Ausdehnung des Gebiets zu bestimmen, ist unmöglich, da die weite Ebene nirgends eine natürliche Begrenzung bietet, und Stadt und Diöcese seit Jahrhunderten untergegangen sind; 10,000 Hektaren werden vielleicht nicht viel unter der Wahrheit zurückbleiben.
 - 5. 6. Sutrium und Nepet, 383 gegründet (Liv. 6, 21. Vell. 1, 14 setzt die Gründung von Nepet 10 Jahre später). Das Gebiet von Sutrium schloss den Vicus Matrini 4 Milien von Vetralla an der Via Cassia zwischen hier und Sutri und dem Lacus Ciminius ein (Garrucci Dissert. Arch. p. 32); beide Städte zusammen mochten etwa 30,000 Hektaren umfassen (Gemeinden Nepi, Castel S. Elia, Ronciglione, Sutri, Bassano, Capranica, Mazzano, Campagnano). Ueber die Magistrate in republikanischer Zeit ist nichts überliefert; der Dictator, den die sutrinische Inschrift Wilm. 2085 nennt, gehört nicht hierher (cf. Mommsen Staatsrecht II 153).
 - 7. Setia, gegründet 382 (Vell. 1, 14), nach Livius (6, 39 damals nur durch neue Colonisten verstärkt. Gebiet (Gemeinden Sezze und Bassiano) 18,660 Hektaren. Höchster Magistrat Praetoren (CIL. I, 1159).

- 8. Cales, gegründet 334 (Liv. 8, 16. Vell. 1, 14), 2500 Colonisten. Das Gebiet verhältnissmässig klein, beschränkt durch Teanum im N., Trebula (Treglia) im O., den Ager Stellatis und Falernus im S. Zu Cales gehörten nach dem Zeugniss der Inschriften Sparanise (IN. 3958), Pignataro (IN. 3952), Visciano (IN. 3949), Francolise (IN. 3957). Hier, bei Francolise, finden sich noch heute die Aquae Acidulae, die nach Plinius (II 103) und Valerius Maximus (I 8) im Ager Calenus, 4 Milien von Teanum Sidicinum (Plin. 31, 2) hervorquellen sollten. — Carinola gehörte schon zur Diöcese Sessa und also wohl auch im Alterthum zum Gebiet dieser Stadt. Der Ager Calenus wird demnach etwa 12,000 Hektaren umfasst haben. Dass die Stadt bis zur Lex Iulia Praetoren hatte, ist zwar nicht bezeugt, aber aus der Analogie der andern latinischen Colonien so gut wie gewiss; ein Nachklang des alten Namens sind vielleicht die IIIIviri pr(aetores), die wir in den ersten Jahren nach dem Socialkrieg hier finden; wenn auch nicht ganz sicher steht, dass die bezüglichen Inschriften wirklich hierher gehören (CIL. I. 637. Bull. Inst. 1866 p. 247). Die Dörfer (vici) des Gebiets waren nach den Quartieren der Stadt Rom benannt; von einem derselben, dem Vicus Palatius, sind die Ruinen zwischen Calvi und Sparaneis kürzlich zu Tage gekommen (Novi Iscrizioni p. 54, die bezügliche Inschrift jetzt im Museo Nazionale in Neapel). In Lucanien hatte die Colonie die Nutzung einer Strecke römischen Ager Publicus (IN. 3954).
- 9. Fregellae, deducirt 328 (Liv. 8, 22), und ohne Zweifel von neuem nach der Wiedereinnahme der zu den Samniten abgefallenen Stadt 313. Die Zahl der Colonisten ist unbekannt, muss aber beträchtlich gewesen sein. Jedenfalls erhob die Gunst der Lage Fregellae bald zu einer der ersten Städte Italiens. Schon im hannibalischen Kriege führt der Abgeordnete Fregellaes das Wort für die 18 latinischen Colonien, die ihre vertragsmässigen Leistungen nicht verweigerten (Liv. 27, 10); in den Jahren nach dem Kriege bis 177 wanderten allein aus Samnium und den Abruzzen 4000 Familien hier ein (Liv. 41, 8), und bekanntlich stand später Fregellae an der Spitze der Bewegung, um den Bundesstaaten politische Gleichberechtigung mit Rom zu erringen. Auch das Gebiet der Stadt muss beträchtlich gewesen sein; es ist aber in Folge

der Vernichtung des Gemeinwesens von Fregellae nach der Einnahme durch Rom 125 nicht möglich, die Ausdehnung dieses Gebietes im Einzelnen nachzuweisen. Nur das ist sicher, dass die Colonie Fabrateria nova im Ager Fregellanus gegründet worden ist; ob und wie viel aber von dem Gebiete an die Nachbargemeinden, Aquinum besonders gekommen ist, das zu bestimmen fehlt jeder Anhalt. Immerhin werden 15,000 Hektaren das Maximum sein, was wir für den Ager Fregellanus ansetzen können. — Ueber die Magistrate der Colonie ist nichts überliefert. — 40 fregellanische Reiter dienen 208 im römischen Heere gegen Hannibal (Liv. 27, 26).

- 10. Luceria, gegründet nach Velleius (1, 14) 323, nach Diodor (19,72) 315, nach Livius (9, 26) 314—2,500 Colonisten. Das Gebiet wurde ursprünglich ohne Zweifel gegen W. begrenzt durch den Kamm des Monte Corvino, der die apulische Ebene von Samnium trennt. Wenn die heutige Diöcese Lucera darüber hinaus bis an den Oberlauf des Fronto reicht, so ist das wohl Folge späterer Gebietserweiterung, vielleicht bei der Colonisation durch die Triumvirn. Auf den anderen Seiten wird die heutige Diöcesangrenze der alten Gebietsgrenze so ziemlich entsprechen. Der Ager Lucerinus umfasste demnach die heutigen Gemeinden Lucera, Volturino, Motta, und Pietra Montecorvino, im Ganzen 46,411 Hektaren.— Ueber die Magistrate ist nichts bekannt.
- 11. Suessa Aurunca, gegründet 313 (Liv. 9, 28). Zahl der Colonisten unbekannt; nach Interamna Lirinas, dessen Gebiet kleiner war, gehen im folgenden Jahre 4000. Dass das Gebiet im Westen bis zum Liris reichte, ist sehr wahrscheinlich; die nova adsignatio Minturnensium trans fluvium Lirim (Hygin 178, 5) durch Augustus bei Deduction seiner Militärcolonie kann kaum anders als auf Kosten von Suessa erfolgt sein. Die heutige Diöcese Sessa umfasst die Gemeinden Sessa, Carinola und Mondragone, was bekanntlich die Stelle des alten Sinuessa einnimmt; für das Gebiet von Suessa bleiben also die beiden ersteren mit zusammen 30,619 Hektaren.

 Eine suessanische Cohorte kämpft 294 im 3. Samnitenkrieg im römischen Heere (Liv. 10, 33). Ueber die Magistrate hören wir nichts näheres.
- 12. Pontiae, gegründet 313 (Liv. 9, 28). Der Flächeninhalt der pontinischen Inseln beträgt 2896 Hekt.; die Zahl

der Colonisten kann demnach nur unbedeutend gewesen sein. Ventotene (Pandataria) gehörte nicht zur Colonie, da es noch in der Kaiserzeit unter einem kaiserlichen Freigelassenen als Praefectus gesonderte Verwaltung hatte, und ebenso wie Ischia bis auf Augustus römisches Staatsgut gewesen ist (IN. 3528, cf. mein Campanien p. 211).

13. Saticula, deducirt 313 (Vell. 1, 14; Festus p. 340). Die Lage steht bekanntlich nicht fest (S. Agata de' Goti?), da die Stadt schon früh, wahrscheinlich im Socialkrieg, untergegangen ist, und im plinianischen Städtekatalog nicht mehr vorkommt. Wir wissen daher auch nichts über die Ausdehnung ihres Gebietes; und ebensowenig über die Zahl der Colonisten und die Verfassung der Stadt.

14. Interamna Lirinas oder Succasinum, deducirt 312 (Liv. '9, 28; Vell. 1, 14; Diod. 19, 105). Die grosse Zahl von 4000 Colonisten lässt auf ein bedeutendes, auf beiden Ufern des Liris ausgedehntes Gebiet schliessen. Ohne Zweifel gehörte zu Interamna der ganze auf der rechten Seite des Flusses gelegene Theil der Diöcese Monte Casino, d. h. S. Giorgio a Liri (IN. 4201), S. Apollinare, S. Andrea Vallefredda, Castelnuovo Parano; auf dem linken Ufer Pignataro d'Interamna, und Rocca d'Evandro, jenseits dessen Diöcese Teano beginnt; da die Tribus von Interamna und Casinum die gleiche ist, auch beide jetzt zur selben Diöcese gehören, ist eine nähere Bestimmung der Grenze unthunlich. Die oben aufgezählten Gemeinden haben zusammen einen Flächenraum von 13,195 Hektaren; dazu kommt dann noch ein Theil der Gemeinde Casino, namentlich das Dorf S. Angelo (Fiorelli Notizie 1878 p. 169); im ganzen also wenigstens 15,000 Hektaren.

15. Sora, gegründet 303 (Liv. 10, 1; Vell. 1, 14), nachdem schon vorher eine Colonie hierher geführt, aber von den Samniten vernichtet worden war (Liv. 9, 33). Gleichfalls 4000 Colonisten. Das Gebiet kann sich nach S. gegen Arpinum hin kaum einige Miglien stromabwärts erstreckt haben; an der Mündung des Fibrenus in den Liris lag hier Ciceros arpinatische Villa. Im O. war Alvito schon atinatisch, wie aus der kürzlich hier gefundenen oskischen Inschrift hervorgeht (Bücheler im Bull. Ist. 1876 p. 207), die natürlich nicht nach der latinischen Colonie Sora gehören kann. Wie weit

sich das Gebiet nach N. flussaufwärts ausdehnte, ist ungewiss, da die Diöcese Sora jetzt auch das marsische Antinum mitumfasst. Im W. hat Castelluccio schon zu Arpinum, später zu Cereate gehört (IN. 4494). Wir werden daher kaum fehl gehen, wenn wir dem soranischen Gebiet die heutigen Gemeinden Sora, Brocco, Campoli, Piscosolido, Balsorano, S. Vincenzo zutheilen, mit zusammen 64,269 Hektaren.

- 16. Alba Fucentis, deducirt 303 (Liv. 10, 1; Vell. 1, 14) 6000 Colonisten. Inschriften mit Albensium fines gefunden zwischen Liofrini und S. Stefano (IN. 5610), und bei S. Anatolia (Garrucci Bull. Nap. N. S. VIII 153), da wo das Gebiet von Alba an Carsioli stiess; die Nordgrenze bildete ohne Zweifel der Monte Velino. Der Lacus Fucinus begrenzte das Gebiet im O. von Avezzano bis Celano (cf. Mommsen, IN. p. 298), das so umschriebene Territorium (die Gemeinden Avezzano, Magliano de' Marsi, Massa d'Albe, Scurcola, Tagliacozzo, Celano, Ovindoli) umfasst 50,350 Hektaren.
- 17. Narnia, deducirt 299 (Liv. 10, 10), Zahl der Colonisten nicht überliefert; nach dem hannibalischen Kriege (199) werden neue Ansiedler hierhin geschickt (Liv. 32, 2). Die Diöcese Narni umfasst heute auch das Gebiet der civitas foederata Ocriculum; die natürliche Grenze zwischen beiden bildet der Monte S. Pancrazio. Für Narnia bleibt sonach ein Flächenraum von 22,473 Hektaren.
- 18. Carsioli, gegründet 298 (Liv. 10, 13), 4000 Colonisten (ib. 10, 3). Das Gebiet reichte von der Westgrenze des Ager Albensis bis zum oberen Anio, in einer Ausdehnung von ca. 30,000 Hektaren. Von den inneren Zuständen der Colonie ist so wenig überliefert, wie von denen der Nachbarcolonien.
- 19. Venusia, deducirt 291 (Vell. 1, 14), mit 20,000 Colonisten (Dionys. 16—17, 5). Dass das Gebiet bis zum Aufidus reichte, und den Mons Voltur einschloss, zeigen die Schilderungen, die Horaz uns von seiner Vaterstadt giebt (cf. Cimaglia Venusia p. 166), auch bildet der Aufidus noch heute die Grenze zwischen der Basilicata und Capitanata, und zwischen den Diöcesen Venosa und Ascoli. Das Gebiet von Venusia entspricht demnach den jetzigen Diöcesen Venosa und Melfi mit zusammen 228,065 Hektaren Flächenraum, eine Ausdehnung die keine zweite latinische Colonie im eigentlichen

Italien je auch nur annähernd erreicht hat, und die den besten Beweis giebt, dass die überlieferte Zahl von 20,000 Colonisten für Venusia richtig ist. — Von Magistraten finden wir Volkstribunen (CIL. I, 1265) und Quaestoren, und zwar wie es scheint 5 (CIL. I, 185, wo 3 Namen stehen, aber der obere Theil des Steins weggebrochen ist); auch der Senat wird erwähnt (CIL. I, 185).

- 20. Hatria, deducirt 289 (Liv. Ep. 11). Das Gebiet reichte längst der Küste vom Aternus bis zum Vomanus (Plin. N. H. III 13, 110); und auch heute noch bildet der Vomano die Grenze zwischen den Diöcesen Atri und Teramo. Nach Innen kann die Ausdehnung wegen der Nähe von Pinna nicht gross gewesen sein; vielleicht bildete der Salinello die Grenze. Im ganzen reichlich 20,000 Hektaren. 2 Quaestoren erwähnt die Inschrift CIL. I, 1419.
- 21. Paestum, deducirt 273 (Vell. I, 14; Liv. Ep. 14). Das Gebiet von Paestum begann am Silerus (Plin. III 10, 11); nach S. bildet das Cap Licosa (Poseidion Akron) die natürliche Grenze gegen Velia. Im Innern muss das Thal des Calore zu Paestum gehört haben, wie noch jetzt zur Diöcese Capaccio, die an die Stelle der Diöcese Paestum getreten ist. Der Mons Alburnus bildet die natürliche Grenze gegen das Val di Diano. In dieser Ausdehnung umfasst das Gebiet etwa 40,000 Hektaren.
- 22. Cosa, deducirt 273 (Liv. Ep. 14; Vell. 1, 14). Sonderbarerweise hat Madvig die Identität des etruskischen Cosa mit der latinischen Colonie dieses Namens in Zweifel gezogen, und von einem verschollenen Cosa in Campanien oder Lucanien phantasirt, trotz des ausdrücklichen Zeugnisses des Plinius (III 8, 51) Cosa Volcientium, a populo Romano deducta, und trotzdem für ein zweites Cosa schlechterdings an den campanischen oder lucanischen Küsten kein Raum ist. Denn dass die latinische Colonie Cosa am Meere lag, ist bezeugt (Liv. 27, 10); und gerade über die alte Topographie der italischen Seeküsten sind wir aus leicht begreiflichen Gründen am besten unterrichtet. Dass aber Cosa im selben Jahre mit Paestum deducirt wurde, hat seinen guten Grund; wie Paestum im S., so sollte Cosa im N. dem römischen Gebiete zur Grenzfestung dienen, beide Städte bezeichnen für die Zeit vor dem hannibalischen Kriege die äussersten Punkte

der unmittelbaren Herrschaften Roms am tyrrhenischen Meer. Wäre Gleichzeitigkeit der Deduction ein Beweis für locale Nachbarschaft, dann müssten wir z. B. Ariminum in Samnium suchen, oder Graviscae in Venetien. Zum Gebiet der Colonie gehörte der Mons Argentarius und wahrscheinlich ein beträchtliches Stück der Küstenebene; die heutigen Gemeinden Monte Argentario und Orbetello umfassen 44,394 Hektaren. Die Zahl der ursprünglichen Colonisten auch hier unbekannt, nach dem hannibalischen Kriege sind 196 1000 neue Ansiedler hierher geführt worden (Liv. 33, 24).

23. Ariminum, gegründet 268 (Vell. 1, 14; Liv. Ep. 15; Eutrop. 2, 16) das Gebiet vom Rubicon (Fiumicino) bis zum Crustumius (Conca) entspricht der heutigen Diöcese Rimini mit 61,910 Hektaren. Die Vici des Ager Ariminensis waren wie in Cales (s. oben p. 138) nach Localitäten der Mutterstadt benannt; überliefert sind die Namen des Vicus Aventinensis (Wilm. 2117), Dianensis (Wilm. 2118), Germalus (Wilm. 2121), und Velabrensis (Wilm. 2120). Im ganzen waren 7 vici vorhanden, und die vicani vicorum septem kommen häufig in den Inschriften der Kaiserzeit vor (Wilm. 2118. 2119. 2121. 2124). Ueber die Magistrate der latinischen Colonie ist nichts bekannt.

24. Beneventum, deducirt 268 (Liv. Ep. 15; Vell. 1, 14; Eutrop. 2, 16). Neben Venusia die bedeutendste latinische Colonie. Das Gebiet erstreckte sich in der Kaiserzeit quer durch die ganze Breite von Samnium von der campanischen Grenze bis nach Apulien; die heutige Diöcese Benevent hat noch dieselbe Ausdehnung. Wenn aber auch das Gebiet von Caudium (IN. 1411) und wie es scheint das von Saticula erst durch August zu Beneventum gekommen sind, so kann doch kein Zweifel sein, dass von Anfang an das Gebiet von Beneventum sehr reichlich bemessen worden ist, in der Absicht, das eigentliche Samnium von dem Hirpinerlande zu trennen, und die directe Verbindung mit Apulien zu sichern. Namentlich Equus Tuticus muss schon von Anfang an beneventanisch Jedenfalls beweist die Anlage von Forum gewesen sein. Novum ganz in der Nähe, dass diese Gegend den foederirten samnitischen Staaten nicht mehr gehört hat. - Die Ausdehnung des Gebiets vor Augustus muss wenigstens 100,000 Hektaren betragen haben.

An der Spitze der Colonie standen ursprünglich Consuln (IN. 1381, Wilm. 1844, 1845) später Praetoren (CIL. I, 1221); ferner werden erwähnt Censoren (CIL. I, 1221), Volkstribunen (Garrucci Benevento p. 34 n. 17), Aedilen (Garrucci l. c.) ein Interrex (CIL. I, 121), und ein Collegium von 5 oder vielleicht 7 Quaestoren (Garrucci l. c. p. 33 n. 16).

25. Firmum, deducirt 264 (Vell. 1, 14). Die Diöcese Fermo reicht heute an der Küste von der Potenza bis zur Menocchia, nach Innen bis zum hohen Apennin bei Amandola; es sind die alten Gebiete von Firmum, Falerio, Pausula und Potentia. Da zwischen Firmum und Cupra im Alterthum an der Küste keine Stadt gelegen hat, so ist auf dieser Seite die Diöcesangrenze ohne Zweifel noch die alte Gebietsgrenze: im Norden trennte wohl der Unterlauf der Flusor (Chienti) die Gebiete von Firmum und Potentia. Im Innern kann die Ausdehnung des Ager Firmanus wegen der Nähe von Falerio nicht sehr beträchtlich gewesen sein. Wir erhalten im Ganzen eine Ausdehnung längs der Küste von 30 Kilometer, bei etwa der halben Breite: also einen Flächenraum von etwa 45.000 Hektaren. Von Magistraten haben wir ein Collegium von 5 Quaestoren (CIL. I, 181). Eine cohors Firmana erwähnt im makedonischen Krieg 168 (Liv. 44, 40).

26. Aesernia, gegründet 263 (Vell. 1, 14; Liv. Ep. 16). Die Diöcese Isernia (mit Ausschluss der jetzt incorporirten alten Diöcese Venafro) umfasst 25,392 Hektaren. Doch hat ausserdem vielleicht auch Castellone a Volturno zu Aesernia gehört, da das Gebiet der Stadt doch wohl das ganze Quellgebiet des Volturnus umfasste. Damit würde der Ager Aeserinus auf 36,067 Hektaren sich vergrössern. Ueber die Organisation der Stadt wie über die Zahl der Colonisten ist nichts überliefert; von ihrer Bedeutung zeugt der Widerstand gegen die Italiker im Socialkrieg. Eine turma Aesernina im römischen Heere in Makedonien 168 (Liv. 44, 40).

27. Brundisium, gegründet 243 (Vell. 1, 14; Liv. Ep. 19). Das Gebiet ist begrenzt im Westen von Sturni, im Osten von Valetium, im Süden von Messapia (Mesagne). Die Ausdehnung wird demnach etwa der der heutigen Gemeinde Brindisi (39,966 Hektaren) entsprechen. Ein brindisinischer Praefect befehligt im 1. Jahre des hannibalischen Krieges die römische Garnison in Clastidium (Liv. 21, 58).

28. Spoletium, gegründet 241 (Vell. 1. 14; Liv. Ep. 20), eine der bedeutendsten latinischen Colonien (Cic. Balb. 21.48 colonia Latina in primis firma et illustris). Die Diöcese Spoleto umfasst heute auch die alten Gebiete von Treba (Trevi) und Mevania (Bevegna), und hat im Mittelalter zeitweise auch das Gebiet von Nursia (Norcia) mitumfasst. Unverändert geblieben ist die Grenze also nur nach Süden hin, wo sie bis fast vor die Thore von Interamna geht, wie auf der andern Seite die Grenze von Narnia. Wir sehen also, wie das Gebiet von Interamna auf beiden Seiten durch die benachbarten Colonien beschränkt worden ist. Nach Westen bildete der Monte Martano die natürliche Grenze gegen Tuder, wie noch heute die Scheide zwischen beiden Diöcesen. Im Norden lag der fons Clitumni (Le Vene 6 Milien nördlich von Spoleto) wenigstens ursprünglich auf spoletinischem Gebiet (Philargyrus ad Verg. Georg. II 146); seit Augustus gehört er der Colonia Iulia Hispelli (Plin. Ep. VIII 8). Im Osten reichte das Gebiet der Praefectura Nursina wenigstens noch 6 Milien westlich von Norcia (Suet. Vesp. 1). In dieser Ausdehnung wird der Ager Spoletinus etwa 80,000 Hektaren umfasst haben.

29. 30. Placentia und Cremona, deducirt 218 (Asconius in Cic. Pison. p. 3 Or.; Liv. Ep. 20; Vell. 1, 14). Je 6000 Colonisten (Polyb. 3, 40), darunter in Placentia angeblich 200 Reiter (Ascon. in Cic. Pison. p. 92). 190 wurden beide Colonien zusammen um weitere 6000 Familien verstärkt (Liv. 37, 46). Die Gebiete waren natürlich sehr ausgedehnt; das von Placentia erstreckte sich am rechten Po-Ufer von oberhalb Clastidium (Mommsen CIL. V. 7356, 7357) bis zur Ongina, die noch heute die Ostgrenze der Diöcese Piacenza bildet; das von Cremona auf der andern Seite von der Adda zum Oglio. Die Ausdehnung beider Gebiete längs des Flusses ist etwa je 60-70 Kilometer; dagegen war in der Breite das Gebiet von Placentia durch die freien Ligurer wie Velleia, das von Cremona durch die Cenomanen beschränkt. Bei einer mittleren Breite von etwa 15 Kilometer erhalten wir für beide Städte einen Flächenraum von je 100,000 Hektaren. - Eine Cohors Placentina Liv. 41, 5, Cremonensis ib. 44, 40, dort auch eine Turma Placentina erwähnt. - Dass Placentia nicht etwa schon 165 das römische Bürgerrecht erhalten hat, wie Hirschfeld (Zur Gesch. des Lat. Rechts p. 5) die Worte des Asconius

BELOCH, Italischer Bund.

(in Cic. Pison. p. 121) emendirt, geht schon aus der Erzählung von Pisos Grossvater hervor, der doch sicher nach 165 in Placentia Bürger geworden ist. Das konnte er aber nur, solange die Stadt souverän war. Auch wäre die Ertheilung des Bürgerrechts an eine latinische Colonie vor der Lex Iulia beispiellos.

31. Copia, gegründet 193 (Liv. 34, 53; 35, 9), Zahl der Colonisten 3300, davon 300 Reiter. Jeder Colonist (pedes) empfing 20 Iugera, jeder Reiter das Doppelte (40); ein Drittel des Gebietes blieb für spätere Assignationen reservirt. Vertheilt also wurden im Ganzen 72,000 Iugera, reservirt blieben 36,000, sodass die Colonie überhaupt 108,000 Iugera = 27,000 Hektaren vertheilbares Land enthielt. Das Gesammtgebiet von Copia muss also wenigstens 50,000 Hektaren umfasst haben. Copia ist nicht etwa identisch mit Thurioi, sondern die griechische Gemeinde bestand weiter fort, und hatte nur einen Theil ihres Gebietes an die neue Colonie abzutreten, worauf dann bei dem Castrum Ferentinum die Stadt Copia gegründet wurde. Von Magistraten finden wir Censoren genannt in der Inschrift CIL. I, 1264.

32. Vibo Valentia, gegründet 192 (Liv. 1, 34. 53; 35, 40; Vell. 1, 14 setzt die Gründung schon 239), 4000 Colonisten, davon 3700 pedites 300 equites. Die Landloose betrugen 15 Iugera, die der Reiter das Doppelte; im ganzen also wurden assignirt 64,500 Iugera = 16,000 Hektaren. — Die Diöcese Monteleone, die dem Gebiet der alten Brettierstadt Vibo entspricht, umfasst reichlich 100,000 Hektaren; wir sehen, wie der grösste Theil dieses Gebiets Ager publicus geblieben ist.

33. Bononia, deducirt 189 mit 3000 Colonisten, eine Zahl, unter der wahrscheinlich die (300?) Reiter nicht einbegriffen sind (Liv. 40, 34). Die Landloose betrugen 50 Iugera für den pedes, 70 für den eques; im Ganzen also 171,000 Iugera = 42,700 Hektaren. Wir sehen schon hieraus, dass das Gebiet der Colonie sehr beträchtlich war. Im Osten gegen Claterna (Quaderna) muss der Idex (Idice) die Grenze gebildet haben. Dass nach Westen das Gebiet von Mutina auf dem linken Ufer der Samoggia begann, haben Muratori (Ant. Ital. II 203) und Tiraboschi (Mem. I 94) aus mittelalterlichen Documenten erwiesen, und findet durch die Inschriften seine volle Bestätigung. Jenseits der Samoggia beginnt die mutinensische

Tribus Pollia, und fangen die Mutina eigenthümlichen Apollinares an aufzutreten (Cavedoni Dichiar. p. 187). Von Osten nach Westen, längs der Via Aemilia war also das Gebiet von Bononia durch die Nachbargemeinden ziemlich beschränkt; um so freier konnte es sich von Norden nach Süden ausdehnen, und es ist kaum zweifelhaft dass der ganze Strich vom Kamme des Apennin bis zum Po di Primaro von Bononia abgehangen hat. Zur Zeit der Deduction freilich waren die Bergdistricte noch in der Gewalt der freien Ligurer; aber auch so bleibt für die Colonie noch ein Flächeninhalt von über 160,000 Hektaren.

34. Aquileia, deducirt 181 (Liv. 40, 34). Zahl der Colonisten 3000 pedites, wahrscheinlich 300 equites und eine Anzahl (60?) Centurionen Die pedites erhielten 50, die Centurionen 100, die Reiter 140 Iugera, zusammen an 200,000 Iugera = 50,000 Hektaren. Das Gebiet von Aquileia reichte an der Küste vom Tagliamento, der alten Grenze der Veneter (Strab. p. 214) und noch heute der Grenze der Diöcesen Udine und Portogruaro, bis jenseits des Timavus (Plin. II 225) in einer Ausdehnung von 60 Kilometern bei einer Breite von wenigstens 20; im ganzen also umfasste das Gebiet von Aquileia an 120,000 Hektaren, von denen mehr als die Hälfte unvertheilt blieben.

35. Luca, gegründet 180 auf dem Gebiete, das die foederirte Stadt Pisa zu diesem Zwecke freiwillig abgetreten hatte (Liv. 40, 43; Vell. 1, 15, der die Deduction 3 Jahre später setzt). Mommsen (CIL. I 539) stellt freilich in Abrede, dass Luca überhaupt latinische Colonie gewesen ist, und bezieht die Angaben des Livius und Velleius auf Luna. Dass nun nach Luna 177 eine Colonie und zwar eine römische Bürgercolonie geführt worden ist, ist gewiss'); nur darf sie nicht mit der 3 Jahre früher ausgeführten latinischen Colonie identificirt werden. Das zeigt schon der Umstand, dass die deducirenden Triumvirn beide Mal andere sind: für Luca Q. Fabius, M. und P. Popillius Laenas; für Luna P. Aelius, M. Aemilius Lepidus und Cn. Sicinius; ferner, dass das

¹⁾ Liv. 41, 13. Dass es eine Bürgercolonie war, zeigt ausser dem ausdrücklichen Zeugniss des Livius auch die Zahl von 2000 Colonisten, die in dieser Zeit für die Bürgercolonien normal war; eine latinische Colonie würde 3000 Colonisten gezählt haben.

Gebiet von Luna ligurisch gewesen war, während Luca zu Pisa gehört hatte; endlich die Grenzstreitigkeiten zwischen den neuen Colonisten und den Pisanern. 1) Zwischen Pisa und Luna hätte ein solcher Streit niemals entstehen können. aus dem einfachen Grunde, weil beide Städte eben nicht an einander gegrenzt haben, sondern durch Luca getrennt waren (cf. Plin. H. N. III 50). Denn dass Luca nicht etwa erst in Folge der Colonisation durch Augustus von Pisa abgetrennt worden ist, beweist die Erwähnung der Stadt als Municipium bei Cicero und Festus; letztere Stelle zeigt zugleich, dass Luca schon vor dem Socialkriege eine Gemeinde für sich bildete. Ja noch mehr; wir haben in dieser Stelle des Festus noch einen und nicht den schwächsten Beweis für die latinischen Colonie Luca. Festus theilt die Municipien bekanntlich in 3 Kategorien; an dritter Stelle stehen die Gemeinden, die erst durch den Socialkrieg römisches Bürgerrecht erlangt haben (municipia fundana). Dafür werden 10 Beispiele gegeben: zuerst 5 frühere civitates foederatae: Tibur, Praeneste, Pisae, Urbinum, Nola; darauf 5 alte coloniae Latinae: Bononia, Placentia, Nepet, Sutrium, Luca, Wäre Luca nicht latinische Colonie gewesen, so würde die ganze Anordnung bei Festus verwirrt sein.

Dass das Gebiet von Luca ans Meer reichte, bezeugt Plinius (l. c.); und in der That gehört die Küste bei Viareggio und Camaiore noch heute zur Diöcese Lucca. Nach Innen reichte das Gebiet bis zum Kamme des Apennin an den Quellen des Serchio (Auser), wie aus der Tabula Alimentaria von Velleia hervorgeht; freilich musste dieser Theil des Gebietes erst den Ligurern abgekämpft werden. Gegen Pisa war die Grenze natürlich wie im Mittelalter und noch jetzt der bekannte Bergzug (Dante Inferno 33, 30) Perchè i Pisan veder Lucca non ponno. Weiter östlich wird das Gebiet den Arno erreicht haben. Der Flächenraum des Ganzen übersteigt 200,000 Hektaren (die Provinz Lucca und das Circondario Castelnuovo di Garfagnana haben allein zusammen 197,000 Hektaren); doch ist zu bedenken, dass bei Gründung der Colonie mehr als die Hälfte dieses Gebietes noch im Besitz der freien Ligurer gewesen sein muss. Ueber die Zahl der

¹⁾ Liv. 45, 13, wo mit Zumpt Comment. Epigr. p. 349 Lucenses zu lesen ist.

Colonisten fehlt jede Angabe; da es aber in dieser Periode üblich war, die latinischen Colonien mit je ungefähr 3000 Ansiedlern auszuführen, so wird auch für Luca keine Ausnahme gemacht worden sein.

Nach Luca ist soviel wir wissen keine latinische Colonie mehr in Italien angelegt worden.

Stellen wir nunmehr die gewonnenen statistischen Resultate in einer Tabelle zusammen:

| ın | einer labelle zusa | ımı | mei | n: | | | | | |
|------|-----------------------------|-----|-----|----|--|---|---|-----------------------|------------------------|
| | • | | | | | | | Gebiet in Hektaren | Zahl der Colonisten |
| 1. | Signia (495) . | | | | | | | 10,000 | |
| 2. | Norba (492) . | | | | | | • | 10,000 | |
| 3. | Ardea (442) . | | | | | | | 20,000 | |
| 4. | Circei (393) | | | | | | | 10,000 | |
| | 6. Sutrium Neper | | | | | | | 30,000 | |
| | Setia (382) | | | | | | | 18,000 | |
| | • | | | | | | | 98,000 | |
| 8. | Cales (334) Fregellae (328) | | | | | | | 12,000 | 2,500 |
| 9. | Fregellae (328) | | | | | • | | 15,000 | - |
| 10. | Luceria (314) . | | | | | | | 45,000 | 2,500 |
| 11. | Suessa (313) . | | | | | | | 30,000 | |
| | Pontiae (313). | | | | | | | 2,896 | |
| 13. | Saticula (313). | | | | | | | | |
| 14. | Interamna (312) | | | | | | | 13,000 | 4,000 |
| 15. | Sora (303) | | • | | | | | 64,00 0 | 4,000 |
| 16. | Alba (303) | | | | | | | 50,000 | 6,000 |
| 17. | Narnia (299) . | | | | | | | 22,000 | |
| 18. | Carsioli (298) . | | | | | | | 30,000 | 4,000 |
| ·19. | Venusia (291). | | | | | • | | 228,000 | 20,000 |
| | Hatria (289) . | | | | | | | 20,000 | |
| | Paestum (273) | | | | | | | 40,000 | |
| 22. | Cosa (273) | | | | | | | 44, 000 | |
| 23. | Ariminum (268) | | | | | | | 61,000 | |
| | • • | | | | | | | 677,000 | 43,000 |
| 24. | Beneventum (268 | 3) | | | | | | 100,000 | |
| 25. | Firmum (264) . | ٠. | | | | | | 45, 000 | |
| | Aesernia (263). | | | | | | | 36,000 | _ |
| | Brundisium (244) | | | | | | | 40,000 | |
| | Spoletium (241) | | | | | | | 80,000 | _ |
| | • | | | | | | | 78,000 | |
| | | | | | | | | | |

| 29. Placentia (218) | • | | | | 100,000 | 6,000 |
|---------------------|---|--|--|---|---------|--------|
| 30. Cremona (218) | | | | | 100,000 | 6,000 |
| 31. Copia (193) | | | | | 50,000 | 3,300 |
| 32. Vibo (192). | | | | | 100,000 | 4,000 |
| 33. Bononia (189) | | | | | 160,000 | 3,000 |
| 34. Aquileia (181) | | | | | 120,000 | 3,000 |
| | | | | | 200,000 | 3,000 |
| | | | | • | 830,000 | 28,000 |

Natürlich machen die hier zusammengestellten Zahlen nur auf ganz approximative Richtigkeit Anspruch; schon darum weil die Basis der Berechnung, die officiellen Angaben der italischen Regierung über die Flächenausdehnung der Gemeinden und Provinzen sehr weit von absoluter Genauigkeit entfernt sind. Für unsere Zwecke indessen ist auch die annähernde Richtigkeit ausreichend; und wir gewinnen aus den obigen Zahlen eine sehr wesentliche Ergänzung des Bildes, was wir auf Grund der directen Ueberlieferung uns von der latinischen Colonisation zu bilden im Stande waren. Wir sehen, wie das Maass des Landes, mit dem die latinischen Colonien ausgestattet wurden, beständig gewachsen ist. Das Gebiet der 9 vor dem ersten Samnitenkrieg ausgeführten Colonien beträgt im Mittel 14,000 Hektaren; die 19 von da bis zur Eroberung des diesseitigen Galliens deducirten Colonien haben im Mittel je 57,000 Hektaren umfasst, also den vierfachen Umfang (ich sehe dabei ab von Saticula, dessen Gebiet sich der Berechnung entzieht, und Pontiae, was von vorn herein auf seine kleine Inselgruppe beschränkt war), die 7 seit der Eroberung der Gallia Cisalpina deducirten Colonien haben ihrerseits wieder einen fast ebenso grossen Gebietsumfang als die 19 in der vorigen Periode deducirten Colonien zusammen. Im Mittel beträgt ihr Gebiet 120,000 Hektaren, also mehr als das Doppelte der Colonien der 2. Periode, und das Achtfache des Gebiets der Colonien des alten latinischen Bundes.

Ueber die Zahl der Colonisten der einzelnen Colonien sind wir leider viel weniger vollständig unterrichtet; indessen haben die wenigen Angaben, die wir besitzen, wenigstens den Vorzug absoluter Sicherheit. Aus der Zeit vor dem hannibalischen Kriege kennen wir die Zahl der Ansiedler von nur 7 Colonien mit zusammen 442,000 Hektaren Flächeninhalt, und 43,000 Colonisten. Nach diesem Verhältniss müssten alle bis zum hanni-

balischen Kriege gegründeten 28 Colonien zusammen etwa 110,000 Bürger gezählt haben, also im Durchschnitt 4000 auf iede Colonie. Wahrscheinlieh aber bleibt diese Berechnung noch beträchtlich hinter der Wahrheit zurück. Seit 312 ist unsers Wissens keine Colonie mit weniger als 4000 Colonisten gegründet worden, ja Städte wie Ariminum, Beneventum. · Spoletium haben wahrscheinlich diese Zahl weit überschritten: und schon die alten Colonien des latinischen Bundes können unmöglich unter 2-3000 Bürger gezählt haben. Wenn daher Polybios (d. h. Fabius) die dienstpflichtige Mannschaft der Latiner 225 auf 80,000 Mann zu Fuss und 5000 Reiter angiebt (II 24, 10), so ist das auf die latinischen Colonien allein zu beziehen, und nicht auch auf die foederirten Gemeinden, die einst zum latinisch-hernikischen Bunde gehört hatten, Praeneste z. B. oder Aletrium. Denn bei der günstigen ökonomischen Lage der Colonisten muss die Bevölkerung der latinischen Colonien in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung sich beständig vermehrt haben; im Durchschnitt aber kommen bei Polvbios auf die latinische Colonie nur 3000 Mann.

Die Erschöpfung der römischen Bürgerschaft durch den hannibalischen Krieg spricht sich mit furchtbarer Deutlichkeit aus in der verminderten Stärke der seitdem deducirten latinischen Colonien. Cremona und Placentia hatten 218 noch je 6000 Ansiedler erhalten; die nächste Colonie Copia (193) zählt nur noch die Hälfte, und seitdem ist dies die Normalzahl für die Colonien latinischen Rechts, die nur einmal um ein unbedeutendes überschritten worden ist.

Seit der Vernichtung des latinischen Bundes 338 besteht die Mehrzahl der Ansiedler in den Colonien latinischen Rechts aus römischen Bürgern. Das ist mehrfach bezeugt, und auch an sich evident; seit 338 gab es eben kein Latium mehr, was für eine grossartige Colonisation die Mittel hätte gewähren können.

Wenn Rom trotzdem auch jetzt fortfuhr, seinen neugegründeten Colonien latinisches Recht zu ertheilen, so kann diese Maassregel unmöglich eine Zurücksetzung der Colonisten gegen den Rest der römischen Bürgerschaft zu bedeuten gehabt haben, oder als solche empfunden worden sein. Der Grund ist vielmehr, dass die Verleihung des römischen Bürgerrechts an die weitentlegenen Colonien praktisch werthlos gewesen wäre; für die grosse Mehrzahl der Colonisten war ein Erscheinen zu den Comitien in Rom so wie so völlig unmöglich. Noch gab die römische Civität keine pecuniären Vortheile gegenüber den Bundesgenossen; und viel werthvoller war die vollkommene Autonomie in allen inneren Angelegenheiten, die das latinische Recht den Colonisten gewährleistete.

Indessen wer einmal römischer Bürger war, konnte wohl zeitweilig auf die Ausübung seiner politischen Rechte verzichten, aber definitiv verlieren konnte er sein Bürgerrecht niemals. Das Recht des postliminium bestand auch für den, der sich in eine latinische Colonie hatte einschreiben lassen. so gut wie für jeden andern römischen Bürger: nur natürlich mit den Beschränkungen, die zur Erhaltung der einmal gegründeten Colonie unumgänglich waren. Hätte die unbeschränkte Rückwanderung nach Rom offen gestanden, so würden viele Colonisten ihre Aecker verkauft haben und nach der Vaterstadt zurückgezogen sein; und dazu hatte der Staat seine Domänen nicht assignirt. Daher die Bestimmung, dass nur wer einen Stammhalter in der Colonie zurückliess, das Recht des postliminium in Anspruch nehmen konnte; und zwar nicht nur die ersten Colonisten selbst, sondern auch alle ihre Nachkommen ohne jede Beschränkung. - Der Satz dagegen, dass wer in einer latinischen Colonie die Quaestur oder eine höhere Magistratur bekleidet, damit ohne weiteres das römische Bürgerrecht erlangt, kann für die Zeit vor dem hannibalischen Kriege unmöglich gegolten haben 1), sowenig wie er für die Städte des altlatinischen Bundes gegolten hat. Denn die Voraussetzung dafür, das bessere Recht des römischen Bürgers gegenüber dem Latiner, ist damals noch keineswegs vorhanden gewesen; auch ist das Recht im Widerspruch mit dem alten Grundsatz des römischen Staatsrechts, dass Niemand zugleich in zwei souveränen Staaten das Bürgerrecht ausüben kann. Wo hätte auch ein solcher Doppelbürger z. B. seiner Dienstpflicht genügen sollen? Wenn dieses Recht, wie allerdings wahrscheinlich, schon vor dem Socialkriege aufgekommen ist, so muss es sich zunächst auf die Classe der latinischen



¹⁾ Ein äusserer Beweis dafür ist vielleicht der Umstand, dass Interamna Lirinas, 312 gegründet, in der 299 errichteten Teretina gestimmt hat; Firmum, 264 deducirt, in der Velina, die erst 241 errichtet wurde.

Colonien bezogen haben, die thatsächlich schon ihre Souveränetät verloren hatten, und deren Stellung für die spätere fictive Latinität das Vorbild gewesen ist, die sogenannten 12 Colonien, über die weiter unten gehandelt werden wird. Dass freilich die gewesenen Magistrate der latinischen Colonien nicht nur, sondern aller italischen Bundesstädte in Rom gewisse Vorrechte genossen haben, scheint durch die Lex Acilia Repetundarum bewiesen zu werden (v. 78).

Wie die Latiner und Italiker überhaupt, so haben natürlich auch die latinischen Colonien volles commercium und conubium mit Rom gehabt, und nicht nur mit der Mutterstadt, sondern auch untereinander. Oder sollen wir annehmen, dass der römische Bürger, der sich in eine latinische Colonie einschreiben liess, das Recht verlor, seine in Rom zurückbleibenden Freunde und Verwandten zu beerben, oder sich mit ihnen zu verschwägern? Und wie, wenn der Vater nach Rom zurückwanderte und den Sohn in der Colonie zurückliess? wenn von 2 Brüdern der eine z. B. nach Ariminum, der andere nach Beneventum sich einschreiben liess? abgesehen davon, dass selbst für die am ungünstigsten gestellte Classe der latinischen Colonien, für die XII coloniae das conubium und commercium mit Rom ausdrücklich bezeugt ist. Für das Rechtsverhältniss der latinischen Colonien und italischen Bundesstädte unter einander beweist dasselbe die bekannte Erzählung von der Einwanderung der 4000 samnitischen und paelignischen Familien nach Fregellae (Liv. 41, 8); und noch schlagender die Thatsache, dass der Brundisiner Pacuvius der Schwestersohn des Dichters Ennius aus der foederirten Stadt Rudiae war. Von Cremona ist direct bezeugt, dass es mit den umwohnenden Völkerschaften conubium hatte (Tac. Hist. 4, 34), und für Placentia ergiebt sich dasselbe aus den Fragmenten der Rede Cicero's gegen Piso, die Asconius (p. 121, 122) aufbewahrt hat. In der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten waren die latinischen Colonien ebenso souverän, wie einst die altlatinischen Bundesstädte, und später die civitates foederatae. Bis zum Ende des 1. punischen Krieges haben denn auch alle latinischen Colonien das für die Souveränetät charakteristischste Recht ausgeübt, mit eigenem Namen und zum Theil nach eigenem Fusse zu münzen; natürlich mit den Beschränkungen, die im Interesse der wirthschaftlichen

Einheit Italiens im Laufe der Zeit sich als nöthig herausstellten. Ihr Gebiet gilt als ager peregrinus (Liv. 26, 9); Jurisdiction, Militär- und Finanzverwaltung sind völlig autonom. Am deutlichsten ausgeprägt zeigt sich diese Stellung in der Censur, die die Colonien durch ihre eigenen Magistrate nach eigener Formel ohne jede Controlle von Seiten Roms ausgeübt haben (Liv. 29, 15, 37).

Die innere Organisation der Colonien ist natürlich nichts anderes als ein Abbild der Zustände der Mutterstadt. Collegialität der höchsten Magistratur ist, wenigstens soweit unsere Ueberlieferung reicht, überall durchgeführt; in der Regel bezeichnet als Praetur, wie ursprünglich in Rom selbst und im übrigen Latium, in manchen Städten (Beneventum z. B.), zeitweise auch als Consulat. Die Geschäfte der Censur versehen eigene Censoren. · Collegien von 5 Quaestoren finden sich in Beneventum, Firmum, Venusia, Aedilen und Quaestoren haben natürlich nirgends gefehlt; Volkstribunen finden wir in Venusia und Beneventum, sie werden aber auch sonst vorhanden gewesen sein. Die Rathsversammlung heisst Senat wie in Rom. Die Eintheilung des Volkes in 30 Curien ist nicht direct bezeugt, wird aber durch Rückschluss aus den Zuständen der späteren Latinität sehr wahrscheinlich. die nach dem hannibalischen Kriege deducirten Colonien hat sogar die Normalzahl der Bürger des ältesten Rom 3000 Mann zu Fuss und 300 zu Pferde zum Muster gedient.

Gegen Ende des hannibalischen Krieges (209) haben bekanntlich 12 von den 30 damals bestehenden latinischen Colonien alle weiteren Leistungen an Geld und Mannschaft zur
Vertheidigung Italiens verweigert; nämlich Ardea, Nepete,
Sutrium, Alba, Carseoli, Sora, Suessa, Circei, Setia, Cales,
Narnia, Interamna (Liv. 27, 9; 29, 15). Es sind wie man
sieht, die ältesten und Rom nächsten unter den latinischen
Colonien, und zwar auffallender Weise gerade diejenigen,
deren Gebiete am wenigsten von den Verheerungen des Krieges
zu leiden gehabt haben. Zunächst musste man die Sache
hinnehmen; sobald aber der Krieg in Italien beendet war,
brachte der Senat eine Reihe von Maassregeln zur Anwendung,
um die Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse für alle Zukunft
zu verhindern. Vor allem wurde die autonome Censur in

diesen 12 Colonien beseitigt, und die Schätzung zwar auch jetzt noch von den selbstgewählten Censoren der Colonien vorgenommen, aber nach der Formel und unter Controlle der Censoren in Rom; die Listen wurden nach Rom abgeliefert und dort aufbewahrt. Damit war denn auch die Kriegshoheit dieser Colonien vernichtet; der römische Senat bestimmt die Höhe der iedesmal auszuhebenden Mannschaft, die dann unter Auflösung der früheren taktischen Verbände in die römischen Legionen vertheilt wurde. 1) Da somit die Besoldung der Contingente durch die Colonien selbst nicht mehr möglich war, und doch unmöglich dem römischen Aerar ohne Entgelt zur Last gelegt werden konnte, so wurde es nöthig, die 12 Colonien auch dem tributum zu unterwerfen, und zwar wurde wenigstens in den ersten Jahren regelmässig 1 pro Mille des Vermögens erhoben (Liv. 29, 18). Man sieht, diese Maassregeln liefen in ihrem Resultat darauf hinaus, diese 12 Colonien den römischen Municipien ohne Stimmrecht gleich zu stellen; von Souveränetät kann bei ihnen ferner kaum mehr die Rede sein. Dass das neue Rechtsverhältniss ein dauerndes blieb, wird ausdrücklich bezeugt; als technischer Ausdruck dafür scheint sich sehr früh die Bezeichnung XII coloniae?) festgesetzt zu haben.

Der Ausdruck XII coloniae findet sich nun bekanntlich wieder bei Cicero in der vielbesprochenen Stelle (pro Caec. 35, 102) iubet enim (Sulla Volaterranos) eodem iure esse, quo fuerint Ariminenses, quos quis ignorat XII coloniarum fuisse et a civibus Romanis hereditates capere potuisse? Es wäre doch an und für sich sehr auffallend, wenn XII coloniae hier etwas anderes bedeuten sollte als in den eben besprochenen Stellen bei Livius. Es müssten dann unter den 35 latinischen Colonien 2 Gruppen verschiedenen Rechtes von je 12 Städten bestanden haben, und wollte man auch das zugeben; so hätten beide

¹⁾ Liv. 29, 15: Cum de supplemento legionum quae in provinciis erant ageretur etc. folgen die Massregeln gegen die 12 Colonien: pedites equitesque quam locupletissimi legerentur, mitterenturque, ubicumque extra Italiam supplemento opus esset.

²⁾ Liv. 29, 37 duodecim deinde coloniarum, quod nunquam ante factum erat, deferentibus ipsarum coloniarum censoribus, censum acceperunt, ut, quantum numero militum, quantum pecunia valerent, in publicis tabulis monumenta exstarent.

Classen doch wenigstens nicht mit demselben technischen Ausdruck bezeichnet werden dürfen. Indessen was bedeutet denn dieses angebliche Recht von Ariminum? Nach Mommsen soll Ariminum selbst und den 11 seitdem noch in Italien gegründeten latinischen Colonien: Beneventum, Firmum, Aesernia, Brundisium, Spoletium, Cremona, Placentia, Copia, Valentia, Bononia, Aquileia ein schlechteres Recht als den früher deducirten Colonien gegeben, und namentlich die Freizügigkeit beschränkt worden sein... "Auch die Latiner also hatten es zu empfinden, dass Rom, nachdem es hauptsächlich durch sie sich Italien unterworfen hatte, jetzt ihrer nicht mehr so wie bisher bedürfte" (R. G. I 5 425).

Ja, aber sind denn die Bürgerschaften der latinischen Colonien aus den verbündeten altlatinischen Gemeinden genommen worden? Sind sie nicht vielmehr zum weit überwiegenden Theile Römer gewesen? Und wenn das eine heute nicht mehr zu bestreitende Thatsache ist, welcher Grund lag da wohl für die römische Regierung vor, die Rechte dieser Bürger, die sich in eine latinische Colonie deduciren liessen. seit der vollendeten Unterwerfung Italiens mehr zu beschränken, als das früher geschehen war? Ganz im Gegentheil; je höher die Macht Roms stieg, um so schwieriger musste es sein Leute zu finden die bereit waren, um ein Paar Morgen Landes ihr römisches Bürgerrecht aufzugeben. Nirgends spricht sich das schlagender aus, als in den Colonialassignationen nach dem hannibalischen Kriege; in den Bürgercolonien werden 5, höchstens 8-10 lugera auf den Mann vertheilt, in den latinischen Colonien aber 30-50 - eben als Compensation der capitis deminutio. Das ist ja auch der Grund, warum seit der Gründung von Aquileia und Luca überhaupt keine Colonien latinischen Rechts mehr deducirt worden sind. Also wenn irgend etwas, so hätten Ariminum und die später gegründeten latinischen Colonien ein besseres Recht bekommen müssen als die schon bestehenden; was freilich nicht möglich war ohne die Latinität selbst zu vernichten, und soweit war Ein Souveränetätsrecht allerdings haben man noch nicht. die seit 268 gegründeten Colonien nicht mehr gehabt: das Recht der Prägung in Silber und Schwerkupfer. Aber eine Zurücksetzung ist auch das keineswegs; denn in diesem selben Jahre 268 hat bekanntlich Rom selbst angefangen die Silberprägung in die Hand zu nehmen, und auch den schon bestehenden latinischen Colonien ist diese Prägung damals entzogen worden. — Wenn endlich, wie ich oben nachzuweisen versucht habe, auch Luca eine latinische Colonie gewesen ist, so sind seit 268 nicht 12, sondern 13 coloniae Latinae deducirt worden, und könnte also schon darum der Ausdruck XII coloniae nicht auf diese Städte bezogen werden.

Hat demnach Ariminum nichts mit den XII coloniae zu thun gehabt, so ist freilich die Lesart Ariminenses in der Stelle bei Cicero nicht haltbar. Wenn wir keinen Flüchtigkeitsfehler Cicero's annehmen sollen — alle latinischen Colonien hatten ja zu seiner Zeit volles Bürgerrecht —, so bleibt nur der missliche Weg der Emendation. Nur möchte ich statt Huschke's Conjectur Interamnenses (wenigstens doch Interamnates müsste es heissen) lieber vorschlagen Ardeates zu lesen nach der ältesten und Rom nächsten unter den abgefallenen 12 Colonien, die auch in der livianischen Liste an der Spitze steht.

Es bleibt nun noch der directe Beweis zu führen, dass das *ius XII coloniarum*, von dem Cicero spricht, identisch ist mit der Summe der Maassregeln, die gegen die bekannten 12 Colonien im Jahr 204 getroffen wurden. Der Beweis ist sehr leicht geführt.

Das Recht der 12 Colonien Ardea, Nepete, Sutrium etc. ist nämlich nichts anderes, als die spätere Latinität wie sie Gnaeus Strabo den Transpadanern im Jahre 89 ertheilt hat, und wie sie dann in der Kaiserzeit ganzen Provinzen verliehen worden ist. Was diese späteren Latinergemeinden von den Coloniae Latinae der älteren Republik unterscheidet¹), ist, um es mit einem Wort zu sagen, der Mangel der Souveränetät. Am deutlichsten spricht sich das aus in der Leistung der Militärpflicht. Während die alten Latinercolonien ihr Contingent selbst ausrüsteten und besoldeten, und in eigene Cohorten und Turmen unter ihren eigenen Offizieren formirt waren²),

¹⁾ Ich spreche natürlich nur von staatsrechtlichem Unterschiede. Dass diese neuen Latinerstädte nur durch legale Fiction Colonien sind, und ihnen das nationale Fundament mangelt, geht uns also hier weiter nichts an.

²⁾ Auch die nach 268 deducirten, wie Firmum, Aesernia, Brundisium, Cremona, Placentiae.

haben die späteren Latiner in den römischen Legionen gedient. So schon, wie wir oben sahen die Mannschaften der XII Colonien seit 204; so nach der Lex Pompeia die Transpadaner¹), und ebenso die Latiner der Kaiserzeit. 2) Hand in Hand damit geht natürlich die Leitung der Aushebung durch römische Offiziere, die Controle der Stammlisten und die Besteuerung von Seiten Roms. Wahrscheinlich ist auch das Recht, durch Bekleidung der Magistratur die römische Civität zu erlangen, schon den Bürgern der XII Colonien gegeben worden, wenn auch Zeugnisse darüber nicht vorliegen. Dass diese neue Latinität staatsrechtlich viel mehr Aehnlichkeit hat mit der alten Civität ohne Stimmrecht, als mit dem Recht der alten latinischen Colonien, ist schon oben hervorgehoben worden; wir verstehen, warum Sulla dies Recht den Arretinern und Volaterranern gegeben hat.

Cap. VIII.

Die Italischen Bundesgenossen.

Während die Constitution der latinischen Colonien und bis zu einem gewissen Grade auch der Municipien von Rom aus bestimmt worden ist, hat eine solche directe Einwirkung auf die Verfassungen der italischen Bundesstaaten nicht stattgefunden. Denn es liegt in dem Begriffe des foedus, dass es nur zwischen souveränen Staaten geschlossen werden kann; und so mannigfach auch die Selbstständigkeit der Bundesgenossen thatsächlich durch ihr Verhältniss zu Rom beschränkt worden ist, formell wenigstens haben sie ihre innern Angelegenheiten nach eigenem Ermessen geordnet.

Indirect aber hat natürlich die Verfassung Roms den weitgehendsten Einfluss auf die politische Entwickelung der Bundesstaaten geübt, und würde ihn geübt haben, auch ohne

¹⁾ Caes. Bell. Civ. 3, 87: hac copiae, quas videtis, ex dilectibus horum annorum in citeriore Gallia sunt refectae: et plerique sunt ex coloniis Transpadanis.

²⁾ Herzog Gall. Narbon. p. 161: Iam vero reliquos Latinos (ausser den foederirten Vocontii) in legionibus stipendia meruisse quamquam non diserte traditur, ex inscriptionibus tamen non potest esse dubium; namque iuvenimus in lapidibus nostris legionarios Nemausenses, Helvios, Carcasensem, Aquenses, Cabelliensem, unde consequitur...imperatorum aetate legionibus attributos esse Latinos.

das Band, was die Italiker an Rom fesselte. Hat doch zu allen Zeiten jede tiefer gehende politische Bewegung über die Grenzen des eigenen Staates hinaus ihren Widerhall in den Nachbarstaaten gefunden, um so lauter, je mächtiger der Staat dastand, von dem die Bewegung ausging.

So ist es gekommen, dass zur Zeit des Socialkriegs die Verfassung jeder einzelnen italischen Staatsgemeinde kaum etwas anderes war, als ein mehr oder minder genaues Abbild der Verfassung der führenden Stadt; und selbst als die Italiker mit den Waffen in der Hand die alten Verträge zerrissen, und zu einem neuen Bunde zusammentraten, haben sie nichts zu schaffen verstanden als eine Copie der politischen Organisation Roms. Nichts spricht so deutlich die völlige Unfähigheit der Bundesgenossen aus, aus sich heraus ein unabhängiges Staatswesen hervorzubringen; schon diese eine Thatsache gäbe die volle Erklärung dafür, warum die separatistische Bewegung der Italiker scheitern musste. Was die italischen Verfassungen der Einwirkung Roms vor allem verdanken, ist die allgemeine Annahme des Princips der Collegialität. Denn wie in Hellas, so steht bekanntlich auch in Italien am Anfang der politischen Entwicklung die Monarchie, und hier wie dort ist es der erste Schritt zur Freiheit gewesen, das lebenslängliche Königthum durch das Jahrkönigthum zu er-Die Dictatur bei den Latinern und Etruskern, die Würde des Medix tuticus bei den sabellischen Völkern haben sich in dieser Weise entwickelt, wahrscheinlich unabhängig von einander und nur durch das Schwergewicht der Verhältnisse. Rom aber ist soviel wir sehen in Italien der erste und einzige Staat, der einen Schritt weiter gegangen ist, und versucht hat, das Königthum nicht bloss zeitlich, sondern auch in der Competenz zu beschränken, dadurch, dass es diese Competenz auf 2 gleichberechtigte Collegen übertrug. Etrurien hat sich die alte Dictatur bis wenigstens zur Mitte des 4. Jahrhunderts erhalten, in Latium bis auf den Latinerkrieg, bei den sabellischen Völkern finden wir zum Theil den Medix tuticus noch in viel späterer Zeit. Aber wenn auch vereinzelt diese alten Magistrate bis auf den Socialkrieg herab bestanden haben, die Mehrzahl der italischen Gemeinden hat lange vor dieser Zeit nach dem Beispiel Roms 2 Praetoren an die Spitze des Staates gestellt.

Viel leichter als diese radicale Aenderung der Grundlagen der Verfassung war natürlich die Annahme der niederen Magistraturen, deren Competenz im Laufe der Zeit in Rom von der des Consulats abgezweigt worden war. Darum finden wir denn, soweit unsere Kenntniss reicht, in allen italischen Staaten schon vor dem Socialkrieg Aedilen, Quaestoren, Censoren, ja mitunter selbst Volkstribunen; und die Thatsache, dass die Osker z. B. die Namen aller dieser Magistrate einfach aus dem Latinischen entlehnt haben, zeigt unwiderleglich, dass wir es hier nicht etwa mit selbstständigen und organischen Bildungen zu thun haben.

Indessen bei der formellen Souveränetät jeder italischen Bundesgemeinde hat sich diese Entwickelung im Einzelnen in sehr verschiedenen Bahnen bewegt, und ist zu sehr verschiedenen Zeiten zum Abschluss gekommen. Es wird also nöthig sein, die Verfassungsgeschichte jedes einzelnen italischen Staates gesondert zu verfolgen von seinem Eintritte in den ewigen Bund mit Rom bis zu der Zeit wo der Socialkrieg Italien zu einer einzigen grossen Gemeinde umgestaltet hatte. Freilich lässt unsere dürftige Ueberlieferung uns nirgends häufiger im Stich als gerade hier; die grossen Umrisse des Bildes aber lassen sich auch heute noch mit hinreichender Sicherheit unterscheiden.

1. Etrurien.

Ein einigendes Band hat ursprünglich den Staaten Etruriens so wenig gefehlt, wie Latium oder den sabellischen Völkern. Jährlich einmal 1) im Frühjahr 2) versammelten sich die Abgesandten der etruskischen Gemeinden beim Tempel der Voltumna im Gebiete von Volsinii zur Berathung über die gemeinsamen Angelegenheiten und zur Feier des gemeinsamen Opfers.

Zwölf Städte, die XII populi Etruriae sollen den Bund gebildet haben. Natürlich ist die Zwölfzahl hier nicht im

¹⁾ Liv. IV 25, 7: Consilia ad movenda bella...in Etruria ad fanum Voltumnae agitata. Ibi prolatae in annum res, decretoque cautum, ne quid ante consilium fieret.

^{2) &}quot;Bei Beginn des Kriegsjahres, wie aus Liv. VI 2, 2 ziemlich deutlich hervorgeht" Müller-Deecke I p. 330. Auch die Feriae Latinae wurden bekanntlich im Frühjahr gefeiert, oder sollten es doch wenigstens.

eigentlichen Sinne zu fassen, sondern als die heilige Normalzahl der Bundesglieder, die auch bei den sagenhaften etrurischen Bundesstaaten am Po und in Campanien wiederkehrt; grade wie der latinische Bund in historischer Zeit nie grade 30 Glieder gezählt hat. Darum sind alle Versuche erfolglos geblieben, unter den Städten Etruriens die 12 Bundesgemeiden herauszufinden; darum ist von den XII populi noch die Rede nach Vei's Fall, ja selbst nachdem Caere dem römischen Staate schon einverleibt war (Liv. 7, 21).

Dass die Verbindung der etruskischen Staaten eine sehr lokere sein musste, folgt schon daraus, dass keines der Bundesglieder die Macht besass, eine thatsächliche Hegemonie über die übrigen auszuüben. In der That sehen wir, soweit unsere geschichtliche Ueberlieferung reicht, die Etrusker niemals zu einer gemeinsamen kriegerischen Action verbunden; erst als es zu spät war für die Rettung der Nation, gelang es für kurze Zeit die Mehrzahl der Bundesstädte zu einem kräftigen Widerstande zu einigen.

War also die sacrale Seite des Bundes schon von jeher von überwiegender Bedeutung, so hat die Unterwerfung Etruriens unter Rom das politische Band zwischen den Bundesstädten völlig zerrissen. Nicht mit dem ganzen Bunde hat Rom ein foedus geschlossen, sondern besonders mit jeder einzelnen Bundesstadt; 351 (Liv. 7, 22) und wieder 293 (Liv. 10, 46) mit Falerii, 310 mit Perusia, Cortona, Arretium (Liv. 9, 37), 280 mit Volsinii (Liv. Epit. 11, Fasti triumph.). stellte denn auch zu den römischen Bundesheeren jede einzelne Bundesstadt ihr besonderes Contingent, wie z. B. eine perusinische Cohorte an der berühmten Vertheidigung von Casilium 216-215 gegen Hannibal theilnahm (Liv. 23, 17), und die einzelnen etruskischen Gemeinden jede für sich die afrikanische Expedition Scipios unterstützten (Liv. 23, 45). Ganz abgesehen davon, dass fast die Hälfte Etruriens dem römischen Staat unmittelbar incorporirt worden ist.

Als sacrale Vereinigung hat dagegen der Bund der 12 Städte, oder wie er jetzt heisst, der XV populi Etruriae bestanden bis in die späteste Kaiserzeit. Wenn jetzt 15 Städte genannt werden statt der früheren 12, so haben wir hier ohne Zweifel die Zahl der wirklichen Bundesglieder statt der früheren idealen Normalzahl. Vielleicht sind auch einige umbrische

Digitized by Google

Städte hier einbegriffen, da wenigstens später auch die Umbrer die Versammlungen in Volsinii beschickt haben.

Eine Reihe in Etrurien gefundener Inschriften geben uns Auskunft über die Organisation des Bundes, die ohne Zweifel in die Zeit der alten Unabhängigkeit heraufreicht. An der Spitze stand ein Dictator oder Praetor Etruriae XV populorum und unter ihm, wie es scheint, 2 Aedilen.1) Wir werden gleich sehen, dass diese Organisation nichts anderes ist, als eine Nachbildung der etruskischen Stadtverfassungen. Die bezüglichen Inschriften sind in Volsinii selbst, Clusium, Cortona, Perusia, Sena, Sutrium und Tarquinii gefunden, so dass also auch römische Bürgergemeinden und vielleicht selbst latinische Colonien am Bunde Theil hatten. So haben auch die latinischen Städte noch nach ihrer Aufnahme in den römischen Bürgerverband fortgefahren, die feriae Latinae zu beschicken. Der Antheil aber, den die Bürgergemeinden in Etrurien am Bunde genommen haben, ist ein weiterer Beweis dafür, dass seit der Unterwerfung des Landes unter römische Herrschaft der Bund nur noch eine sacrale Bedeutung behalten hat.

Wie alle hellenischen und italischen Staaten sind auch die Städte Etruriens ursprünglich, monarchisch regiert worden. Die Erinnerung daran haben die Sagen von Mezentius und Porsenna bewahrt²): und in Vei wenigstens hat die Monarchie sich bis zum Anfang des 4. Jahrhunderts erhalten (Liv. 5, 1). Die Mehrzahl der etruskischen Staaten war damals freilich schon aristokratisch geordnet, sodass die Verfassungsänderung hier etwa in dieselbe Zeit fallen muss wie in den latinischen Städten. Der starre Charakter der etruskischen Aristokratien ist vielfach bezeugt; so bezeichnet Dionysios (9, 5) die Plebs in Etrurien gradezu als Penesten, und die demokratische Erhebung in Volsinii

¹⁾ Dictator Etruriae (Willm. 2085 aus Sutrium) T. Egnatio | T. f. Vot(uria) Rufo q(uaestori) aed(ili) | dict(atori) aed(ili) Etrur(iae) | wo die Dictatorwürde sich natürlich nicht auf Sutrium beziehen kann, da die Colonia Coniuncta Iulia Sutrina von Duumvirn verwaltet werden musste, und wirklich Duumvirn gehabt hat (z. B. Grut. p. 481, n. 6).

Praetores und Aediles Etruriae: Orelli 96, 97, 3149, 6417; Willm. 2092; Bull. Ist. 1863 p. 291; Gori Inscr. Etr. II 60; Vergl. Henzen Annali 1863 p. 283.

²⁾ Cf. den tyrrhenischen König Arimnestos bei Pausanias V 12, 3.

268 wird in unseren Quellen ein Sclavenaufstand genannt. Aus den stark tendenziös gefärbten Berichten über dieses Ereigniss geht wenigstens soviel hervor, dass das Volk in Volsinii keinen Theil an der Regierung hatte und des Conubium mit dem Adel ermangelte; ein Verhältniss etwa wie das der römischen Plebs vor dem Decemvirate und dem canuleischen Plebiscit. Darum spricht unsere Ueberlieferung überall nur von dem principes Etruriae 1); sie sind es, die beim Tempel der Voltumna über die gemeinsamen Angelegenheiten der Nation rathschlagen, sie allein bestimmen die Politik der einzelnen Bundesstaaten und bilden deren Senate.2) Dieser aristokratische Zug ist freilich tief im Wesen des etruskischen Volkes begründet; dennoch würde Etrurien ohne Zweifel, sich selbst überlassen, gerade wie Latium die Fesseln der Adelsherrschaft gesprengt haben. Die demokratische Bewegung in Volsinii steht nicht allein; auch in Arretium zeigen sich in derselben Zeit ähnliche Bestrebungen (Liv. 10, 3), aber alle diese Ansätze zu freierer Entwickelung wurden schon im Keime durch die römische Intervention unterdrückt. So hat 'die etruskische Aristokratie ihre Stellung bis zum marsischen Kriege behauptet, und ihrem Regiment vor allem hat Etrurien es zu danken, wenn das sociale Elend hier eine Höhe erreicht hat wie in keinem zweiten Theile Italiens. Seit den Zeiten des hannibalischen Krieges ist Etrurien der Heerd aller Sclavenaufstände und Erhebungen des Proletariats, und hier ist ja auch die catilinarische Verschwörung zum Ausbruch gekommen.

Diese aristokratische Verfassung Etruriens steht im schroffsten Gegensatz zu den demokratischen Ordnungen der Länder sabellischen Stammes; und wenn Capua allein von allen samnitischen Städten eine starke und mächtige Aristokratie sich bewahrt hat, so ist diese verhängnissvolle Mitgift wohl hauptsächlich die Folge der einstigen etruskischen Herrschaft. Mehr noch als die nationale Verschiedenheit musste der politische Gegensatz jedes erfolgreiche Zusammengehen Etruriens und Samniums zur Unmöglichkeit machen, und hier vor allem

¹⁾ Der etruskische Name dafür Lucumones (Müller-Deecke I p. 337).

²⁾ Liv. 27, 21 von Arretium, Zonaras 8, 7 von Volsinii. Die von Müller Deecke I 351 citirte $\beta ovli$ von Perusia App. Civ. 5, 48 gehört nicht hierher, da Perusia damals schon municipium war.

liegt der tiefere Grund, warum die Coalitionen gegen Rom im 3. Jahrhundert erfolglos geblieben sind. Darum hat auch der Bundesgenossenkrieg zwar Umbrien noch ergriffen, aber nicht vermocht, das Land jenseits der Tiber in Waffen zu rufen. Erst als die Demokratie in Rom zur Herrschaft gelangt war, schlug auch die Stunde der Emancipation der unterdrückten Classen Etruriens. Keine Landschaft Italiens hat mit grösserer Hingebung für die Sache der Freiheit gekämpft, keine ist durch die sullanische Restauration schwerer getroffen worden, als das Gebiet zwischen Arno und Tiber.

So sind die Reste der alten Gemeindeverfassungen in Etrurien gründlich beseitigt worden, und an ihrer Stelle begegnen wir überall dem einförmigen Schema der römischen Municipalordnung. Auf die Benutzung der Inschriften aus der Zeit vor dem Socialkrieg müssen wir bei dem heutigen Stande unserer Kenntniss der etruskischen Sprache verzichten; und so bleiben als einziges Hülfsmittel zur Erkenntniss der altetruskischen Gemeindeverfassung die öffentlichen Urkunden der Stadt, die als Altbürgergemeinde fast allein in Etrurien ihre alten Magistrate über den Socialkrieg hinüber gerettet hat, der Praefectur Caere. Wie schon oben (p. 131) erwähnt. finden wir hier an der Spitze der Verwaltung einen Dictator; daneben einen Aedilis iuri dicundo und einen Aedilis annonae (IN. 6828 = Orelli 3787), weiterhin (Willm. 2081) einen Censor perpetuus. Auf römischen Einfluss kann natürlich die Dictatorwürde hier nicht zurückgeführt werden, da in allen von Rom aus constituirten Gemeinden die Collegialität der höchsten Magistratur festgehalten ist. Wir haben also hier den Beweis, dass auch in Etrurien das Jahrkönigthum an die Stelle der alten Monarchie getreten ist, und die Collegialität der höchsten Magistratur von Haus aus den Etruskern ebenso fremd war, wie den Latinern oder den sabellischen Gemeinden.

2. Umbrien.

Wie Etrurien hat auch Umbrien nur eine sehr lockere nationale Einheit gehabt. Ja bei unseren spärlichen Nachrichten über die Zustände Umbriens vor der römischen Herrschaft könnte es zweifelhaft bleiben, ob überhaupt irgend ein solches Band hier bestanden hat; wenn es der Fall war, so hat sich wenigstens keine Spur davon in späteren Zeiten erhalten.

Dagegen sehen wir Umbrien im 4. Jahrhundert in eine Anzahl Districte, tribus oder plagae, getheilt. Livius erwähnt die plaga Materina (unbekannter Lage 9, 41) und die tribus Sapinia am Sapis (Savio) bei Sassina (31, 2; 33, 7); von der tadinatischen und iguvinischen Tribus reden die iguvinischen Tafeln. Näheres über diese Organisation erfahren wir nicht.

Seit dem Eintritt Umbriens in den ewigen Bund mit Rom stehen alle Gemeinden des Landes selbstständig nebeneinander, ohne andere Beschränkung ihrer Souveränetät als ihr foedus mit Rom. Diese foedera sind denn auch mit jeder umbrischen Gemeinde besonders abgeschlossen worden. So mit Camerinum 310 (Liv. 9, 36, 28, 45; Cic. Balb. 20, 46; Val. Max. 6, 5, 1), Ocriculum 308 (Liv. 9, 41), Iguvium (Cic. Balb. 20, 47), Tuder (Sisenna fr. 119 Peter), zuletzt Sassina 266 (fasti triumphal., cf. Liv. Epit. 15 und Polyb. II 24) und Ravenna (Cic. Balb. 22, 50).

Von den Stadtverfassungen Umbriens kennen wir kaum etwas anderes als die eigenthümliche Magistratur der *Marones*, die in 2 Inschriften von Asisium vorkommen (Fabr. 81; CIL. I 1412).

3. Die sabellischen Stämme.

Das Bergland im N.-O. Latiums bis zum adriatischen Meer hat Rom schon sehr früh seiner unmittelbaren Herrschaft unterworfen, wie oben gezeigt worden ist. So sind die Sabiner und Praetuttianer 290 in den römischen Bürgerverband aufgenommen, Picenum ist 299 in die römische Bundesgenossenschaft eingetreten (Liv. 10, 10), und 30 Jahre später, 268 in Folge eines Aufstandes dem römischen Staate völlig incorporirt worden. Mit Ausnahme der Griechenstadt Ankon (mit Numana) hat hier wie es scheint nur die alte Metropole des Volkes, Asculum, bis zum Socialkrieg ihre Souveränetät bewahrt.

Zu derselben Zeit etwa wie die Picenter sind auch die Bergvölker der Abruzzen in die römische Symmachie eingetreten. Die foedera mit den Marrucinern, Marsern, Paelignern, Frentanern sind 305 abgeschlossen (Liv. 9, 45; 304 nach Diod. 20, 101); das mit den Vestinern 3 Jahre später, 302 (Liv. 10, 3); damals ist auch das Bündniss mit den Marsern

erneut worden. Und zwar ist jedes dieser Völker als Sammtgemeinde in die römische Eidgenossenschaft eingetreten, schon darum, weil innerhalb der Volksverbände damals noch keine Stadtgemeinden bestanden, mit denen ein gesondertes foedus hätte geschlossen werden können. So finden wir seitdem bei den römischen Heeren marsische (Liv. 33, 36), paelignische (Liv. 25, 14; 44, 40), vestinische (Liv. 44, 40), marrucinische (Liv. 44, 46) Cohorten; auch eine öffentliche Inschrift der Tovto Marrovko ist auf uns gelangt (Fabr. 2741). Ja der Volksverband der Marruciner und Vestiner hat bekanntlich sogar den Bundesgenossenkrieg überdauert, und unter den Namen der Municipien Teate und Pinna bis ans Ende des Alterthums fortbestanden; auch haben sich wenigstens die Bürger von Teate stets als Marruciner bezeichnet. Die Frentaner haben bekanntlich auch Kupfermünzen mit der Aufschrift Frentreî geprägt; eine Stadt Frentrum, die es nie gegeben hat, hätte man nicht erfinden sollen. Ein frentanischer Offizier an der Spitze ihres Contingentes wird in der Schlacht bei Herakleia erwähnt (Dionys. 19, 12).

Ueber die Verfassung dieser 5 Gemeinden sind wir nur sehr unvollständig unterrichtet. Eine Inschrift aus dem marsischen Antinum (Fabr. 2740) nennt einen Medix; da der Zusatz tuticus fehlt, wird es der Local-Magistrat von Antinum gewesen sein und nicht der oberste Beamte des ganzen marsischen Volkes.¹) Censoren der Frentaner werden in einer Inschrift von Pennaluce bei Histonium erwähnt (Fabr. 2843). Die sabellischen Völker in den Abruzzen waren also offenbar in ganz ähnlicher Weise wie die Samniten selbst organisirt.

Dasselbe gilt von einem anderen stammverwandten Volke dieser Gegend, den Aequiculern. Allerdings ist möglich, ja wahrscheinlich, dass die Aequiculer, soweit sie nicht durch die latinischen Colonien Carseoli und Alba aus ihren Sitzen verdrängt waren, seit dem Anfang des 3. Jahrhunderts das römische Bürgerrecht hatten (cf. Liv. 9, 45 und oben p. 51). Indessen wie dem auch sei, jedenfalls ist ihnen zunächst kein anderes als das caeritische Recht verliehen worden, und

¹⁾ Ueber den Unterschied des Medix schlechtweg von Medix tuticus habe ich gehandelt Campanien p. 243. 316, und ausführlicher Archiv. storico Napol. II 293.

als municipes ebenso wie als foederati haben sie ihre alte Verfassung bewahrt. So lehrt uns denn ein oskisch geschriebener Stein von Nesce am oberen Velino einen Medix tuticus der Aequiculer von Nersa kennen (Fabr. 2732); und eben in dieser Gegend finden wir noch nach dem Socialkriege die Respublica Aequiculorum als Municipium.

4. Samnium.

Der samnitische Bund, der die grossen Kriege gegen Rom ausgefochten hat, umfasste nicht nur das eigentliche Samnium oder das Land der Pentrer, sondern auch die Hirpiner und Caudiner, im obern Liristhal Casinum und Atina, am Golf von Salerno das spätere picentinische Gebiet (Scylax 11). Darum werden in den Berichten über die Samniterkriege die Hirpiner und Caudiner niemals erwähnt, und die Städte ihres Gebiets gelten einfach als samnitische Orte. Die Frentaner dagegen, wie die campanischen Gemeinden Nola, Nuceria, Teanum haben niemals zum samnitischen Bunde gehört, sondern soweit unsere Kenntniss reicht stets eine selbstständige Politik verfolgt.

Nach der vollendeten Unterwerfung Samniums nach Besiegung des Pyrrhos musste es die erste Sorge der römischen Staatsmänner sein, dieses nach Rom selbst grösste und kräftigste italische Gemeinwesen wenn nicht ganz aufzulösen, so doch wenigstens in mehrere Staaten zu zertheilen. Ein reichliches Drittel des Ganzen wurde zunächst dem römischen Gebiete direct incorporirt, und entweder als Praefectur organisirt (Atina, Casinum, Venafrum, Allifae), oder zur Deduction latinischer Colonien verwendet (Saticula, Interamna, Sora, Beneventum, Aesernia). Der Westen des Landes, wo unter hellenisch-etruskischem Einfluss sich schon früh städtisches Leben entwickelt hatte, wurde in eine Reihe selbstständiger Stadtgemeinden aufgelöst. Seitdem sind Caiatia, Compulteria, Telesia, Caudium souverane Glieder des italischen Bundes; die Münzen der 3 ersteren dieser Städte beweisen, dass kein gemeinsames Band diese Gemeinden vereinigte.

Von Samnium abgetrennt wurde ferner der Süden der Landschaft, der Gau der Hirpiner. Schon geographisch war dieser Landestheil durch die Colonie Benevent mit ihrem weiten Gebiete isolirt von den Stammesgenossen im Norden; dass er es auch politisch gewesen ist, zeigt die Haltung der Hirpiner im hannibalischen Kriege. Während die eigentliehen Samniter Rom treu bleiben, treten die Hirpiner über auf die karthagische Seite; und überhaupt hat im Sprachgebrauch dieser und der folgenden Zeit der Name Samnium das Hirpinerland nicht mehr mitumfasst. 1) Auch im Socialkrieg erscheinen die Hirpiner neben den Samniten als selbstständiges Volk, und nach dem Kriege sind sie in eine andere Tribus eingetragen worden als diese: die Hirpiner in die Galeria, die Samniten in die Voltinia. Im auffallenden Gegensatz dazu wird in der Geschichte der Samnitenkriege des 5. Jahrhundert Roms der Name der Hirpiner niemals genannt, vielmehr ihr Gebiet öfters ausdrücklich als ein Theil Samniums bezeichnet (z. B. Liv. 10, 17, 38, 39). Das Hirpinerland muss also bis 268 politisch einen Bestandtheil des samnitischen Bundes gebildet haben, und erst seitdem selbstständig geworden sein; wir können nicht zweifeln, dass es unter den Hirpinern selbst eine particularistische Partei gegeben hat, die diese Selbstständigkeit wünschte und die Pläne Roms förderte.

Ein gemeinsames Band muss die Hirpiner schon unter einander vereinigt haben, als sie noch einen Gau des samnitischen Bundes bildeten; und dieses Verhältniss hat wahrscheinlich auch nach dem foedus mit Rom fortbestanden. So sind die Hirpiner als Gesammtgemeinde 216 zu Hannibal abgefallen, und haben ebenso mit Rom ihren Frieden gemacht. Ja es scheint, dass der Bund der hirpinischen Städte auch später noch fortbestanden hat, da die Römer aus leicht begreiflichen Gründen bei ihrer freiwilligen Wiederunterwerfung ihnen die günstigsten Bedingungen gewährt haben. ²) So sehen wir denn auch im Socialkriege die Hirpiner als ganzes Volk den italischen Bundesgenossen sich anschliessen. — Die Zutheilung der Münzen mit Akudunniad an das hirpinische Aquilonia steht keineswegs sicher (Mommsen, Unt.

¹⁾ Z. B. Liv. 22, 73 (217 a. Chr.) Hannibal ex Hirpinis in Samnium transit.

²⁾ Liv. 27, 15 Ad Q. Fulvium consulem Hirpini et Lucani [et] Volcientes ... dediderunt sese, clementerque a consule cum verborum tantum castigatione ob errorem praeteritum accepti sunt. Ganz so glatt wird die Sache doch nicht gegangen sein, da wir später viel römischen Ager publicus im Hirpinerland finden (oben S. 65).

Dial. p. 246). Wäre sie es aber auch, so würde daraus nur folgen, dass Aquilonia nicht zu dem Gau der Hirpiner im engeren Sinne gehört hat, sondern zu den samnitischen Eroberungen in Apulien zu rechnen ist, worauf schon seine geographische Lage uns hinweist. So war der samnitische Bund in Folge der Siege Roms auf etwa 1/3 seines alten Gebietes beschränkt, das Gebirgsland am oberen Tifernus und Sangrus mit der Hauptstadt Bovianum, den alten Gau der Pentrer, der immer der Kern des Ganzen gewesen war. In diesem Umfang ist der samnitische Bund als Glied in die italische Eidgenossenschaft eingetreten und hat ihr bis zum Socialkriege angehört, ohne je seinen vertragsmässigen Verpflichtungen untreu zu werden, auch dann nicht, als die Stammesgenossen im Süden zu Hannibal abfielen; der beste Beweis, dass das verkleinerte und von römischen Festungen eingeschnürte Samnium für die Einheit Italiens keine Gefahr mehr gebildet hat.

Wenn es noch eines Beweises bedürfte für die Fortdauer der staatlichen Einheit Samniums, so gäbe ihn die bekannte Inschrift von Bovianum (Fabr. 2873 ter), die einen Asieis Maraiies als Safinim usnim keenzstur "Censor aller Safiner" bezeichnete. Darum erscheint in den römischen Heeren das samnitische Contingent stets als Ganzes, und nicht etwa die Truppen von Ausidena oder Bovianum gesondert. So finden wir zum Beispiel ein samnitisches Corps von 8500 Mann unter dem Beschl des Numerius Decimius aus Bovianum beim Heer des Dictators Fabius Maximus 217 (Liv. 22, 24); 2 Turmen samnitischer Reiter werden im makedonischen Kriege 168 erwähnt (Liv. 44, 40).

Dem ganzen samnitischen Bunde stand ein Medix tuticus vor, der in den Inschriften von Bovianum öfters erwähnt wird (Fabr. 2871, Ephem. epigr. II p. 187, 78 u. 80); der oben genannte N. Decimius hat ohne Zweifel diese Würde bekleidet. Dass auch die Censur Sache des Bundes war, haben wir oben gesehen. Die einzelnen Stadt- oder Dorfgemeinden Samniums hatten natürlich ausserdem jede ihre eigenen Beamten zur Besorgung der Communalangelegenheiten; ein solcher Medix einer samnitischen Stadt ist wahrscheinlich das Bn. Betitis in einer Inschrift von Compobasso, da der Zusatz tuticus fehlt (Ephem. epigr. l. c.).

Dass die Organisation des hirpinischen Bundes ähnlich gewesen ist, lässt sich vermuthen; überliefert darüber ist nichts. Ebensowenig erfahren wir von der Verfassung der samnitischen Grenzstädte gegen Campanien: Telesia, Compulteria, Caiatia, Caudium; nur die praetores duumviri, die Telesia in der Kaiserzeit vorstehen (IN. 4864. 4865. 4866 und öfter), erinnern in ihrem Namen an die alten oskischen Medices.

5. Latium.

Seit der Auflösung des latinischen Bundes 338 und der Eidgenossenschaft der Herniker 306 stehen in Latium nur noch 7 Städte im Bundesverhältniss zu Rom: Laurentum, Cora, Praeneste, Tibur, Aletrium, Ferentinum, Verulae. 1) Es bedarf keines Beweises, dass bis zur Lex Iulia nichts an diesem Verhältniss geändert worden ist; auch ist es bezeugt theils durch directe Lieferung 2), theils durch Inschriften aus den letzten Jahren vor dem Socialkriege, die fast von keiner dieser Städte fehlen.

Die innere Organisation ist soweit wir sehen überall die gleiche; es ist die unter römischem Einfluss modificirte altlatinische Gemeindeverfassung, dieselbe, die auch in den Colonien latinischen Rechts bis zum Socialkrieg bestanden hat. So finden wir in Praeneste, Tibur, Cora bis zu ihrer Aufnahme in den römischen Bürgerverband an der Spitze der Verwaltung je 2 Praetoren; ja in Laurentum ist diese Magistratur auch später noch beihehalten worden, und hat sich behauptet bis ans Ende der Kaiserzeit. Hernikerstädte angeht, so fehlen allerdings hier directe Zeugnisse; da aber diejenigen Gemeinden der Herniker, die 306 das römische Bürgerrecht erhielten, Anagnia und Capitulum Hernicorum z. B., noch in der Kaiserzeit Praetoren gehabt haben, so werden wir dieselbe Form der höchsten Magistratur auch für Aletrium, Ferentinum und Verulae voraussetzen dürfen. Sonst finden wir Censoren in Tibur, Aletrium, Ferentinum; Aedilen und Quaestoren aus der Zeit vor dem Social-

¹⁾ Für die 6 übrigen ist das direct bezeugt; Praeneste und Tibur (Polyb. 6, 14; Liv. 43, 2); Laurentum (Liv. 8, 11), Aletrium, Verulae, Ferentinum (Liv. 9, 43; 34, 42), für Cora zeigen es unwiderleglich die Münzen und die bekannte Inschrift (CIL. I 1148).

²⁾ App. Civ. 1, 65.

kriege in Praeneste, Tibur, Ferentinum (Gaius Gracchus bei Gell. 10, 3). — Eine praenestinische Cohorte von 500 Mann hat bekanntlich Casilinum im Winter 216—15 gegen Hannibal vertheidigt (Liv. 23, 17—19). Die Contingente der übrigen Städte werden in unseren Quellen nicht erwähnt, wohl aber lehren die Inschriften, dass Tibur ein Reitercorps unterhielt (CIL. I 1116), Cora an der Kriegsbeute Antheil hatte (CIL. I 1148), der Senat von Aletrium einem seiner Bürger die vacatio militiae gewährt (CIL. I 1166).

Auch in Campanien haben nur wenige Gemeinden bis zum Socialkrieg ihre Souveränetät bewahrt. Zunächst und vielleicht die bedeutendste von allen Aquinum, worüber directe Angaben freilich nicht vorliegen; da die Stadt aber noch kupferne Scheidemünze mit eigenem Namen geprägt hat, ist ihr bundesgenössisches Recht sehr wahrscheinlich. Inschriften aus der Zeit vor der Lex Iulia haben wir nicht, und später hat die augusteische Colonie alle Spuren der alten Verfassung verwischt. Ferner vielleicht Fabrateria, was sich 330 freiwillig an Rom angeschlossen hat (Liv. 8, 19); doch spricht der Dictator, den wir hier noch in der Kaiserzeit finden (Willm. 1784), dafür, dass die Stadt schon vor dem Socialkrieg die Civität besessen hat. Dann Teanum Sidicinum, was sich wahrscheinlich im zweiten Samnitenkrieg an Rom angeschlossen hat; wenigstens finden wir die Stadt schon 297 im römischen Bündniss (Liv. 10, 14). Für die Souveränetät zeugen zahlreiche Silber- und Kupfermünzen aus dem dritten und zweiten Jahrhundert und nicht minder die bekannte Erzählung in der Rede des Gaius Gracchus de legibus promulgatis. Hier wird zugleich der Quaestor Sidicinus erwähnt, ein Censor IN. 3983; ob die Volkstribunen, die Teanum später gehabt hat (IN. 3998), ein Rest der alten Verfassung der Stadt sind, muss allerdings zweifelhaft bleiben (Mommsen CIL. I p. 46).

Südlich vom Volturnus sind foederirte Gemeinden die Hellenenstadt Neapolis mit dem davon abhängigen Kapreae, und die oskischen Städte Nola mit Abella, und Nuceria mit den ihm engverbundenen Orten Pompei, Herculaneum, Stabiae, Surrentum. Ueber die Verfassung aller dieser Städte habe ich an anderem Orte ausführlich gehandelt. Hier genüge der Hinweis, dass die Organisation des nucerinischen Bundes durchaus der der samnitischen und campanischen Eidgenossen-

schaft analog ist; hier wie dort steht an der Spitze des Bundes ein Medix tuticus, während jede einzelne Stadt daneben ihre besonderen Medices hatte, eine Organisation, die dann Publius Sittius zu Caesars Zeit bei Gründung seiner IV coloniae Cirtenses nach Möglichkeit nachgebildet hat.

6. Lucanien.

Mit dem Namen der Lucaner bezeichnete Kupfermünzen, während Stadtmünzen aus Lucanien gänzlich fehlen, sind Beweis dafür, dass im 4. und 3. Jahrhundert Lucanien einen centralisirten Bundesstaat gebildet hat. Dasselbe zeigt die Geschichte der Kämpfe der Lucaner gegen Tarent, und die Theilnahme des Volkes an den Samnitenkriegen. Als Sammtgemeinde ist denn auch Lucanien 298 in den Bund mit Rom eingetreten (Liv. 10, 12). Dem entsprechend wird wenige Jahre später (294) eine lucanische Cohorte im römischen Heere erwähnt (Liv. 10, 33).

Der Abfall der Lucaner zu Pyrrhos scheint an diesen Verhältnissen nichts geändert zu haben, nur dass ein Theil des Gebiets (Paestum) an Rom abgetreten wurde. Erst der hannibalische Krieg hat den lucanischen Bund gesprengt, da einige Gemeinden sich an Hannibal anschlossen, während andere Rom treu blieben (Liv. 25, 16). So finden wir nach dem Kriege jede Gemeinde für sich, und wenn ein Rest des alten Bundes bestehen blieb, so kann er nur noch eine sacrale Bedeutung gehabt haben.

Ueber die inneren Zustände Lucaniens sind wir so gut unterrichtet wie bei kaum einer zweiten italischen Landschaft. Die Verfassung war demokratisch, nach Art der der übrigen sabellischen Stämme (Strab. p. 254). Jeder der einzelnen Bundesstädte standen Medices vor, wie die Römer übersetzen praetores (Liv. 25, 16); ob einer oder mehrere wissen wir nicht. Der höchste Magistrat des Bundes wird auch hier ein Medis tovtiks gewesen sein, der in Kriegszeiten wie es scheint mit dictatorischer Gewalt bekleidet war. 1) — Die Zahl der Bundesstädte ist unsicher. Nach Analogie der Brettier werden vielleicht 12 lucanische Gemeinden anzunehmen sein,



¹⁾ Das ist wohl der Sinn der Worte Strabons p. 254: τὸν μὲν οὖν ἄλλον χρόνον ἐδημοκρατοῦντο, ἐν δὲ τοῖς πολέμοις ἡρεῖτο βασιλεὺς ἀπὸ τῶν νεμομένων ἀρχάς.

etwa Buxentum, Blandae (Liv. 24, 20), Atina, Bantia, Ebura, Grumentum, Potentia, Sontium, Siris, Tegianum, Ursentum, Volcei (Liv. 27, 15); die Hauptstadt war wahrscheinlich Grumentum.

Unsere Kenntniss der Verhältnisse Lucaniens nach dem hannibalischen Kriege verdanken wir vor allem der Tafel von Bantia. Auf die Streitfragen einzugehen, zu denen die Interpretation der Tafel in so reichem Maasse Anlass gegeben hat. ist hier nicht der Ort; soviel ist sicher, dass die Urkunde der Zeit zwischen Hannibal und dem Socialkriege angehört. Die Verfassung der Stadt in dieser Periode ist nichts weiter als ein genaues Abbild der römisch-latinischen, wie wir sie z. B. in dem benachbarten Venusia finden. Von Magistraten haben wir Praetoren und in deren Stellvertretung Praefecten, ferner Censoren, Quaestoren und Volkstribunen; für die Bekleidung dieser Aemter ist dieselbe Reihenfolge wie in Rom vorgeschrieben. Daneben stehen Senat und Volksversammlung. Von Beziehungen zum lucanischen Bunde finden wir keine Spur; vielmehr wird der Census in Bantia von den Censoren der Gemeinde in durchaus selbstständiger Weise gehalten, und zwar, wie ausdrücklich hinzugesetzt wird, nach der von den bantinischen Censoren selbst aufgestellten Formel. Wir haben hierin den vollen Beweis sowohl dass Bantia damals eine foederirte Gemeinde war - denn die Municipalcensoren haben stets nach römischer Formel ihren Census gehalten - als auch dass der lucanische Bund damals, wenn er überhaupt noch bestand, jeder politischen Bedeutung entbehrte. - Dass wir eine solche Copie der römischen Verfassung in einer stammfremden Gemeinde antreffen, würde vielleicht weniger auffallend scheinen, wenn wir etwas besser über die innere Organisation der italischen Bundesstaaten unterrichtet wären. Wie die Collegialität der höchsten Magistratur, wie die Quaestur, die Aedilität, die Censur nach dem Vorbilde Roms in allen italischen Bundesstaaten eingeführt worden sind, so konnte es auch mit dem Volkstribunat geschehen, ja es wäre sehr sonderbar, wenn gerade diese Magistratur eine Ausnahme bildete. Jedenfalls stand ein Veto für Verfassungsänderungen Rom nur in den Municipien zu; die souveräuen Bundesgenossen haben, Ausnahmsfälle abgerechnet, nach eigenem Gutdünken ihre inneren Angelegenheiten geordnet.

Aehnlich organisirt wie Lucanien müssen wir uns das stammverwandte Brettien vorstellen, wenn auch unsere Quellen hier spärlicher fliessen. Das Bündniss dieser Landschaft mit Rom ist nach der Besiegung des Pyrrhos 276 geschlossen, zur selben Zeit also wo auch Lucanien und Samnium definitiv in die römische Eidgenossenschaft eintraten. Brettien bildete damals einen Bundesstaat von 12 Gemeinden (XII populi Liv. 25, 1) um die Hauptstadt Consentia; und in diesem Bestande hat der Bund gedauert, bis der hannibalische Krieg die Selbstständigkeit Brettiens vernichtete.

Von der Organisation des Bundes giebt fast nur die Münzprägung einige Kunde. Wir sehen, wie die Centralgewalt die Gold- und Silberprägung ausschliesslich in Anspruch nahm, die Prägung der Scheidemünze dagegen den einzelnen Bundesstädten überliess. So haben wir Kupfermünzen aus dieser Zeit von Consentia, Vibo, Mesma, Nuceria, Petelia, Terina. Die 6 übrigen Bundesstädte sind Pandosia, Clampetia (Liv. 29, 38) und vielleicht Tempsa, Aprusta, Caulonia, Mustiae; auch braucht die Zwölfzahl nicht wörtlich verstanden zu werden.

7. Iapygien.

Die iapygische Nation zerfällt von Alters her in die 3 Zweige der Daunier, Poediculer und Messapier; niemals so viel wir wissen hat ein gemeinsames politisches Band diese 3 Stämme vereint. Jeder der 3 Theile aber bildete ursprünglich eine politische Einheit, und zwar einen Zwölfstädtebund, was für die Messapier (Varro bei Prob. Ecl. 6, 31; Strab. p. 281) und Poediculer (Plin. 3, 16, 102) ausdrücklich bezeugt wird, und also auch wohl für die Daunier vorausgesetzt werden muss. Die monarchische Verfassung hat sich hier länger gehalten als in irgend einem anderen Theil Italiens. Thukydides (7, 33) erwähnt den König der Messapier Artas zur Zeit des peloponnesischen Krieges; und dürfen wir eine Stelle des Strabon (p. 281) wörtlich verstehen, so haben auch die Poediculer und Daunier noch in der Zeit nach der Gründung von Herakleia (433 v. Chr.) Könige gehabt.

Zur Zeit aber, als die Römer nach Apulien vordrangen, hatte die Monarchie auch hier zu bestehen aufgehört; wenigstens ist jetzt von Königen in Apulien nicht mehr die Rede. Statt dessen finden wir später, zur Zeit Hannibals, in Arpi einen Praetor (Liv. 24, 47); und da Arpi bei Weitem die bedeutendste und tonangebende Stadt Apuliens war, so werden die übrigen Gemeinden hierin seinem Beispiel gefolgt sein.

Mit dem Fall der Monarchie scheinen sich auch hier die 3 Eidgenossenschaften der Daunier, Poediculer und Messapier aufgelöst zu haben. Bundesmünzen fehlen im eigentlichen Apulien gänzlich; die angebliche Kupfermünze der Sallentiner ist sehr zweifelhaft. Seit wenigstens dem Ende des 4. Jahrhunderts prägt jede Gemeinde für sich und mit eigenem Namen: Arpi, Canusium, Teate, Caelium, Rubi, Ausculum, Azetium, Barium, Bytonton, Grumum, Hyria, Neapolis, Salapia, Baletium, Sturnium, Graxa, Uxentum, Uria (Orra), Larinum, Hyria am Garganus, und zwar die 5 ersten dieser Städte in beiden Metallen. So haben auch die Römer ihre Bündnisse mit jeder apulischen Gemeinde gesondert geschlossen; mit Arpi z. B. 326 (Liv. 8, 27), mit Teate und Canusium 318 (Liv. 9, 20) mit den Poediculern und Sallentinern erst nach Vertreibung des Pyrrhos (Liv. Ep. 15).

Zur Zeit Augusts gab es in Apulien — ungerechnet Tarent und die 3alten latinischen Colonien Brundisium, Venusia, Luceria — noch 60 Gemeinden, von denen manche freilich nachweislich erst seit dem Eintritt Apuliens in den Bund mit Rom von anderen Gemeinden abgetrennt worden sind, wie denn Sipontum z. B. bis auf den hannibalischen Krieg zu Arpi gehört hat. Andere dagegen, wie Neapolis und Graxa, waren zur Zeit Augusts schon als selbstständige Gemeinden untergegangen. Ein auch nur annähernd richtiges Verzeichniss der apulischen Bundesstaaten vor dem Socialkrieg zu geben wird also unmöglich sein.

8. Die griechischen Städte.

Noch bliebe übrig einen Blick zu werfen auf die hellenischen Colonien an den Küsten Italiens, die bis in das 3. Jahrhundert hinein sich als selbstständige Gemeinden behauptet haben, und als solche in den römisch-italischen Bund eingetreten sind. Es sind Neapolis nebst der zugehörigen Insel Kapreae, mit Rom foederirt seit 326; Velia vielleicht seit 285, wo Rom mit den Lucanern gebrochen hat (Cic. Balb. 24, 55); Thurioi seit 285 (Liv. Epit.

11, Plin. 34, 32, App. Samn. 7, 1, 2); Kroton, Lokroi, seit 282 und wieder nach dem Abfalle zu Pyrrhos 277; Rhegion 282 und definitiv nach der Befreiung der Stadt von der campanischen Besatzung 270; Herakleia seit 278 (Cic. Balb. 8, 21), Metapontion (cf. Liv. 22, 61; 25, 15) vielleicht seit derselben Zeit, Tarent seit der Uebergabe der Burg durch Milon 272, endlich Ankon mit Numana wie es scheint seit der Eroberung Picenums 268; im Ganzen also 10 Bundesstaaten hellenischer Nationalität. In Folge ihrer Parteinahme für Hannibal haben Kroton und vielleicht Metapontion ihre Unabhängigkeit eingebüsst; Tarent (Cic. Arch. 3, 5) und Thurioi sind zwar als foederirte Staaten bestehen geblieben, aber unter bedeutenden Gebietsabtretungen, und wahrscheinlich mit ungünstigerem Bundesvertrag. — Die Darstellung der hellenischen Verfassungen, die diese Städte sich bis auf den Socialkrieg bewahrt haben, kann an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe sein.

Die vorstehende Untersuchung giebt uns ein Mittel, die Zahl der italischen Bundesstaaten Roms, wenn nicht mit völliger Genauigkeit, so doch wenigstens annähernd zu bestimmen. Nehmen wir zu diesem Zweck das Jahr des Ausbruchs des hannibalischen Krieges, 218 v. Chr.

In Etrurien haben wir wenigstens 11 foederirte Gemeinden: Pisae, Volaterrae, Populonia, Rusellae, Vetulonia, Volsinii, Clusium, Perusia, Cortona, Arretium, Faesulae; in Umbrien wenigstens 16: Ravenna, Sassina, Pitinum, Urbinum, Sestinum, Tifernum Metaurense, Tifernum Tiberinum, Iguvium, Arna, Vettona, Tuder, Carsulae, Ameria, Interamna, Ocriculum, Camerinum: in Picenum eine: Asculum: in Latium 7: Tibur. Praeneste, Cora, Laurentum, Ferentinum, Aletrium, Verulae; in Campanien 9: Aquinum, Teanum, Trebula, Caiatia, Compulteria, Telesia, Caudium, Nola, Abella; die Picenter am Golf von Salerno; dann die 10 Eidgenossenschaften der Marser, Paeligner, Vestiner, Marruciner, Frentaner, Samniten, Hirpiner. Nuceriner, Lucaner und Brettier; endlich ca. 40 apulische Gemeinden und 10 Griechenstädte. Dazu kommen dann noch die 30 damals existirenden latinischen Colonien. Im Ganzen also umfasste Roms italische Symmachie ausser dem führenden Staate und den unmittelbar darin incorporirten Gemeinden (Municipien) noch mindestens 135 souveräne Bundesstaaten. sodass mit Berücksichtigung der Lücken unseres Verzeichniss 150 als Gesammtzahl der Bundesglieder ungefähr das richtige treffen wird. Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass die 10 innerhalb des römisch-italischen Bundes noch bestehenden Landschaftsverbände von denen der brettische z. B. aus 12, der nucerinische aus 5 Gliedern bestand, hier nur als je 1 Gemeinde gerechnet sind. Durch die Auflösung einiger dieser Volksverbände in Folge des hannibalischen Krieges ist die Zahl der souveränen Gemeinden noch beträchtlich gesteigert worden, wogegen die ebenfalls in Folge dieses Krieges erfolgte Incorporirung einer Anzahl Stadtgebiete in Rom kaum in Betracht kommt.

Cap. IX.

Der altlatinische Bund.

Dionysios von Halikarnassos hat uns bekanntlich eine Liste der 30 Gemeinden aufbewahrt, die im Jahre der Schlacht am Regillus 498 die latinische Eidgenossenschaft gebildet haben sollen. 1) Noch Niebuhr sah dieses Verzeichniss an als entnommen aus der Urkunde des Cassischen Bundesvertrags; und wenn Mommsen (Gesch. I⁵ p. 350) dagegen einwendet, dass "in dem nach dem lateinischen Alphabet geordneten Verzeichniss der Buchstabe g an einer Stelle erscheint, die er zur Zeit der 12 Tafeln sicher noch nicht hatte, und schwerlich vor dem 5 Jahrhundert (350-250) bekommen hat", so gilt doch auch ihm das Verzeichniss als geflossen aus einer offiziellen Urkunde. Indessen wird es wohl nöthig sein, noch einen Schritt weiter zu gehen. Schon die alphabetische Anordnung ist aufs höchste verdächtig, und kann unmöglich einem öffentlichen Documente aus so früher Zeit entnommen sein. Ist aber die Form unserer Liste das Werk eines pragmatisirenden Annalisten, welche

BELOCH, Italischer Bund.

¹⁾ Dionys. V 61: οἱ δὲ ἐγγραψάμενοι ταῖς συνθήκαις ταῦτα πρόβουλοι καὶ τοὺς ὅρκους ὀμόσαντες ἀπὸ τούτων τῶν πόλεων ἦσαν ἄνδρες ᾿Αρδεατῶν, Ἦρκαινῶν, Βοῦλλανῶν, Βουβεντανῶν, Κορανῶν, Καρουεντανῶν, Κιρκαιητῶν, Κοριολανῶν, Κορβιντῶν, Καβανῶν, Φορτινείων, Γαβίνων, Λαυρεντίνων, Λανουίνων, Λαβινιατῶν, Λαβικανῶν, Νωμεντανῶν, Νωρβανῶν, Πραινεστίνων, Πεδανῶν, Κορκοτουλανῶν, Σατρικανῶν, Σκαπτηνίων, Σητίνων, Τιβουρτίνων, Τυσκλανῶν, Τελληνίων, Τοληρίνων, Τρικρίνων, Οὐελιτερνῶν.

Garantie haben wir dann, dass der Inhalt frei von willkürlichen Zusätzen geblieben ist? Dazu kommt, dass grade 30 Mitglieder des Bundes aufgezählt werden. 30 ist bekanntlich die heilige Zahl in Latium, wie 12 in Etrurien; 30 Ferkel warf die albanische Sau auf die Stätte des späteren Lavinium: 30 Curien hatte die römische Bürgerschaft: 30 latinische Colonien haben zur Zeit des hannibalischen Krieges bestanden. Und so wenig wie die Gemeinden Etruriens iemals genau die heilige Zwölfzahl erfüllt haben, dürfen wir einen Latinerbund von grade 30 Gliedern als zu irgend einer Zeit wirklich vorhanden voraussetzen. Vor allem aber, es sprechen so viele innere Gründe gegen die Glaubwürdigkeit der Dionysianischen Liste, dass ihre historische Brauchbarkeit dadurch mehr als in Frage gestellt wird. Lavinium und Laurentum sind seit den ältesten Zeiten politisch vereinigt gewesen. Bovillae bildet seit Albas Fall einen Theil des Ager Romanus. Gabii ist schon unter den Königen Rom einverleibt worden. Norba, wahrscheinlich auch Signia haben erst nach dem cassischen Vertrag latinische Colonien erhalten, Circei und Setia sogar erst im 4. Jahrhundert. Setzen wir andererseits, wie Mommsen will, unsere Liste ins Jahr 382, so verwickeln wir uns in noch grössere Schwierigkeiten. Corioli war damals schon seit einem Jahrhundert, Corbio seit 70 Jahren zerstört (Liv. 4, 1); Tusculum, Gabii, Bovillae römische Municipien. Praeneste und Tibur gehörten nicht zum latinischen Bunde. Also ein Verzeichniss der Mitglieder des latinischen Bundes zu irgend einer Zeit kann unsere Liste nicht sein: sie ist aber ebensowenig ein Verzeichniss der Glieder der albanischen Festgenossenschaft. Denn von den 30 populi Albenses die Plinius 1) (3, 69) als Theilnehmer an der Fleischvertheilung bei den feriae Latinae aufführt, finden sich höchstens 7 in der Dionysianischen Liste. Unser Verzeichniss wird also

¹⁾ Wir müssen einen Augenblick bei dieser viel missbrauchten und missverstandenen Stelle verweilen. Es handelt sich hier für Plinius darum, ein Verzeichniss der zu seiner Zeit "untergegangenen", d. h. als eigene Gemeinden nicht mehr bestehenden latinischen Städte zu geben. Zu diesem Zwecke sammelt er zuerst aus seiner Lectüre eine Reihe von Namen ohne System und erkennbare Ordnung, auch mythische wie Saturnia und Antipolis, volskische Orte wie Sulmo und Satricum, endlich sogar zu seiner Zeit noch bestehende wie Norbe, was doch offenbar identisch mit Norba ist. Darauf folgt ein alphabetisch geord-

nichts weiter sein, als der allerdings ziemlich unglücklich ausgefallene Versuch eines Annalisten, die Zahl der latinischen Bundesstädte zur Zeit der Regillusschlacht zu bestimmen.¹)

Müssen wir demnach dem Verzeichniss bei Dionys jeden geschichtlichen Werth absprechen, so besitzen wir dafür 2 andere Verzeichnisse latinischer Bundesstädte, die bis in die ältesten Zeiten der römischen Republik, ja bis vor die traditionelle Epoche der Schlacht am Regillus heraufgehen: die von Cato aufgezeichnete Inschrift des Altars im Hain von Nemi, und der erste Handelsvertrag mit Karthago bei Polybios.

Die Weihinschrift von Nemi hat uns aus den Orgines Catos Priscian an 2 Stellen überliefert, beide Mal gleichlautend (4, 4, 21 p. 629 u. 7, 12, 60 p. 762): Lucum Dianium in nemore Aricino Egerius Baebius Tusculanus dedicavit dictator Latinus, hi populi communiter: Tusculanus, Aricinus, Lanuvinus, Laurens, Coranus, Tiburtis, Pometinus, Ardeatis Rutulus. Man hat behauptet, dass Priscian die Worte Catos nicht vollständig wiedergegeben habe, und dass nach Ardeatis Rutulus, wegen welchen Ausdrucks Priscian die Stelle überhaupt anführt, noch eine Anzahl andere Städte gefolgt sei. Indess wird ein Blick auf die Ordnung, in der Cato die latinischen Städte hier aufführt, zur Genüge beweisen, dass wir wirklich ein vollständiges Verzeichniss der latinischen Bundesstädte hier vor uns haben. Den Anfang macht wie billig die

neter Katalog von 30 Gemeinden, die einst an der Fleischvertheilung auf dem Albanerberge Antheil hatten. Da es grade 30 Namen sind, so ist das Verzeichniss offenbar vollständig. Auffallend ist nun, dass von den in der Kaiserzeit noch bestehendn Gemeinden nur 4 oder 5 in dem Verzeichniss sich finden, nämlich Alba Longa, (Bovillae?), Fidenae, Ager Latinus (Latinienses) und Castrimoenium (Munienses); und zwar sind das alles Gemeinden, die erst nach dem Socialkrieg aus dem alten Gebiete der römischen Landtribus gebildet sind. Die Quelle der Plinius an dieser Stelle folgt, hat also unter den 30 populi Albenses nicht etwa das ganze Latium verstanden, sondern nur das unmittelbar albanische Gebiet, und in der That wird sich unter den 30 hier aufgezählten Gemeinden mit Ausnahme etwa von Pedum keine einzige finden, die nicht in dem Ager Romanus, wie er sich seit dem Ende des 5. Jahrhunderts festgestellt hatte, begriffen gewesen wäre.

¹⁾ Liv. 2, 18: id quoque accesserat, quod triginta iam coniurasse populos concitante Octavio Mamilio satis constabat. — Ihne und Zöller sind bekanntlich zu ähnlichen Resultaten in Betreff unserer Liste gekommen.

Vaterstadt des weihenden Magistrats, Tusculum; dann folgt Aricia, in dessen Gebiet der geweihte Hain sich befand, dann die übrigen Städte nach ihrer officiellen Rangordnung, zuletzt die Colonie Pometia1), und das eigentlich stammfremde aber politisch mit Latium geeinte Ardea - dass der eine oder der andere Name in der Mitte der Liste ausgefallen ist, wäre möglich, doch bei der doppelten Ueberlieferung unserer Stelle nicht grade wahrscheinlich. Auch vermissen wir nichts. Lavinium gehörte zur Gemeinde Laurentum, Bovillae und Gabii zu Rom, Praeneste begann schon damals, in ähnlicher Weise wie Rdm selbst, eine Sonderstellung gegenüber der latinischen Eidgenossenschaft einzunehmen (Liv. 2, 19). Auch Nomentum wird nur durch Bündniss mit Rom im Stande gewesen sein, seine Selbstständigkeit zu bewahren (Mommsen R. G. I⁵ p. 101); die Tradition setzt den Anschluss der Stadt schon unter den ersten Tarquinius (Liv. 1, 38). Velitrae wird als Volskerstadt Niemand in unserer Liste zu finden erwarten. So bleibt höchstens Labicum, über dessen politische Stellung in dieser Zeit keine Nachricht auf uns gekommen ist - es könnte z. B. mit dem benachbarten Praeneste im Bunde gestanden haben: jedenfalls ist das Fehlen Labicums allein noch kein Grund, an der Vollständigkeit des catonischen Verzeichnisses zu zweifeln.

Auch chronologisch lässt sich das Verzeichniss sicher genug fixiren. Signia und Norba, 495 und 492 gegründet, sind nicht unter den Städten der Liste; folglich fällt diese keinesfalls später als der cassische Bundesvertrag. Dagegen findet sich in der Liste Pometia, die alte, sagenberühmte Stadt, deren Name aus der Geschichte schwindet, ehe er noch recht ins Licht der Geschichte getreten ist; Pometia, nach dem Rom später die Tribus Pomptina benannte und dessen Andenken noch heute fortlebt im Namen der pontinischen Sümpfe. Der Dianenhain von Nemi ist geweiht ohne Zweifel als Bundesheiligthum der Städte Latiums, wie der Tempel Dianas auf dem Aventin den Bund Latiums mit Rom bezeichnet hatte. Vielleicht also gehört die von Cato aufbewahrte Ur-

¹⁾ Ihne's Correctur Praenestinus ist billig und schlecht. Was hätte einen Abschreiber veranlassen sollen, das verschollene Pometia für das allbekannte Praeneste zu setzen?

kunde der Zeit an, als nach dem Sturz der Königsherrschaft Latium sich von der Oberhoheit Roms losriss und sich als selbstständiger Staat constituirte; in jedem Fall aber werden wir das Jahr 500 vor unsrer Zeitrechnung als ihr ungefähres Datum betrachten dürfen.

Die Echtheit der soeben besprochenen Urkunde ist noch von Niemand in Zweifel gezogen worden. Um so mehr ist das bekanntlich der Fall mit der zweiten Urkunde, die wir aus dieser Zeit besitzen, dem Vertrage Roms mit Karthago vom Jahre 509 (Polyb. 3, 22).

Ich habe nicht nöthig, hier die Gründe zu wiederholen, die Mommsen bestimmt haben, zwar nicht die Echtheit des Vertrages an sich in Zweifel zu ziehen, wohl aber die Epoche, die ihm Polybios anweist. Kein Zweifel, Tarracina und Antium sind erst im Laufe des 4. Jahrhunderts latinische Städte geworden; und dass eine echte Urkunde den Namen des Consuls Brutus nicht getragen haben kann, bedarf keiner Bemerkung. Deshalb identificirt Mommsen bekanntlich den polybianischen Vertrag mit dem bei Diodor unter dem Jahr 346 erwähnten.

Indess auch diese Annahme beseitigt die historischen Schwierigkeiten keineswegs, sie schafft nur neue und schwerere Zunächst fällt auf, dass Caere unter den Unterthanenstädten Roms nicht genannt ist. Zwar liesse sich einwenden, dass Caere römische Bürgerstadt war; aber auch als Municipium blieb der Stadt immerhin eine gewisse Selbstständigkeit, und jedenfalls waren die Handelsbeziehungen Caeres zu Karthago damals wahrscheinlich wichtiger als die von ganz Latium zusammengenommen. Ist doch die Annexion Caeres offenbar der Grund, wesshalb der Vertrag Roms mit Karthago überhaupt im Jahr 346 erneuert ward. Endlich und vor allem aber, ist es annhemhar, dass die lateinische Sprache in den 2 Jahrhunderten vor Polybios sich so völlig verändert hat, dass ein im Jahre 346 verfasstes Document selbst den gelehrtesten Römern unverständlich blieb? Die Scipioneninschriften wenigstens, die ja kaum 1/2 Jahrh. nach 346 verfasst sind, zeigen unwiderleglich, dass diese Veränderungen in sehr bescheidenen Grenzen geblieben sind, und keinesfalls so starke Ausdrücke, wie sie Polybios anwendet, rechtfertigen können. Und ist denn überhaupt einem Zeugen wie Polybios gegendie Annahme gestattet, er habe das Datum eines so wichtigen Documents aus der Luft gegriffen?

Zunächst ist es sicher, dass die Vertragsurkunde ein consularisches Datum getragen haben muss. Auch der Vertrag des Spurius Cassius, der ja in dieselbe Zeit fällt, war mit dem Namen des Consuls bezeichnet, und zwar nur eines Consuls: ist es doch sehr fraglich, ob damals die Collegialität der höchsten Magistratur überhaupt schon bestand. Nun hat uns aber Polybios die Eingangsworte des Vertrages nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt aufbewahrt, sondern zum Nutzen seiner griechischen Leser mit einer Reihe von näheren historischen und chronologischen Bestimmungen versehen: γίγνονται τοιναρούν συνθηκαι Έρωμαίοις καλ Καργηδονίοις κατά Λεύκιον Ιούνιον Βρούτον καὶ Μάρκον Όρατιον, τοὺς πρώτους κατασταθέντας ύπάτους μετά την των βασιλέων κατάλυσιν, ύφ' ών συνέβη καθιερωθήναι και τὸ τοῦ Διὸς ιερὸν τοῦ Καπετωλίου ταῦτα δ' έστι πρότερα τῆς Ξέρξου διαβάσεως είς τὴν Έλλάδα τριάκοντ' έτεσι λείπουσι δυοΐν. Von all diesem hat natürlich Polybios in seiner Urkunde kein Wort gefunden als das Consulardatum, und zwar der Sitte der Zeit gemäss nur den Namen des einen der Consuln. Des L. Brutus? gesehen von der historischen Unmöglichkeit der Sache hätte dann Polybios schwerlich den Namen des in der Ueberlieferung so weit zurücktretenden Collegen hinzugefügt. Nun ist M. Horatius bekanntlich die erste vollkommen historische Gestalt, die die römische Geschichte kennt. Sein Name schaute vom Giebel des Capitolinischen Tempels herab auf die Stadt bis der alte Bau des Capitols unter Sulla den Flammen zur Beute ward.1) Mit M. Horatius beginnt die Reihe der Consuln; seine Gestalt steht in schmuckloser Einfachheit im Kreise seiner angeblichen Zeitgenossen, eines Brutus, Tarquinius Collatinus, Publicola, um die die Sage ihren farbenprächtigen Schleier gewebt hat. Stand aber nur der Name des M. Horatius an der Spitze des Vetragsinstrumentes, so erledigt sich der Einwand gegen die Echtheit des Documents von selbst, und die älteste Urkunde der römischen Geschichte ist von neuem in ihr altes Recht eingesetzt.

¹⁾ Dion. Hal. 5, 35: την ανιέρωσιν αύτοῦ και την έπιγραφην Ελαβε Μάρκος Όρατιος.

Die Bestimmung des Vertrags, die uns hier interessirt, ist nun diese: Καρχηδόνιοι δὲ μὴ ἀδικείτωσαν δῆμον Αρδεατών, 'Αντιατῶν, Λαρεντινῶν'), Κιρκαιτῶν, Ταρρακινιτῶν, μηδ' ἄλλον μηδένα Λατίνων, ὅσοι ἄν ὑπήκοοι. Die Küstenstädte Latiums sind natürlich hier vollständig aufgeführt; wenn Lavinium also auch hier fehlt, so haben wir darin einen neuen Beweis der uralten Einigung dieser Stadt mit Laurentum. Λατίνοι ist natürlich hier im politischen Sinne gesagt, nicht im ethnographischen: Antium, Circei, Tarracina, ja selbst in gewissem Sinne Ardea sind erst durch die römischen Colonisation im 5. und 4. Jahrhundert zu lateinisch redenden Städten geworden.

Das Resultat der bisherigen Untersuchung ist also, dass gegen das Ende des 6. und Anfang des 5. Jahrhunderts Latium bei weitem nicht in so viele Staaten zerstückelt war, als gewöhnlich angenommen wird. Es ist nur, was wir zu finden erwarten durften. Wie Rom im Laufe des 7. und 6. Jahrhunderts alle die Gemeinden am untern Tiber, am Anio und am Nordfusse des Albanerbergs sich incorporirt hat, ebenso haben Laurentum, Aricia, Tusculum, Praeneste, Tibur in dieser selben Zeit ihre schwächeren Nachbarorte unterworfen und ihr Gebiet arrondirt; und wie der Ager Romanus schon in den ersten Zeiten der Republik denselben Umfang hatte den er bis zur Eroberung von Vei bewahrt hat, so ist auch die politische Eintheilung des nichtrömischen Latiums schon um 500 v. Chr. im wesentlichen dieselbe wie bis zum Ende des Alterthums. Zur Zeit des cassischen Bundesvertrages zählte Latium ausser Rom nicht mehr als 10 oder 11 autonome Gemeinden: Laurentum, Aricia, Lanuvium, Tusculum, Labicum, Praeneste, Tibur, Nomentum, Cora, Pometia, Ardea; die Kleinstädte, deren Namen die Verzeichnisse der Albanischen Festgenossen erhalten haben, müssen ihre politische Selbstständigkeit schon vor dieser Zeit eingebüsst haben.

Prüfen wir dieses Ergebniss an der Geschichte einiger latinischen Mittelstädte.

Laurentum hat bekanntlich in der Kaiserzeit mit Lavinium eine einzige Gemeinde gebildet, die Civitas Laurentium Lavi-

Die Emendation Λαρεντινῶν für das überlieferte Αρεντινῶν ist paläographisch wie sachlich so evident, dass nie eine andere hätte versucht werden sollen.

natium. Dass die Vereinigung beider Städte nicht etwa erst durch Antoninus Pius erfolgt ist, wie gewöhnlich behauptet wird. zeigt ausser anderen Beweisen das plinianische Städteverzeichniss, was nur Laurentum unter den Gemeinden Latiums anführt. Damit ist denn zugleich erwiesen, dass Laurentum die Hauptstadt der Laurentes-Lavinates war; daher die Formeln Senatus populusque Laurens und ähnliche. Wie aber Laurentum die politische Hauptstadt war, so Lavinium in sacraler Beziehung; und so ist es gekommen, dass Lavinium in der Kaiserzeit bei weitem die bedeutendere von beiden Städten gewesen ist. Für die Verwaltung der Stadt Lavinium war von den laurentinischen Praetoren ein Praefect delegirt; ein solcher praefectus pro praetore iuri dicundo in urbe Lavinio aus Claudius' Zeit ist der Spurius Turranius der bekannten pompeianischen Inschrift.1) Indess, nicht erst Augustus hat Laurentum mit Lavinium vereinigt. Schon in der Erzählung vom Tode des Königs Tatius wird die Zusammengehörigkeit beider Städte vorausgesetzt.2) Ferner fehlt der Name Laviniums, wie oben bemerkt, in der Weihinschrift des Dianenhains von Aricia; und ebenso bei der vollständigen Aufzählung der Seestaaten Latiums, in der Urkunde des ersten Vertrags mit Karthago; letzteres allein schon ein voller Beweis dafür, dass Lavinium niemals selbstständig gewesen ist, mag der Vertrag nun ins Jahr 508 oder 346 gehören. - Dass Lavinium und Laurentum im Dionysianischen Städteverzeichniss steht, wird nach dem oben Gesagten Niemand mehr dagegen einwenden wollen. Noch weniger, dass im Latinerkriege Lavinium eine andere Politik befolgt habe, als Laurentum. Denn das bekannte Geschichtchen von dem lavinatischen Praetor wird doch Niemand für historisch ausgeben wollen. Ganz abgesehen davon, dass jetzt Lanuvium an der Stelle gelesen wird (Liv. 8, 11).

¹⁾ IN. 2211. Eine Inschrift, die wegen der ausdrücklichen Hervorhebung in urbe Lavinio eigentlich schon für sich beweisen würde, dass Lavinium damals keine selbstständige Gemeinde gebildet hat.

²⁾ Liv. 1, 14: Post aliquot annos propinqui regis Tatii legatos Laurentium pulsant, cumque Laurentes iure gentium agerent, apud Tatium gratia suorum et preces plus poterant. igitur illorum poenam in se vertit: nam Lavinii, cum ad solemne sacrificium eo venisset, concursu facto interficitur.

Aus dem Grenzstreit zwischen Aricinern und Ardeaten 446 geht wenigstens soviel hervor, dass zwischen Albanerberg und Meer ausser Ardea und Lavinium keine andere Stadt sich erhob. Wenn Pollusca, Longula und Corioli, die alle an der Fleischvertheilung am latinischen Bundesfeste Antheil hatten (Plin. l. c.) und also einst selbstständig gewesen sind, wirklich in dieser Gegend lagen, so müssen sie schon in sehr früher Zeit ihre Unabhängigkeit eingebüsst haben. Und wenn die Ueberlieferung diese Städte im Jahre des cassischen Bündnisses den Volskern entreissen lässt, so soll damit eben das frühe Verschwinden dieser Gemeinden motivirt werden.

Zu grösserer Macht sind die beiden nordöstlichen Grenzstädte Latiums gelangt, Praeneste und Tibur. Allerdings haben wir erst aus dem 4. Jahrhundert Nachricht über den Umfang ihrer Gebiete; nach aller Analogie aber und bei dem Schweigen unserer Ueberlieferung müssen wir voraussetzen, dass auch Praeneste und Tibur den Grund zu ihrer späteren Bedeutung im 6. Jahrhundert gelegt haben. Im Jahr 380 finden wir 8 Städte sub dicione Praenestinorum (Liv. 6, 29). Die Tradition verschweigt ihre Namen; dass aber das Gebiet von Praeneste im Süden an Velitrae grenzte, scheint der enge Bund zu beweisen, in dem zu dieser Zeit Praeneste mit Velitrae gestanden hat. Gegen Westen grenzte Praeneste 383 an das unmittelbar römische Gebiet, Tusculum, Labicum und Gabii (Liv. 6, 21).

Wie Praeneste herrschte auch Tibur über eine Anzahl abhängiger Ortschaften. Sassula (Liv. 7, 19) und Empulum (Liv. 7, 18) werden um die Mitte des 4. Jahrhunderts als ihm unterworfene Städte erwähnt. In der Kaiserzeit hat auch das obere Thal des Anio bis Subiaco zu Tibur gehört (Tac. Ann. 14, 22), doch scheint diese Gegend erst bei der Neuordnung Italiens unter August Tibur adtribuirt worden zu sein; in der republikanischen Zeit muss hier die Tribus Aniensis gelegen haben.

Indess die Einheitsbewegung des latinischen Volkes ist hier nicht stehen geblieben. Als die alten Gaue sich um eine beschränkte Zahl städtischer Mittelpunkte zusammengeschlossen hatten, soweit das durch materiellen Synoikismos möglich war, begannen die Bestrebungen diese Stadtgemeinden selbst zu einem Ganzen zu einigen. Freilich in der Weise

wie die Landschaft zwischen Tiber und Albanerberg durch die Eroberungen Roms liess das übrige Latium sich nicht zu einem einzigen Staate verschmelzen; zu kräftig hatte sich das städtische Leben in einer Reihe von kleineren Centren entwickelt, von denen keines die Macht besass, die andern in sich zu absorbiren. So bot die Form des Bundesstaates für Latium die einzige Möglichkeit zu staatlicher Einheit zu gelangen; die ganze bisherige Entwickelung der Landschaft wies auf diese Verfassungsform hin. Es war nur nöthig, das sacrale Band, was seit ältesten Zeiten die Völker latinischen Stammes um die heiligen Stätten des Albanerberges geeinigt hatte, zu einer politischen Gemeinschaft umzubilden und zu verstärken. Wann, und durch welche äussere Umstände veranlasst und gefördert, diese Reform ins Leben getreten ist, bleibt bei dem Zustande unserer Ueberlieferung in tiefes Dunkel gehüllt; um das Ende des 6. und den Anfang des 5. Jahrhunderts tritt uns Latium plötzlich als einiges Staatswesen entgegen.

Die latinische Bundesverfassung hatte viele Aehnlichkeit mit der, die wenige Jahre später die Samniten und Lucaner sich gaben. Worauf es vor allem ankam, war die Beschränkung der Souveränetät der Bundesstädte und die Schaffung einer starken Centralgewalt. Namentlich die Fehden der einzelnen Gemeinden unter einander, die bisher Latium zerrissen hatten, mussten für immer verhindert werden. Wenn das cassische Bündniss ewigen Frieden zwischen Latium und Rom festsetzte, so muss zwischen den einzelnen Latinerstädten etwas ähnliches schon früher festgesetzt worden sein. mehr; es ist glaubhaft bezeugt, dass die Bundesstädte überhaupt zu Gunsten des Bundes auf jede Kriegshoheit verzichtet haben (Cincius bei Festus p. 241). Damit hängt es zusammen. wenn allein dem Bunde das Recht zukommt, Verträge mit dem Auslande abzuschliessen. So hat Sp. Cassius seinen Vertrag mit der latinischen Centralregierung geschlossen, nicht mit jeder Gemeinde besonders; und in den Verhandlungen, die dem letzten Latinerkriege vorausgehen, ist es der Bund als solcher, nicht die einzelnen Städte, der die entscheidenden Forderungen in Rom stellt und es schliesslich zum Bruche treibt. Im Innern herrscht innerhalb des Bundes eine weitgehende Freizügigkeit; das conubium und commercium der einzelnen Städte unter einander ist erst nach dem Siege Roms im Latinerkrieg aufgehoben worden (Liv. 8, 14) und ohne Zweifel hat freies Niederlassungsrecht und die ausgedehnteste Rechtsgleichheit in ganz Latium geherrscht. — Was den einzelnen Gemeinden an Rechten blieb, kann demnach nicht viel mehr gewesen sein, als die innere Communalverwaltung und Rechtsprechung; ferner die Aushebung, Equipirung und Besoldung der Truppen. Denn das latinische Bundesheer ist nie etwas anderes gewesen, als die Summe der Contingente der Bundesstädte, die jedes eine taktische Einheit unter dem Befehl des obersten Magistrats jeder Bundesstadt bildeten (Liv. 8, 7. 11). War doch selbst das römische Heer in dieser Zeit in ganz ähnlicher Weise aus den Tribuscontingenten zusammengesetzt.

Mittelpunkt des Bundes war Aricia¹), die Stadt die schon durch ihre Lage in unmittelbarer Nähe Albas wie keine andere zur Hauptstadt Latiums geeignet war. In ihrem Gebiete liegt am Südfusse des Albanerberges der Nemi-See, damals wie heut von dichtem Walde umgeben, und an seinem Nordufer das vornehmste Heiligthum des latinischen Bundes. der Hain und Tempel der Diana, die einst Egerius Baebius von Tusculum, der Dictator des Bundes geweiht hatte. Hier in der Nähe wird das Caput aquae Ferentinae²) zu suchen sein, wo die Latiner zur Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten, zur Wahl der Magistrate zusammentraten. Welcher Art die Bundesversammlung war, ob Abgeordnete der einzelnen Städte, ob das Volk selbst daran Theil nahm, wird nicht überliefert; bei der centralen Lage Aricias aber würden Comitien des ganzen Latinervolks hier keine grösseren Schwierigkeiten geboten haben, als die des römischen Volks auf dem Forum oder die der Herniker im Circus von Anagnia;

¹⁾ Darum lässt die Sage Aruns, den Sohn des Porsenna, nach der Einnahme Roms zuerst Aricia angreifen.

²⁾ Dass der gewöhnliche Ansatz des Caput Ferentinae bei Marino nicht haltbar ist, bedarf kaum des Beweises. Selbstverständlich kann der politische Mittelpunkt Latiums nur auf latinischem Gebiete gelegen haben; Marino aber bildet einen Theil der alten albanischen Feldmark, und gehörte als solcher seit Beginn der historischen Ueberlieferung zu Rom (oben p. 45). Zudem passt die Ortsbestimmung sub monte Albano (Cincius bei Festus p. 241) viel besser auf die Gegend von Nemi.

und es ist doch sehr bedenklich, dem Latium dieser Zeit eine Repräsentativverfassung zuschreiben zu wollen.

Wie an der Spitze jeder latinischen Stadt ein Dictator stand, so in der ältesten Zeit auch an der Spitze des Bundes: die von Cato aufbewahrte Weihinschrift des Dianenhaines von Nemi setzt das ganz ausser Zweifel. Wenn daher Dionysios (3, 34) schon zu Tullus Hostilius Zeit von 2 Praetoren des latinischen Bundes redet, so ist das im besten Falle eine Vordatirung der Institutionen einer viel späteren Periode. Denn allerdings spricht auch Livius (8, 3) von Praetoren des Bundes in der Zeit des Latinerkriegs. Ein Zweifel aber wird auch hier gestattet sein; denn wenn die Collegialität der Magistratur in den Stadtverfassungen Latiums damals noch nicht durchgeführt war, wie wir oben gesehen haben, so wird die Annahme zweier obersten Magistrate für den Bund doch höchst misslich. Dass die Namen Praetor und Dictator neben einander gebraucht wurden, ist allerdings wahrscheinlich (cf. Festus p. 241). 1) Qualificirt zu dem Amte war jeder Bürger einer der Bundesstädte; wieweit vornehme Geburt oder ein bestimmter Census für das Amt erfordert wurden, wissen wir nicht. Die in unserer Ueberlieferung vorkommenden Dictatoren und Praetoren Latiums sind Egerius Baebius aus Tusculum (Cato l. c.), Ancus Publicius aus Cora und Sp. Vecilius aus Lavinium (Lanuvium? Dionys, 3, 34), L. Annius aus Setia und L. Numisius aus Circei (Liv. 8, 3).

Die unmittelbare Folge der politischen Einigung Roms mit Latium war die Ausdehnung des Bundes nach Süden hin. Signia und Norba sind in den nächsten Jahren nach Abschluss des cassischen Vertrages gegründet worden, und als neue Glieder in die latinische Eidgenossenschaft eingetreten. Hierin lag allerdings eine Bevorzugung und Stärkung Latiums gegenüber den anderen beiden Verbündeten, Rom und den Hernikern, und insofern hat die Tradition Recht, wenn sie Spurius Cassius Schuld giebt zu Gunsten der Latiner parteiisch gewesen zu sein. Dass übrigens die Bürgerschaften der neuen Gemeinden zu gleichen Theilen aus römischen und latinischen, ja vielleicht auch hernikischen Colonisten gebildet wurden,

¹⁾ So spricht Livius 8, 11 von einem Praetor von Lanuvium, während es doch durch die Inschriften sicher steht, dass die Stadt bis in die Kaiserzeit Dictatoren gehabt hat.

folgt aus ihrem Charakter als Bundescolonien von selbst. Darum sind Signia und Norba bis auf den Socialkrieg als coloniae Latinae betrachtet worden, d. h. als römische Colonien latinischen Rechts. Aus demselben Grunde folgt weiter, dass nicht bloss Norba, sondern auch Signia erst nach dem cassischen Vertrage colonisirt worden ist, wenn auch unsere Tradition die Gründung Signias 3 Jahre früher heraufrückt. Bei der Unsicherheit der Chronologie dieser Zeit wird Niemand in solchen Angaben mehr als approximative Genauigkeit suchen.

Nach der Gründung Norbas ist die Colonisationsthätigkeit des Bundes durch ein Jahrhundert zum Stillstand gekommen. Statt dessen sehen wir, wie unter dem Andrang der Aequer und Volsker eine Stadt nach der andern dem Bund entrissen Pometia wird von den Volskern zerstört und verschwindet seitdem aus der Geschichte. Velitrae schliesst sich wieder an seine Stammesgenossen. Tibur, Praeneste, Bola, Pedum, Labicum, ja zeitweise selbst Tusculum treten in engen Bund mit den Aequern, die seitdem den wichtigen Pass Algidus an der Via Latina besetzt halten, und so die Verbindung zwischen Rom und dem Hernikerlande beherrschen. Der Bund ist in 2 geographisch getrennte Massen zerrissen: einerseits Rom mit Laurentum, Ardea, Aricia, Lanuvium, Tusculum, Nomentum; andererseits die Herniker mit Cora. Signia, Norba. Wie unter diesen Schlägen die selbstständige politische Bedeutung des Latinerbundes vernichtet werden musste, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Allerdings ist es in letzter Zeit Mode geworden, das Vordringen der Aequer und Volsker gegen Latium um den Anfang des 5. Jahrhunderts überhaupt in Abrede zu stellen, und zu behaupten, die nach der Tradition von den Volskern und Aequern eroberten Stadte hätten überhaupt vor dem 4. Jahrhundert niemals zu Latium gehört. Warum wir eigentlich eine solche Unverletzlichkeit der Integrität des latinischen Gebietes seit den ältesten Zeiten annehmen sollen, fragen wir uns vergeblich. Wenn diejenigen, die diese Hypothese aufgestellt oder nachgeschrieben haben, sich die Mühe gegeben hätten, die geographischen Verhältnisse Latiums auch nur ganz oberflächlich in Betracht zu ziehen, so würden sie hoffentlich uns diese Probe ihres historischen Scharfsinns erlassen haben. Soll denn das älteste Latium

aus 2 räumlich-von einander getrennten Stücken bestanden haben, oder muthet man uns gar die Annahme zu, Cora, Signia und Norba seien erst zur Zeit der gallischen Katastrophe colonisirt worden, die Verbindung mit den Hernikern datire erst seit damals? Und wie kommt dann Pometia in Cato's Verzeichniss der latinischen Bundesstädte? Zur Zeit der Alliaschlacht war Pometia ja lange zerstört, und sein Gebiet im Besitze der Volsker; und als es diesen durch den grossen Sieg des Camillus 387 entrissen ward, wurde der Ager Pomptinus bekanntlich unter römische Bürger vertheilt, und kurz darauf 2 römische Landtribus hier errichtet.

Doch auch ganz abgesehen von alle dem können Praeneste und Tibur unmöglich je aequische Städte gewesen sein. Freilich hat das kein geringerer als Niebuhr für Praeneste behauptet. Aber wenn der grosse Meister hier irrte, und bei dem damaligen Stande unserer Wissenschaft irren musste, ist das denn für unsere heutigen bistorisirenden Philologen ein Grund, seinen Irrthum zu wiederholen und zu vergrössern. als ob ein halbes Jahrhundert voll epigraphischer Entdeckungen gar nicht vorhanden wäre? Zu Niebuhrs Zeit deckte tiefes Dunkel die sprachlichen Verhältnisse des alten Italiens; heute wissen wir, dass die Aequer oskisch gesprochen haben wie die Samniten, die Praenestiner aber einen lateinischen Dialekt. Eine Eroberung und Colonisirung Praenestes und Tiburs durch Rom oder Latium um die Mitte des 4. Jahrhunderts aber würde unsere Tradition so wenig verschwiegen haben, wie sie die Gründung von Setia oder Sutrium verschweigt; auch ist es positiv bezeugt, dass Praeneste und Tibur niemals latinische Colonien gewesen sind. Und doch wäre eine Colonisation der einzige Weg, auf dem ursprünglich aequische Städte so früh sich hätten latinisiren können; die Nationalität von Tibur und Praeneste muss also seit den ältesten Zeiten die latinische gewesen sein.

Etwas ganz anderes ist natürlich die politische Haltung dieser Gemeinden. Wie Capena und Falerii, obgleich lateinisch redend, dennoch Seite an Seite mit den Etruskern ihre Stammesgenossen bekämpft haben, wie Rom selbst zeitweise mit Etrurien gemeinsame Sache gegen Latium gemacht hat, so hat auch Praeneste sehr früh dem latinischen Bunde gegenüber eine Sonderstellung eingenommen. Deshalb fehlt

Praeneste schon in der Weihinschrift von Aricia. Um diese Stellung aber auf die Länge behaupten zu können, gab es kein anderes Mittel als Anschluss an die benachbarten Aequer; und überhaupt lag im Bunde mit ihnen für Praeneste die einzige Möglichkeit, sein Gebiet vor unaufhörlicher Verwüstung zu schützen. Dieselbe Nothwendigkeit aber lag für Tibur vor, und führte so beide Städte zum Anschluss an die stammfremden Nachbarn, ein Ereigniss, das zwar in unserer Ueberlieferung nicht direct bezeugt wird, ohne das aber das Erscheinen der Aequer im Herzen Latiums auf dem Algidus militärisch unmöglich gewesen wäre.

Gegen das Ende des 5. Jahrhunderts beginnt dann der latinische Bund unter Roms Führung allmälig das verlorene Terrain zurückzuerobern. Labicum und Bola werden zuerst gewonnen, und damit die Aequer für immer aus ihrer Stellung am Algidus verdrängt; das Gebiet beider Städte hat Rom bekanntlich für sich behalten. Dagegen wird der latinische Bund vergrössert durch die Einnahme von Velitrae, die dem Bunde seine locale Geschlossenheit wiedergab, und die Colonisation von Circei; dem dritten Bundesgliede, den Hernikern, wird das 413 eroberte Ferentinum überlassen (Liv. 4, 51), und um diese Zeit werden auch Aletrium und Verulae hernikische Städte geworden sein.

Gewöhnlich wird nun angenommen, dass in Folge der gallischen Katastrophe Roms Oberhoheit über Latium gebrochen, oder wenigstens erschüttert worden sei. Indessen haben bekanntlich an der Allia neben den Römern auch Latiner gefochten, und also an den Verlusten ihren verhältnissmässigen Antheil gehabt; und auch die Verheerungen der Gallier nach dem Siege haben Rom und Latium gleichmässig betroffen. Die Erhebung der Volsker endlich in unmittelbarer Folge der Niederlage Roms bedrohte vor allem die latinischen Gemeinden; sodass die nächste Folge der Alliaschlacht sicher eine enge Vereinigung der Verbündeten zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr gewesen ist. Das zeigt am schlagendsten die Vertheilung der damals gemachten Eroberungen. Von dem gewonnenen volskischen Gebiet erhält Rom den Ager Pomptinus, während die neue Colonie Setia als souveranes Glied in den latinischen Bund eintritt. Ebenso wird in Etrurien das Gebiet von Vei römisch, Sutrium und

Nepet werden latinische Colonien, und wir haben keinen Grund zu bezweifeln, dass sie ebenso wie Setia in den latinischen Bund eingetreten sind.

Bis dahin also sind die Bestimmungen des cassischen Bundesvertrages von beiden Seiten gewissenhaft beobachtet worden. Sobald aber nach der Besiegung der Etrusker und der völligen Unterwerfung der Volsker nach aussen hin der Bestand des Bundes gesichert war, fängt das Band, was die Gefahr geknüpft hatte, an sich zu lockern. Roms Streben geht dahin, den Bund völlig seiner Hegemonie zu unterwerfen, die Latiner andererseits erheben aufs neue die Forderung nach politischer Gleichberechtigung. So hat Rom in flagranter Verletzung des cassischen Vertrages die latinische Bundesstadt Tusculum in den römischen Staat incorporirt, so Latium dagegen die vertragsmässige Stellung des Contingentes verweigert; die Kriege mit Praeneste und Tibur, später mit Falerii, Tarquinii, Caere hat Rom allein auszukämpfen gehabt. Erst die wiederholten Einfälle der Gallier brachten die alten Verbündeten wieder einander näher, bis dann endlich 358 das foedus mit Latium erneuert wurde (Liv. 7, 12). diese Zeit sind ohne Zweifel auch Praeneste und Tibur wieder in den Bund eingetreten, dem sie fast 150 Jahre entfremdet waren. An der Thatsache selbst kann kein Zweifel sein, da Praeneste 380 und Tibur 353 noch selbstständig sind, 340 aber dem latinischen Bunde angehören; die römischen Jahrbücher haben das Ereigniss natürlich nicht verzeichnet, da Rom unmittelbar damit nichts zu thun hatte, dagegen spielt die Tradition darauf an, wenn sie den Praenestinern und Tiburtern in ihren Kriegen gegen Rom von den Latinern und Hernikern Hülfe bringen lässt. Die Macht des latinischen Bundes stieg natürlich durch diesen Zuwachs sehr bedeutend.

Zur Zeit des Latinerkrieges bestand demnach der latinische Bund aus den alten Bundesstädten Aricia, Lanuvium, Laurentum, Cora, Nomentum, den neubeigetretenen Velitrae Praeneste und Tibur, endlich den Colonien Signia, Norba, Setia, Circei, Ardea, Sutrium, Nepet, im Ganzen also aus 15 Gemeinden. Nie war Latium so gross und mächtig gewesen; immerhin aber stand der Bund an Ausdehnung des Gebietes auch jetzt noch Rom nach, und erst der Anschluss Campaniens gewährte die Mittel, mit den Waffen in der

Hand die alten Forderungen auf Gleichberechtigung gegen Rom zur Geltung zu bringen.

Der Krieg Latiums mit Rom hat bekanntlich den alten Latinerbund politisch vernichtet. An die Stelle des Gesammtbündnisses mit Rom treten jetzt Separatbündnisse mit den einzelnen Gemeinden, soweit diese nicht gänzlich in den römischen Staat incorporirt wurden. Unverändert blieb zunächst die staatsrechtliche Stellung der 7 damals bestehenden latinischen Colonien; ferner der Grenzfestungen Tibur, Praeneste und Cora; endlich aus religiösen Gründen die der alten sacralen Metropole Latiums, Lauro-Lavinium. Die übrigen Gemeinden wurden in einer oder der anderen Form in den römischen Bürgerverband aufgenommen. Bestehen blieb nur die alte sacrale Einigung der latinischen Gemeinden um den Tempel des Iupiter Latiaris auf der Höhe des Albanerbergs, und die jährliche Feier der Feriae Latinae; hatte dieser Verein doch schon seit der Königszeit jede politische Bedeutung verloren. Aufgelöst aber ward die latinische Tagsatzung am Caput Ferentinae im Gebiet von Aricia, die seit dem Ende der Königszeit die gemeinsamen Angelegenheiten des latinischen Bundes geleitet hatte. Zugleich wurde auch das privatrechtliche Band zerschnitten, was bis dahin die latinischen Gemeinden vereinigte. Das commercium und conubium der souverän gebliebenen latinischen Staaten unter einander wurde aufgehoben 1) und nur mit dem römischen Gebiete blieb den Latinern die volle Freizügigkeit nach wie vor. Doch haben wir allen Grund zu bezweifeln, dass diese Massregeln sich auch auf die römischen Colonien latinischen Rechtes erstreckt haben.

Viel spärlicher noch als über Latium fliessen unsere Nachrichten bei dem dritten Gliede der durch Spurius Cassius begründeten Eidgenossenschaft, den Hernikern. Schon die Zahl ihrer Gemeinden wird nirgends überliefert; nachweisen lassen sich ausser der Hauptstadt Anagnia nur noch Capitulum Hernicorum, Affile, Trebia, Aletrium, Ferentinum, Verulae. Wie der Dianenhain bei Nemi den Mittelpunkt des latinischen Bundes bildete, so hier vielleicht der Dianenhain beim Compitum Anagninum (Liv. 27, 4). Jedenfalls wurde die Bundes-

¹⁾ Liv. 8, 14 ceteris Latinis populis' conubia commerciaque et concilia inter se adempta.

BELOCH, Italischer Bund.

versammlung im Circus Marittimus von Anagnia gehalten (Liv. 9, 42); ein Beweis, dass das ganze Volk aller Bundesstaaten an den Versammlungen Theil nahm und nicht etwa bloss die Abgesandten des Adels. Die Verfassung der einzelnen Hernikerstädte, sowohl der 306 in den römischen Bürgerverband aufgenommenen, wie der 3, die ihr altes foedus behalten hatten, finden wir später durchaus nach römisch-latinischem Schema geordnet, mit 2 Praetoren an der Spitze der Gemeinden, die in Anagnia und Capitulum Hernicorum bis in die Kaiserzeit hinein sich erhalten haben (Wilm. 1789. 1791. Nibby Dint. I p. 383). Von der ursprünglichen Organisation des hernikischen Bundes dagegen fehlt jede Nachricht.

Cap. X.

Das italische Bundesrecht.

Die Bundesverträge.

Das Bewusstsein nationaler Zusammengehörigkeit, was in Hellas an der Spitze der historischen Entwickelung steht, und diese Entwickelung bis zu einem gewissen Punkte beherrscht und leitet, ist in Italien erst die Frucht einer Jahrhunderte langen Geschichte. Fremd steht von Hause aus der Etrusker neben dem Latiner, beide neben dem Samniten oder Iapyger; kein gemeinsames Band, nicht einmal ein gemeinsamer Name vereinigt die verschiedenen Glieder der italischen Nation. Jeder für sich haben die einzelnen italischen Stämme schon früh sich zu Volksverbänden zusammengeschlossen; einen Bund aller Italiker nach Art etwa der peloponnesischen Symmachie Spartas oder der korinthischen Philipps hätte schon die Verschiedenheit der Sprachen unmöglich gemacht.

Es ist daher auch niemals versucht worden, die Völker Italiens zu einem Bundesstaate im eigentlichen Sinne des Wortes zu einigen. Was wir die italische Eidgenossenschaft zu nennen pflegen, ist nichts anderes als ein Aggregat von mehr als hundert verschiedenen Bündnissen, die weiter nichts mit einander gemein haben, als dass der eine contrahirende Theil überall Rom ist. Gegen einander haben die einzelnen Bundesstaaten Roms direct nicht die geringste vertragsmässige Verpflichtung; das einzige Band, was den Arretiner z. B.

an den Arpaner kettet, ist die gemeinsame Bundespflicht gegen Rom.

Formell also steht jedes der foedera Roms mit den italischen Gemeinden völlig für sich; von einer italischen Bundesverfassung im eigentlichen Sinne des Wortes kann also auch nicht die Rede sein. Wennaber trotzdem die foederirten Staaten Italiens Rom gegenüber so ziemlich die gleichen Rechte und Pflichten gehabt haben, so ist der Grund der, dass alle foedera mit mehr oder weniger wesentlichen Modificationen auf ein einziges Muster zurückgehen; den Bundesvertrag nämlich, den der Consul Spurius Cassius 493 v. Chr. mit den Latinern und Hernikern geschlossen hat.

Die Urkunde dieses foedus Cassianum - ob das Originaldocument oder eine Copie 1), darauf kommt wenig an stand noch in Ciceros jüngeren Jahren hinter der Rednerbühne auf dem römischen Forum. Stand doch der cassische Vertrag für die latinischen und vor allem die hernikischen Bundesstädte bis auf den Socialkrieg in voller rechtlicher Geltung. Die Annalisten der vorsullanischen Zeit also haben genug Gelegenheit gehabt, den Text des Vertrages einzusehen und für ihre historische Darstellung zu verwerthen; jedenfalls aber war eine Fälschung wenn irgendwo, hier unbedingt ausgeschlossen. Es liegt also nicht der geringste Grund vor, an der Echtheit des Textes des foedus Cassianum zu zweifeln, den uns Dionysios von Halikarnass erhalten hat, um so mehr, als dieser Text nichts enthält, was den Stempel der Erfindung an der Stirn trüge, und in seiner alterthümlichen Einfachheit völlig im Einklang steht mit dem was wir sonst über den Vertrag wissen. Nur ist festzuhalten, dass Dionysios natürlich keine Uebersetzung der Urkunde geben will, sondern nur einen detaillirten Auszug; fehlen doch z. B. gleich die Eingangsworte, mit den Namen der abschliessenden Magistrate, des Consuls Sp. Cassius und des Dictators von Latium. Dass ein Document von so fundamentaler Bedeutung für das römische Bundesrecht, und zugleich eins der ältesten Denk-

Digitized by Google

¹⁾ Nach dem gallischen Brande wurden die verloren gegangenen Urkunden der foedera selbstverständlich erneuert (Liv. 6, 1). Für den cassischen Vertrag konnte das um so weniger Schwierigkeit haben, als Duplicate wahrscheinlich in allen latinischen Bundesstädten, und sicher in der Bundeshauptstadt Aricia vorhanden gewesen sind.

mäler der lateinischen Sprache überhaupt, die rechtshistorische wie die grammatische Forschung vielfach beschäftigt hat, ist natürlich; letzterer verdanken wir es, wenn wenigstens eine Stelle des Vertrages im ursprünglichen Wortlaut erhalten ist. 1)

Wie alle foedera war auch der cassische Vertrag zunächst und in der Form ein Friedensschluss, und zwar ein Friedensschluss auf ewige Zeiten. "Zwischen den Römern und allen latinischen Gemeinden soll Frieden sein, solange Himmel und Erde bestehen werden." Dann wird noch einmal ausdrücklich festgesetzt, dass zwischen Rom und Latium nie Krieg sein soll, dass keiner der beiden Theile eine fremde Macht gegen den anderen Theil zu Hülfe rufen soll, endlich. dass den Feinden der Latiner durch römisches Gebiet und umgekehrt kein Durchzug gestattet werde. Wenn der eine Theil angegriffen wird, so soll der andere Theil mit ganzer Macht zu Hülfe kommen, und beide an der im gemeinsamen Kriege gewonnenen Beute den gleichen Antheil haben. Bestimmungen, die das Verfahren bei Civilprozessen der Latiner in Rom, und der Römer in Latium regeln, endlich wird festgesetzt, dass ohne beiderseitige Zustimmung an dem Vertrage nichts geändert werden dürfe.

Dem cassischen Vertrage in allen seinen Theilen entsprechend ist das foedus, was 105 v. Chr. mit der griechischen Gemeinde Astypalaea geschlossen oder wohl vielmehr erneuert worden ist. "Friede und Bündniss soll auf ewige Zeit zwischen Rom und Astypalaea bestehen, und niemals Krieg zwischen den beiden Städten sein; kein Durchzug soll den beiderseitigen Feinden gestattet und ihnen keine Hülfe irgend welcher Art von dem anderen Theile geleistet werden. Wird der eine Theil angegriffen, so soll der andere zur Hülfe verpflichtet sein. Aenderungen des Vertrages sind nur unter beiderseitiger Zustimmung gestattet." Ganz ähnlich ist das angeblich 161 v. Chr. mit Iudaea abgeschlossene Bündniss; sollte die Urkunde auch untergeschoben sein, so ist sie doch sicher nach einem echten Vertrage entworfen.

Diese genaue Uebereinstimmung der 3 zeitlich durch so viele Jahrhunderte getrennten Verträge berechtigt uns doch

¹⁾ Festus vox nancitor: Nancitor in XII (tabulis) nactus erit, prenderit item in foedere Latino: pecuniam quis nancitor, habeto et: si quis pignoris nancitor, sibi habeto.

wohl zu dem Schlusse, dass die gleichen Bündnisse, die foedera aequa durchweg dieselben Bestimmungen gehabt haben. Charakteristisch ist zunächst die peinliche Sorgfalt, mit der auf beiden Seiten Rechte und Pflichten gleich abgemessen Zur Zeit des Spurius Cassius war das gewiss nur der Ausdruck der thatsächlichen Machtverhältnisse: wenn aber auch Astypalaea auf gleichem Fusse mit dem Rom der marianischen Zeit verhandelt, so hat das allerdings seine humoristische Seite. Wichtig aber vor allem ist der Umstand, dass diese Bündnisse durchaus nur Defensiv-Bündnisse sind. Sowohl der cassische Vertrag wie die foedera mit Astypalaea und Iudaea enthalten die ausdrückliche Bestimmung, dass nur dem angegriffenen Theil Hülfe geleistet werden soll. In der That ist ein wirklich gleiches Bündniss nur auf dieser Grundlage möglich. Verpflichtung zur Hülfeleistung auch im Angriffskriege setzt nothwendig eine einheitliche Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Bundes voraus, die der Natur der Sache nach nur von einem der contrahirenden Theile ausgeübt werden kann. Das gleiche Bündniss aber ist unverträglich mit dem Begriff eines führenden Staates.

Für Offensivkriege war also jedes Bundesglied auf seine eigene Kraft angewiesen, und demnach auch vollständig berechtigt ohne Zustimmung des andern Theils einen solchen Krieg zu beginnen. Daher kann der römische Senat auf die Beschwerde der Samniten über den Angriff der Latiner 341 formell ganz correct erwidern, das foedus mit Latium enthalte keine Bestimmung, die den Latinern verwehre, mit wem sie wollten auf eigene Hand Krieg zu führen. 1) Kraft dieser selben Kriegshoheit stellte die in gleichem Bündniss stehende Gemeinde Camerinum eine Cohorte von 600 Mann zu dem Heere mit dem Scipio nach Afrika übergehen sollte, während die Municipien und die Bundesstädte in ungleichem Bündniss nur Kriegsmaterial und Freiwillige zu geben im Stande sind (Liv. 28, 45). Ihre Contingente dürften sie nur auf Befehl Roms mobilisiren und ins Feld schicken²): Cameri-

¹⁾ Liv. 8, 2 in foedere Latino nihil esse, quo bellare cum quibus ipsi velint prohibeantur.

²⁾ Dionys. 8, 15 τοις μὲν ἀπὸ τοῦ κοινοῦ τῶν Λατίνων παροῦσι πρεσβευταίς ἐπὶ συμμαχίας αἴτησιν ἀπεκρίναντο, μὴ ξάδιον εἶναι σφίσι βοήθειαν ἀποστέλλειν κατὰ τὸ παρόν · αὐτοῖς δ' ἐκείνοις ἐπι-

num hat das Recht auf eigene Hand mit wem es will Krieg zu beginnen, nur natürlich nicht gegen Rom selbst oder dessen Verbündete.

Uebrigens haben zur Zeit der vollendeten Unterwerfung Italiens wohl nur sehr wenige gleiche Bündnisse noch bestanden. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein foedus aeguum keinem Staate bewilligt wurde, der mit Waffengewalt zum Anschluss an Rom hatte gezwungen werden müssen, oder gar schon einmal sein gleiches Bündniss gebrochen hatte (cf. Liv. 34, 57). In dem einen oder anderen Falle aber befanden sich fast alle Staaten Italiens. Bezeugt wird der Besitz des foedus aequum überhaupt nur von Camerinum (Liv. 9, 36; 29, 45) Herakleia (Cic. Balb. 22, 50) Laurentum (Liv. 8, 11) und den 3 Hernikerstädten Aletrium, Ferentinum und Verulae, für die das alte cassische Bündniss in Kraft geblieben war (Liv. 9, 43). Von den etruskischen Gemeinden Populonia, Volaterrae, Arretium, Clusium, Perusia, Rusellae, den meisten Umbrern, den Marsern, Paelignern uud Marrucinern (Liv. 28, 45), Teanum und anderen Städten in Apulien (Liv. 9, 20) ist es dagegen direct bezeugt, dass ihr Bündniss kein gleiches war. Ebenso war Samnium durch sein foedus verpflichtet, dieselben Feinde und Freunde wie Rom zu haben, d. h. auf die Kriegshoheit zu verzichten (Dionys. 15, 8); und für Lucanien und die meisten Griechenstädte folgt dasselbe aus der Pflicht zur Stellung von Geiseln und dem Besatzungsrecht Roms in den bundesgenössischen Festungen.

Selbst Neapolis hat wahrscheinlich kein gleiches Bündniss gehabt. Wenn irgend ein anderer Krieg, so ist der um Sicilien von Seiten Roms ein Angriffskrieg gewesen; und zu diesem Kriege hat Neapolis schon im ersten Jahre sein Contingent an Schiffen gestellt (Polyb. 1, 20).

Es liegt übrigens in der Natur der Sache, dass von dem Augenblicke an, wo römisches Staats- oder Bundesgebiet die im foedus aequum stehenden Gemeinden auf allen Seiten umgab, ihr Recht auf eigene Hand Krieg zu führen seine prak-



τρέπειν την έαυτῶν στρατιὰν καταγράφειν καὶ ήγεμόνας τῆς δυνάμεως ίδιους ἀποδείξαι εως ὰν ἐκπέμπωσι δύναμιν. ἐν γὰο ταῖς συνθήκαις, ὰς ἐποιήσαντο πρὸς αὐτοὺς περὶ φιλίας, ἀπόρρητον ἦν τούτων ἑκάτερον. Natürlich ist das historische Prolepse, denn im cassischen Bündniss steht davon kein Wort.

tische Bedeutung verlor. Seit ferner Rom an der Spitze Italiens stand, mussten Städte wie Verulae oder Camerinum von selbst den Anspruch aufgeben, dass ihre Contingente dem römischen Oberbefehl nicht unterworfen seien. So blieb das Privileg, zu Offensivkriegen keine Truppen stellen zu müssen. Wer aber bestimmte die Grenze zwischen Angriffs- und Vertheidigungskrieg, und an wen appellirten die Bundesgenossen von der Entscheidung der römischen Magistrate? Thatsächlich ist also seit den punischen Kriegen die Stellung der Gemeinden mit foedus aequum kaum verschieden von der der übrigen italischen Bundesgenossen.

Ein Beispiel eines ungleichen Bündnisses giebt uns z. B. der Friedensvertrag mit Aetolien 189: "Das Volk von Aetolien soll die Hoheit des römischen Volkes freundlich bewahren helfen. Durchzug durch aetolisches Gebiet soll den Feinden Roms oder seinen Freunden und Bundesgenossen nicht gestattet sein, und keine Unterstützung irgend welcher Art soll ihnen von Seiten der Aetoler zu Theil werden. Wenn die Römer gegen irgend einen Staat Krieg führen, so sollen auch die Aetoler an dem Kriege gegen diesen Staat Theil nehmen". Folgen Bestimmungen über die Rückgabe der Kriegsgefangenen, die Erstattung der Kriegskosten, die Stellung von 40 Geiseln auf 6 Jahre, endlich Gebietsabtretungen.

Zunächst fällt auf, dass von einer Gegenseitigkeit der Leistungen hier gar keine Rede ist. Doch wäre es möglich, dass Polybios die dahin bezüglichen Bestimmungen des Vertrages nur übergangen hat. Jedenfalls muss doch in irgend einer Form Rom die Aetoler seines Schutzes versichert haben. - Bei weitem die wichtigste Bestimmung ist die unbedingte Verpflichtung der Aetoler zur Heeresfolge in allen Kriegen Roms. Die nothwendige Ergänzung dazu, der Verzicht auf das Recht selbstständig Krieg zu führen, kann kaum in dem Vertrage gefehlt haben; enthielten doch z. B. die foedera mit Karthago 202 und mit Makedonien 196 ausdrücklich diese Bestimmung. Ihren äusseren Ausdruck findet diese ungleiche Stellung der beiden contrahirenden Theile in der Eingangsformel maiestatem populi Romani comiter conservare — griechisch την άρχην και την δυναστείαν τοῦ δήμου τῶν Ρωμαίων άδόλως τηρείν. Id habet hanc vim, ut sit ille in foedere inferior bemerkt dazu Cicero (Balb. 16, 35). Die Bestimmung

pia et aeterna pax esto (Cic. l. c.), die in andern foedera dieser Art vorkam, und ja auch eine selbstverständliche Voraussetzung dafür ist, hat vielleicht auch in unserm Vertrage nicht gefehlt.

Neben diesen Staaten in gleichem oder ungleichem Bündniss steht nun bekanntlich in Italien noch eine dritte Classe souveräner Gemeinden, die sogenannten Coloniae Latinae, um correcter zu sprechen, die von Rom aus gegründeten Colonien latinischen Rechts. Der officielle Sprachgebrauch unterscheidet sie sehr scharf von den Bundesgenossen in den Formeln socii nominisve Latini oder Latini et peregrini als Ausdruck für die Gesammtzahl der Nicht-Römer unter den Italikern. Und diese Unterscheidung hat ihre volle Berechtigung. Ein foedus kann der Natur der Sache nach nur geschlossen werden zwischen bereits bestehenden Staaten: es setzt nothwendig zwei contrahirende Theile voraus, die Deduction einer Colonie aber ist ein einseitiger Act der gründenden Mutterstadt. Das Verhältniss der latinischen Colonien zu Rom beruht darum ausschliesslich auf einem Beschluss des römischen Volkes; und wer ein Gesetz giebt, ist auch competent das Gesetz abzuändern oder zu widerrufen. Rechtlich und thatsächlich besassen die latinischen Colonien eine weitergehende Autonomie als manche Bundesgemeinden; aber sie beruhte auf keinem Vertrage, und es hängt von dem Belieben des römischen Volkes ab, diese Selbstständigkeit zu beschränken oder auch aufzuheben. So ist zwar ein römisches Gesetz ohne weiteres für eine latinische Colonie nur dann gültig, wenn diese Colonie es ausdrücklich recipirt hat (fundum fieri); aber dieses Vorrecht bleibt wirkungslos, sobald das römische Volk in ein Gesetz die ausdrückliche Bestimmung aufnimmt, auch für die latinischen Colonien zu gelten. So ist den Coloniae Latinae 268 das Recht entzogen, Silber und Schwerkupfer mit eigenem Namen zu prägen; so Fregellae 177 die Freiheit beschränkt, Angehörige anderer Bundesstaaten in seine Bürgerschaft aufzunehmen (Liv. 41, 8). Die latinischen Colonien und die Civitates foederatae stehen in ähnlichem Verhältniss zu einander, wie unter den Bürgergemeinden die Coloniae civium Romanorum und die Municipien.

Wie aber thatsächlich ein durchgreifender Unterschied in der rechtlichen Stellung der Bürgercolonien und Municipien sich nicht aufstellen lässt, so wenig hat ein solcher Unterschied zwischen den latinischen Colonien und Bundesstaaten bestanden. Und es konnte nicht anders sein. Diente doch die Verfassung des altlatinischen Bundes zum Muster für die Organisation der Colonien, von denen die 7 ältesten diesem Bunde noch angehört hatten; und eben dasselbe Vorbild ist massgebend gewesen für die Summe von Rechten, die Rom den italischen Staaten beim Abschluss ihrer foedera zugestanden hat. Daher ist es in der Hauptsache ganz richtig, wenn die römischen Historiker meist alle italischen Nichtrömer schlechtweg als Latiner bezeichnen (vgl. Kiene, Bundesgenossenkrieg p. 112-120). Auch wir können daher im allgemeinen von dem Unterschied zwischen socii und nomen Latinum hier absehen, nnd alle die, quibus ex formula togatorum in terra Italia milites inperare solent in ihren Beziehungen zum führenden Staat als ein Ganzes betrachten.

Die Kriegshoheit und ihre Consequenzen.

Alle foedera Roms sind zunächst und vor allem zu militärischen Zwecken geschlossen worden; und wenn auch dem italischen Staatsrecht der prägnante Ausdruck des Griechen für das Verhältniss fehlt, so ist doch der Bund Roms mit den Italikern von Haus aus nicht weniger ausschliesslich eine Wehrgenossenschaft gewesen als etwa die delische oder die peloponnesische Symmachie. Darum ist die Kriegshoheit das erste und hauptsächlichste Vorrecht Roms in Italien, darum ist andererseits die Stellung der Contingente zum Bundesheer die vorzüglichste und ursprünglich einzige Leistung der Bundesgenossen. Die innere Autonomie der souveränen Glieder der Eidgenossenschaft zu wahren, und dabei doch die volle Wehrkraft dieser Staaten zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes verfügbar zu machen, das ist die Aufgabe, die die Schöpfer des italischen Bundesrechts sich gestellt, und die sie in der Hauptsache auch gelöst haben.

Es liegt in dem Wesen des Bundesstaates, dass die Leistungen der einzelnen Glieder für die gemeinsamen Zwecke im Voraus durch Vertrag festgesetzt sind. Andernfalls wären die Bundesglieder schutzlos der Willkür des Vororts oder der wie immer beschaffenen Centralgewalt preisgegeben. Freilich, das älteste foedus, das cassische, setzte nichts anderes fest,

als dass jeder Theil dem anderen "mit ganzer Macht" zu Hülfe kommen sollte; aber es war eben ein Bündniss auf völlig gleichem Fusse, was die Hegemonie Roms noch nicht anerkannte. Ganz dasselbe bestimmt der Vertrag mit Iudaea: und wenn der entsprechende Theil des Vertrages mit Astypalaea auch verloren gegangen ist, so zeigt schon die Kleinheit der Lücke, dass detaillirte Festsetzungen über die Stärke des Contingents darin nicht enthalten gewesen sein können. Und allerdings ist eine derartige Bestimmung mit der formellen Gleichstellung mit Rom kaum verträglich.1) Um so nothwendiger war eine solche Festsetzung dagegen bei den Staaten mit ungleichem Bündniss: und in einem Falle wenigstens lässt sie sich hier auch direct nachweisen. Wir dürfen demnach voraussetzen, dass die vorzüglichste Bestimmung jedes dieser Verträge die Art und Weise betraf, in der der betreffende Bundesstaat seine militärischen Verpflichtungen gegen den Vorort zu erfüllen hatte.

Hier giebt es nun einen doppelten Weg: entweder es stellt jeder Bundesstaat zum Bundesheere einen bestimmten Prozentsatz seiner Bevölkerung oder was auf dasselbe herauskommt, seiner dienstpflichtigen Mannschaft; oder aber die Leistung, und zwar natürlich die Maximalleistung jedes Staates an Truppen ist ein für alle Mal durch Vertrag festgesetzt. Es ist klar, dass der erstere Weg nicht nur die Lasten unter die Bundesglieder am gerechtesten vertheilt, sondern auch die volle Wehrkraft des ganzen Bundes der Centralleitung im Falle der Noth zur Verfügung stellt; darum haben alle Bundesstaaten der Jetztzeit, Deutschland, die Schweiz, in Kriegszeiten auch Amerika dieses System adoptirt. Aber allerdings setzt dieses System nicht nur zuverlässige Aufnahmen der Bevölkerung voraus, sondern legt auch in die Hände der Centralleitung eine Macht, die das Wesen des Bundesstaates im Laufe der Zeit unfehlbar vernichten muss. Wo also das föderalistische Element vorwaltet, wird man lieber den andern Weg wählen, und das Contingent jedes Staates zum Bundesheere ein für alle Mal vertragsmässig

¹⁾ Cic. Verr. 2, 5, 20. 51 von Messana: Nam quum hoc munus imponebatur tam grave (scil. ut navem dare necesse sit) civitati, inerat nescio quomodo in illo foedere societatis quasi quaedam nota servitutis.

festsetzen. Der Rheinbund und der alte deutsche Bund sind dafür jedem von uns geläufige Beispiele.

Rom hat bei seinen Bündnissen mit den Staaten Italiens nur diesen Weg einschlagen können. Die eigene Censur ist in Italien von jeher als der Grundpfeiler, als das eigentlich unterscheidende Merkmal staatlicher Autonomie betrachtet worden. Ohne einen nach römischem Formular vollzogenen, von römischen Beamten controllirten Census in ganz Italien war es aber unmöglich, die Bundesstaaten nach Verhältniss ihrer wehrfähigen Mannschaft zum jedesmaligen Aufgebot heranzuziehen. Andernfalls hätte die Präsidialmacht stets von dem guten Willen jedes Bundesstaats abgehangen, und endlose Conflicte würden die unausbleibliche Folge gewesen sein.

Sollte also die innere Autonomie der Bundesstaaten nicht angetastet werden, so blieb nichts übrig, als die Grösse der militärischen Leistungen jeder einzelnen Gemeinde von vornherein zu fixiren; und natürlich konnten diese Sätze nach Abschluss des foedus ohne die Zustimmung des betreffenden Bundesstaats nicht erhöht werden.

Die Liste, auf der die sämmtlichen föderirten Gemeinden mit den zu leistenden Contingenten verzeichnet standen, die Heeresmatrikel des italischen Bundes also, ist das "Verzeichniss der Togamänner", die formula togatorum; und wie sehr diese militärische Seite alle anderen Beziehungen der Verbündeten zu Rom überwog, zeigt der Ausdruck socii nominisve Latini, quibus ex formula togatorum milites in terra Italia inperare solent als offizielle Bezeichnung für die Gesammtheit der italischen Bundesgenossen.

Haben wir bisher die Bedeutung des Ausdrucks formula togatorum aus allgemeinen staatsrechtlichen Principien abgeleitet, so lässt sich das gewonnene Resultat auch durch directe Beweise bestätigen.

So klagen z. B. im Jahr 177 die Samniten und Paeligner, dass 4000 ihrer Bürger nach Fregellae gezogen und dort censirt worden seien, ohne dass doch deswegen ihre Contingente verringert oder das Fregellaes erhöht worden wäre (Liv. 41, 8). Hätten die Contingente von der Summe des Census abgehangen, so fehlte der Klage jede Berechtigung, da die Verminderung der Bevölkerung ja dann auch ohne weiteres eine Verminderung des Contingents im Gefolge gehabt hätte. Darum

musste die römische Regierung im gallischen Kriege 225, als es sich darum handelte die gesammte Wehrkraft Italiens festzustellen, die Einsendung der Listen der waffenfähigen Mannschaft von den einzelnen Staaten erst anordnen. Vertragsmässig verpflichtet freilich war kein Bundesstaat, mehr als das ausbedungene Contingent zu stellen; aber die furchtbare Gefahr, worin Italiens Unabhängigkeit und Civilisation damals schwebten, liess jeden Staat mit ganzer Kraft für die gemeinsame Sache eintreten. 1)

Es liegt in der Natur der Sache, dass das ex formula festgestellte Contingent der Bundesgenossen das Maximum ihrer militärischen Leistungen ausmachte. Seit der Ausdehnung der römischen Symmachie über Italien musste natürlich in der Regel ein kleiner Theil dieser Contingente dem Bedürfniss genügen; und durch die Verpflichtung des römischen Aerars, die Naturalverpflegung des ganzen Bundesheeres zu bestreiten, war dafür gesorgt, dass Rom im eigenen Interesse die Kräfte der Bundesgenossen nicht über das Bedürfniss anspannte. Aber das Recht stand Rom zu, jederzeit die ganze ex formula zu stellende Mannschaft jedes beliebigen Bundesstaates einzufordern; und wenn es von diesem Rechte nicht immer Gebrauch machte, so war das wohl eine Vergünstigung für die Bundesgenossen, aber beklagen konnte sich keine Gemeinde, wenn sie in stärkerem Maasse als andere zu Kriegsleistungen in Anspruch genommen wurde. Es ist denn auch ausdrücklich bezeugt, dass die Verfügung bei den Consuln stand, welche Bundescontingente jedesmal zum Dienste heranzuziehen seien (Polyb. 6, 21). Auch musste eine gewisse Ungleichmässigkeit der Belastung schon darin liegen, dass das Contingent jedes Bundesstaats eine taktische Einheit bildete (cohors, turma); so bilden die 30,000 Bundesgenossen zweier consularischen Heere nur etwa 60-70 Cohorten, während die Zahl der Bundesstaaten weit grösser war, ganz abgesehen von ihrem ungleichen Umfang. Aber im allgemeinen lag es natürlich auch im Interesse des führenden Staates, die Bundesgenossen

¹⁾ Polyb. II 23 καταπεπληγμένοι γὰο οἱ τὴν Ἰταλίαν οἰκοῦντες τὴν τῶν Γαλατῶν ἔφοδον, οὐκέτι Ῥωμαίοις ἡγοῦντο συμμαχεῖν οὐδὲ περὶ τῆς τούτων ἡγεμονίας γίγνεσθαι τὸν πόλεμον, ἀλλὰ περὶ σφῶν ἐνόμιζον ἔκαστοι καὶ τῆς ἰδίας πόλεως καὶ χώρας ἐπιφέρεσθαι τὸν κίνδυνον.

möglichst nach Verhältniss ihrer Kräfte zum Kriegsdienst heranzuziehen, oder vielmehr im Verhältniss zu den in der Formel verzeichneten Maximal-Contingenten. Das heisst magistratibus legatisque socium et Latini nominis milites pro numero cuiusque iuniorum describere (Liv. 34, 56). Dagegen ist selbstverständlich, dass die Bundesstädte verpflichtet waren. ihre Contingente stets vollzählig zu halten, d. h. alljährlich die Lücken auszufüllen, die Schlachten und Krankheiten in die Reihen ihrer aktiven Cohorten gerissen hatten. verlustreichen Kriegen konnten hierdurch einzelne Bundesstädte sehr schwer getroffen werden. Hierauf eben beriefen sich die 12 latinischen Colonien, die im Jahre 209 alle weiteren Leistungen verweigerten (Liv. 27, 9). Ihr volles Contingent hatten diese Colonien längst unter Waffen; die jährliche Aushebung zur Ergänzung des Contingents erklärten sie sich ausser Stande zu leisten.

Von grossem Interesse würde es natürlich sein, die Stärke der Contingente zu kennen, die jede italische Gemeinde ex formula zu stellen verpflichtet war. Direct ist freilich so gut wie nichts darüber überliefert. Wir hören nur soviel, dass den 12 bundbrüchigen latinischen Colonien im Jahr 204 zur Strafe aufgelegt wurde, an Fusssoldaten das Doppelte zu stellen als wozu sie ex formula verpflichtet waren, und je 120 Reiter (Liv. 29, 15). Ex formula hat also jede dieser Colonien ohne Zweifel weniger als 120 Reiter gestellt; wieviel, lässt sich natürlich nicht ausmachen, da aber die Bundesgenossen durchschnittlich zu den römischen Heeren je 1 Reiter auf 9-10 Fusssoldaten gestellt haben, so kann das Contingent dieser 12 Colonien zusammen kaum mehr als 10,000 M. betragen haben; für alle 30 Colonien hätten wir also, eine durchschnittlich gleiche Grösse vorausgesetzt, eine Leistung ex formula von 25,000 M., etwa 1/3 ihrer waffenfähigen Mannschaft überhaupt. Zu sichereren Resultaten führt eine andere Berechnung. Im hannibalischen Kriege hat Rom zeitweise bis zu 25 Legionen im Felde gehabt. Zu jeder Legion gehörten damals in der Regel 6-8000 M. Bundesgenossen, im Ganzen also 150-200,000 M. Mehr als das vertragsmässige Contingent durfte Rom von den Bundesgenossen nicht beanspruchen; andererseits war der Bedarf an Mannschaft so gross, dass gewiss die ganze ex formula zu leistende Truppenzahl

eingefordert wurde. Die Gesammtzahl der waffenfähigen Mannschaft der italischen Bundesstädte betrug nun damals etwa 500,000 M., von denen aber für die mit Hannibal haltenden Hirpiner, Lucaner, Brettier, Iapyger, Hellenen ein reichliches 100,000 in Abzug zu bringen sind. Das Contingent ex formula hat also demnach etwa die Hälfte der waffenfähigen Mannschaft (iuniores) der Bundesgenossen betragen; je nach dem mehre oder weniger günstigen foedus natürlich für die einen mehr, die andern weniger.

Die vertragsmässigen Leistungen der Bundesgenossen haben sich bekanntlich nicht auf die Stellung von Landtruppen beschränkt; auch die Kriegsmarine Italiens bestand zum Theil aus bundesgenössischen Schiffen. Ja der Ausdruck socii navales beweist, dass es eine Zeit gegeben hat, wo die Flotte zum grössten Theil, wo nicht ausschliesslich von den Bundesstädten gestellt wurde. Geregelt war natürlich diese Leistung an Schiffen ganz ebenso wie die der Contingente für das Landheer. Die foedera mit den Seestädten enthielten genaue Bestimmungen wie viele und welche Arten von Schiffen jede Gemeinde im Kriegsfall aufzubringen hatte. So hatte z. B. Messana kraft seines 264 abgeschlossenen foedus eine Bireme zu stellen¹). mit einer bestimmten Anzahl von Matrosen und Seesoldaten; Rhegion, Velia und Paestum scheinen zusammen etwa 10-12 Schiffe gestellt zu haben (Liv. 36, 39). Lokroi stellt im Jahr 171 2 Trieren zur Flotte, das sallentinische Uria 4 Tarent hat noch im hannibalischen Kriege (Liv. 42, 48). eine bedeutende Seemacht (Liv. 26, 39). Eine stabianische, d. h. nucerinische Pentere lässt Silius an der Belagerung von Syrakus theilnehmen (14, 409).

Das Beispiel Paestums zeigt, dass auch die am Meere gelegenen latinischen Colonien zur Stelluug von Schiffen verpflichtet waren. In der That ist es undenkbar, dass Insel-

¹⁾ Cic. Verr. 5, 19, 50: Mamertinis in ipso foedere sanctum atque praescriptum, ut navem dare necesse sit. ibid. 20, 50: qui ex foedere ipso navem vel usque ad Oceanum, si imperassemus, sumptu periculoque suo armatam atque ornatam mittere debuerunt. ibid. 20, 51: Quid censetis in hoc foedere faciendo voluisse Mamertinos impendere laboris, operae, pecuniae, ne haec biremis ascriberetur, si id ullo modo possent a nostris maioribus impetrare? Nam quum hoc munus imponebatur tam grave civitati, inerat nescio quomodo in illo foedere societatis quaedam nota servitutis.

colonien wie Pontiae und Circei, oder das von dem unmittelbar römischen Gebiet so weit getrennte Brundisium keine eigene Marine gehabt haben sollten. Daraus folgt dann weiter, dass nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, die zur Stellung von Schiffen verpflichteten Bundesgenossen vom Landdienste frei waren. Dasselbe geht hervor aus Cicero's Angaben über das Contingent von Messana; nnd auch die Sallentiner haben Schiffe und Landtruppen (Polyb. 2, 24) gestellt. Dass Silius (8, 534) ein neapolitanisches Corps bei Cannae mitkämpfen lässt, beweist zwar nicht viel; wohl aber fällt ins Gewicht, dass die Stadt Neapolis noch zur Zeit des hannibalischen Krieges eine Bürgerreiterei unterhielt (Liv. 23, 1), denn schwerlich hat Neapel eine so kostspielige Truppe bloss zum Luxus gehalten.

Es bedarf wohl keiner Bemerkung, dass in derselben Weise wie die ex formula zu stellenden Contingente des Landheers von den Bundesstaaten besoldet und in vollständiger Stärke erhalten werden mussten, dies auch mit den Leistungen für die Marine der Fall war. Ja es kamen hier noch die Kosten für die Verpflegung der Schiffsmannschaft hinzu.¹) Ging das Schiff zu Grunde, so musste ein neues gestellt werden (p. 206 A.). Finanziell waren also die Seestädte in weit ungünstigerer Lage als die nur zu Land dienenden Bundesgenossen; und wenn Cicero schon die eine Bireme, die Messana zu stellen hatte, eine harte Last für die volkreiche und wohlhabende Stadt nennt, so müssen Gemeinden wie Lokroi oder Velia schwer genug an den Verpflichtungen ihres foedus zu tragen gehabt haben (Polyb. 12, 5).

Damit sind indessen die Leistungen der Bundesgenossen für die Marine keineswegs erschöpft. Als Rom durch den Krieg um Sicilien gezwungen wurde, in die Reihe der grossen Seemächte einzutreten, waren natürlich die 40 50



¹⁾ Cic. Verr. 5, 5, 14. 61: Sumptum omnem in classem frumento, stipendio, ceterisque rebus suo quaeque nauarcho civitas semper dare solebat. Is neque ut accusaretur a nautis committere audebat, et civibus suis rationem ferre debebat et in illo omni negotio non modo labore, sed etiam periculo suo versabatur. Erat hoc, ut dico, factum semper, nec solum in Sicilia, sed in omnibus provinciis, etiam in sociorum et Latinorum stipendio ac sumptu, tum quum illorum auxiliis uti solebamus.

Biremen und Trieren die die Küstenstädte zusammen etwa stellen mochten, für das Bedürfniss ganz ungenügend. Hatte bisher die italische Flotte vorwiegend aus den Contingenten der Bundesgenossen bestanden, so tritt nun an Rom selbst die Verpflichtung heran, Hunderte von grossen Kriegsschiffen zu erbauen, auszurüsten, zu bemannen und zu unterhalten. Diese Last auf die Bundesstaaten abzuwälzen verboten die foedera, und wäre auch politisch höchst bedenklich gewesen: andererseits aber musste bei den furchtbaren Schlägen, die im ersten punischen Kriege in rascher Folge die römische Flotte trafen, es bald für die römische Bürgerschaft zu einer thatsächlichen Unmöglichkeit werden, die Bemannung für die immer aufs neue in See geschickten Penteren zu stellen. Und war es denn billig, dass die römische Bürgerschaft allein alle Verluste des Seekriegs zu tragen hatte, der für die Macht und Unabhängigkeit Italiens geführt wurde? So wurde es nothwendig, die Hälfte oder wenigstens ein Drittel auch der römischen Schiffe von Bundesgenossen bemannen zu lassen (Liv. 42, 27, 31). Eine thatsächliche Mehrbelastung der verbündeten Staaten war das allerdings, aber die Form der Verträge brauchte dabei nicht verletzt zu werden, und ist es sicher nicht worden. Das Recht Roms, von jedem Bundesstaat zu jeder Zeit das volle Contingent ex formula einzufordern, war über allen Zweifel erhaben. Für das Bedürfniss des Kriegs in Sicilien aber, und aller Kriege die Rom überhaupt geführt hat, mit Ausnahme des hannibalischen, war ein verhältnissmässig kleiner Theil des Bundesheeres vollständig ausreichend. Wenn nun Rom, statt das volle Contingent eines Bundesstaates an Landtruppen einzufordern, den Verbündeten freistellte, einen Theil des Contingents in Schiffsmannschaft zu liefern, so war das für die Bundesstaaten entschieden ein Vortheil; denn zum Landdienst ausgehoben wurde nur der wohlhabende und politisch einflussreiche Theil der Bevölkerung, zum Seedienst aber die Freigelassenen und Proletarier. Auch konnte den Seestaaten die Stellung eigener Schiffe erlassen, und die Bemannungen auf römischen Schiffen verwandt werden, wodurch es möglich war, der römischen Flotte erfahrene Steuerleute und Matrosen zu sichern.

Aber der römische Staat ist Herr nur über die Verwendung der Kriegsmacht. Das Heer des italischen Bundes

ist nichts anderes als die Summe der Contingente der einzelnen Bundesstaaten. Rom bestimmte nur die Stärke der jährlich zu stellenden Mannschaft; die Aushebung, Equipirung, Besoldung des Contingents ist Sache des Bundesstaats. Innerhalb dieser Grenzen hat jeder Bundesstaat die volle Kriegshoheit; und der marsische Krieg hat bewiesen, welch furchtbare Macht damit in die Hände der einzelnen Gemeinden Das Contingent jedes Bundesstaates bildet ferner auch in Kriegszeiten eine oder mehrere taktische Einheiten - Cohorten und Turmen - deren Offiziere von der Gemeinderegierung ernannt werden; in der Regel befehligt der Praetor des Bundesstaates das Contingent (Liv. 23, 19). So werden Cohorten erwähnt von den lat. Colonien Cremona (Liv. 44, 40), Placentia (Liv. 41, 5), Firmum (44, 40), Suessa (Liv. 10, 33), den Bundesstaaten Praeneste (Liv. 23, 17-19), Perusia (Liv. 23, 17), Camerinum (Liv. 28, 45; Cic. Balb. 22, 50), Vestini (Liv. 44, 40), Paeligni (Liv. 25, 14. 44, 40), Marsi (Liv. 33, 36), Marrucini (Liv. 44, 40), Turmen von Samnium, Aesernia, Placentia (Liv. 44, 40); die Stärke der Cohorten ist natürlich verschieden je nach der Höhe des Aufgebots, und der Stärke der von jeder Bundesstadt ex formula zu stellenden Mannschaft; gewöhnlich wechselt sie zwischen 400 und 600 M. Aus Contingenten verschiedener Gemeinden combinirte Cohorten kommen nicht vor; wohl aber haben grössere Bundesstaaten oft zur selben Zeit mehrere Cohorten gestellt. So z. B. Samnium 217 8000 M. zu Fuss, 600 Reiter (Liv. 22, 24), offenbar eine ganze Ala, die dann wie es scheint unter dem Befehl des samnitischen Offiziers vereinigt blieb. Für gewöhnlich aber mussten natürlich die Alen combinirt werden, und in diesem Falle ernannte dann der römische Ober-General den Befehlshaber der Ala, den praefectus socium, meist natürlich einen römischen Offizier.

Das Besatzungsrecht in den Bundesstädten hat Rom in der Regel gefehlt; waren doch sogar die freien Städte in den Provinzen für gewöhnlich von römischer Garnison frei (Lex die Thermessibus cap. 5). So finden wir Neapolis nach der Schlacht bei Cannae von einem römischen Praefecten mit römischen Truppen vertheidigt, aber es wird ausdrücklich bemerkt, dass diese Besatzung nur auf Wunsch der Neapolitaner selbst in die Stadt gerückt war (Liv. 23, 15).

BELOCH, Italischer Bund.

Ebenso zieht Marcellus auf Aufforderung des nolanischen Senats in Nola ein (Liv. 23, 14) und auch die campanische Legion, die Rhegion im pyrrhischen Kriege verrieth, war auf Ansuchen der Rheginer gesendet worden (Dionys. 20, 4). Manche foedera aber gaben Rom allerdings ausnahmsweise das Recht, Besatzung in den Städten zu halten. der Fall namentlich in den grossgriechischen Gemeinden, die überhaupt in der ganzen italischen Eidgenossenschaft am ungünstigsten gestellt waren. Vor allem in Tarent stand seit 272 römische Garnison, ferner in Metapont (Liv. 25, 15) Thurioi (Liv. l. c.), Lokroi (Liv. 24, 1), im hannibalischen Kriege auch in Rhegion (Liv. 24, 1). Mit dem Besatzungsrecht in der Regel verbunden und daraus abgeleitet ist das Recht, sich von den Bundesstaaten Geiseln stellen zu lassen. zunächst als Pfand für die Sicherheit der Garnison. Das erste Beispiel dafür in historischer Zeit ist wohl das foedus mit Lucanien 298 (Liv. 10, 11; CIL. I 30); auch Tarent und Thurioi haben in den ersten Jahren des hannibalischen Krieges Geiseln gestellt (Liv. 25, 7). Im allgemeinen aber zeigt die Geschichte eben dieses Krieges, dass Rom beide Rechte nur in sehr wenigen italischen Gemeinden ausgeübt haben kann. Lehrreich dafür sind die Vorgänge in Arretium 208. Arretium ist eine der Städte die am frühesten in den ewigen Bund mit Rom eingetreten sind, und hat als solche wenn auch kein gleiches Bündniss, so doch sicher ein sehr günstiges foedus gehabt. Dem entsprechend lagerte das Nordetrurien deckende römische Heer denn auch vor den Thoren der Stadt. Erst als dringender Verdacht gegen die Treue Arretiums vorlag. rückte der römische Propraetor ein, besetzte die Mauern und sendete 120 Geiseln nach Rom; dass es sich aber hier um einen allerdings durch die Nothlage gerechtfertigten Gewaltact handelte, zeigt der passive Widerstand den der arretinische Senat diesen Massregeln entgegensetzte (Liv. 27, 24).

Aus dem Rechte über Krieg und Frieden leitet sich für den führenden Staat unmittelbar ein anderes Hoheitsrecht ab: die Vertretung des Bundes nach Aussen. Schon seit den ältesten Zeiten hat Rom dieses Recht für ganz Latium ausgeübt; der bekannte erste Vertrag mit Karthago ist dafür ein sicher verbürgtes Beispiel. Dass ein Friedensschluss Roms für alle Verbündeten mit verbindlich ist, folgt schon aus der

Kriegshoheit; und was war denn in einer Zeit wo jeder peregrinus als hostis galt, ein Handels- oder Freundschaftsvertrag anderes, als ein Friedensschluss, d. h. die Beendigung eines permanenten Kriegszustandes? 1) Darum sind alle Bundesverträge, die Rom mit einem ausserhalb der Eidgenossenschaft stehenden Staate schloss, zugleich auch für alle bisherigen Bundesgemein den Roms verbindlich gewesen; und hierin allein liegt das staatsrechtliche Band, was die Bundesgenossen unter einander verbunden hielt.

Für die inneren Verhältnisse des Bundes hatte der Verzicht auf die Kriegshoheit für die Bundesstsädte natürlich die Folge, dass Streitigkeiten zwischen den Staaten Italiens nicht mehr mit den Waffen zum Austrag gebracht wurden sondern durch Schiedsgericht. Rechtlich muss es den streitenden Parteien frei gestanden haben, den Schiedsrichter durch Vertrag zu bestimmen. Aber thatsächlich fiel das Schiedsrichteramt natürlich dem Vorort zu; hatte doch Rom allein die materielle Macht und das moralische Ansehen, dem Schiedsspruch unter allen Umständen Geltung zu verschaffen. Ganz abgesehen davon, dass wenn beide Theile sich über keinen Schiedsrichter einigen konnten, die Intervention des Vororts von selbst nothwendig wurde.

Auch dieses Recht hat Rom schon im alten latinischen Bunde geübt, und muss es geübt haben, selbst wenn die Erzählung von der Entscheidung über den Grenzstreit zwischen Ardea und Aricia 446 (Liv. 3, 71) nichts sein sollte, als die Heraufdatirung eines Falles aus späterer Zeit. Für den späteren italischen Bund beweist schon der Schiedsspruch zwischen Neapel und Nola 184 (Cic. off. I 10, 33), historisch oder nicht, dass Rom dasselbe Recht zustand, und die bekannte Bronzetafel mit der Entscheidung der Minucier über den Grenzstreit zwischen Genua und seinen Castellen, die Grenzregulirung zwischen Vicentia und Ateste, die der Proconsul Sext. Attilius Saranus 135 auf Senatsbeschluss vornahm (CIL. I 549) sind weitere urkundliche Beweise. Aus dem italischen Bundesrecht ist diese Bestimmung dann weiter, wie bekannt, in das

Digitized by Google

¹⁾ Darum sind die Verträge auch ganz in der Form von Friedensschlüssen abgefasst. ἐπὶ τοἰσδε φιλίαν είναι ist der Anfang der 3 Handelsverträge mit Karthago ebensowohl, wie des Präliminarfriedens, der den ersten punischen Krieg beendete (Polyb. 1, 61, 3, 27).

Provinzialrecht übergegangen; die Belege dafür anzuführen ist nicht dieses Orts.

Aber nicht nur Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesgemeinden konnten den Frieden Italiens bedrohen; das Interesse und die Sicherheit des Ganzen erforderte, dass auch innerhalb eines jeden Bundesstaates keine gewaltsame Umwälzung stattfand. Daraus leitet sich die Competenz des Vororts ab zur Entscheidung von Verfassungsconflicten in den Bundesstaaten: wenn auch diese Competenz, soweit wir sehen, nur auf ausdrückliche Anrufung der römischen Intervention seitens einer der streitenden Parteien ausgeübt worden ist. Auf Grund dieses Rechtes hat Rom z. B. 265 in Volsinii, 174 in Patavium (Liv. 41, 27) intervenirt. Und wenn der Praetor M. Claudius Marcellus 216 in Nola die Verfassung in aristokratischem Sinne änderte, so ist das nicht nur auf ausdrückliche Aufforderung des nolanischen Senats geschehen, sondern vor Allem im Interesse der Sicherheit Italiens, da die demokratische Regierung bereit war, die Stadt an Hannibal zu übergeben. - In diesen Zusammenhang gehören auch die Maassregeln, die 186 auf Anordnung des römischen Senats in den Bundesstaaten gegen das Unwesen der Bacchanalien getroffen wurden; ebenso die Unterdrückung der Sklavenaufstände in Etrurien 196 (Liv. 33, 36) und 185 in Apulien (Liv. 39, 29) durch römische Truppen. Ausserhalb dieser Grenzen aber hat Rom die innere Verfassung der Bundesstaaten nicht angetastet. Mag immerhin, wo der Anschluss an Rom mit Hülfe des Adels erfolgt ist, wie in Neapolis und Tarent, gleich bei Abschluss des foedus eine Revision der Verfassung zu Gunsten der Rom freundlichen Partei ins Werk gesetzt worden sein; der Vorwurf ist unbegründet, dass Rom bei der Einigung Italiens überall die Volksrechte beschränkt Die Existenz einer demokratischen Regierung in Nola noch im Jahr 216 wäre allein ein ausreichender Beweis für das Gegentheil.

Wenn Rom demnach die internationalen Beziehungen Italiens ausschliesslich leitete, die Streitigkeiten zwischen den Bundesgenossen wenigstens in letzter Instanz entschied, so leitet sich daraus von selbst ein weiteres Recht für den führenden Staat ab: die Aufsicht über Handel und Verkehr mit dem Auslande, und der italischen Bundesgenossen unter ein-

ander. Darum hat Rom die Handelsverträge mit Karthago für sich und die Bundesgenossen geschlossen; darum hat Demetrios Poliorketes sich bei Rom über die tyrrhenische Seeräuberei beschwert. Darum liegt auch keine Verletzung der foedera darin, wenn z. B. im Jahre 193 durch das sempronische Plebiscit das römische Schuldrecht auf die Latiner und Bundesgenossen ausgedehnt wurde (Liv. 35, 7); das innere Recht eines jeden Staates blieb dadurch unberührt, und nur der Geldverkehr zwischen Bürgern verschiedener Bundesstaaten wurde geregelt.

In diesem Aufsichtsrecht Roms über Handel und Verkehr würde es auch seine Begründung finden, wenn wirklich sei es 268 bei Einführung des Denars, sei es zu irgend einer späteren Zeit den italischen Bundesgenossen die Silber- und Schwerkupferprägung entzogen worden wäre. Der Denar wäre dadurch eben zur italischen Bundesmünze geworden. Beweisen aber lässt sich diese Entziehung des Münzrechts nur für die latinischen Colonien; und da hier keine foedera im Wege standen, war die Maassregel auch ohne Schwierigkeit durch einfachen Volksbeschluss ausführbar.

Ob aber die Competenz des Vororts soweit ging, auch den foederirten Staaten ohne Weiteres die Münzhoheit zu nehmen, ist eine andere Frage; und der gegenwärtige Stand unserer Kenntniss der Silberprägung der italischen Bundesgenossen berechtigt uns wenigstens keineswegs, anzunehmen. dass diese schon im Jahre 268 ein Ende gehabt hat. Ja von Neapolis z. B., Lokroi und anderen grossgriechischen Städten ist es fast gewiss, dass sie noch nach 268 in Silber geprägt haben. Aber allerdings gab es einen anderen, zwar langsameren, aber nicht weniger sicheren Weg, das Münzrecht der Bundesgenossen zu vernichten, ohne ihrer Autonomie zu nahe zu treten. Es genügte, den Geltungsbereich jeder particularen Münze auf den Umfang des prägenden Staates zu beschränken; und die Verpflichtung der Bundesgemeinden, ihre Contingente im Kriege zu besolden, musste von selbst dahin führen, dass sie auf eine Münze verzichteten, die ausserhalb ihrer Grenzen keinen Cours hatte.

Dem Verkehr dienen auch die Chausseen; daneben freilich und in noch höherem Grade dem militärischen Bedürfniss. Nach beiden Richtungen fallen sie daher unter die Competenz der Regierung des führenden Staates. Dennoch hat es Jahrhunderte gedauert, ehe Rom nach dieser Seite hin die vollen Consequenzen seiner Kriegshoheit gezogen hat. Denn die Errichtung von öffentlichen Bauten auf nichtrömischem Gebiet war ein Eingriff in die Souveränetät der Bundesstaaten wie kaum eine zweite Maassregel aus der Zeit vor dem Socialkriege. Daher ist die älteste Heerstrasse Roms. die Appia durchaus auf unmittelbar römischem Gebiet geführt worden; die 6 nächstältesten Strassen¹), die Latina, Salaria, Aurelia, Flaminia, Clodia, Aemilia mit unbedeutenden Ausnahmen auf römischem oder latinisch-colonialem Gebiet. Erst seit dem hannibalischen Kriege sind römische Chausseen auf weite Strecken durch bundesgenössisches Gebiet geführt worden; so die Cassia 177, die Postumia (Genua - adriatisches Meer) 148, die Popillia (Capua - Regium) 132, die Aemilia Scauri (Populonia - Vada Sabatia) 109. Dass die Bundesgenossen dabei die Last der Erhaltung der Strasse übernahmen, ist wahrscheinlich; ohnehin konnte diese Last gegenüber den Vortheilen des erleichterten Verkehrskaum in Betracht kommen. Schlimmsten Falls liessen sich die Kosten der Instandhaltung der Chausseen durch finanzielle Vortheile compensiren, z. B. durch Ueberlassung von Ager publicus zur Benutzung, oder durch Verringerung des Truppencontingents.

Eine weitergehende Competenz hat soviel wir wissen Rom als Vorort der italischen Eidgenossenschaft nicht gehabt. Alle die Rechte aber, die Rom ausgeübt hat, und die wir soeben nach der Reihe betrachtet haben, sind nichts anderes als der Ausfluss des einen und vorzüglichsten Rechtes, was jeder Vorort eines Bundesstaates der Natur der Sache nach haben muss, des Oberbefehls im Kriege. Dass Rom dieses Recht bis zu seinen äussersten Consequenzen durchgeführt und ausgebildet hat, das ehen ist es, was den italischen Bund von allen ähnlichen staatsrechtlichen Bildungen unterscheidet;

¹⁾ Dass die Aurelia Pisae nicht erreichte, ist sicher (CIL. V p. 885); auch Volaterrae kann der Endpunkt nicht gewesen sein, da die Strasse sonst in directer Linie darauf zugeführt sein würde, während die Stadt jetzt weit rechts liegen bleibt. Bezeichnet Forum Aurelii etwa die Mitte der Strecke (oben p. 109), so war der Endpunkt vielleicht Populonia. Vetulonia und Rusellae können sehr wohl schon vor der Lex Iulia Municipien gewesen sein.

freilich ist die Autonomie der Bundesgenossen darüber in ihrem Wesen vernichtet worden.

In allen den Beziehungen aber, die nicht der eben entwickelten Bundescompetenz unterlagen, waren die Glieder der Eidgenossenschaft vollkommen souverän, und sind es geblieben, bis der Socialkrieg ihnen die Pforten des römischen Bürgerrechts öffnete. Ihren hauptsächlichsten Ausdruck findet diese Souveränetät in dem Exilrecht: dem Rechte, aus einem anderen Bundesstaate und aus Rom selbst verbannten Bürgern Aufnahme und Schutz zu gewähren. Polybios (6, 14) bezeugt ausdrücklich, dass das Exilrecht keinem foederirten Staate gefehlt hat; und wenn er als Beispiele nur Neapolis, Tibur, Praeneste anführt, und ausserdem nur noch etwa Nuceria in Italien als Verbannungsort vorkommt, so liegt das daran, dass diese Städte wegen der Gunst ihrer Lage oder ihrer Nähe an Rom vorzugsweise von den Exilirten zum Aufenthalt gewählt wurden. Dass auch die latinischen Colonien dasselbe Recht gehabt haben, darf wohl nicht bezweifelt werden, war doch auch ihr Gebiet ager peregrinus; ja wir haben dafür ein ganz bestimmtes Zeugniss an der Angabe. dass Camillus bei seiner Verbannung nach Ardea ging. Mag die Erzählung so unhistorisch sein wie sie will, sie beweist wenigstens, dass zur Zeit ihrer Erfindung Ardea im Besitze des Exilrechts sich befand; und mit ihm natürlich alle anderen latinischen Colonien.

Wie Italien eine Bundesverfassung im eigentlichen Sinne des Wortes niemals gehabt hat, so haben auch eigene Bundesbehörden gefehlt. Vielmehr versehen die römischen Magistrate als solche auch die Leitung der Bundesangelegenheiten, und in dieser Beziehung hat namentlich die Competenz der Consuln sich auf ganz Italien erstreckt. Thatsächlich sind die römischen Consuln die ersten Beamten nicht blos Roms. sondern auch jeder italischen Bundesgemeinde. Die grosse discretionäre Gewalt, die die foedera namentlich betreffs der militärischen Leistungen der Bundesgenossen in die Hände Roms legten, und die die Consuln als Vertreter der römischen Gemeinde ausgeübt haben, musste diesen auch in den Bundesstädten einen Einfluss sichern, der ihrer Macht in Rom wenig nachgab, ja sie vielleicht übertraf. Als oberste Kriegsherren auch der Bundesstaaten hatten die Consuln namentlich Anspruch auf eine ihrem Range entsprechende Aufnahme bei ihrer Durchreise durch das Gebiet eines Bundesstaats; und es ist natürlich, dass bei der steigenden Macht Roms seit dem hannibalischen Kriege diese Ansprüche eine immer schwerere Last für die Socii wurden (Liv. 42, 1). Was sich römische Magistrate bei solchen Gelegenheiten gegen die Behörden der Bundesstaaten herausnahmen, davon brachten die Führer der römischen Opposition, wie Cato und Gaius Gracchus, mitunter haarsträubende Dinge ans Licht (Gell. 10, 3), ohne dass doch die Sachen im Grossen und Ganzen dadurch besser geworden wären.

Dagegen sind bis zu einem gewissen Grade als Bundesbeamte zu fassen die 4 italischen oder Flottenquaestoren, die nach vollendeter Unterwerfung Italiens eingesetzt wurden. in Ostia, Cales, dem diesseitigen Gallien und wie es scheint Lilybaeum. Zunächst freilich wird sich ihre Competenz nur auf die Verwaltung des unmittelbar römischen Gebietes erstreckt haben, wie schon ihre Vertheilung in die 3 wichtigsten Districte des Bürgergebiets Latium, Campanien, den Ager Gallicus hinreichend darthut: und wenn Sertorius als Quaestor im Paduslande am Anfang des marsischen Krieges dort Truppen aushebt, so ist doch zunächst gewiss an den weiten Bürgerbezirk der Cispadana zu denken, und nicht an die Contingente der Insubrer oder Cenomanen. Dass die italischen Quaestoren daneben eine Controlle über die rechtzeitige Mobilmachung der Contingente der Bundesgenossen ausgeübt haben, ist wahrscheinlich; hat doch, ausser Cales selbst, die latinische Colonie Brundisium zum Amtsbezirke des calenischen Flottenquaestors gehört; sonst aber können sie in dem bundesgenössischen Gebiete unmöglich etwas zu thun gehabt haben, aus dem einfachen Grunde, weil in der innern Verwaltung die Bundesgemeinden vollständig autonom waren, und die Stellung der Contingente ihre einzige Leistung an den Bund gewesen ist (vergl. Mommsen Staatsrecht 2, 535 ff.).

Das Recht auf die Kriegsbeute.

Es liegt im Wesen des gleichen Bündnisses, dass beide Theile an dem, was im gemeinsamen Kriege gewonnen wird, den gleichen Antheil erhalten. Schon der alte cassische Vertrag setzte das ausdrücklich fest; und es kann kein Zweifel sein, dass auch die andern mit italischen Gemeinden geschlossenen foedera aequa dieselbe Bestimmung enthalten haben.

Indessen ist das Recht auf die Kriegsbeute keineswegs allein auf die in gleichem Bündniss stehenden Gemeinden beschränkt geblieben. Die Staatsmänner, die die italischen Völker um Rom einigten, erkannten sehr wohl, dass nichts so sehr zur Consolidirung neugeschaffener politischer Zustände beiträgt, als die Gemeinschaft der materiellen Interessen. Die Italiker sollten inne werden, dass die Kriege unter Roms Oberbefehle ebenso sehr zu ihrem eigenen Nutzen geführt wurden, wie zu dem der Präsidialmacht des Bundes; und zu diesem Ende gab es kein sichereres Mittel, als den Bundesgenossen an den Früchten dieser Kriege directen Antheil zu geben. Deshalb haben wahrscheinlich auch die meisten foedera iniqua eine analoge Bestimmung wie die des cassischen foedus enthalten; wo sie fehlte, ist im Wege des Privilegs durch römisches Gesetz dasselbe bewilligt worden. (Lex Agraria 29.)

Die Kriegsbeute besteht nun aus der Beute im eigentlichen Sinne (manubiae), d. h. dem im feindlichen Gebiete durch Plünderung oder Contribution gewonnenen beweglichen Besitz (Sclaven, Vieh, edle Metalle etc.), und dem im Friedensschlusse vom Feinde abgetretenen Gebiet, dem ager publicus. Was zunächst die manubiae angeht, so können sie entweder auf dem Schlachtfelde selbst, beziehungsweise nach dem Sturm den Soldaten zur Plünderung überlassen werden; oder sie wurden für Rechnung des Staates verkauft und der Erlös nach dem Feldzug ins Aerarinm abgeliefert oder zu dem Triumphalgeschenk, oder sonst nach Gutdünken des Feldherrn verwendet. In allen diesen Fällen sind die Bandesgenossen - und zwar ohne Unterschied ihres mehr oder weniger günstigen foedus - ebenso wie die römischen Bürgertruppen bedacht worden. So war es beim Triumphalgeschenk bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts die Regel, dass beide gleich viel erhielten. Die erste bekannte Ausnahme bildet der Triumph des Consul L. Claudius über Istrien und Ligurien 177, bei dem den Bundesgenossen nur 2/3 von dem, was die Bürger erhielten, gegeben wurde (Liv. 41, 13); die Bundesgenossen hielten sich dadurch natürlich für in ihrem Rechte gekränkt. Später freilich wurde diese Zurücksetzung der Bundestruppen gewöhnlich; wie denn bei dem Triumph des Praetors L. Anicius über König Genthios 167 schon ausdrücklich hervorgehoben wird, dass den Bundesgenossen dasselbe Geschenk wie den Bürgern gegeben ward (Liv. 45, 43). Auch von den Summen, die aus der Kriegsbeute in das Aerarium kamen, haben wenigstens die am besten gestellten Bundesgemeinden ihren verhältnissmässigen Antheil erhalten. Für die altlatinische foederirte Stadt Cora wird das in einer Inschrift aus der Zeit bald nach dem hannibalischen Kriege ausdrücklich bezeugt. 1)

Viel wichtiger ist natürlich das Recht auf die im Kriege gewonnenen Staatsdomänen, den ager publicus. Die Bestimmung des cassischen Bündnisses über die Theilung der Kriegsbeute hat sich vor allem hierauf bezogen; und die ganze ältere Geschichte Latiums giebt den Beweis, dass in der That die eroberten Gebiete gleichmässig an die 3 verbündeten Völker vertheilt worden sind (s. oben S. 191).

Mit der neuen Bundespolitik, die Rom nach dem Latinerkrieg einschlug, waren derartige Concessionen an die Bundesgenossen schlechterdings unvereinbar. Die Auflösung der latinischen und der hernikischen Eidgenossenschaft in Folge der Aufstände von 340 und 307 gewährte auch die rechtliche Möglichkeit zur Aenderung des Systems. Seitdem wird es Grundsatz, dass alles im Bundeskriege gewonnene Land ausschliesslich dem römischen Staate gehört und selbst nach seinem Uebergange in Privatbesitz als Ager Romanus unter der Souveränetät Roms verbleibt, es sei denn, das Volk beschliesst, den eroberten Besitz als Colonia Latina zu constituiren. Den Bundesgenossen - und zwar nicht mehr den Staaten als solchen, sondern den einzelnen Bürgern - bleibt nur die Nutzung der eroberten Domänen, sei es durch Occupation, sei es durch Theilnahme an der Colonial- oder Viritanassignation.

In dieser Beziehung aber waren Bundesgenossen und Römer wenigstens ursprünglich vollkommen gleich gestellt. Vor allen die Bürgerschaften der latinischen Colonien sind zum grossen Theile, vielleicht zur Hälfte, aus Bundesgenossen

¹⁾ CIL. I 1148: Q. Pomponius Q. f. | L. Tulius Ser. f. | praitores aere | Martio emeru(nt).

gebildet werden. So wird z. B. 196, als es sich darum handelt, die Colonie Cosa um 1000 Ansiedler zu verstärken. die Theilnahme jedem Italiker gestattet, dessen Gemeinde im hannibalischen Kriege Rom treu geblieben war (Liv. 33, 24). Ja auch an den römischen Bürgercolonien haben die Bundesgenossen sich betheiligen dürfen, wenigstens die Staaten besten Rechts, wie wir denn Bürger von Ferentinum unter den 195 nach Puteoli, Salernum und Buxentum deducirten Colonisten finden (Liv. 34, 42). Ebenso werden bei den Viritanassignationen in der Poebene die Bundesgenossen neben den Römern berücksichtigt, z. B. bei der Auftheilung des den Ligurern in der Ebene am rechten Poufer entrissenen Gebiets 173 (Liv. 42, 4); doch wird es in dieser Zeit schon üblich, den Bundesgenossen weniger als den römischen Bürgern zu geben. In unserem Falle 3 gegen 10 Iugera. Die Ertheilung des römischen Bürgerrechts folgte übrigens aus der Deduction in eine Bürgercolonie und ohne Zweifel auch aus der Theilnahme an der Viritanassignation von römischem Ager publicus keineswegs (Liv. 34, 42). - Was endlich das Recht der Occupation des römischen Staatslandes angeht, so genügt es an die Aufregung zu erinnern, die die sempronischen Gesetze in den Bundesstaaten hervorriefen; wie denn auch die Lex Agraria die Latiner und Bundesgenossen den römischen Bürgern in dieser Beziehung ausdrücklich gleichstellt (v. 29). Eine Verletzung der foedera (Cic. Rep. 3, 29) waren die gracchischen Gesetze insofern, als die neuen Assignationen nur an römische Bürger erfolgten, während die Bundesgenossen gleichzeitig durch die Aufhebung der Occupationen ihres vertragsmässigen Antheils an dem im Kriege eroberten Lande beraubt wurden.

Schon früh ist es üblich geworden, römische Staatsdomänen an einzelne Bürgergemeinden zur Nutzung zu überlassen. So hatten z. B. die Municipien Arpinum (Cic. fam. 13, 1) und Atella (Cic. fam. 13, 7) Gemeindeland in der Gallia Cisalpina, jedenfalls doch seit der definitiven Besitznahme dieses Gebiets am Anfang des 2. Jahrhunderts, da später über das dortige Gemeindeland schon disponirt sein musste. Ebenso spricht die Lex Agraria (v. 31) von Domänen, die den Bürgercolonien und Municipien überlassen waren. Nach diesem Vorgange sind auch den latinischen Colonien

ähnliche Vergünstigungen ertheilt worden, wie ebenfalls die Lex Agraria bezeugt (l. c.); ein anderes Beispiel ist das Gebiet in Lucanien, was Cales besessen hat (IN. 3954). Es ist indess sogut wie gewiss, dass diese Vortheile auf die von Rom aus gegründeten, oder in den römischen Staat unmittelbar incorporirten Gemeinden beschränkt waren; kein Zeugniss lässt sich beibringen, dass auch Bundesstaaten mit Domänen ausgestattet worden sind, und der Wortlaut der Lex Agraria schliesst die foederirten Gemeinden geradezu aus.¹) Von einem vertragsmässigen Recht auf den Ager publicus kann natürlich bei den Municipien und Colonien nicht die Rede sein; es ist eine Concession auf beliebigen Widerruf, und darum sah gerade diese Classe von Gemeinden sich durch die sempronischen Gesetze am meisten in ihren Interessen bedroht.

Die Freizügigkeit.

Mehr noch als durch diese materiellen Vortheile musste die Erzeugung eines italischen Nationalgefühls gefördert werden durch die Summe von Rechten, die wir heute unter dem Namen der Freizügigkeit zusammenfassen; wie die Alten sagten commercium ($\gamma\tilde{\eta}_S$ nal olnias $\tilde{\epsilon}\gamma$ nn $\eta\sigma\iota_S$), conubium ($\tilde{\epsilon}\pi\iota\gamma\alpha\mu\iota\alpha$), endlich das Recht, in irgend einem Bundesstaat die Civität zu erwerben.

Soweit hier die Beziehungen der italischen Bundesgenossen unter sich in Betracht kommen, lassen sich allgemeine Principien natürlich nicht aufstellen. Die einzelnen foedera verpflichteten die Verbündeten nur gegen Rom; gegen einander nur in soweit als ein Bundesstaat Roms natürlich gegen einen anderen Bundesstaat Roms nicht Krieg führen durfte. Im allgemeinen musste es also der Initiative und dem freien Ermessen der einzelnen foederirten Gemeinden überlassen bleiben, wieweit sie den Angehörigen einer anderen foederirten Gemeinde die oben bezeichneten Rechte zu gewähren für gut fanden; ohne Zweifel hat hier die grösste Mannichfaltigkeit geherrscht. Einigermassen unterrichtet über diese Verhältnisse sind wir nur bei den latinischen Colonien; wir sahen oben

^{1) [}Sei quei ager colonieis seive moi]nicipieis seive quae pro moinicipieis colo[nieisve sunt, civium Rom(anorum)] nominisve Latini poplice deve senati sententia ager fruendus datus [est etc. (v. 31).

(p. 153), dass sie ganz allgemein commercium und conubium mit den umliegenden foederirten Gemeinden, und also jedenfalls auch unter einander gehabt haben, wenn auch wahrscheinlich die Entscheidung in jedem einzelnen Fall von ihnen selbst abgehangen hat. Wenn demnach die Bundesstädte in der Regel berechtigt gewesen sind, Freizügigkeitsverträge mit den latinischen Colonien abzuschliessen, so kann ihnen dieses Recht andern Bundesstaaten gegenüber unmöglich gefehlt haben. Wenigstens ist bestimmt bezeugt, dass es selbst den foederirten Gemeinden schlechtesten Rechts - wie Tarent frei gestanden hat, ihre Civität ganz nach eigenem Ermessen an die Bürger eines anderen italischen Bundesstaats zu ver-So war der Dichter Archias vor dem Socialkriege zugleich Bürger von Neapolis, Herakleia, Rhegion, Tarent (Cic. Arch. 3, 5). Nur in einzelnen Fällen ist die Freizügigkeit der Bundesgenossen unter sich durch die foedera beschränkt gewesen, dann nämlich, wenn es sich darum handelte eine der alten, eben durch ihre enge Verbindung für Roms Hegemonie gefährlichen Eidgenossenschaften zu sprengen. So ist bei der Erneuerung des cassischen Bündnisses nach dem Latinerkrieg 338 den 4 in ihrer Souveränetät belassenen latinischen Gemeinden Tibur, Praeneste, Cora, Laurentum das commercium und conubium unter einander entzogen worden (Liv. 8, 14). Bei der Auflösung der lucanischen und brettischen Eidgenossenschaften nach dem hannibalischen Kriege mag ähnliches vorgekommen sein.

Etwas anderes ist es mit den Beziehungen der Bundesgenossen zu dem führenden Staat. Stand den Foederirten das Recht zu, sich in eine Bürgercolonie einschreiben zu lassen, an der Viritanassignation des römischen Staatslandes theilzunehmen, ja dieses Staatsland auch ohne Assignation zu occupiren, so folgt daraus der Besitz des commercium von selbst, und zwar in seiner günstigsten Form. Denn der Foederirte, der in einer römischen Bürgercolonie Land angewiesen erhielt, oder unbebauten ager publicus in Besitz nahm, gab damit seine bisherige Staatsangehörigkeit keineswegs auf, und gelangte nicht etwa in den Genuss des römischen Bürgerrechts. Wenn ferner viele Bundesgenossen zum Schein ihre Söhne an römische Bürger emancipirten, um ihnen so durch Freilassung das römische Bürgerrecht zu verschaffen;

wenn die römischen Capitalisten zur Umgehung der Wuchergesetze sich Mittelspersonen aus der Zahl der Bundesgenossen bedienten, um durch diese Geld zu beliebigem Zinsfuss verleihen zu können, so ist klar, dass zur Ausführung beider Manipulationen der Besitz des commercium seitens der Bundesgenossen erste Bedingung war. Bekanntlich ist ja das commercium auch altlatinisches Bundesrecht gewesen, und hat noch in der Kaiserzeit keiner latinischen Colonie gefehlt.

Nicht so sicher bezeugt ist das conubium der Bundesgenossen mit Rom. Zwar der altlatinische Bund hat auch dieses Recht ohne Zweifel besessen und nach dem Latinerkrieg ist zwar die Ehegemeinschaft der Bundesstädte unter sich aufgehoben worden, dass das aber auch in Beziehung auf Rom geschehen ist, davon steht in unseren Quellen kein Wort. Und jedenfalls haben die latinischen Colonien das conubium sowohl unter einander, als mit den foederirten Staaten, als endlich mit Rom selbst besessen. Aber freilich folgt daraus noch nicht, dass auch Rom mit allen Bundesstaaten conubium gehabt hat. Wie in dem cassischen foedus kein Wort vom conubium steht, so werden auch die übrigen Bundesverträge keine Bestimmung darüber enthalten haben, sodass die Bewilligung des conubium an jede einzelne Gemeinde nur von dem Beschluss des römischen Volkes abhing, und jederzeit widerrufen werden konnte. Es wäre auffallend, wenn diese Entscheidung jedesmal in gleichem Sinne gegeben worden wäre; wahrscheinlich aber bleibt immerhin, dass die Mehrzahl der Bundesstaaten conubium gehabt hat, was übrigens auch ausdrücklich bezeugt wird (Diod. 37, 15).

Aber nicht nur commercium und conubium mit Rom haben die Bundesgenossen gehabt, auch der Zugang zum römischen Bürgerrecht stand ihnen offen. Es ist bezeugt, nicht nur für die latinischen Colonien, sondern für alle Bundesgenossen, dass wer einen erwachsenen Sohn zu Hause zurückliess, nach Rom ziehen und dort das Bürgerrecht erlangen konnte (Liv. 41, 8). Die Beschränkung lag im Interesse der Bundesstaaten selbst; denn da der in den römischen Bürgerverband übergegangene in der alten Heimath zu Leistungen nicht mehr herangezogen werden konnte, musste die Dienstpflicht ex formula die zurückgebliebenen um so schwerer drücken, und bei starker Auswanderung

würde die Stellung des Contingents nicht mehr möglich gewesen sein (cf. Liv. 39, 3).

Aus demselben Grunde ist das Recht Roms beschränkt, einem Bürger einer foederirten Stadt als Belohnung seiner Verdienste um Rom die Civität zu verleihen. Wenigstens nach dem Geiste der foedera. Denn allerdings sind die meisten Bündnisse Roms mit den italischen Gemeinden zu einer Zeit geschlossen worden, wo das römische Bürgerrecht noch nicht so hoch im Werthe stand, als dass den Bundesgenossenseine Erlangung hätte wünschenswerth scheinen So haben die praenestinischen Truppen, die im Winter 216 auf 215 Casilinum gegen Hannibal vertheidigt hatten, die ihnen angebotene Civität ausgeschlagen (Liv. 23. 20). Wie also das foedus mit Praeneste keine diesbezügliche Bestimmung enthielt, so ohne Zweifel die Mehrzahl der im 4. und 3. Jahrhundert abgeschlossenen Bundesverträge. Der hannibalische Krieg macht auch hierin Epoche für das italische Bundesrecht; und die seit dieser Zeit geschlossenen foedera. wie die mit den Cenomanen und Insubrern, enthielten allerdings öfters eine Klausel, die die Ertheilung des römischen Bürgerrechts an einen Angehörigen dieser Gemeinden von der Zustimmung des betreffenden Volkes abhängig machte (Cic. Balb. 14, 32). Freilich solange es · sich um Einzelne handelte, wie bei den Repetundengesetzen, hatte die Sache nicht weiter viel auf sich; wenn aber Marius auf dem Schlachtfelde von Vercellae 2 ganzen Cohorten der Bundesstadt Camerinum das Bürgerrecht verlieh, so war das ein schwerer Eingriff in die Rechte des römischen Volkes sowohl, wie die des camertischen; denn Camerinum musste dadurch fast in die Unmöglichkeit versetzt werden, seinen vertragsmässigen militärischen Verpflichtungen nachzukommen.

Es bedarf schliesslich keiner Bemerkung, dass alle diese Rechte, wie den Bundesgenossen in Rom, so den Römern in jedem Bundesstaat zustanden. Das Recht, Grundstücke auf bundesgenössischem Gebiet zu erwerben, war sicher für die Römer von viel grösserer praktischer Bedeutung, als das umgekehrte Recht für die Bundesgenossen. Dass freilich ein Römer die Civität in einer foederirten Stadt zu erwerben gewünscht hätte, ist seit der Zeit des grossen Machtzuwachses wohl selten vorgekommen, da dieser Schritt nothwendig mit

der Aufgabe des römischen Bürgerrechtes verbunden war. Aber vorgekommen ist die Sache doch, wie denn z. B. Decius Magius, der bekannte Führer der römischen Partei in Capua im hannibalischen Kriege nach der politischen Vernichtung seiner Vaterstadt nach Aeclanum im Hirpinerland zog, wo wir seinen Urenkel Munatius Magius zur Zeit des Socialkrieges als Bürger der Stadt finden (Velleius II 16, 1). Aehnlich ist der Fall des Q. Maximus, C. Laenas und Q. Philippus, die aus Rom verbannt in Nuceria das Bürgerrecht erworben haben (Cic. Balb. 11, 28).

Beilagen.

1. Foedus Cassianum 493 a. Chr. (Dionys. Hal. 6, 95).

'Ρωμαίοις καὶ ταῖς Λατίνων πόλεσιν ἀπάσαις εἰρήνη πρὸς ἀλλήλους ἔστω μέχρις ἄν οὐρανός τε καὶ γῆ τὴν αὐτὴν στάσιν ἔχωσι

καὶ μήτε αὐτοὶ πολεμείτωσαν πρὸς ἀλλήλους, μήτ' ἄλλοθεν πολεμίους ἐπαγέτωσαν, μήτε τοῖς ἐπιφέρουσι πόλεμον ὁδοὺς παρεχέτωσαν ἀσφαλεῖς:

βοηθείτωσάν τε τοῖς πολεμουμένοις ἀπάση δυνάμει, λαφύρων τε καὶ λείας τῆς ἐκ πολέμων κοινῶν τὸ ἴσον λαγχανέτωσαν μέρος ἐκάτεροι·

τῶν τε ἰδιωτικῶν συμβολαίων αι κρίσεις ἐν ἡμέραις γενέσθωσαν δέκα, παρ' οἰς ἂν γένηται τὸ συμβόλαιον.

ταῖς δὲ συνθήκαις ταύταις μηδὲν ἐξέστω προσθεῖναι μηδ' ἀφελεῖν ἀπ' αὐτῶν, ὅτι ἂν μὴ Ῥωμαίοις τε καὶ Λατίνοις ἄπασι δοκῆ.

- 2. Foedus mit Astypalaea 105 a. Chr. (CIG. 2485).
- (I) Τῷ δήμῳ τῶν 'Ρωμαίων καὶ] τῷ δήμῳ τῶν 'Αστυπαλαιέων εἰρήνη καὶ [φιλία καὶ | συμμαχία ἄδολος] ἔστω καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν [εἰς τὸν πάντα χρόνον : | πρὸς ἀλλήλους] πόλεμος δὲ μὴ ἔστω.
- (II) $\dot{\delta}$ δημος [$\dot{\delta}$ τῶν 'Αστυπαλαιέων μη διιέτω | διὰ τῆς $\dot{\delta}$ ίας χώρας τοὺς] πολεμίους καὶ ὑπεναντίους ['Ρωμαίων τῷ δήμ $\dot{\omega}$ | καὶ] τ[$\ddot{\eta}$] βουλ $\ddot{\eta}$, ὧστε τῷ δήμ $\dot{\omega}$ τῷ 'Ρωμαίων καὶ τοῖς ὑπὸ 'Ρωμαίους | [τα]σσομένοις πόλεμον ἐπιφέρωσι,

μήτε τοις πο[λεμίοις 'Ρωμαίων μήτε δπλοις] | μήτε χρήμασιν μήτε ναυσίν βοηθείτω ὁ δημος καί [ή] βουλή [μήτε] δόλ[φπονηφώ. |

- (III) Μὴ ἐάτω] ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων τοὺς πολεμίους καὶ ὑπεναντίους [τῆς βουλῆς καὶ | τ]οῦ δήμου τοῦ ᾿Αστυπαλαιέων διὰ τῆς ἰδίας χώρας καὶ ἦς ἀν [κρατῆ Ῥωμαίων | ὁ] δῆμος καὶ [ή] βουλὴ δ[ιε]λ[θεῖν, ຜστε τῷ δήμω τῶν] ᾿Αστυπαλαιέων καὶ τοῖς ὑπ᾽ αὐτοὺς | τασσομένοις πόλεμον ἐπιφέρωσιν, μήτε ὅπλ[οις αὐτοῖς] μήτε χρήμασι μήτε | ναυσὶ βοηθεί[τω] μήτε δόλω πουηρῷ.
- (IV) έὰν δέ τις [πρότερος πόλεμον] ἐπιφέρη τῷ δήμῳ [τῷ] | 'Αστυπαλαιέων, ὁ δῆμος [ὁ] 'Ρωμαίων [βοηθείτω παντὶ σθένει κατὰ τὸ δυνατόν : | ἐὰν δέ τις] πρότερος πόλεμον ἐπιφέρη [τῷ δήμῳ τῷ 'Ρωμαίων, ὁ δῆμος ὁ τῶν 'Αστυ-| παλαιέων βοηθείτω κατὰ τὰ αὐτά : συνθη-κῶν καὶ ὁρκίων | τοῦ δήμου τῶν 'Ρωμαίων καὶ τοῦ δήμου τῶν 'Αστυπαλαιέων. |
- (V) έὰν δέ τι πρὸς ταύτας τὰς συνθήκας κοινῆ βουλῆ προσθεΐναι ἢ [έξ αὐτῶν] | ἀφελεῖν βούλ[ω]νται ὁ δῆμος καὶ ἡ βουλὴ [ἀμφοτέρων, ἃ] ἂν θελήσ[η], ἐξέστω, ἃ δὲ ἂν προσθῶσιν | ἐν ταῖς συνθήναις, ἢ [α] ἂν ἀφέ[λ]ωσιν ἐκ τῶν συνθηκῶν, ἐκτὸς ἔστω ταῦτα ταῖς | συνθήκαις γεγραμμένα.
- (VI) [στῆσαι δ'] ἀνάθημα ξη μὲν Ῥωμαίων έν τῷ καπετωλίω ναῷ τοῦ | Δ ιὸς, ξν δὲ ᾿Αστυπαλαιέων ἐν τῷ ἱερῷ τῆς ᾿Αθηνᾶς καὶ τοῦ ᾿Ασκληπιοῦ καὶ πρὸς | τῷ βωμῷ τῆς Ῥωμης.

3. Foedus mit Judaea 161 v. Chr. (Maccab. I 9, 23-30).

23. Καλῶς γένοιτο 'Ρωμαίοις καὶ τῷ ἔθνει Ἰουδαίων ἐν τῆ θαλάσση καὶ ἐπὶ τῆς ξηρᾶς εἰς τὸν αἰῶνα καὶ ὁριφαία καὶ ἐχθρὸς μακρυνθείη ἀπ' αὐτῶν. 24. ἐὰν δὲ ἐνστῆ πόλεμος ἐν 'Ρώμη προτέρα ἢ πᾶσι τοῖς συμμάχοις αὐτῶν ἐν πάση κυρεία αὐτῶν, 25. συμμαχήσει τὸ ἔθνος τῶν Ἰουδαίων, ώς ἄν ὁ καιρὸς ὑπογραφῆ αὐτοῖς καρδία πλήρει 26. καὶ τοῖς πολεμοῦσιν οὐ δώσουσιν οὐδὲ ἐπαρκέσουσι σῖτον, ὅπλα, ἀργύριον, πλοῖα, ὡς ἔδοξε 'Ρωμαίοις καὶ φυλάξονται τὰ φυλάγματα αὐτῶν οὐθὲν λαβόντες. 27. κατὰ τὰ αὐτὰ δὲ ἐὰν ἔθνει Ἰουδαίων συμβῆ προτέροις πόλεμος, συμμαχήσουσιν οί 'Ρωμαΐοι ἐκ ψυχῆς, ὡς ἄν αὐτοῖς ὁ καιρὸς ὑπογραφῆ 28. καὶ τοῖς συμμαχοῦσιν οὐ δοθήσεται σῖτος, ὅπλα, ἀργύριον, πλοῖα, ὡς ἔδοξε 'Ρώμη καὶ φυλάξονται τὰ φυλάγματα αὐτῶν Βείος, ἱταὶἰεολει Βαπό.

καλ ού μετὰ δόλου. 20. κατὰ τοὺς λόγους τούτους ἔστησαν ' Ρωμαΐοι τῶ δήμω τῶν Ἰουδαίων, 30, ἐὰν δὲ μετὰ τοὺς λόγους τούτους βουλεύσωνται ούτοι καὶ ούτοι προσθείναι η ἀφελείν, ποιήσονται έξ αίρέσεως αὐτῶν, καὶ ο έάν προσθωσιν η ἀφέλωσην ἔσται χύρια.

4. Foedus mit Aetolien 189 v. Chr.

(Polyb. XXII 13)

(Liv. XXXVIII, 11)

Ό δημος ὁ τῶν Αἰτωλῶν τὴν Imperium maiestatemque poάργην καὶ την δυναστείαν τοῦ puli Romani gens Aetolorum δήμου τῶν Ῥωμαίων ἀδόλως conservato sine dolo malo. ne • τηρείτω. πολεμίους μη διιέτω quem exercitum, qui adversus διὰ τῆς γώρας καὶ τῶν πόλεων socios amicosque eorum duceέπι Ρωμαίους η τούς συμμάχους tur, per fines suos transire καὶ φίλους αὐτῶν, μηδὲ γορη- sinito, neve ulla ope iuvato. γείτω μηδεν δημοσία βουλή. hostis eosdem habeto quos po-(έχθρούς τούς αὐτούς έχέτω pulus Romanus, armaque in 'Pωμαίοις, και ἐὰν πόλεμῶσι eos ferto, bellumque pariter πρός τινας Ρωμαΐοι, πολεμείτω gerito. πρός αὐτοὺς ὁ δημος ὁ τῶν Αἰτωλῶν.

τοὺς δὲ (αὐτομόλους, τοὺς) perfugas, fugitivos, captivos δραπέτας, τοὺς αἰχμαλώτους reddito Romanis sociisque, praeπάντας τους 'Ρωμαίων και των terquam si qui capti, cum doσυμμάχων ἀποδότωσαν Αίτω- mos redissent, iterum capti λοί χωρίς τῶν ὅσοι κατὰ πό- sunt, aut si qui eo tempore ex λεμον άλόντες είς την ίδιαν iis capti sunt qui tum hostes ἀπῆλθον καὶ πάλιν ξάλωσαν erant Romanis, cum intra praeκαι χωρίς τῶν ὅσοι πολέμιοι sidia Romana Aetoli essent. 'Ραμαίων ἐγένοντο, καθ' ον και- aliorum qui comparebunt, intra ρον Αιτωλοί μετά 'Ρωμαίων dies συνεπολέμουν, εν ήμεραις έκα- magistratibus sine dolo malo τὸν ἀφ' ής ἀν τὰ ὅρκια τελεσθη tradantur; qui non compareτῷ ἄρχοντι τῷ ἐν Κερκύρα bunt, quando quisque eorum έὰν δὲ μὴ εύρεθῶσί τινες ἐν primum inventus erit, reddatur. τῷ χρόνφ τούτφ, ὅταν ἐμφανεξς γένωνται, τότε ἀποδότωσαν γωρίς δόλου και τούτοις μετά τὰ ὅρχια μὴ ἔστω ἐπάνοδος είς την Αίτωλίαν.

centum Corcyraeorum

ρίου μη γείρονος Αττικοῦ παρα-penderent pensionibusque eius γοῆμα μὲν τάλαντα Εὐβοϊκὰ nihil ex eo quod cum consule διοχόσια τῷ στρατηγῷ τῷ ἐν τῆ convenerat mutatum. pro ar-Έλλάδι, ἀντὶ τρίτου μέρους τοῦ gento si aurum dare mallent. άργυρίου χρυσίου, έὰυβούλων- darent convenit, dum pro arται, διδόντες, τῶν δέκα μνῶν ἀρ-genteis decem aureus unus γυρίου χρυσίου μνᾶν διδόντες, valeret.) ἀφ' ής δ'αν ημέρας τὰ δρκια τμηθη εν ετεσι τοις πρώτοις Εξ κατά έτος εκαστον τάλαντα πεντήμοντα, καὶ τὰ γρήματα καθιστάτωσαν είς 'Ρώμην.

δότωσαν Αλτωλοί δμήφους obsides quadraginta arbitratu τῶ στρατηγῶτετταράποντα, μη consulis Romani dato, ne miνεωτέρους έτων δώδεκα μηδέ nores duodecim annorum, neu πρεσβυτέρους τετταράποντα, maiores quadraginta, obses ne είς έτη εξ, ους αν Ρωμαΐοι esto praetor, praefectus equiπροκρίνωσι, χωρίς στρατηγού tum, scriba publicus, neu quis καὶ Ιππάργου καὶ δημοσίου qui ante obses fuit γραμματέως και των δμηρευ- Romanos. όντων έν 'Ρώμη, καὶ τὰ δμηρα καθιστάτωσαν είς 'Ρώμην : έαν δέ τις αποθάνη των δμήρων, άλλον αντικαθιστάτωσαν.

περί δὲ Κεφαλληνίας μή ἔστω ἐν ταῖς συνθήμαις. ὅσαι esto. quae urbes, qui agri, qui χῶραι καὶ πόλεις καὶ ἄνδρες, homines Aetolorum iuris aliοίς οὖτοι έχρῶντο, ἐπὶ Λευ- quando fuerunt, qui eorum T. κίου Κοιντίου και Γνατου Δο- Quinctio Cn. Domitio conμετίου στρατηγών η υστερον sulibus postve eos consules aut έάλωσαν η είς φιλίαν ήλθον armis subacti, aut voluntate 'Ρωμαίοις, τούτων τῶν πόλεων in dicionem populi Romani καλ τῶν ἐν ταύταις μηδένα venerunt, ne quem eorum Aeπροσλαβέτωσαν Αίτωλοί, ή δε toli recipisse velint. Oeniadae πόλις και ή χώρα ή τῶν Οίνια- cum urbe agrisque Acarnanum δῶν 'Ακαρνάνων ἔστω.

δότωσαν δὲ Αἰτωλοὶ ἀργυ- (de pecuniae summa quam

Cephallenia extra pacis leges sunto.

Geographischer Index.

(Die römischen Zahlen bezeichnen die augusteischen Regionen.)

Abella I 13 tribus Galeria 41 foe- Agida X 26 derirt 171

Abellinum I 13 tribus Galeria 41 als Municipium constituirt 18 Co-

Acelum X 26

Acerrae in Campanien I 13 tribus Falerina 33 römisch 50 Municipium caeritischen Rechts 122. 132 zur campanischen Praefectur 132 Acerrae Vafriae in Umbrien 23

Acheruntia in Lucanien III 19 Acherusia in Brettien III 18

Aecae II 16

Aeclanum II 16 tribus Galeria 18.41 Cornelia 18 als Municipium constituirt 18

Aegetium II 16

Aenaria zu Neapolis 14 römisch 52 Flächeninhalt 71

Aequiculi IV 20 tribus Claudia 33 erhalten römisches Bürgerrecht 51, 166 Medix 167

Aesernia IV 20 tribus Tromentina 40 von Samnium abgetreten 53 latinische Colonie 144

Aesium VI 22 tribus Pollia 36 römisch 56 Seecolonie 116

Affile I 13. 14

Ager Gallicus römisch 55 f. 65 f. hier keine Municipien und Praefecturen 134

Ager Hernicus I 13 als Municipium constituirt 106

Ager Labicanus I 13 assignirt 30 erstes Conciliabulum

31 Ausdehnung 48 s. Labicum. Ager Latinus I 13 Municipium 105 Lage 105A.

Ager Picentinus wird römisch 63 den, Picentern angewiesen 61

Ager Pomptinus römisch 49 s. Pometia und Pomptina tribus Ager Teuranus s. Terina Ager Vaticanus 46

Alba Fucentis IV 20 tribus Fabia 39 latinische Colonie 141 zu den XII coloniae 154

Alba Longa I 13 römisch 45 Municipium 105 XXX populi Albenses 178 Gebiet 45

Alba Pompeia IX 25 im Gebiet der Bagienner 26 constituirt 26.67 Album Ingaunum IX 25

Album Intimilium IX 25

Aletium II 16

AletriuminLatium I 13 tribus Publilia 39 Colonie der Herniker 191 bis zum Socialkrieg foederirt 170 Magistrate 170 Militärwesen 171

Aletrium in Apulien II 16 Alfaterni s. Nuceria

Alfella II 16

Allifae I 13 tribus Teretina 34 römisch 52 f. Praefectur 134 Alsium VII 23 zur Praefectur Caere

114 Seecolonie 116

Altinum X 26 Alutra X 26

Ameria VI 22 tribus Clustumina 40 foederirt 56. 176

Amiternum IV 20 tribus Quirina 33 römisch 52 erhält Vollbürgerrecht 123 Praefectur 133 f. Magistrate 132

Amitinum VII 23 f.

Anagnia I 13 tribus Publilia 33 Hauptstadt der Herniker 193 f. wird römisch 51 Municipium ohne Stimmrecht und Selbstverwaltung 122 erhält Selbstverwaltung und Vollbürgerrecht 123 Praefectur 134 Magistrate 132 A. 194 Ancona V 39 tribus Lemonia 39

foederirt 55. 165. 175 augusteische

Colonie 11 Angulum IV 20

Aniensis tribus 31, 52 an Tibur adtribuirt 106

Antinum IV 20 tribus Sergia 41 Asculum in Picenum V 21 tribus Medix 166

Antium I 13 tribus Quirina 42 Seecolonie 116 aurömisch 49 gusteische Colonie 10

Anxa im Lande der Marser IV 20 Anxa (Callipolis) in Messapien II 16 tribus Fabia 40

Anxanum Frentanorum IV tribus Arniensis 40 Apama II 16

Aprusta III 19 brettische Bundesstadt 174

A puani nach Samnium verpflanzt Apuli II 16 Gebiet und Bevöl-

kerung 97

Aquae Statiellae IX 25 s. Statielli

Aquae Taurinae VII 23

Aquileia X 26 tribus Velina 40 **Tatinische Colonie 146 Colonie der** Triumvirn 8. 12 IIIIviri 8 Aquilonia II 16 hirpinisch 169

āls Municipium constituirt 18 Aquinum I 16 tribus Oufentina 39

foederirt 171 Colonie der Triumvirn 8. 10

Ardea I 13 latinische Bundesstadt 179 f. 183 Latinische Colonie 137 zu den XII coloniae 154 Exilrecht 215 Gebiet 137, 185, 211

Aricia I 13 tribus Horatia 31 latinische Bundesstadt 180 Bundeshauptstadt 187 römisch 49 Municipium foederatum 119 Magistrate

130 Gebiet 185. 211 Ariminum VIII 24 tribus Aniensis 38 römisch 55 f. latinische Colonie 143 Recht von Ariminum 155 f. Colonie der Triumvirn 7. 12

Arinates VI 23 Arna VI 21 tribus Clustumina 40 foederirt 56, 176

Arniensis tribus 31

Arpi II 16 foederirt 64, 175 Praetor 175 Contingent 97 Abtretungen nach dem hannibalischen Kriege 64

Arpinum I 13 tribus Cornelia 33 römisch 51 caeritisches Recht 122 stadt 173 Verfassung 173 Vollbürgerrecht 76. 123 Praefectur Barium II 16 tribus Claudia 38 römisch 51 caeritisches Recht 122 133f. Aedilen 131 Gemeindeland

in Gallien 219 Arretium Fidentius, Iuliense, Vetus VII 23 f. tribus Pomptina 39 foederirt 161 in ungleichem Bündniss 198 demokratische Revolution 163 stellt Geiseln und nimmt Besatzung auf 210 sullanische Colonie 5

Fabia 40 foederirt 55, 165 augusteische Colonie 11

Asetium I 14

Asisium VI 22 tribus Sergia 33 Bürgerrecht 57 Marones 165

Asseria X 26 Atella I 13 römisch 50 tribus Falerina 33 Municipium caeritischen Rechts 122. 132 zur cam-panischen Praefectur 132 Gemeindeland in Gallien 219

Aternum V 21 Ateste X 26. Grenzstreit mit Vicetia 211 august. Colonie 12 Atina in Latium I 13 tribus Teretina 34 zu Samnium 167 römisch 52 f. Praefectur 133 f. IIviri i. d.

133 Atina in Apulien II 16 Atina in Lucanien III 19 tribus Pomptina 41 lucanische Bundes-stadt 173 Consilinum und Forum Popilii Atina adtribuirt 19

Atranum II 16 Atria X 26

Attidium VI 22

Aveia IV 20 tribus Quirina 33 Praefectur 133 f.

Aufidena IV 20 tribus Voltinia 41 Aufina Cismontana IV 20 Augusta Bagienniorum IX 25

Municipium 6 Augusta Praetoria Salasso-rum XI 27 August. Colonie 12 Augusta Taurinorum XI 27

August. Colonie 12 Ausculum Apulum II 16 tribus Papiria 39 foederirt 64. 175

Austranum territorium II 17 Auximum V 21 (I 18, 14) tr Velina 34. 36 römisch 55 Praefectur 115 Bürgercolonie 117 Bauten der römischen Censoren 130 Azetium II 16 foederirt 175

Bagienni 26 Balesium II 16 foederirt 175 Bantia III 19 lucanische Bundes-

foederirt 64. 175 Basta II 16 f.

Bauli I 13 f. durch Augustus von Cumae abgetrennt? 15

Beneventum II 16 tribus Stellatina 40 latinische Colonie 143 Magistrate 144 Colonie der Triumvirn 7. 10 Gebiet von Augustus vergrössert 18

Beregra V 21 Bergomum XI 27

Berua X 26

Blanda III 18 lucanische Bundesstadt 173

Blera VII 23 zu Tarquinii 24, 160 Bola im Bund mit den Aequern 183 römisch 30

Bononia VIII 24 tribus Lemonia 39 Hauptstadt der Boier 65 latinische Colonie 146 august. Colonie 12

Borca II 16

Bovianum Vetus IV 20 tribus Voltinia 41 Hauptstadt von Samnium 169 august. Colonie 10

Bovianum Undecimanorum IV 20 tribus Voltinia 41 Colonie Caesars 10

Bovillae I 13 tribus Quirina 42 Conciliabulum der tribus Horatia 29 römisch 45 als Municipium constituirt 105

Brixia X 25 august. Colonie 12 Brixillum VIII 24 tribus Arniensis 66 zum Gebiet der Boier 66 constituirt 25 august. Colonie 12

constituirt 25 august. Colonie 12 Brundisium II 16 tribus Maecia 39 latinische Colonie 12 Marine 207 conubium mit den Nachbarstädten 153

Bruttii Bundesverfassung 174 treten den Silawald ab 61 Abtretungen nach dem hannibalischen Kriege 62 Praefecturen 134 Gebiet und Bevölkerung 98. 100

Buca IV 20
Butrium VIII 24

Butrium VIII 24

Butuntum II 16 foederirt 64. 175 Buxentum III 18 lucanische Bundesstadt 173 Seecolonie 63. 116 Laus damit vereinigt 19

Cabum I 13 f. als Municipium constituirt 105

Caelestini VI 23

Caelia II 16 tribus Claudia 38 foederirt 64. 175

Caere VII 23 tribus Clustumina 33 römisch 49. 120 Praefectur 134 Magistrate 131. 164 Gebiet 46. 49 Flächeninhalt 70 Gebietsabtretung an Rom 129

tretung an Rom 129
Caesena VIII 25 Conciliabulum 106
Caiatia I 13 tribus Falerina 41
foederirt 167

Calatia I 13 römisch 50 zur campanischen Praefectur 132 Capua adtribuirt 15 Bauten der römischen Censoren 130 Cales I 13 tribus Publilia 39 latinische Colonie 138 zu den XII coloniae 154 Gemeindeland in Lucanien 202

Camerinum VI 22 tribus Cornelia 38 foederirt 57.165 foedus aequum 197

Campanische Praefectur 132 IIIIviri praefecti 133 Cannae II 16f.

Canusium II 16 foederirt 64. 175

Capena VII 23 tribus Stellatina 31 Quirina 42 romisch 48. 120 Municipium foederatum 119 Praetoren 130 Gebiet 48. 70 Lucus Feroniae dayon abgetrennt 24

Capitulum Hernicorum I 16 romisch 51 Praetoren 194

Capreae I 14 zu Neapolis 171 durch Augustus davon abgetrennt 15

Capua I 16 tribus Falerina 33 römisch 50 Municipium 122 Praefectur 132 Bürgercolonie 115 Colonie der Triumvirn 7. 10 Medix tuticus 131 Censur 131 Praetoren 115 conventus 132 legio Campana 126. 128 Münzrecht 124 Finanzen 129 conubium entzogen 126 Gebiet 48 Flächeninhalt 71 Bevölkerung 87 tritt den Ager Falernus an Rom ab 129

Caretia IV 20

Carseoli IV 20 tribus Aniensis 38 latinische Colonie 141 zu den XII coloniae 154

Carsulae VI 22

Casilinum I 15 römisch 50 zur campanischen Praefectur 132 mit Capua vereinigt 15

Capua vereinigt 15 Casinum I 13 tribus Teretina 34 samnitisch 167 römisch 52 Praefectur 134 Ilviri i. d. 133

Castrimoenium I 13 als Municipium constituirt 105 XXX viri 107 Castrum Novum in Picenum V

21 tribus Papiria 35 Seecolonie 116 Praetores 114 Castrum Novum in Etrurien VIII

23 Colonie Caesars 6 Castrum Truentum V 21

Casuentillum VI 22 Caudium II 16 tribus Falerina 41 von Samnium abgetrennt 167 foederirt 167. 176 das Gebiet an Beneventum adtribuirt 167

Caulonia II 19 brettische Bundesstadt 174

Cemenilum IX 25 bis auf Sulla zur Gallia Narbonensis gehörig 26

Cereate Marianum I 13 von Arpinum abgetrennt 15 Cingulum V 21 (I 13) tribus Velina 34 constituirt 22. 123 Daunii II 16 Zwölfstädtebund 174 Circei I 13 tribus Pomptina ? 39 Decia II 16 latinische Colonie 137 zu den ZII coloniae 154 Marine 207 Bürgercolonie ? 117 augusteische Clampetia brettische Bundesstadt Claterna VIII 25 Claudia tribus 29 Cliternia in Apulien II 16 Cliternia im Aequerlande IV 20 Ebura II 19 lucanische Bundestribus Claudia 33 römisch 51 Cluana V 21 Clusiolum VI 23 Clusium Novum und Vetus VII 23 tribus Arniensis 38 ungleiches Bündniss 198 sullanische Colonie 5 Clustumina tribus 29 Collatia II 16 f. Compsa II 16 tribus Galeria 41 als Municipium constituirt 18 Comum XI 27 constituirt 27 Colonie Caesars 5. 8 IIIIviri 8 Concordia X 26 vicus 106 Colonie der Triumvirn 7, 12 Consentia III 18 Hauptstadt der Brettier 174 foederirt 62 Consilinum Castrum III 19 Copia Latinische Colonie 62. 64. 146 an Thurii adtribuirt 19 Cora I 13 tribus Romilia ? 40 latinische Bundesstadt 135. 179. 183 foederirt 170 Praetoren 170 hat Antheil an der Kriegsbeute 171. Corfinium IV 20 tribus Sergia 41 Corinum II 16 Correa Potentia IX 25 Conciliabulum 106 Cortona VII 23 tribus Stellatina 40 foederirt 161 sullanische Colonie 5. 8 IIIIviri 8 Cosa VII 23 zu Volci 58 latinische Colonie 142 Cremona X 20 tribus Aniensis 38 latinische Colonie 145 Colonie der Triumvirn 8. 12 conubium mit den Nachbargemeinden 153-Crinivolum VI 23 Croto III 19 foederirt 176 Seecolonie 62. 116 Bürgerzahl 99 Cubulteria I 13 foederirt 167 Cumae I 13 römisch 50 führt das Latinische als Amtssprache ein 125 erhält Vollbürgerrecht 123 Fidenae IV 20 römisch 47 als zur campanischen Praefectur 132 Colonie Caesars 6 Praetores (Me-Fidentia VIII 25 Conciliabulum 66 dices) 131

Cupra V 21 tribus Velina 34 Cures IV 20 Centumviri 107 Colonie 12 Divinum II 16 Divini I 14 Dola Sallentina VI 22 stadt 173 Egnatia II 16 Eporedia XI 27 tribus Pollia 36 Bürgercolonie 117 Etruria VII 23 Verfassung 160 f. römische Eroberung 58 Staatsdomänen in Etrurien 66 Flächeninhalt 99 Bevölkerung 99 XV populi Etruriae 161 f. Fabia tribus 30 Fabrateria Nova I 13 tribus Tromentina 36 Bürgercolonie 117 auf dem Gebiet von Fregellae angelegt 15 Fabrateria Vetus I 13 römisch 50 Municipium caeritischen Rechts 122 Dictator 50 A. Faesulae VIII 23 tribus Scaptia 40 sullanische Colonie 5 Fagifuli IV 20 tribus Voltinia 41 Falerii VII 23 tribus Horatia 33 foederirt 161 römisch 61 Prae-fectur 134 Colonie der Triumvirn 8. 11 Municipium Augustum Faliscum 7 Falerina tribus 31. 50 cf. 106 Falerio V 21 tribus Velina 34 Falinates VI 23 Fanum Fortunae VI 22 tribus Pollia 36 augusteische Colonie 11 Faventia VIII 25 tribus Pollia 36 Conciliabulum 66, 106 Feliginatis VI 23 Feltria X 26 Ferentinum in Latium I 13 tribus Publilia 39 hernikische Colonie 191 foederirt bis zum Socialkrieg 170 Magistrate 170
Ferentinum in Etrurien VII 23
Fescennia VII 23 Ficulea in Latium I 13 als Municipium constituirt 105 Ficulea in Samnium IV 20

Municipium constituirt 105

Firmum V 21 tribus Velina 40 Forum Popili im Ager Gallicus latinische Colonie 144 august. Colonie 11

Flamonia X 26

Florentia in Etrurien VII 23 tribus Scaptia 36 römische Gründung 66 Bürgercolonie? 117 Florentia vicus bei Parma 7

Forentum II 16 (I 13)

Foretum X 26

Formiae I 13 tribus Aemilia 33 Municipium caerirömisch 50 tischen Rechts 122 Vollbürgerrecht 76. 123 Praefectur 134 Ae-

Censoren 130 Gebiet 71

Forum Appi I 13 constituirt als Forum 107f. als Municipium 106 — Aureli 58. 214 A. auf volcentischem Gebiet 59 zur Praefectur Volci 111 seit Sulla keine Gemeinde mehr 110

Cassi auf dem Gebiet von Tarquinii 59 seit Sulla keine Ge-

meinde mehr 110

Clodi in Etrurien VII 23 Praefectur 111. 134

· Clodi in Ligurien 66. 111 Clodi im Ager Gallicus VIII

25 constituirt 109

36 constituirt 25, 66

- Deci IV 20 angelegt 109 - Druentanum V122 (Truentinorum VIII 25) angelegt 109 Esi unbekannter Lage 109 A.

- Flamini VI 22 angelegt 109 vicus 23 zur Praefectura Fulginatium 111

Valentinum IX 25 Fulvi tribus Pollia 36 constituirt 67. 109

- Gallorum constituirt 66

· Iuli Concupiense VI 22 - Iuli Iriensium IX 25 consti- Grumum II 16 foederirt 175 tuirt 109 vicus 6

s. Iulium Carnicum

- Licini im Ager Gallicus VIII 25 constituirt 109

Licini in der Transpadana XI 27 Gründung 27

Livi VIII 25 constituirt 56. 109

Novum in Samnium 111 Novum im Ager Sabinus IV 20

Popili im Ager Falernus I 13 Herbanum VII 23 Municipium 15. 106

· Popili in Lucanien III 19 constituirt 63. 109 f. adtribuirt an Atina 19. 110

VIII 25 constituirt 56. 109 ummauert 110

Semproni VI 22 tribus Pollia

36 constituirt 56. 109 - Subertanum VII 23 besteht schon zur Zeit Hannibals 109

Vessanum unbekannte Lage 109 A.

Vibi Caburrum XI 27 constituirt 27, 109

Fratuertium II 16

Fregellae I 13 Latinische Colonie 138 römisch 139

dilen 131 Bauten der römischen Fregenae VII 22 (I 14) caeritisch 46. 122 zur Praefectur Caere 114

Seecolonie 116 Frentani IV 20 tribus Arniensis 40 foedus mit Rom 165 Censoren 166 Gebiet 98

Frusino I 13 römisch 51 caeritisches Recht 122 Praefectur 134

Abtretungen an Rom 129 Fulginia VI 22 tribus Cornelia 33 römisch 57 Praefectur 57, 134 Fundi I 13 tribus Aemilia 33 römisch 50 caeritisches Recht 122 Vollbürgerrecht 76. 123 Praefectur 134 Aedilen 131 Gebiet 71

Corneli VIII 25 tribus Pollia Gabii I 13 Tribus 29 römisch 47 6 constituirt 25. 66 foedus Gabinum 118 Municipium Deci IV 20 angelegt 109 foederatum 118 IIIIviri 130 Galeria tribus 29

Genua IX 25 Grenzstreit mit seinen Castellen 211

Genusia II 16

Graviscae VII 23 tribus Stellatina 36 zu Tarquinii 24. 58. 122 Bürgercolonie 117

Grava foederirt 175

Grumentum III 19 tribus Pomptina 41 Hauptstadt Lucaniens 173

Iuli Transpadanum X 27 Hasta IX 25 tribus Pollia 36 constituirt 67 Conciliabulum 106 Duumviri 107

Hatria V 21 tribus Maecia 39 latinische Colonie 142 august. Colonie 11

Helvia Ricina s. Ricina

Heraclea III 13 tribus Fabia 39 foederirt 63, 176 in gleichem Bündniss 198

Herculaneum I 13 tribus Menenia 39 zu Nuceria 171

Herdonia II 16 römisch 65 Hernici Bundesverfassung 193 f.

römisch 51 Vollbürgerrecht 76 Liguria erobert 66 f. Gebiet 71 Hirpini II 16 von Samnium ab-65 Bundesverfassung 168 Hispellum VI 22 römi römisch august. Colonie 11 Histonium IV 20 tribus Arniensis Horatia tribus 30 Horta VII 23 Hortona IV 20 Hydruntum II 16 Hyria s. Uria Apula Iguvium VI 22 tribus Clustumina 40 tribus Iguvina 165 foederirt **56**. 165 Ilva zu Populonia 24 Industria IX 25 tribus Pollia 36 constituirt 67 Conciliabulum 106 Duumviri 107 Interamna Lirinas I 13 tribus Teretina 40 latinische Colonie 140 zu den XII coloniae 154 Interamna Nahartium VI 22 tribus Clustumina 40 foederirt 56 sullanische Colonie 8 IIIIviri 8 Interamnium Praetuttianorum IV 20 tribus Velina 34 römisch 54 Conciliabulum 123. 132 Octoviri 132 Irinum II 16 Irnthi 15 Iulium Carnicum X 26 vicus 106 Colonie 6 Iuvanum IV 20 tribus Arniensis 40 frentanisch 20 Labicum latinische Bundesstadt 183 mit den Aequern im Bunde 191 zu Praeneste? 180 s. Ager Labicanus Lanuvium I 13 tribus Maecia 31 Quirina 42 latinische Bundesstadt 179. 183 römisch 49 Municipium foederatum 119 Magistrate 130 Larinum IV 16 tribus Clustumina 40 foederirt 64, 175 Latium Latinischer Bund 185 ff. foedus Cassianum 195 f. 224 Laurento Lavinium I 13 tribus Fabia? 39 latinische Bundesstadt 179. 183 bilden eine einzige Gemeinde 183 f. foederirt mit Rom 170 Praetoren 170 Gebiet 44 Laus Pompeia XI 27 gehört den Boiern 66 constituirt 27 Lemonia tribus 30 Leucae II 17 tribus Fabia 41 Libarna IX 25

Ligures Baebiani et Corneliani II 16 f. 53. 66 getrennt 167 Abtretungen an Rom Liternum I 13 römisch 50 Seecolonie 116 zur campanischen Praefectur 114. 132 Locri III 19 foederirt 62. 176 stellt Schiffe 206 römische Garnison 210 Luca VII 23 tribus Fabia 39 latinische Colonie 146 august. Colonie 11 Lucania III 18 foederirt 63, 172 in ungleichem Bündniss 198 stellt Verfasssung 172 f. Geiseln 210 Gebiet 63.100.172 Bevölkerung 98 Luceria II 16 tribus Claudia 33 latinische Colonie 139 Colonie der Triumvirn 7. 10 IIIIviri 8 Lucus Angitiae IV 20 Lucus Feroniae VII 23 zu Capena 48 davon abgetrennt 24 august. Colonie 12 Luna VII 23 tribus Galeria 35 Bürgercolonie 66. 117 Lupia II 16 tribus Fabia 41 Maecia tribus 31 Manduria erobert 64 Mantua X 26 Marcina I 14 f. Marrucini IV 20 tribus Arniensis 40 foedus 165. 198 Contingent 166 Verfassung 166 Gebiet und Be: völkerung 98 Marruvium IV 20 tribus Sergia 41 Marsi IV 20 tribus Sergia 41 foedus 165. 198 Contingent 166 Gebiet und Bevölkerung 98 Mateola II 16 Materina plaga 165 Matilica VI 22 tribus Cornelia 38 foederirt 37 Mediolanium XI 27 Medma III 19 brettische Bundesstadt 174 Merinum II 16, 18 Messapii II 17 tribus Fabia 40 Zwölfstädtebund 174 foederirt 64. Metapontum III 19 foederirt 176 römisch? 176 römische Garnison 210 Mevania VI 22 tribus Aemilia 33 Mevaniola VI 22 Minervia Bürgercolonie 63. 117 Minturnae I 12 tribus Teretina 36 Seecolonie 52. 116 zur Praefectur Formiae? 114 august. Colonie 10 Misenum I 13 von Cumae abgetrennt 15

Mustiae III 19 brettische Bundes- Opitergium X 26 stadt 174 Mutina VIII 24 tribus Pollia 36 Bürgercolonie 65 f. 117 august. Colonie 12

Narbo tribus Papiria 35 Bürgercolonie 117 Narnia VI 22 tribus Scaptia? 40 latinische Colonie 141 zu den XII coloniae 154 Natium II 16 Nauportus vicus 106 Neapolis I 13 tribus Maecia 39 foederirt 52, 171, 175 in ungleichem Bündniss 198 Exilrecht 215 Rom hat kein Besatzungsrecht 209 Reiterei 207 Flotte 198 besitzt Capreae 171 verliert es 14 verliert Aenaria 52 erhält es zurück 14 Nedina X 26 Nepet VII 23 tribus Pomptina 39

latinische Colonie 137 zu den XII coloniae 154 Neptunia Bürgercolonie 64. 117 Neretum in Messapien II 16 in

Apulien II 16 Nesactium X 26

Nicaea IX 25 zu Massalia 26 Nola I 13 tribus Falerina 41 foederirt 52. 171 Rom hat kein Besatzungsrecht 210 Verfassung 212 august. Colonie 10

Nomentum 1 14 tribus Cornelia? Horatia? 32 latinische Bundesrömisch 49 Municipium foedera-Norba in Latium I 13 tribus Sergia 40 latinische Colonie 137

Norba in Apulien II 16 Novana V 21 Novaria XI 27

Novem Pagi VII 23 constituirt 24. 105 Lage 105A. Nuceria Alfaterna I 13 tribus

Menenia 39 foedus 52, 171 Exilrecht 215 stellt Schiffe 206 nucerinischer Bund 171 f.

Nuceria in Brettien 174 Nuceria Camellaria VI 22 Nuceria Favoniensis VI 22 Numana V 21 zu Ancona 176

Numistra III 19

Nursia IV 20 tribus Quirina 33 römisch 54 Vollbürgerrecht 123 Praefectur 133 f. Octoviri 132

Ocriculum VI 22 foedus mit Rom 51. 165

Orina (Hyria) bei Nola 15 Orra s. Uria Apula Ostra VI 25 Otesium VIII 22 Oufentina tribus 31.50 an Privernum oder Tarracina adtribuirt

Padinum VIII 25 Paeligni IV 20 tribus Sergia 41 foederirt 165 in ungleichem Bündniss 198 Contingent 166 Bürgerrecht 51. 53 Gebiet und Bevölkerung 98

Paestum III 18 tribus Maecia 39 latinische Colonie 142 stellt Schiffe

Palio II 16 Pandataria I 14

Pandosia brettische Bundesstadt 174 foederirt 62

Papiria tribus 30

Parentium X 26 Colonie Caesars 6 Parma VIII 25 tribus Pollia 36 Bürgercolonie 66, 117 Colonie 12

Patavium X 26 römische Intervention 212

Pausulae V 21 tribus Velina 34 Pedum mit den Aequern verbündet. 189 römisch 49 Municipium foederatum 119 verliert seine Gemeinde-Autonomie 15

Peithesa 24 stadt 183 mit Rom verbündet 180 Peltuinum IV 20 tribus Quirina 33 römisch 53 Praefectur 133 f. tum 119 Magistrate 130 Gebiet 70 Perusia VII 23 tribus Tromentina 40 foederirt 161 in ungleichem Bündniss 198 Contingent 161. 209 Colonie 7

Petilia III 19 tribus Cornelia 39 Brettische Bundesstadt 174 foederirt 62

Picentia I 14 s. Ager Picentinus Picenum V 21 tribus Velina 32. 34 römisch 55 ohne Stimmrecht und Selbstverwaltung 122 Vollbürgerrecht 76 Praefecturen 22. 133 f.

Pinna IV 20 tribus Quirina 39 foederirt 53 f.

Pisae VII 23 tribus Galeria 39 foederirt 176.39 august. Colonie 11 Pisaurum VI 22 tribus Camilia 35 Seecolonie 56. 117 Colonie der

Triumvirn 7. 11 Pistoria VII 23. 66 Pitulum VI 22

Placentia VIII 25 tribus Voturia

40 latinische Colonie 145 Colonie der Triumvirn 8. 12 IIIIviri 8 Planina V 21 Plestium VI 22 Poediculi II 16 Zwölfstädtebund 174 foederirt 65. 175 Pola X 26 augusteische Colonie 12 Regium Lepidi VIII 25 tribus Pollentia IX 25 tribus Pollia 36 constituirt 67 Conciliabulum 106 Pollia tribus 30 Pometia latinische Bundesstadt 135. 180. 183 zerstört 189 Ge-biet 49 Pompei I 13 tribus Menenia 39 zu Nuceria 171 sullanische Colonie 5. 8 IIIIviri 8 Pomptina tribus 31, 49 cf. 106 Pontiae I 14 latinische Colonie 139 Marine 207 Populonia VII 23 ungleiches Bündniss 198 Portus Herculis Monoeci IX 25 zu Massalia 26 Potentia in Lucanien III 19 tribus Pomptina 41 lucanische Bundesstadt 173 Potentia in Picenum V 21 tribus Velina-36 Seecolonie 55. 117 Potentia in Ligurien s. Correa Samnium IV 20 tribus Voltinia Potentia Praeneste I 13 tribus Menenia 39 latinische Bundesstadt 183 vom Bunde getrennt 180 tritt wieder in den Bund 192 foederirt bis zum Socialkrieg 170 Praetoren 170 215 Contingent 171 Exilrecht sullanische Colonie 5 Gebiet 70. 185

Praetuttiani Romunterworfen 54 Privernum I 13 tribus Oufentina 33 römisch 50 caeritisches Recht 122 Vollbürgerrecht 76.123 Prae-fectur 134 Abtretungen an Rom 129 Publilia tribus 31. 49 cf. 106 Pupinia tribus 31

Puteoli I 13 tribus Claudia? Palatina? 35 römisch 50 Seecolonie 116 zur campanischen Praefectur 114. 123 Duumviri 114 augusteische Colonie 10 Pyrgi VII 23 Seecolonie 116 zur Praefectur Caere 114

Quarques X 26 Quirina tribus 31

Ravenna VIII 24 tribus Camilia 38 foedus 165 Reate IV 20 tribus Quirina 33 Septempeda V 21

römisch 54 Vollbürgerrecht 123 Praefectur 133 f. Regium Iulium III 10 foederirt 62. 176 stellt Schiffe 206 hat römische Garnison 210 Municipium 6 Pollia 36 constituirt 66 Forum 109 Ricina V 21 tribus Velina 34 Romilia tribus 29 Rubi II 16 foederirt 64. 175 Rudiae II 16 foederirt 64 Rusellae VII 23 in ungleichem Bündniss 198 august. Colonie 12

Sabate in Campanien 15 Sabatina tribus 31 Sabini IV 20 tribus Quirina 32 f. Rom unterwerfen 51. 54 Vollbürgerrecht 76. 123 Volkszahl 85 Saepinum IV 20 tribus Voltinia 41 Salapia II 16 foederirt 64, 175 Salernum I 13 tribus Falerina 35 Seecolonie 63, 116 Sallentini s. Messapii Salpinum 24 Saltus Galliani Aquinates VIII 25 41. 43 samnitischer Bund 167. 169 foederirt 169 in ungleichem Bündniss 198 Contingent 209

Gebietsabtretungen an Rom 52. 67 Gebiet und Bevölkerung 98 Sapinia tribus 165 Sarmadium II 16 Sassina VI 22 tribus Pupinia 39 foederirt 57. 165 Saticula latinische Colonie 140 Benevent adtribuirt 143

Satricum römisch 50 Municipium ohne Selbstverwaltung 122 Praefectur 134 von Augustus mit An-

tium vereinigt 15 Saturnia VII 23 römisch 58. 60 Municipium ohne Selbstverwaltung 122 Praefectur 134 Bürgercolonie 117

Scaptia tribus 31 Scyllaceum II 19 s. Minervia Scyllaeum II 19 Segusio XI 27 Senagallia VI 22 Seecolonie 56. 116 Sena Iulia VII 23 tribus Oufentina

39 august. Colonie 12 Sentinum VI 22 Senum II 16 Septem Pagi 29. 102

Sestinum VI 22 tribus Clustumina Setia I 14 tribus Pomptina 39 latinische Colonie 137 zu den XII coloniae 154 Sidicini s. Teanum Signia I 13 tribus Pomptina 39 latinische Colonie 136 Praetoren Silvium II 16 Sinuessa I 13 tribus Teretina 36 Seecolonie 52. 116 Sipontum II 16 zu Arpi 64. 175 Seecolonie 116 Siris III 19 lucanische Bundesstadt 173 Solona VIII 25 Sontia III 19 lucanische Bundesstadt 173 Sora I 13 tribus Romilia 40 latinische Colonie 140 zu den XII coloniae 154 Colonie der Trium-virn 8, 10 IIIIviri 8 Spoletium VI 22 tribus Horatia 39 Municipium ohne Selbstverwaltung 122 latinische Colonie 145 sullanische Colonie 8 Stabiae zum Nucerinischen Bunde 171 von Sulla der Gemeinde Nuceria adtribuirt 15 Statielli foederirt 67 Statona VII 23 römisch 60 Praefectur 58, 134 Suana VII 23 Suasa Senonum VI 22 tribus Camilia 35 Suessa Aurunca I 13 tribus Aemilia 38 latinische Colonie 139 zu den XII coloniae 154 august. Colonie 10 Suessula I 14 römisch 50 zur campanischen Praefectur 132 Suillum VI 22 Sulmo IV 20 tribus Sergia 41 Superaequum IV 20 tribus Sergia

Surrentum I 13 tribus Menenia 39 zum nucerinischen Bunde 171 Sutrium VII 23 tribus Papiria 39 latinische Colonie 139 zu den XII coloniae 154 Colonie der Triumvirn 7, 12

Tadina Vl 22 Tannetum VIII 25 römisch 65 Tarentum II 16 foederirt 68, 176 Trebula Mutuesca IV 20 tribus

stellt Geiseln 210 hat römische Garnison 210 Flotte 206 Bürgerzahl 99 Abtretungen an Rom 64 Tarina IV 20 Tarquinii VII 23 tribus Stellatina 33 römisch 59 caeritischen Rechts 122 Praefectur 134 Gebiet 60 Abtretungen an Rom 129 Tarracina I 13 tribus Oufentina 35 Seecolonie 50. 116 Tarvisium X 26 Taurasia römisch 52 Tauroentum III 18 Teanum Apulum (Teate) II 16 tribus Cornelia 39 foederirt 64. 175 in ungleichem Bündniss 198 Teanum Sidicinum I 13 foederirt 171 august. Colonie 10 Teate IV 20 tribus Arniensis 40 s. Marrucini Tegianum III 19 lucanische Bundesstadt 173 Telesia I 13 tribus Falerina 41 foederirt 167 praetores IIviri 170 Tempsa III 18 brettische Bundesstadt 174 Seecolonie 62. 116 Teretina tribus 31.52 als Municipium constituirt 106 Tereventum IV 20 tribus Voltinia 41 Tergeste X 26 august. Colonie 12 Terğilani III 19 Terina III 19 brettische Bundes-Strapellum II 16 stadt 174 foederirt 62 Stulni (Sturnium) II 16 foederirt Thurii III 19 foederirt 64. 175 hat römische Garnison und stellt Geiseln 210 Abtretungen an Rom 34 Copia an Th. adtribuirt 15 Tibur IV 20 tribus Aniensis, Camilia 38 latinische Bundesstadt 179. 183 mit den Aequern verbündet 191 tritt wieder in den latinischen Bund 192 foederirt bis zum Socialkriege 170 Exilrecht 215 gistrate 170 Reiterei 171 Gebiet 46. 70. 185 die tribus Aniensis an T. adtribuirt 106 Ticinum XI 27 Tifernum Metaurense und Tiberinum VI 22 tribus Clustumina 40 Tigullia IX 25 Togium X 26 Tollentinum V 21 Transpadana X. XI 2 Latinität 157 f. Trebia VI 22 Trebula Baliniensis I 14 foe-

derirt 176

Sergia 33 römisch 51 vicus 123 Praefectur 134 Octoviri 132 Trebula Suffenas IV 20 Treia V 21 Tridentum X 26 Tromentina tribus 31 Tuder VI 22 tribus Clustumina 40 augusteische foederirt 56. 165 Colonie 11 Tuficum VI 22 Turenum II 16 Tuscania VII 23 zu Tarquinii 24.60 Tusculum I 14 tribus Papiria 31 Quirina 42 latinische Bundesstadt 179f. 183 römisch 48 Municipium Dictator 130 foederatum 120 Gebiet 45 Tutia II 16

Vadargate IX 25 Varvarum X 26 Vei VII 23 Königthum 162 römisch 48 als Municipium constituirt 106 Municipium Augustum Veiens 7 Centumviri 107 Gebiet 46. 69 f. Velecha 15 römisch 50 Velia III 18 foederirt 63. 175 stellt Schiffe 206 Velitrae I 14 tribus Pomptina 33 tritt in den latinischen Bund 191 römisch 49 caeritisches Recht 122 Vollbürgerrecht 76. 123 Praefectur 134 Medices 131 Velleia Regia IX 25 Velina tribus 31 Velunum X 26 tribus Teretina Venafrum I 13 34 römisch 52 Praefectur 134 august. Colonie 10 Venusia II 16 tribus Horatia 39 latinische Colonie 141 Colonie der Triumvirn 7, 10 Vercellae XI 27 Veretum II 16 Verona X 26 Verulae I 14 tribus Cornelia 39 hernikische Colonie 191 foederirt 170 Magistrate 170 Vescellia II 16 Vesinica VI 22 Vestini erhalten Bürgerrecht 51.

53 foederirt 165 Gebiet, Bevölkerung 165 Vettona VI 22 tribus Clustumina 40 Vetulonia VII 23 tribus Scaptia 40 Vibinum II 16 tribus Galeria 41 Vibo Valentia III 18 brettische Bundesstadt 173 latinische Colonie 62. 146 Vicetia X 26 Grenzstreit mit Ateste 211 Vindina VI 22 Visentium VII 23 Zu Tarquinii 24 Visuentum VI 22 Ulubrae I 14 constituirt 106 Ulurtium II 16 Umbria Romunterworfen Tribuseintheilung 56 Verfassung Flächeninhalt und Bevölkerung 99 Volaterrae VII 23 tribus Sabatina 40 ungleiches Bündniss 198 Volcei III 19 lucanische Bundesstadt 173 Volci VII 23 römisch 59 caeritisches Recht 122 Praefectur 134 Gebiet 60 Abtretungen an Rom Volsinii VII 23 tribus Pomptina 39 Hauptstadt Etruriens 160 foederirt demokratische Revolution 162 f. Volturnum I 13 römisch 50 Seecolonie 116 zur campanischen Praefectur 114 Urbana I 14 sullanische Colonie 5. 106 Urbanum IX 25 Urbinum Hortense VI 22 tribus Stellatina 40 Urbinum Metaurense VI 22 tribus Clustumina 40 foederirt 57 Urbs Salvia Pollentinorum V 21 tribus Velina 34 Uria Apula (Orra) II 16 foederirt 64. 175 stellt Schiffe 64. 206 Uria am Garganus II 16 foederirt 64. 175 Ursentum III 19 lucanische Bundesstadt 173 Uzentum (Uxentum) II 16 foederirt

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Ahrens, Heinrich Ludolf, Beiträge zur griechischen und lateinischen Etymologie. Erstes Heft. [XII u. 206 S.] gr. 8. geh. n. M 4.80.

'Aλφάβητος τῆς ἀγάπης. Das ABC der Liebe. Eine Sammlung rhodischer Liebeslieder. Zum ersten Male herausgegeben, metrisch übersetzt und mit einem Wörterbuche versehen von Wilhelm Wagner. [87 S.] gr. 8. geh. n. M. 2.40.

Berger, Dr. Hugo, die geographischen Fragmente des Eratosthenes. Neu gesammelt, geordnet und besprochen.

gr. 8. [VIII u. 393 S.] geh. n. M. 8.40.

Blümner, H., Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern. Zweiter Band. Mit 60 Holzschnitten. [VIII u. 396 S.] gr. 8. geh. n. M. 10.80.

Christ, Wilhelm, Metrik der Griechen und Römer. Zweite Auflage. [VIII u. 716 S.] gr. 8. geh. n. M. 11.60.

Ciceronis, M. Tullii, de legibus libri III. Erklärt von Dr. Adolf Du Mesnil. [VIII u. 272 S.] gr. 8. geh. M. 3.90.

Claudiani, Claudii, carmina. Vol. II. Carm. XXV— XXXVII et carmina minora. Recensuit Ludovicus Jeep, Lipsiensis. Accedunt nonnulla aliorum carmina quae in Mss. Claudiani leguntur. [CLIX u. 259 S.] gr. 8. geh. n. M. 12.—

Curtius, Georg, Grundzüge der griechischen Etymologie. Fünfte unter Mitwirkung von Ernst Windisch umgearbeitete Auflage. [XVI u. 858 S.] Lex.-8. geh. n. M. 18.—

Euripidis fabulae edidit RUDOLFUS PRINZ. Vol. I. Pars II.

Alcestis. [48 S.] gr. 8. geh. n. M. 1.20.

Foy, Dr. Karl, das Lautsystem der griechischen Vulgärsprache. [VIII u. 146 S.] geh. n. M. 3.—

Gardthausen, V., griechische Palaeographie. (Mit 12 Tafeln.) [XV u. 472 S.] gr. 8. geh. n. M. 18.40.

Gaudeamus! Carmina vagorum selecta in usum laetitiae. Editio repetita. [VIII u. 224 S.] 8. geb. n. M. 1.60.

Gerber, A., et A. Greef, Lexicon Taciteum. Fasc. III. [S. 225-336.] Lex.-8. geh. n. M. 3.60.

Grammatici latini ex recensione Henrici Keilli. Vol. VII. Fasc. II.: Audacis excerpta, Dosithei ars grammatica, Arusiani Messii exempla elocutionum, Cornelii Frontonis liber de differentiis, Fragmenta grammatica, Index scriptorum. Lex.-8. [S. 313—676.] geh. n. M. 11.20.

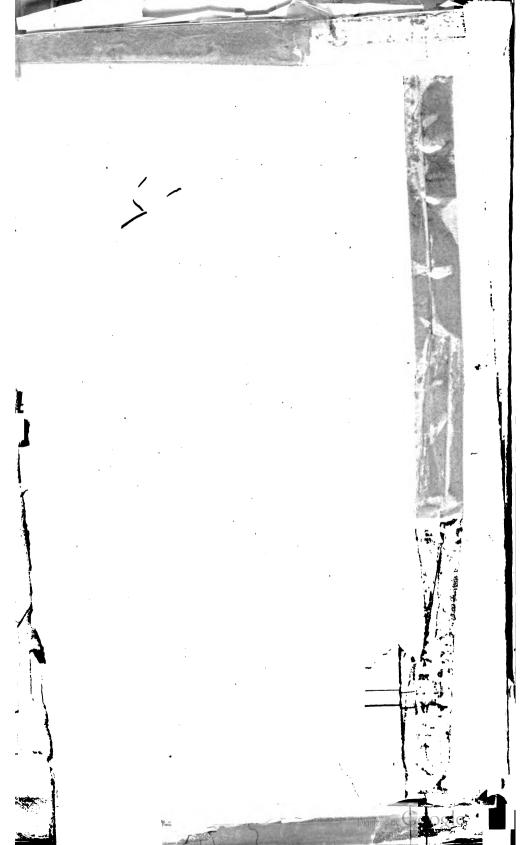
Hagen, Dr. Hermann, Gradus ad criticen. Für philologische Seminarien und zum Selbstgebrauch. [XII u. 136 S.] gr. 8.

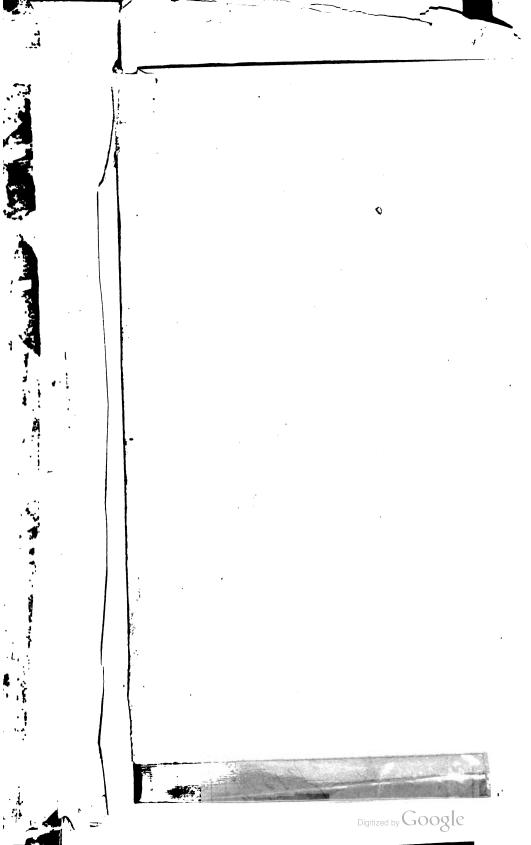
geh. n. M. 2.80.

Helm, Dr. ph. Franciscus, Quaestiones syntacticae de participiorum usu Tacitino Velleiano Sallustiano. [IV u. 139 S.] gr. 8. geh. n. M. 3.—

- Hense, Otto, Studien zu Sophokles. gr. 8. [VIII u. 322 S.] geh. n. M. 8. —
- [Holder], Lex Salica mit der Mallobergischen Glosse, nach den Handschriften von Tours Weissenburg Wolfenbüttel und von Fulda Augsburg München, herausgegeben von Alfred Holder. [VI u. 90 S.] gr. 8. geh. n. M. 2.80.
- Lex Salica emendata nach dem Codex Vossianus Q. 119.
 Herausgegeben von Alfred Holder. [638.] gr. 8. geh.n. M. 2.—
- Jahrbücher für classische Philologie. Herausgegeben von Alfred Fleckeisen. X. Supplementband. II. Heft. [S. 233-470.] gr. 8. geh. n. M. 4.80.
- Imhoof-Blumer, Dr. F., Porträtköpfe auf römischen Münzen der Republik und der Kaiserzeit. Für den Schulgebrauch herausgegeben. [16 S. u. 4 Tafeln.] gr. 4. cart. n. M. 3.20.
- Keller, Otto, Epilegomena zu Horaz. Erster Theil. [XII u. 290 S.] gr. 8. geh. n. M. 8.—
- Plauti, T. Macci, comoediae recensuit instrumento critico et prolegomenis auxit Fridericus Ritschelius sociis operae adsumptis Gustavo Loewe, Georgio Goetz, Friderico Schoell. Tomi I. fasciculus III.: Curculionem ex recensione Georgii Goetz continens, [XXIV u. 86 S.] gr. 8. geh. n. . . 2.40.
- Propertii, Sext., elegiarum libri IV. Recensuit. Aemilius Baehrens. gr. 8. [LII u. 198 S.] geh. n. M. 5.60.
- Ribbeck, Otto, Friedrich Wilhelm Ritschl. Ein Beitrag zur Geschichte der Philologie. I. Band. Mit einem Bildnisse Ritschl's (in Kupferstich). [VIII u. 348 S.] gr. 8. geh. n. M. 7.20.
- Ritschelti, Friderici, opuscula philologica. Vol. V. Varia. Friedrich Ritschl's kleine philologische Schriften. Fünfter
- Band: Vermischtes. [XII u. 772 S.] gr. 8. geh. n. M. 18.—
 Roscher, W. H., die Gorgonen und Verwandtes. Eine Vorarbeit zu einem Handbuche der griechischen Mythologie vom vergleichenden Standpunkte. [IX u. 138 S.] gr. 8. geh. n. M. 4.—
- Rumpel, Joh., Lexicon Theocriteum. [319 S.] gr. 8. geh.
- Saussure, Ferdinand de, Mémoire sur le système primitif des voyelles dans les langues indo-européennes. [303 S.] gr. 8. geh. n. M. 8.—
- Schmidt, Dr. J. H. Heinrich, Synonymik der griechischen Sprache. Dritter Band (Schluss). [XVI u. 736 S.] gr. 8. geh. n. M. 14.—
- Wohlrab, Martin, vier gemeinverständliche Vorträge über Platon's Lehrer und Lehren. [87 S.] 8. geh. n. # 1.60.









Digitized by Google





THE BORROWER WILL BE COME AN OVERDUE FEE IF THIS ENOT RETURNED TO THE LIBROR BEFORE THE LAST DATE SELOW. NON-RECEIPT OF CONOTICES DOES NOT EXEMBORROWER FROM OVERDUE





